Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

IV. u. V.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Soziale Reform.
[illegible]

[illegible]

der

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

[illegible]

von

Franz Stöpel.

IV. u. V.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf [illegible] in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
[illegible]

Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

IV. u. V.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1885.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Die Natur des Grundeigenthums.

Das Eigenthum ist, nach einer allgemein angenommenen Definition, das Recht der vollen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache. Durch welche Gründe kann ein solches Recht gestützt und gerechtfertigt werden? Die Einen begründen es durch den angeblich natürlichen Anspruch Desjenigen, der zuerst vor allen Andern herrenloses Gut sich aneignete. Andere erklären es aus dem natürlichen Rechte des Arbeiters an dem Erzeugniß seiner Arbeit. Noch Andere umgehen die Erklärung und stellen sich einfach auf den Boden der gegebenen Gesetzlichkeit, indem sie sagen, daß das Eigenthum eine durch das Gesetz geschaffene Einrichtung und ohne Gesetze nicht denkbar sei. Der letztere Standpunkt umgeht, wie gesagt, die Erklärung und macht eine Rechtseinrichtung von Zufällen abhängig, die gelegentlich ebenso gut gegen dieselbe entscheiden können. Denn Gesetze sind mehr oder minder die Produkte menschlicher Willkür; sie werden oft genug durch die bloße Gewalt gestützt und können auf Dauer keinen Anspruch machen, wenn sie nicht mit den Bedürfnissen der Menschennatur und der menschlichen Gesellschaft im Einklange stehen. Die Begründung des Eigenthums und insbesondere des Grundeigenthums durch die erste Aneignung ist augenscheinlich von großer Schwäche. Der bloße Willensakt kann kein Recht zur Ausschließung aller Anderen schaffen, und dieser Anspruch würde nur so lange anerkannt werden, als nicht Andere sich dadurch benachtheiligt finden oder als er nicht durch eine überlegene Macht gestützt wird. Der haltbarste Rechtsgrund des Eigenthums wird daher in dem natürlichen Rechte des Besitzes an dem durch Arbeit Hervorgebrachten gefunden werden müssen.

Der Mensch hat Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung er zu Grunde gehen würde. Im Naturzustande nimmt er, gleich dem Thiere,

seine Befriedigungsmittel da, wo er sie findet; er produzirt so wenig wie das Thier. Die errungene Beute jedoch wird er als ihm und nur ihm gehörig betrachten und gegen alle Angriffe zu vertheidigen suchen. Hier haben wir den ersten rohen Eigenthumsbegriff. Verwickelter und feiner wird derselbe erst mit der Entwickelung der Produktion, d. h. der überlegten Sorge für die Befriedigung nicht bloß unmittelbarer, sondern auch entfernterer Bedürfnisse; vor Allem aber mit der Entstehung des Tausches. Wenn sich ursprünglich der Begriff und das Recht des Eigenthums nur an das Produkt der eigenen Anstrengung heften konnte, so mußte nach Eintritt des Tausches auch alles durch Tausch Erworbene darunter fallen. Aber auch dann noch blieb die Quelle des Eigenthums die Arbeit und der Zweck desselben die Sicherung der Früchte der Arbeit.

Ist der einzig haltbare, natürliche Rechtsgrund des Eigenthums die Arbeit, so fehlt für das Eigenthum am Grund und Boden die naturrechtliche Basis. Der Grund und Boden ist, wie alle Naturgaben, der Gegenstand und Stoff, nicht aber das Erzeugniß der Arbeit. Ohne die Naturgaben würde alle Arbeit unmöglich, die Produktion undenkbar, also die menschliche Existenz selber buchstäblich ohne Boden sein. Wenn daher das Eigenthum bestimmt ist, die Früchte der Arbeit zu sichern, so ist das Menschenrecht der Arbeit, der Bethätigung das Ursprüngliche, Höhere, Ueberlegene, und das Recht des Eigenthums nur die Folge. Da der Grund und Boden nicht eine Frucht, sondern der Gegenstand, und zwar der unerläßliche Gegenstand der Arbeit ist, so kann er nicht Gegenstand eines Eigenthums in dem Sinne sein, wie die Produkte der menschlichen Arbeit. So wenig irgend ein Mensch ein Eigenthumsrecht an der Luft oder am Meer beanspruchen kann, so wenig kann er es im strengen Sinne am Boden der Erde.

Allein die Bearbeitung des Bodens hat die Eigenthümlichkeit, daß sie der Arbeit nicht sogleich und nicht in einer einzigen Ernte alle ihre Früchte gewährt, sondern daß ein Theil derselben im Boden latent bleibt und erst im Verlaufe einer gewissen längeren Periode reift. Daher hat sich in allen zivilisirten Gesellschaften die Nothwendigkeit ergeben, das Besitzrecht am Grund und Boden zu ordnen. Aber ein Besitzrecht ist nicht entfernt ein Eigenthum in dem Sinne, daß ich damit schalten und walten könnte, wie es mir beliebt. Vielmehr wird die Gesellschaft, durch eine unabweisbare Nothwendigkeit getrieben, auf Veranstaltungen Bedacht nehmen müssen, welche den Hauptzweck des Grundbesitzes, der Produktion der für die Menschen nothwendigen

Nahrungsmittel und Rohstoffe zu dienen, am wirksamsten zu sichern versprechen. Während auf der einen Seite die Bearbeitung des Grund und Bodens nicht sogleich und nicht in einer einzigen Ernte alle ihre Früchte zeitigt, bleibt andererseits im Boden stets ein Element zurück, das von der Arbeit nicht erreicht wird und an welches daher auch kein Eigenthumsrecht geltend gemacht werden kann. Die natürlichen Fruchtbarkeitselemente oder überhaupt die in der Erde zurückbleibenden, von der Arbeit unberührt gebliebenen Stoffe können im Sinne eines durch die Arbeit begründeten Rechtes niemals Eigenthum eines Einzelnen werden, sondern müssen der Gesellschaft als gemeinschaftliches Eigenthum verbleiben. Die Arbeit kann vernünftigerweise nicht mehr als ihr Eigenthum beanspruchen, als was durch sie hervorgebracht wurde. Die Früchte des Bodens, deren Wachsthum sie veranlaßte und unterstützte, mögen ihr zugesprochen werden; aber welches Eigenthumsrecht sie an dem beständig sich erneuernden Quell aller Produktion geltend machen könnte, ist unerfindlich.

Wirft man einen Blick auf die Verhältnisse der Wirklichkeit, so wird man finden, daß selbst ein bloßes Besitzrecht am Grund und Boden in den meisten Fällen nur schwer durch die gesellschaftliche Nothwendigkeit, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, gerechtfertigt werden kann. Sogar der größere bäuerliche Besitz bedarf und bedurfte von jeher *fremder* Arbeit zu seinem Betriebe. Noch weit mehr ist dies mit dem großen Grundbesitze des Adels, der Korporationen u. s. w. der Fall. Derselbe leitet sein Recht aus Verleihung, Vererbung, und in späterer Zeit, gleich einem großen Theile des bäuerlichen Besitzes, aus Kauf her. Auch wird dies Recht im Allgemeinen nicht verkümmert werden dürfen. In der Regel erfordert die Zweckmäßigkeit und die Gerechtigkeit gleichermaßen eine gewisse Kontinuität der Rechtsentwickelung. Aber dennoch kann das positive Recht auf die Dauer nicht mehr gewähren, als was der Natur der Dinge und dem Rechte der Vernunft entspricht; und wenn ein Eigenthum am Grund und Boden im strengen Sinne des Wortes keine Stütze in der natürlichen Gerechtigkeit findet, dann wird früher oder später das vermeintliche Eigenthumsrecht einer Umwandlung unterliegen müssen, die dasselbe auf sein vernünftiges und gleichsam naturgesetzliches Maß zurückführt. Das Eigenthumsrecht wird zu einem Besitzrechte umzugestalten, und dies Besitzrecht, das nur dem Gesetz und Herkommen seine Anerkennung verdankt, den Bedingungen des gemeinen Wohls, als des obersten Gesetzes der Gesellschaft, unterzuordnen sein.

Uebrigens zeigt auch die Geschichte des positiven Rechts, daß vom Gesetzgeber ein absolutes Eigenthum am Grund und Boden gewöhnlich nicht anerkannt worden ist. Beruhte doch die Lehnsverfassung von Haus aus auf dem Gedanken einer Verleihung des Grundbesitzes auf Widerruf oder allenfalls auf Lebenszeit. Späterhin beweisen die gesetzlichen Regulirungen des Erbrechts am Grund und Boden, insonderheit am bäuerlichen Besitz, daß die Gesetzgeber ein volles und ausschließliches Herrschafts- oder Verfügungsrecht über den Grund und Boden, selbst da, wo im Uebrigen die Freiheit der Veräußerung gewährleistet war, nicht anerkannten. Wäre das „Eigenthum" am Grund und Boden für gleich streng und heilig erachtet worden, wie das Eigenthum an jeder andern Sache, so würden derartige Eingriffe der Gesetzgebung nicht ruhig ertragen worden sein. Die Ablösungsgesetze des neunzehnten Jahrhunderts, welche den Bauern ein Eigenthumsrecht zuerkannten, das ihnen nach dem positiven Rechte nicht zukam, deuten auf die nämliche Schwäche der Idee eines Grundeigenthums und die entsprechende Willfährigkeit der Gesetzgeber, dieselbe preiszugeben.

Auch das Expropriationsrecht der Staaten kann, obwohl es nur ausnahmsweise und als Nothbehelf zur Anwendung kommt, als ein Zugeständniß an die Einsicht, daß das sogenannte Grundeigenthum kein volles und ausschließliches Herrschaftsrecht sein darf, betrachtet werden. Kurz, es zeigt sich auf die verschiedenste Weise, daß der Staat, durch eine innere Nothwendigkeit getrieben, das von der Rechtswissenschaft behauptete Grundeigenthum vielfach hat durchbrechen müssen und eine Art Obereigenthum beanspruchen muß, welches ihn befähigt, die Quelle der Produktion davor zu behüten, daß sie von einer Minderheit in Monopolbesitz genommen werde.

Was heißt jedoch Monopolbesitz? Offenbar kann darunter nichts anderes verstanden werden als ein Besitz, welcher seinen Inhaber in den Stand setzt, aus demselben auf Kosten Anderer einen Vortheil zu ziehen, einen Vortheil, dessen Rechtmäßigkeit von den Anderen nur gezwungen und nur so lange anerkannt wird, als sie sich der Nothwendigkeit einer Tributleistung nicht entziehen können. Der Vortheil, den die Grundbesitzer auf Kosten Anderer aus ihrem Besitz ziehen, heißt Grundrente. Adam Smith nennt dieselbe einfach einen Monopolpreis, und es ist nur zu verwundern, daß er, der gegen alle Monopole so lebhaft eiferte, nicht die natürliche und naheliegende Konsequenz zog, daß ein solcher Monopolpreis unstatthaft sei. Er äußert sich zwar gelegentlich in höhnischem Tone über die Grundherren,

welche überall da zu ernten suchten, wo sie nicht gesäet haben; aber zu einer wissenschaftlichen Begründung des Zweifels an der Berechtigung eines Renteneinkommens bringt er es nicht. Er bleibt sogar unbekümmert um eine präzise Definition der Grundrente. Andere, namentlich Ricardo, haben dieses Versäumniß nachgeholt. Nach Ricardo's Begriffsbestimmung ist die Grundrente der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis. Der Grundeigenthümer gewinnt sie als Preis für die Ueberlassung der natürlichen Vorzüge seines Bodens. Erinnern wir uns nun der naturrechtlichen Gründe des Eigenthums. In der Okkupation haben wir keinen haltbaren Rechtsgrund desselben gefunden. Nur die Arbeit liefert einen solchen von allgemeiner und überzeugender Kraft. Wenn aber die Grundrente nach der von der Nationalökonomie widerspruchslos angenommenen Definition der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis ist, wie kann an diesen Kräften ein Eigenthum gerechtfertigt werden? Hat zur Herstellung derselben die menschliche Arbeit auch nur das Geringste gethan? Kann daher der Bebauer des Bodens jemals mit Recht irgend etwas anderes beanspruchen als die Früchte seiner Arbeit? Aus welchem Anspruche will er das Recht herleiten, auch noch die ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens selbst als sein Eigenthum zu reklamiren? Auch diese Wendung führt also, wie man sieht, mit Nothwendigkeit auf den Gedanken zurück, daß der natürliche Träger eines Eigenthumsrechtes am Grund und Boden, eines Rechtes der unbedingten Verfügung über denselben nicht der Einzelne, sondern nur die Gesellschaft sein kann.

Mögen die Besitzrechte, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben, völlig unbestritten und unangetastet bleiben; möge die hergebrachte Art und Weise der Besitzübertragung durch Vererbung, Kauf u. s. w. ganz wie seither beibehalten werden; aber niemals wird eine gerechte Gesetzgebung sich der Pflicht entziehen können, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz seinen gesellschaftlichen Zweck erfülle, nämlich den Ertrag der Produktion Demjenigen zu sichern, der zur Gewinnung desselben Mühe und Kosten aufgewendet hat, und der mithin durch sein lebhaftes Interesse an der Ertragssteigerung die beste Garantie dafür bietet, daß er durch Vermehrung der für die Gesellschaft verfügbaren Güter auch das allgemeine Interesse fördern werde.

Dieser Zweck kann offenbar nur dadurch erreicht werden, daß der Grundbesitz Denjenigen zugänglich erhalten wird, die ihn zur Produktion

benutzen wollen. Vereitelt dagegen wird der fragliche Zweck dadurch, daß fehlerhafte gesellschaftliche Einrichtungen den Grundbesitz zu einem Monopol ausarten lassen, welches dem wirklichen Produzenten und durch ihn der Gesammtheit der Konsumenten eine schwere Steuer aufzulegen oder die vortheilhafteste Benutzung des Bodens gänzlich zu verhindern vermag. Den großen Anhäufungen des Grundbesitzes in Einer Hand wohnt diese Fähigkeit vorzugsweise inne, und dies natürlich um so mehr, je dringender das Bedürfniß nach Benutzung des Bodens und nach dem Verbrauch seiner Erzeugnisse ist. Ein kleiner Grundeigenthümer, der von dem Ertrage seines Bodens und seiner Arbeit leben muß, wird durch seine Lage ganz von selbst zur sorgsamsten Benutzung des Bodens und zu unermüdlichem Fleiße angespornt. Ein Latifundienbesitzer hingegen, dem eine zahlreiche nahrungheischende Bevölkerung gegenüber steht, kann für die Benutzung desselben einen Preis fordern, der nur an der Leistungsfähigkeit der Produzenten seine Grenze findet, oder er kann die Benutzung seines Bodens denen, die desselben bedürfen, gänzlich versagen oder wenigstens einen großen Theil für Zwecke zurückbehalten, die nur seinem persönlichen Luxus oder seiner persönlichen Eitelkeit dienen. Je mehr daher der Grundbesitz eines Landes in den Händen Weniger konzentrirt ist, desto schlimmer wird natürlich die Lage der Bebauer des Bodens sein, und es wird eine Vertheilung des Bodenertrags eintreten, welche an die Grundrente den Löwenantheil, an den Lohn der Arbeit nur die Brosamen von des Herrn Tische verweist. Mit anderen Worten, der Zweck der Eigenthumsinstitution wird sich in einem solchen Lande in sein Gegentheil verkehren. Der Arbeit werden ihre Früchte nicht gesichert, sondern geraubt werden. Ist es die Aufgabe des Staates, das Eigenthum zu schützen, so vermag er dies nur durch den Schutz der Arbeit, und ein wahrhafter Schutz der Arbeit ist nur denkbar durch die Offenhaltung der Produktionsquellen.

Es folgt hieraus, daß in Bezug auf den Grundbesitz dem Staate die Pflicht obliegt, künstliche Konzentrationen desselben zu verhindern, und wo sie bereits vorhanden, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. In der Regel werden dazu sehr einfache Mittel hinreichen. Es ist nicht nöthig und in den seltensten Fällen heilsam, das Bestehende umzustürzen; sondern es ist nur nöthig, daß die natürlichen Kräfte, welche auf eine Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze hinarbeiten, in Bewegung gesetzt und die künstlichen Hindernisse ihrer Wirksamkeit entfernt werden.

In allen aristokratisch eingerichteten Staaten ist natürlich von

jeher das gerade Gegentheil davon geschehen. Die dort in den Händen einer kleinen Anzahl von Familien vereinigte Macht suchte den Kern der Bevölkerung vom Grundbesitz und daher von der Freiheit auszuschließen; eine Klasse der Bevölkerung der Nothwendigkeit eigner Arbeit zu entheben und die Masse zu nöthigen, für jene zu arbeiten. Die nächste Sorge war, den Grundbesitz in den bevorrechteten Familien zu erhalten und dessen Theilung zu verhüten. Eine gleiche Erbtheilung würde allmählich die großen Unterschiede des Besitzes ausgeglichen haben. Und wo die arbeitenden Klassen ihre formelle Freiheit bewahrt hatten, nicht zur Sklaverei verurtheilt und vom Erwerbe eines Grundbesitzes rechtlich ausgeschlossen waren, da mußte mit der Zeit, besonders unter dem Regime der Geldwirthschaft, eine Vermischung der besitzenden Elemente mit den arbeitenden Klassen eintreten, welche die aristokratische Verfassung der Gesellschaft in kurzer Zeit zu sprengen drohte. Regelung der Erbfolge im Sinne der Erhaltung eines ungetheilten Besitzes wurde daher die Losung der Bevorrechteten, und nur zu lange ist es ihnen gelungen, auch in anderen Volkskreisen die Vorstellung zu nähren, daß die „Erhaltung des Besitzes“, d. h. die Erhaltung des Besitzes bei den Wenigen, eine Nothwendigkeit oder doch mindestens eine Wohlthat für die Gesellschaft sei.

Außer dem Monopol eines bevorzugten Erbrechtes ist es sodann das Monopol der Grundrente, welches eine unnatürliche und verhängnißvolle Konzentration des Grundbesitzes herbeiführt. Die Grundrente, deren Sinn oben kurz erläutert wurde, ist wesentlich ein gesellschaftliches Produkt. Ihre Entstehung hängt mit der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes zusammen. Denkt man sich den Boden eines Landes annähernd gleichmäßig unter die vorhandenen Familien vertheilt, so würde thatsächlich Niemand für die Nutzung fremder Grundstücke einen Preis zu zahlen geneigt sein, um so weniger, als es voraussichtlich einem Jeden an Lohnarbeitern fehlen würde. Die Grundrente würde also ebenso wenig wie der Kapitalgewinn eine ausgeprägte Einkommensform in einem solchen Lande sein können. In dem Einkommen einer jeden Familie würden sich Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalgewinn mit einander mischen, so jedoch, daß die beiden letzteren vor dem ersteren fast ganz in den Schatten träten. Denkt man sich hingegen neben einer überwiegenden Anzahl von Familien, die mit annähernd gleichem, für die Bethätigung der Angehörigen hinreichendem Besitz ausgestattet sind, einen großen Besitzer und ihm gegenüber eine Anzahl Besitzloser, so werden die Letzteren froh genug sein, von dem großen Besitzer die Nutzung seines Landes

gegen einen Tribut erkaufen zu können, der nicht allein ausreicht, um ihm zu gestatten, ohne Arbeit zu leben, sondern ihn auch zur Anhäufung eines großen Vermögens befähigt. Bei vorausgesetzter Freiheit der Veräußerung des Grundbesitzes und vorausgesetzter Möglichkeit, Zinsen von einem Geldkapital zu ziehen, würde das Beispiel des ohne Arbeit lebenden und immer reicher werdenden großen Besitzers vielleicht einige kleinere verführen, ihren Besitz an jenen zu verkaufen, um von den Zinsen des Kaufpreises gleichfalls ohne Arbeit leben zu können. Schreitet dieser Prozeß fort, und vermehrt sich zugleich die besitzlose Bevölkerung in steigender Progression, so wird der Reichthum auf der einen Seite ebenso unverhältnißmäßig wachsen, wie die Armuth auf der anderen. Die Rente wird einen immer stärkeren, der Arbeitslohn einen immer geringeren Antheil am Produktionsertrage erhalten, bis endlich — die Vermögensvertheilung eine so ungleiche, und die Abhängigkeit der Besitzlosen von den Besitzenden so unerträglich geworden ist, daß die Frage nach der Berechtigung der Rente unabweisbar wird.

Aber einmal aufgeworfen, wird diese Frage schwerlich zu Gunsten der Rente beantwortet werden können. Die Besinnung auf den Ursprung und Zweck der Eigenthumseinrichtung muß stets zu dem Resultate führen, daß dieselbe ihren Zweck verfehlt, wenn sie, anstatt die Früchte der Arbeit zu sichern, im Gegentheil zu einem Mittel wird, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu rauben. Die Achtung vor dem Rechte des Besitzes schließt nicht die Anerkennung ein, daß der Besitz zugleich ein Recht zur Ausbeutung Anderer habe. Vielmehr wird, wie jedem Rechte, so auch dem Besitzrechte eine Pflicht zur Seite gehen müssen, und diese Pflicht kann keine andere sein, als die, das Recht aller Anderen zu achten und die Macht, welche der Besitz gewährt, nicht zur Unterdrückung der Anderen zu mißbrauchen. Der Staat aber, als der natürliche Beschützer des gleichen Rechtes aller seiner Angehörigen, hat die Aufgabe, das ursprüngliche Eigenthum Aller — die einem Jeden verliehene Arbeitskraft — zu schützen, die Uebergriffe der Macht zu verhindern und das Eigenthum seiner Bestimmung, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, getreu zu erhalten. Ist die Rente ein Monopolpreis, so ist ihre virtuelle Beseitigung in einem Staate, der es mit dem gleichen Rechte und dem freien Wettbewerbe Aller ernst meint, eine Nothwendigkeit. Mit der Beseitigung der Rente aber würden von selbst die großen Besitzanhäufungen auf der einen und die Besitzlosigkeit auf der andern Seite aufhören; denn nur das Vorhandensein der Rente erzeugt ein Interesse an der Besitzanhäufung.

Die Mittel also, die ohne gewaltsame Maßregeln im Laufe der Zeit dazu führen würden, aus dem Grundbesitz jenes Element des Monopols auszuscheiden, welches in Ländern mit überwiegendem Großgrundbesitze so deutlich und so verhängnißvoll hervortritt und allmählich dem durch künstliche und ungerechte Einrichtungen in seinem Bestande geschützten Latifundienbesitze einerseits, sowie der Geldmacht andererseits den Grund und Boden und mit demselben die politische und ökonomische Alleinherrschaft in die Hände spielen zu müssen scheint, — diese Mittel sind einfach in der Wiederherstellung der natürlichen Rechtsgleichheit und in der Entfernung eines Elementes zu finden, das in die freie Bewegung aller wirthschaftlichen Kräfte störend eingreift, die Arbeit, welche allein alle Güter schafft, unterdrückt und so auf die Dauer eine völlige Lähmung herbeizuführen droht. Das Recht und die Pflicht, solche Mittel zu ergreifen, ist lediglich aus dem strengen Begriffe des Eigenthums abzuleiten, das keinen anderen haltbaren Rechtsgrund hat, als den, der Arbeit ihre Früchte zu sichern.

Werfen wir jetzt zunächst einen Blick auf die Thatsachen der Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, um sodann die Frage des Erbrechtes am Grundbesitz, sowie die mit der Grundrente zusammenhängenden Fragen etwas genauer zu betrachten.

Zweites Kapitel.

Die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland.

Bei den germanischen Völkern erfolgte der Uebergang zu fester Ansiedelung in der Regel durch gemeinschaftliche Besitznahme einer gewissen Fläche seitens einer größeren Anzahl von Genossen, die sich in geschlossenen Dörfern niederließen. Die erwählte Fläche wurde unter die Genossen in gleichen Antheilen (Hufen) getheilt. Außer den Hufen behielten jedoch die Ansiedler ihre Berechtigungen an dem Gau (dem größeren) oder der Mark (dem kleineren Bezirke). Bei fortschreitender Ansiedelung wurden dann die Marken getheilt und die Theile derselben den Ortschaften zugewiesen, deren Bewohner sie als gemeinsames Eigenthum besaßen. Die Größe einer Hufe betrug in der Regel nicht mehr als etwa 15 Hektar.

Neben diesem ältesten, volksthümlichsten und am weitesten verbreiteten Systeme der Ansiedelung trat jedoch in einzelnen Gegenden, wie namentlich in Westfalen und am Niederrhein, auch die Errichtung von Einzelhöfen auf, die im Mittelpunkte der zugehörigen Grundstücke lagen, von denen aber eine Anzahl wiederum eine bäuerliche Gemeinde bildeten. Auch gab es schon früh große Grundeigenthümer, die eine Gerichtsbarkeit über die auf ihren Ländereien lebenden Leute ausübten und Abgaben an Vieh, Getreide u. s. w. von denselben beanspruchten. Doch schloß die Hörigkeit nicht aus, daß der Hörige gleich dem Freien an den Dorfgenossenschaften theilnahm und seine Hufe besaß.

Verschiedene Umstände, vor Allem die Pflicht des Heerbannes der Freien, beförderten die Ausbreitung der Hörigkeit, bis endlich das Lehnswesen den freien Bauernstand fast überall vernichtete. Die Könige belehnten ihre Dienstmannen durch Landverleihungen. Anfangs wurden diese großen Lehen nur vorübergehend und widerruflich, später auf Lebenszeit verliehen; je mächtiger jedoch die Territorialherren wurden, desto leichter fanden sie es, sich die Erblichkeit anzumaßen. Nicht minder wurden die übrigen Schranken des Lehnsrechts, welches die Veräußerung und Verpfändung ohne Einwilligung des Lehnsherrn untersagte, durchbrochen. Die Vasallen des Reiches usurpirten so einen Vollbesitz, der ihnen nach dem geschriebenen Rechte nicht zustand. Andererseits wurden die ursprünglich freien Bauern von den Grafen und Rittern zur Dienstbarkeit gezwungen und die noch vorhandenen Marken zu den Gütern der Adeligen geschlagen. Nur in wenigen Theilen Deutschlands erhielten sich die freien Genossenschaften.

Die Hufen scheinen sich schon früh in der Familie vererbt zu haben; dagegen waren die Antheile der Einzelnen an der Feldmark unvererblich. Vielmehr war Jeder nach erlangter Volljährigkeit zum Eintritt in die Genossenschaft berechtigt und erhielt seinen Antheil an der Feldmark. Uebrigens hatten sowohl Eigenthum wie Erbrecht am Grund und Boden verhältnißmäßig geringe Bedeutung in einer Zeit, wo noch weite Strecken unangebauten Landes vorhanden waren und für immer neue Genossenschaftsbildungen Raum gewährten.

In der Folgezeit jedoch wurde das Erbrecht, indem es den einen Theil der Nachkommen bevorzugte und den anderen benachtheiligte, zu einem Mittel, den Besitz ungetheilt zu erhalten, aber zugleich auf der anderen Seite eine Klasse Besitzloser zu schaffen. Nach altem Sachsenrechte vererbte sich das Gut nur auf Einen Sohn, sei es auf den ältesten oder auf den jüngsten. Dagegen hatten die Franken Süd- und

Mitteldeutschlands von den Römern den Grundsatz der gleichmäßigen Erbtheilung unter alle Kinder überkommen. Doch erhielten die Töchter meist eine Aussteuer, während der Grundbesitz unter die Söhne vertheilt wurde.

Der hohe Adel fing im vierzehnten Jahrhundert an, durch Hausgesetze die Untheilbarkeit seiner Besitzungen einzuführen, und im folgenden Jahrhundert wurde in allen reichsständischen Familien die Vererbung nach Erstgeburtsrecht festgesetzt. Die Güter des niederen Adels blieben, soweit sie als Lehen besessen wurden, einer besonderen Lehenserbfolge unterworfen; soweit sie Allod waren, wurden sie vielfach durch Familienfideikommiß gebunden, so daß sie unveräußerlich im Besitze der Familie verblieben und nach einer bestimmten Successionsordnung forterbten.

Mit der Einführung der Geldwirthschaft trat dann zu dem auf Vererbung beruhenden Grundbesitz noch der Erwerb desselben durch Kauf. Doch ging der Besitzwechsel dieser Art nur langsam vor sich. In den reichsständischen Familien verhinderten die Hausgesetze und Erbverträge die Theilung und Veräußerung. Die als Lehen besessenen Güter des niederen Adels und der Bauern konnten nur mit Zustimmung des Lehnsherrn veräußert werden. Es blieben mithin nur die Allodialgüter, welche nur eine kleine Minderheit des gesammten Grundbesitzes bildeten, und auch diese nur, soweit sie nicht durch Familienfideikommiß gebunden waren, der Veräußerung zugänglich. Erst nachdem die Bauerngüter in das freie Eigenthum ihrer Besitzer übergegangen waren, nahm der Besitzwechsel in Grund und Boden mittelst Kaufs und Verkaufs größere Dimensionen an.

Werfen wir nun die Frage auf, wie sich auf Grund der überkommenen Besitzrechte und der durch Vererbung und Kauf herbeigeführten Bewegung des Grundbesitzes die Vertheilung desselben in der Gegenwart thatsächlich gestalte, so lassen uns die statistischen Erhebungen vielfach im Stich und gewähren vor Allem kein einfaches und anschauliches Gesammtbild. In der Regel geben sie nur die Größe der einzelnen Gutsbezirke, nicht aber die Größe des in einer Hand vereinigten Gesammtbesitzes an. Für manche Theile Deutschlands fehlt es an zuverlässigen und bis auf die Gegenwart reichenden Angaben ganz. Ueberdies sind die Erhebungen theilweise nach verschiedenen Normen und Gesichtspunkten erfolgt und schließen daher die Vergleichbarkeit aus. Es bleibt daher nur übrig, die Resultate der in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeiten erfolgten Aufnahmen neben einander zu stellen,

wobei wir übrigens für unsern Zweck auf jede Vollständigkeit verzichten können, da es hier nur auf einen allgemeinen Ueberblick und ein ungefähres Bild der Besitzvertheilung ankommt.

Es versteht sich von selbst, daß dieselbe in den einzelnen Theilen Deutschlands bedeutende Ungleichheiten aufweisen wird. Der verschiedene Ursprung des Besitzes, die verschiedenen Erbrechtssysteme und die Verschiedenheiten des Bodens und Klimas werden sich in der Besitzvertheilung der einzelnen Gegenden nachdrücklich geltend machen. Wo der Grund und Boden durch Verleihung an die großen Vasallen des Reiches oder an einen Dienstadel gekommen ist, werden die großen Güter überwiegen; wo die Besitzvertheilung noch wesentlich auf die alte Markenverfassung und die alten Dorfgenossenschaften zurückzuführen ist, wird der bäuerliche Besitz vorwalten; wo der letztere durch Recht oder Herkommen geschlossen bleibt und nur auf Einen Erben übergeht, wird er selbstverständlich kompakter sein, als da, wo alle Kinder gleichmäßig erben und das väterliche Gut in der Regel in natura getheilt wird. Ebenso liegt der Einfluß, den die natürliche Fruchtbarkeit einer Gegend auf die Besitzvertheilung haben muß, auf der Hand. Eine Besitzfläche, die in einer unfruchtbaren und verkehrsarmen Gegend eine Familie nur dürftig ernährt, genügt unter günstigeren Bedingungen und bei intensivem Betriebe vielleicht für die zehnfache Zahl, und stets hat die Theilbarkeit des landwirthschaftlich benutzbaren Bodens, wenigstens da, wo es an geeignetem Nebenerwerbe für die kleinsten Besitzer fehlt, an der Fähigkeit einer gegebenen Fläche, einen Hausstand zu erhalten, ihre natürliche Grenze. Allerdings mangelt es nicht an Fällen, wo die Theilung des Bodens diese Grenze überschreitet und wo in Folge davon unter der ländlichen Bevölkerung ein beklagenswerther Pauperismus einreißt; doch sind dieselben wenigstens in Deutschland glücklicherweise nur auf Ausnahmen beschränkt und nicht der natürlichen Tendenz der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens oder der Bevölkerungszunahme, sondern gerade den vielerorten bestehenden Schranken der Theilbarkeit, welche eine ebenmäßige Ausbreitung der landwirthschaftlichen Bevölkerung über das ganze Gebiet des weiten Vaterlandes verhindern, und dem damit in Verbindung stehenden Hange zu austernartigem Festkleben an der Scholle zuzuschreiben.

In den alten Provinzen Preußens nehmen die Güter im Umfange von mehr als 600 Morgen beinahe 44 Prozent der Gesammtfläche ein, in den Provinzen Ost- und Westpreußen ungefähr ebenso viel, in Schlesien über 51, in Brandenburg ziemlich 50, in Posen über

57, in Pommern fast 63 Prozent. Im Regierungsbezirk Stralsund kommen gar 86 Prozent der landwirthschaftlichen Fläche auf den großen und nur 14% auf den bäuerlichen Besitz. In der Provinz Sachsen kommen etwas über 30, in der Rheinprovinz und Hoherzollern 23, in Westfalen 17, in Schleswig-Holstein 25 Prozent der Gesammtfläche auf den Großgrundbesitz.

Am kompaktesten tritt der große Grundbesitz in den beiden Mecklenburg auf. In Mecklenburg-Schwerin vertheilt sich das Areal unter das großherzogliche Domanium mit 43, auf die Ritterschaft mit 42 Prozent, während der Rest auf die Städte und Klöster entfällt. Einen bäuerlichen Vollbesitz giebt es nicht. Die Bauern sind entweder Zeit- oder Erbpächter. Namentlich das Domanium ist neuerdings zum größten Theile in die Hände von Erbpächtern übergegangen, und nur ein Viertel der Fläche desselben befindet sich im Großbetrieb. Dagegen nehmen im ritterschaftlichen Gebiete die Bauernstellen (Zeit- und Erbpächter) nur 6 Prozent der Fläche ein. Von nahezu 2000 Bauernstellen, die noch Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem ritterschaftlichen Gebiete vorhanden waren, sind gegenwärtig nur noch etwa 1400 übrig. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug die Zahl der ritterschaftlichen Bauern gegen 5000, vor dem dreißigjährigen Kriege sogar 12,000. Alle die eingegangenen Stellen sind der Willkür der Rittergutsbesitzer zum Opfer gefallen. Aehnlich sind die Verhältnisse in Mecklenburg-Strelitz.

Durch die vorstehenden Angaben erhalten wir jedoch kein Bild von der Anhäufung des Großgrundbesitzes in Einer Hand, und es fehlen uns darüber genauere Informationen. Indessen giebt es, abgesehen von den Domänen der souveränen Häuser, in allen Theilen Deutschlands große Besitzkomplexe der Standesherren, deren Gebiete häufig viele Quadratmeilen einnehmen. Als ein drastisches Beispiel ungeheurer Grundbesitzanhäufung mag erwähnt werden, daß in Oberschlesien von 1193 selbständigen Gutsbezirken, d. h. großen Gütern, 528 in der Hand von nur 49 Personen sind (einschließlich des Domänenfiskus und des königl. Hausfideikommisses). Je eine dieser Personen besitzt 58, 51, 49, 47, 38, 29, 26, 24, 20, 16, 12, 11, 6 Gutsbezirke; je zwei besitzen 21, 18, 15, 10, 9, 8 und 7 Gutsbezirke; die übrigen 22 Personen besitzen weniger als 6, aber mehr als einen Gutsbezirk. Personen, welche über 50 große Güter besitzen, dürften sogar in Großbritannien, dem klassischen Lande der Konzentration des Grundbesitzes, schwerlich vorkommen.

Große Bauernhöfe, deren manche, z. B. in Westfalen, mit den Rittergütern an Umfang wetteifern, finden sich in den meisten Gegenden Deutschlands zerstreut, kommen aber am häufigsten im Nordwesten und Südosten vor. Da, wo von Anfang an das Einzelhofsystem vorherrschte und die Erbtheilung eine beschränkte war, in den Gebieten der sächsischen und friesischen Stämme, in Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Westfalen, sodann in Altbaiern und Oesterreich haben sich natürlich die großen bäuerlichen Besitzungen erhalten und, soweit neben ihnen ein Kleinbesitz bestand, sich im Laufe der Zeit durch Zukauf wohl noch vergrößert. Ebenso überwiegt da, wo in späterer Zeit die bäuerliche Erbfolge durch gesetzliche Regulirungen beschränkt und die Theilbarkeit der Höfe untersagt wurde, wie im Königreich Sachsen, im Herzogthum Altenburg, in vielen Theilen des östlichen Preußens u. s. w. der größere bäuerliche Besitz. Dagegen ist der kleine Grundbesitz mit Gemenglage der Grundstücke für die Sitze des thüringischen und fränkischen Stammes, von der Saale bis Lothringen, charakteristisch. Die hier fast allgemein herrschende Sitte der gleichen Erb- und Naturaltheilung der Grundstücke mußte nothwendig dies Resultat herbeiführen.

Eine genauere Betrachtung der Verhältnisse der Grundeigenthumsvertheilung wird, bei den schon erwähnten Mängeln der Statistik, vorwiegend nur die einzelnen Provinzen und Bezirke Deutschlands ins Auge fassen können, über welche neuerdings namentlich in dem von dem Vereine für Sozialpolitik herausgegebenen Werke über die bäuerlichen Zustände werthvolle Zusammenstellungen veröffentlicht worden sind.

Beginnen wir mit den östlichen Provinzen Preußens, so finden wir im Regierungsbezirke Königsberg auf einer Gesammtfläche von 2,110,662 ha einen bäuerlichen oder demselben gleichzuachtenden Besitz im Umfange von 1,232,328 ha. Davon kommen auf die Besitzungen von $7^1/_2$ bis 75 ha 27,184, auf die Besitzungen bis zur Größe von $7^1/_2$ ha 22,739 Wirthschaften. Im Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, haben die Bauern zusammen ungefähr ein ebenso großes Areal als die Großgrundbesitzer. Die Zahl der Letzteren beträgt 154, die der bäuerlichen Besitzungen über 4000. Der Regierungsbezirk Gumbinnen zählt fast 50,000 Besitzungen unter 5 Morgen (ca. $1^1/_4$ ha), 16,800 von 5—30 Morgen, 28,000 von 30—300 Morgen, 843 von 300—600, 607 von mehr als 600 Morgen. Die 50,000 Landleute der ersten Kategorie besitzen etwa nur zwei Drittel der Fläche, welche von 600 großen Gütern eingenommen wird. In den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen zusammengenommen besitzt weit über ein Viertel

aller ländlichen Familien (Tagelöhner, Instleute u. s. w.) nicht viel mehr als den zweihundertsten Theil der landwirthschaftlichen Fläche; ein anderes Viertel besitzt ungefähr den dreißigsten Theil; in den ungeheuren Rest theilen sich die eigentlichen Bauern (mit einem Besitz von $7^1/_2$ bis 75 ha) und die Großgrundbesitzer zu fast gleichen Theilen, so jedoch, daß auf die großen Güter durchschnittlich je das zehnfache Areal entfällt wie auf die Bauerngüter.

Weit größer noch ist das Mißverhältniß in Pommern. Hier kommt auf ein sehr reichliches Drittel der ländlichen Bevölkerung etwa der hundertundfünfundzwanzigste Theil der landwirthschaftlichen Fläche, auf ein anderes knappes Drittel ungefähr der sechsundzwanzigste Theil, während auf den eigentlich bäuerlichen Besitz (über 28 Prozent der ländlichen Familien) nur 27 Prozent der Fläche, auf die Großgrundbesitzer (nicht ganz $4^1/_2$ Prozent der ländlichen Familien) mehr als zwei Drittel des landwirthschaftlichen Bodens entfällt.

In der Provinz Posen machen die Großgrundbesitzer (75 ha und darüber) nur $3^1/_2$ Prozent der ländlichen Bevölkerung aus und verfügen über $61^3/_4$ Prozent der Fläche; 30 Prozent der Bevölkerung (mit einem Besitze von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha) verfügen über $5^1/_6$, 42 Prozent der Bevölkerung (mit einem Besitze von $7^1/_2$ bis 75 ha) über 32 Prozent der Fläche. Die ganz kleinen Besitzer (unter $1^1/_4$ ha) machen nicht ganz ein Viertel der ländlichen Familien aus und haben etwas über den zweihundertsten Theil der Fläche in Besitz.

In Schlesien kommen auf die großen Grundbesitzer (von 75 ha aufwärts), deren Zahl relativ viel geringer ist als in den bisher betrachteten Provinzen, beinahe 55 Prozent der landwirthschaftlichen Fläche. Dem mittlern Besitze (von $7^1/_2$ bis 75 ha) gehören etwas über 17 Prozent der ländlichen Bevölkerung und $30^3/_4$ Prozent der Fläche an. Daneben ist der kleine Grundbesitz sehr zahlreich vertreten. 42 Prozent der ländlichen Familien haben bei einem Grundbesitz unter $1^1/_4$ ha $2^1/_6$ Prozent der Gesammtfläche, 38 Prozent der Familien, bei einem Grundbesitz von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha, 11 Prozent der Fläche in Besitz. Unter allen östlichen Provinzen des preußischen Staates hat Schlesien am wenigsten mittleren Besitz, während neben ausgedehnten Latifundien ein zahlreicher Klein- und Zwergbesitz besteht.

Nicht viel günstiger ist die Vertheilung in der Provinz Brandenburg. Hier entfällt auf die kleinsten Besitzer (bis $1^1/_4$ ha), welche 40 Prozent der ländlichen Familien ausmachen, nur Ein Prozent der Fläche, und auf die Kategorie von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha mit über 27 Prozent

der Bevölkerung $4^2/_3$ Prozent der Fläche, während der mittlere Besitz ($7^1/_2$ bis 75 ha) gegen 30 Prozent der ländlichen Bevölkerung und 38 Prozent der Fläche, der größere und große Grundbesitz $2^3/_4$ Prozent der Bevölkerung und 56 Prozent der Fläche umfaßt.

In den übrigen Provinzen des preußischen Staates kommt der große Grundbesitz viel weniger vor. Schon in der Provinz Sachsen nimmt er nur 30 oder, wenn man die Güter von 75 bis 150 ha einrechnet, 38 Prozent der Fläche ein. Hier entfällt aber auch auf die kleinste Besitzkategorie beinahe die Hälfte, auf die nächstfolgende fast ein Drittel der ganzen ländlichen Bevölkerung, während der mittlere Besitz, mit 18 Prozent der Bevölkerung, fast die Hälfte des Areals einnimmt.

Westfalen hat nur wenige Großgrundbesitzer, obwohl deren Besitz zum Theil sehr ausgedehnt ist und im Ganzen immerhin ein Sechstel, oder, wenn man den Besitz von 75 bis 150 ha einrechnet, beinahe ein Viertel der Gesammtfläche beansprucht. Dagegen entfällt auf den mittleren Besitz, bei 19 Prozent der ländlichen Bevölkerung, $56^1/_2$ Prozent der Fläche. Der kleinere Besitz umfaßt, bei 30 Prozent der ländlichen Bevölkerung, 15 Prozent der Fläche, und der kleinste Besitz, bei 50 Prozent der Bevölkerung, $3^2/_3$ Prozent der Fläche. Der mittlere Besitz wiegt der Fläche nach bedeutend vor. Daneben giebt es jedoch eine große Menge kleiner Besitzer von 5 bis 12 ha. Zu den größeren Bauernhöfen gehören in der Regel ein oder mehrere Heuerhäuser, deren Insassen ein bis drei Hektar in Pacht haben. Im Paderbornischen ist, im Unterschiede zum Münsterlande, ein mittlerer wohlhabender bäuerlicher Besitz nur wenig vorhanden.

Aehnliche Verhältnisse walten in dem ehemaligen Königreich Hannover, sowie in Braunschweig und Oldenburg vor. Die größeren Güter (Domanium und Rittergüter) nehmen in Hannover nur $12^1/_2$ Prozent der Fläche, die bäuerlichen Besitzungen (über 15 hannov. Morgen) $77^1/_2$, die Besitzungen unter 15 Morgen 11 Prozent der Fläche ein. Doch weichen diese Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Provinz wieder sehr von einander ab. Im Lande Hadeln beträgt der größere Grundbesitz nur zwei, in der Grafschaft Hohnstein 30 Prozent; im Fürstenthum Lüneburg kommen auf den Kleinbesitz nur vier, im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen 23 Prozent der Fläche.

Im Herzogthum Braunschweig ist der bei weitem größte Theil der landwirthschaftlichen Fläche ebenfalls in den Händen der Bauern. Auf die größeren Güter entfällt nur 14 Prozent. Von dem Reste

kommen auf den kleinen Besitz bis zu fünf ha etwa 60, den Besitz von fünf bis zehn ha 15, den bäuerlichen Besitz von zehn ha und darüber 25 Prozent der Fläche. Auch im Großherzogthum Oldenburg wiegt der bäuerliche Besitz sehr entschieden vor. In der Geest sind große Rittergüter überhaupt nicht vorhanden, und die Zahl der adligen Güter, deren Größe das Zwei- und Dreifache der Bauerngüter beträgt, ist eine beschränkte. Die Güter von 10 bis 75 ha machen hier etwa 22 Prozent der Besitzungen aus, während auf den kleinen Besitz bis zu zehn ha 70 Prozent der Besitzungen entfallen. In der Marsch bilden die kleinen Besitzungen bis zu fünf ha ebenfalls die überwiegende Zahl, aber das größere Areal kommt auf die Bauernhöfe von 20 ha und darüber. Größere Güter kommen in den meisten Distrikten nicht vor.

Das Königreich Sachsen zählt im Ganzen gegen 130,000 Wirthschaftsbesitzer (worin jedoch, wie auch in den meisten andern bisher angeführten Ziffern, auch die Pächter mit inbegriffen sind). Davon entfallen auf den ganz kleinen Besitz bis zu drei Acker (1 Acker = 2 preuß. Morgen) mehr als 45 Prozent, auf den Besitz von drei bis zehn Acker 20, von zehn bis hundert Acker $33^1/_3$, über hundert Acker 1,29 Prozent. Der Fläche nach entfallen auf die Güter von drei bis zehn Acker 7, von zehn bis hundert Acker 68, über hundert Acker 24 Prozent. Der mittlere Besitz, der ein Drittel sämmtlicher Besitzungen umfaßt, nimmt mithin etwa zwei Drittel der Fläche ein. Die größeren Güter sind hauptsächlich in den fruchtbareren, tieferen Lagen zu finden.

Gehen wir nunmehr zu der mittel- und süddeutschen Ländergruppe über, so finden wir hier im Allgemeinen den kleinen bäuerlichen Besitz überwiegend. Nur in einzelnen Gegenden Mitteldeutschlands, wie namentlich im Altenburgischen, hat sich bei beschränkter Erbtheilung ein bäuerlicher Besitz von großem Umfange erhalten. Ebenso herrscht in Altbayern der große und geschlossene Bauernhof vor. Im Uebrigen jedoch hat die unter den fränkischen und allemannischen Stämmen waltende Sitte der gleichen Erbtheilung eine weitgehende Theilung des Grund und Bodens zu Wege gebracht.

Im Großherzogthum Weimar machen die Besitzungen unter fünf Ackern (1 Acker = 0,28 ha) je nach dem Landestheil 35 bis 39, die Besitzungen bis zu zwanzig Ackern 65 bis 72, von zwanzig bis fünfzig Ackern 18 bis 22, von fünfzig bis hundert Ackern 7, über hundert Acker $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Prozent der Gesammtzahl aus. Die größeren Besitzungen scheinen in neuerer Zeit stark dahin zu schwinden. So gab es

im Jahre 1864 in den drei Amtsbezirken Weimar, Großrudestedt und Vieselbach 648 Güter über fünfzig Acker und 1436 Güter von zwanzig bis fünfzig Acker, jetzt gibt es nur noch 420 bezw. 1228. Dagegen sind die Besitzungen bis fünf und von fünf bis zwanzig Acker im Amt Weimar seit 1864 von 988 auf 1674, bezw. von 1223 auf 3005 angewachsen. Auch im Eisenacher Bezirk überwiegt die Zahl der bäuerlichen Besitzungen von weniger als fünf ha. Im Eisenacher Oberland machen die Besitzungen unter fünf Acker 54 Prozent, von fünf bis zwanzig Ackern 24, von zwanzig bis fünfzig Ackern 13, von fünfzig bis hundert Ackern 6¾, über hundert Acker 2 Prozent der Gesammtzahl aus.

Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen enthält nur sehr wenig Großgrundbesitz. Nur sieben Prozent der landwirthschaftlichen Fläche entfallen auf Domanialeigenthum und anderen nicht bäuerlichen Besitz, zwei Prozent auf Kirchen- und Schuleigenthum, dagegen einundneunzig Prozent auf den bäuerlichen und kleineren Besitz. Von dem letzteren kommen im Kreise Rinteln, wo die Anerbenfolge herrscht, im Durchschnitt 35 Prozent der Besitzerzahl mit 1,6 Prozent der Gesammtfläche auf Besitzungen unter einem Hektar, 27 Prozent der Besitzer mit nicht ganz 8 Prozent der Gesammtfläche auf die Besitzungen von einem bis fünf Hektaren, 8½ Prozent der Besitzer mit 6½ Prozent der Gesammtfläche auf die Güter von fünf bis zehn Hektaren, über 28 Prozent der Besitzer mit 84 Prozent der Gesammtfläche auf die Güter von zehn Hektaren und darüber. Es ist sehr lehrreich, hiermit die Besitzvertheilung in den übrigen Landestheilen zu vergleichen, wo die gleiche Erbtheilung mit Gutsübergabe und Ansatzverträgen oder die Naturaltheilung vorherrschend ist. In Niederhessen beträgt die Zahl der kleinsten Besitzer (unter 1 ha) durchschnittlich 48 Prozent der Gesammtzahl, die Durchschnittgröße eines Besitzstandes dieser Kategorie beträgt 29 Ar und insgesammt verfügt dieselbe über nur 2⅕ Prozent der ganzen landwirthschaftlichen Fläche. 32 Prozent der Besitzer haben einen bis fünf Hektar und zusammen nicht ganz 14 Prozent der Fläche, 8 Prozent der Besitzer fünf bis zehn Hektar und insgesammt 20 Prozent der Fläche, 12 Prozent der Besitzer über zehn Hektar und insgesammt 64 Prozent der Fläche. In Oberhessen herrschen ähnliche Verhältnisse, nur daß die Besitzer von fünf bis zehn Hektar vergleichsweise viel weniger zahlreich sind und der Durchschnitt der niedrigsten Besitzgröße etwas größer ist (36 statt 29 Ar). Im Fuldaischen und Hünfeldschen ist die Anzahl der kleinsten Besitzer ebenso groß wie in Niederhessen, aber die Ziffer der größeren Besitzer (über 10 ha) relativ bei-

nahe doppelt so hoch. In Hersfeld und Rothenburg, wo die Realtheilung um sich zu greifen beginnt, beläuft sich die Zahl der kleinsten Besitzer (unter 1 ha) auf 65 Prozent der Gesammtzahl, aber die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes dieser Kategorie beträgt 45 Ar. Ueber 25 Prozent der Besitzer besitzen einen bis fünf Hektar, 4 Prozent der Besitzer fünf bis zehn Hektar, kaum $5^1/_2$ Prozent der Besitzer mehr als zehn Hektar. In den Kreisen Hanau und Gelnhausen herrscht die Gütertheilung in natura allgemein. Hier beträgt die Zahl der kleinsten Besitzer gleichwohl nur 52 Prozent und die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes 30 Ar. Dagegen kommen auf die Besitzungen von einem bis fünf ha $35^1/_2$ Prozent der Besitzer mit 46 Prozent der Fläche, auf die Besitzungen von fünf bis zehn ha $8^1/_3$ Prozent der Besitzer mit $18^1/_2$ Prozent der Fläche, und auf die Besitzungen über 10 ha nur $4^1/_5$ Prozent der Besitzer mit 29 Prozent der Fläche. In dem Gebiete des Anerbenrechts sind mithin sechs Siebentel des landwirthschaftlichen Areals in den Händen eines Viertels der ländlichen Bevölkerung, in dem Gebiete der Gutsübergabe zwei Drittel der Fläche in den Händen eines Achtels derselben, und es bleibt mithin für drei Viertel, resp. sieben Achtel der ländlichen Bevölkerung nur ein Siebentel, resp. ein Drittel der Fläche übrig. In dem Gebiete der Realtheilung dagegen sind zwar noch immer zwei Siebentel der Fläche in den Händen einer kleinen Minderzahl ($^1/_{24}$) der ländlichen Bevölkerung, aber der Schwerpunkt des Besitzes liegt bei der Kategorie von einem bis fünf ha. 36 Prozent der Bevölkerung verfügen über 46 Prozent der Fläche, während allerdings 52 Prozent der Landleute nur ein Fünfzehntel der Gesammtfläche besitzen. Da jedoch die unterste Besitzkategorie fast durchweg und überall nicht aus selbständigen Landwirthen, sondern aus Tagelöhnern oder Handwerkern besteht, welche ein kleines Stück Acker oder Garten besitzen, auf dem sie ihre Kartoffeln, ihr Gemüse u. s. w. ziehen, so muß man eigentlich diese Kategorie aus der Betrachtung der ländlichen Besitzvertheilung ausschließen, um ein annähernd richtiges Bild derselben zu erhalten, und es ergiebt sich dann selbstverständlich, daß die Besitzvertheilung in dem Gebiete der gleichen Erbtheilung eine bei Weitem gleichmäßigere, d. h. natürlichere ist als in dem der Gutsübergabe oder gar des Anerbenrechts.

Im Großherzogthum Baden ist fast ein Drittel des Landes in kleinste Besitzflächen (bis 10 Morgen) aufgelöst. Die Bauerngüter von 10 bis 15 Morgen nehmen 48 Prozent, diejenigen von 50 bis 100 Morgen 10 Prozent der Fläche ein. Von den 222,000 Besitzern

haben 160,000 = 72 Prozent nur 28 Prozent der Fläche, 39,000 24 Prozent, 18,000 ebenfalls 24 Prozent, 1200 9 Prozent der Fläche inne. Einer der Letzteren hat mithin so viel wie fünfundvierzig der Ersteren. Wären die 800,000 ha der landwirthschaftlichen Fläche auf die 222,000 Besitzer gleichmäßig vertheilt, so würde auf jede Familie eine Fläche von etwas mehr als $3^1/_2$ ha kommen. Im Schwarzwald, sowie in einem großen Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und größeren Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleinen und mittleren Betriebe mit gartenartiger Benützung.

Eine ähnliche Besitzvertheilung wie in Baden herrscht auch im Königreiche Würtemberg, wo namentlich die westliche Hälfte des Landes wesentlich dem Kleinbesitz angehört, während in der östlichen Hälfte der mittlere Besitz vorwiegt. Im ganzen Lande kommen auf die Besitzgrößen bis zu $1^1/_2$ ha $46^1/_4$ Prozent der Wirthschaften mit $7^1/_2$ Prozent des landwirthschaftlichen Areals, auf die Besitzgrößen von $1^1/_2$ bis 10 ha $45^1/_4$ Prozent der Wirthschaften mit $46^1/_2$ Prozent des Areals, auf die Besitzungen über 10 ha $8^1/_2$ Prozent der Wirthschaften mit 12 Prozent des Areals. Im östlichen Theile des Landes dagegen kommen auf die Besitzgrößen von mehr als 10 ha $18^1/_4$ Prozent der Wirthschaften mit beinahe 63 Prozent der Fläche.

Die fränkischen Theile Bayerns, sowie die Rheinpfalz zeichnen sich ebenfalls durch weitgehende Bodentheilung aus. Größere Besitzungen sind zwar nicht gerade selten, aber der mittlere und kleine Besitz sind weitaus überwiegend. Das landwirthschaftliche Areal der Pfalz wird auf etwas mehr als 920,000 Tagwerke (1 Tagwerk = $1^1/_3$ Morgen) angenommen, und vertheilt sich unter etwa 108,000 Besitzer. Auf einen Besitzer kommen mithin durchschnittlich $8^1/_2$ Tagwerke, und wenn man vom Besitz der Gemeinden und des Staates absieht, etwa $7^3/_4$ Tagwerke. Genauere Angaben über die Besitzvertheilung in der Pfalz liegen nicht vor, doch mag das Verhältniß eines kleinen Bezirkes eine ungefähre Vorstellung davon geben. Die sieben Gemeinden der Bürgermeisterei Quirnbach bei Kusel umfassen eine Gesammtfläche von 2517 ha, worunter 480 ha Wald und 1924 ha Acker, Wiesen und Gärten. Diese 1924 ha vertheilen sich (mit durchschnittlich $2^3/_4$ ha) auf 706 Besitzer. Von letzteren besaßen 327 weniger als 1 ha, 159 1—3, 77 3—5, 92 5—10, 29 10—15, 3 15—20, 8 20—25, 1 35 ha.

In Oberbayern beträgt der durchschnittliche Umfang des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes beinahe 25 Tagwerke, also fast

das Dreifache im Vergleich zur Pfalz; in Niederbayern 22 Tagwerke, in der Oberpfalz 18½, in Schwaben 16½, in Oberfranken 12½, in Mittelfranken 12⅕, in Unterfranken 7½ Tagwerke. In Oberbayern umfassen die Bauerngüter nicht selten 200 bis 800, in Niederbayern 200 bis 600 Tagwerke, so viel wie kaum manche Rittergüter im mittleren Deutschland.

Ueberblicken wir die Verhältnisse der Bodenvertheilung Deutschlands in großen Zügen, so finden wir, daß in den sechs östlichen Provinzen Preußens der große Grundbesitz ungefähr die Hälfte des gesammten land- und forstwirthschaftlichen Areals einnimmt, während sich die bäuerliche und arbeitende Bevölkerung mit der anderen Hälfte begnügen muß. In dem übrigen Deutschland wird man den Umfang des großen Grundbesitzes immerhin auf ein Viertel der Kulturfläche annehmen dürfen. In einzelnen Bundesländern ist die Durchschnittsgröße der ländlichen Besitzungen schon so gering, daß auch bei ganz gleichmäßiger Theilung eine nur geringe Fläche auf eine ländliche Familie kommen würde. So in Baden nur 3½ ha, in der Pfalz etwa eben so viel, in Unterfranken noch weniger. Geht man auf noch kleinere Bezirke zurück, so ist die Bodenzerstückelung vielfach so weit gediehen, daß eine gleichmäßige Vertheilung dennoch nur einen für eine Familie ganz unzureichenden Besitz gewähren würde. In solchen Bezirken muß natürlich dauernde Armuth herrschen, zumal wenn die klimatischen und Bodenverhältnisse ungünstige sind und es an Nebenerwerb fehlt. Zieht man aber das gesammte Reich in Betracht, so stellt sich die Sache anders. Nach der Aufnahme von 1878 kamen von der Gesammtfläche des Reiches auf das Ackerland, einschließlich des Gartenlandes und der Weinberge, rund 26,133,000 ha, auf die Wiesen und Weiden 10,300,000 ha, auf den Wald beinahe 14,000,000 ha. Läßt man den Wald bei Seite, so kommen auf die landwirthschaftliche Nutzfläche 36½ Millionen ha. Nun beträgt nach der Berufszählung von 1882 die Zahl der rein landwirthschaftlichen Betriebe, einschließlich der mit Tagelöhnerei verbundenen, 3,119,024. Wäre unter dieselben die Acker- und Wiesenfläche gleichmäßig vertheilt, so würden auf jede Familie 11.7 ha entfallen, eine Fläche, die für den Einzelbetrieb einer bloß auf sich selbst angewiesenen Familie sogar in den unfruchtbarsten Gegenden zu groß ist. Und wenn selbst die besitzlosen Tagelöhnerfamilien, deren Anzahl sich auf 1,373,774 beläuft, sämmtlich mit Grundbesitz ausgestattet würden, so würden noch immer auf jede der ausschließlich in der Landwirthschaft beschäftigten 4,492,798 Familien über

8 ha entfallen. Viel ungünstiger gestaltet sich freilich das Verhältniß, wenn man auch diejenigen Betriebe berücksichtigt, welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe betreiben, also die zahlreiche, beinahe die Ziffer der rein landwirthschaftlichen Betriebe erreichende Kategorie der ländlichen und kleinstädtischen Handwerker, Gastwirthe u. s. w., welche neben ihrem Hauptgeschäft auch etwas Landwirthschaft betreiben. Allein die Berücksichtigung dieser Kategorie ist unzulässig, da es sich bei derselben eben nicht um Landwirthe, sondern um Handwerker u. s. w. handelt.

Welche Besitzgröße für einen bäuerlichen Betrieb hinreicht, ist natürlich je nach der Lage, dem Klima und der Fruchtbarkeit sehr verschieden. In der Pfalz gilt ein Weingut von mehr als 5 ha schon als ein größeres, ein solches von $1^1/_2$ bis 5 ha als ein mittleres Gut. In dem südlichen Hügellande Badens, das durch bedeutende Höhenlage und ziemlich rauhes Klima gekennzeichnet ist, im Uebrigen aber sehr günstige Bodenverhältnisse hat, obwohl es zum Handelsgewächsbau sich nicht eignet, gelten 4 ha bei der einfachen Lebensweise der Bewohner als der Besitz, bei dem eine Familie ohne Zuhülfenahme von Tagelöhnerarbeit leben kann. In den besten Theilen der badischen Rheinebene gilt schon eine Fläche von 5 bis 6 Morgen (1,80 ha) als ein die Familie ausreichend ernährender Besitz, während in den rauhesten Gegenden des Schwarzwaldes sogar die Güter bis zu 20 Morgen (7,20 ha) noch unter die Tagelöhnergüter gerechnet werden. Im Kanton Zürich brauchen die Bauern mit mehr als 5 ha schon Dienstboten, die freilich als Familienangehörige behandelt werden und denen die Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit des Bauern stets als Vorbild dient. Zu den größten Gütern zählen hier schon diejenigen von 15 ha. Nur einzelne Besitzungen des Staats oder der Korporationen reichen über 50 ha hinaus. Von mehr als 25,000 selbständigen Landwirthen oder Gutsbesitzern haben 72 Prozent unter 5 ha. In dem westlichen Theile Würtembergs beginnt die Grenze des rein landwirthschaftlichen Kleinbetriebes bei 5 ha, und verschiedene Gemeinden haben überhaupt keinen größeren Besitz. In den fruchtbareren Theilen von Hannover beginnt die Nothwendigkeit, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie fremde Arbeit zu suchen, bei den Besitzungen von 4 ha nach abwärts. Kurz, man wird annehmen können, daß das durchschnittliche Maß einer zur Bestreitung eines bäuerlichen Hausstandes hinreichenden Fläche in Deutschland gegenwärtig 6—7 Hektar beträgt. Mit den Fortschritten des Betriebes, den zunehmenden Kenntnissen der Landleute, der dichter werdenden Bevölkerung, und namentlich der besseren Ausnutzung aller

vorhandenen Dungstoffe muß natürlich dies Maß mit der Zeit noch abnehmen. Hält man sich aber auch nur an das für die Gegenwart festgestellte Durchschnittsverhältniß, so wird man zugeben müssen, daß die heutige Kulturfläche, deren allmähliche Ausdehnung überdies außer Zweifel steht, bei angemessnerer Vertheilung hinreichenden Raum für eine in glücklichem, obwohl mäßigem Wohlstande lebende bäuerliche Bevölkerung gewähren würde.

Vielfach wird freilich eine Verminderung der „spannfähigen" Bauernnahrungen konstatirt und beklagt. Den Beweis dafür, daß die spannfähigen Nahrungen eine Nothwendigkeit für die Gesellschaft oder nur ein Nutzen für dieselbe wären, bleibt man jedoch schuldig. Es ist mehr eine so zu sagen romantische Vorstellung, daß deren Erhaltung wünschenswerth sei, als ein auf einleuchtenden und haltbaren Gründen fußender Satz. Eine natürliche und auf gerechten Grundlagen beruhende Vertheilung des Besitzes scheint uns nützlicher und heilsamer, als die künstliche Erhaltung größerer bäuerlicher Betriebe, die sich gegen einen wahrhaft rationellen Großbetrieb einerseits und gegen den mit der vollen Ausnutzung der eignen Arbeitskraft verbündeten Selbstständigkeitsdrang der Besitzlosen oder mit unzureichendem Besitz Ausgestatteten im freien Wettbewerb nicht halten können. In vielen Theilen unsres Landes ist die Lage sowohl, als auch die Wirthschaft der kleinen Besitzer eine bessere, als die der mittleren und selbst der größeren. „So lange die Leute," heißt es in einem Berichte aus dem Weimarischen, „bei einem kleinen Besitz noch nicht anspannen, noch dabei auf Tagelohn gehen, befinden sie sich verhältnißmäßig sehr wohl, mit dem eignen Anspann beginnt erst das karge Leben" — und man darf, wie wir glauben, diese Schilderung wohl als typisch für die meisten Gegenden mit weitgehender Bodentheilung betrachten. Vielfach ist gerade die verhältnißmäßige Größe der Bauerngüter eine Quelle von allerlei Uebeln. Oft reicht das vorhandene Betriebskapital zu einem so großen Betriebe nicht hin, oft fehlt es an den dazu nothwendigen Arbeitskräften, noch häufiger vielleicht an der zur Leitung eines größeren Betriebes erforderlichen technischen und intellektuellen Reife. Die Frage der relativen Vorzüge und Nachtheile des Groß- und Kleinbetriebes in der Landwirthschaft wird jedoch erst im nächsten Kapitel eingehender besprochen werden. Hier will ich nur bemerken, daß, selbst wenn die Spannfähigkeit der bäuerlichen Nahrungen ein erwiesener nationalökonomischer Vortheil wäre und es sich in jeder Rücksicht empfehlen würde, auf die Erhaltung und Vermehrung der spannfähigen Nahrungen hinzuwirken,

bei der Kulturfläche Deutschlands noch ein sehr ausgedehnter Spielraum für solche Bestrebungen übrig wäre. Die untere Grenze der Spannfähigkeit wird im Durchschnitt etwa bei 10 ha angenommen werden können, und wir haben gesehen, daß bei gleichmäßiger Vertheilung des Grundbesitzes sogar eine größere Fläche für sämmtliche jetzt in Deutschland existirenden grundbesitzenden Familien vorhanden sein würde. Es kommt nur darauf an, auf wessen Kosten der spannfähige Besitz erhalten oder vermehrt werden soll, auf die des großen Besitzes oder auf die Kosten der Besitzlosen und Besitzarmen.

Drittes Kapitel.

Großer und kleiner Grundbesitz.

In der Behandlung sozialer Fragen hat von jeher die Methode vorgewaltet, nach der Zweckmäßigkeit, anstatt in erster Linie nach der Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen, Entwickelungsformen und Bestrebungen zu fragen. Aehnlich wie es nur zu häufig in der Statistik geschieht, hat man sich auch in der Sozialpolitik gewöhnlich eine Theorie zurecht gemacht, der sich die Thatsachen wie sie sind und die Tendenzen, wie man sie wünscht, anbequemen müssen. Schon im Alterthum konnten sich selbst die hervorragendsten Denker Griechenlands eine gesunde Politik, eine feste Grundlage des Staates, und vor Allem eine dauernde bürgerliche Freiheit nicht denken ohne Sklaverei. Ihre politischen Ansichten glichen in dieser Beziehung ihrer Naturansicht, welche ihnen einredete, daß die Sonne sich um die Erde drehe, und den Gedanken, daß es sich umgekehrt verhalten könne, gar nicht aufkommen ließ. Dem oberflächlichen Augenschein entsprach ihre physikalische wie ihre politische Vorstellung besser. Seitdem hat es keine noch so verkehrte gesellschaftliche Einrichtung und kein auch noch so schlechtes Gesetz gegeben, das nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen seine Vertheidiger gefunden hätte und als nothwendig, wo nicht als nützlich und vortrefflich gepriesen worden wäre. Was ist, ist gut — diese elende Maxime wurde lange vor Hegel von den Anhängern des Bestehenden zu Ehren gebracht. Aber immer und immer wieder werden die der menschlichen Natur und menschlichen Gerechtigkeit widersprechenden Einrichtungen

und Gesetze durch die Entladungen einer gewitterschwangeren Atmosphäre hinweggefegt. Die reine Stimme des Gewissens und der Gerechtigkeit würde einen weniger trüglichen Maßstab zur Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen und gesetzlichen Maßregeln gegeben haben, und hätte man immer ihr gelauscht, anstatt den Rathschlägen einer sogenannten Klugheit, die gewöhnlich mit einem guten Theil Eigendünkel und Selbstsucht gemischt ist, so würde man weniger in Fehler verfallen sein, die ihre Rache in sich selbst tragen.

Auf keinem Gebiete der Politik ist aber in dieser Rücksicht mehr gesündigt worden und wird es noch alle Tage, als auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Und dies hat seine gute Ursache. Denn wenn die ganze Grundlage der gesetzlichen Regulirungen eines Gegenstandes falsch ist, können fernere Maßregeln, die auf dieser Grundlage weiter bauen, weder die Festigkeit des Gebäudes, noch die Harmonie seiner Formen vermehren. Die ursprünglichen Theilungen des Bodens, die Verleihungen strenger Besitzrechte an demselben führen fast immer auf Eigenmacht und Willkür zurück. Die Natur der Dinge und eine ausgleichende Gerechtigkeit kamen dabei wenig in Frage. Sobald sich aber die Besitzrechte durch Verjährung befestigt hatten, waren die Berechtigten bestrebt, die gewonnene Macht zu behaupten, ungetheilt zu erhalten und zu vermehren. Nicht genug damit, daß das Schwergewicht des Besitzes mit den daran haftenden Vortheilen ohnehin eine weitere Konzentration des Besitzes und der Macht begünstigt, suchte man dieselbe durch Regelungen der Erbfolge, welche zu dem ursprünglichen Unrecht neues Unrecht hinzufügten, zu befördern und damit die natürliche Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze zu verhindern.

Ueber diesen Punkt jedoch werden wir uns erst in den nächsten Kapiteln zu verbreiten haben. Hier wollen wir uns zunächst dem landläufigen Gebrauche fügen, nach der Zweckmäßigkeit der bestehenden Verhältnisse, nach den gesellschaftlichen Vortheilen oder Nachtheilen des großen und kleinen Grundbesitzes zu fragen. Wir werden darüber im Wesentlichen nichts Neues beibringen können, da über diesen Gegenstand längst eine Fülle werthvoller Beobachtungen angestellt und veröffentlicht worden ist. Aber nothwendig wird sein, mit Nachdruck auf die große Bedingtheit aller der Urtheile über die Vorzüge des Groß- oder Kleinbetriebes in der Landwirthschaft hinzuweisen. Denn es leuchtet ein, daß ein landwirthschaftlicher Großbetrieb nicht identisch ist mit einem großen Besitze der Einzelnen, da ja auch ein genossenschaftlicher oder kommunaler Großbetrieb denkbar wäre. Ebenso leuchtet ein, daß gewisse Vortheile, die

man dem großen Grundbesitze nachzusagen pflegt: der Vortheil intelligenter, mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft ausgerüsteter Leitung, der ausgedehnten Maschinenverwendung und überhaupt der Verfügung über ausreichendes Betriebskapital nicht mit Nothwendigkeit an den großen Grundbesitz geknüpft sind, da hoffentlich nicht immer Bildung und Kenntnisse das Monopol Weniger sein werden, die Maschinentechnik sich mehr und mehr auch dem Kleinbetriebe anschmiegen wird und der Kredit eine Organisation erhalten kann, welche ihn auch dem Kleinbesitze oder der bloßen Arbeitskraft zugänglich macht — falls nicht der Kredit gänzlich durch die Fähigkeit zur Kapitalansammlung auch seitens der Arbeit zu ersetzen ist. Dies vorausgeschickt, geben wir im Nachfolgenden eine kritische Darstellung der Gründe, welche gewöhnlich für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden.

Oft wurde ganz im Allgemeinen als sicher angenommen, daß der große Grundbesitz, beziehentlich der landwirthschaftliche Großbetrieb, einen höheren Reinertrag liefere, als der kleine Besitz, und man leitete daraus einen überlegenen Nutzen des Großbetriebes für die Volkswirthschaft ab. Allein abgesehen von den Schwierigkeiten, welchen die Schätzung des Reinertrags überall begegnet, dürfte man neuerdings schwerlich allgemein geneigt sein, einen relativ höheren Reinertrag bei großen, als bei kleinen Gütern zuzugeben. Im Gegentheil macht sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß der gestiegene Lohn der Arbeit die Rentabilität der großen Güter in Frage stelle und diejenigen Wirthschaften in Bezug auf Reinertrag einen Vorsprung haben, deren geringer Umfang die Heranziehung fremder Arbeit nicht erfordert. Ueberdies ist es falsch, daß ein höherer Reinertrag der großen Güter vom nationalökonomischen Gesichtspunkte als ein Vortheil betrachtet werden müsse und den Großbetrieb allgemein wünschenswerth erscheinen lasse. Nehmen wir an, ein Gut im Umfange von 1000 ha gewähre seinem Besitzer einen Reinertrag von 30,000 M., während hundert kleine Güter im Umfange von 10 ha nur einen Reinertrag von zusammen 10,000 M. lieferten, der Besitzer des großen Gutes aber seine Rente wesentlich dadurch so hoch steigere, daß er nur die Hälfte der Personen beschäftigt, die auf den hundert kleinen Besitzungen Verwendung finden; nehmen wir ferner an das Gutspersonal empfange im Ganzen einen in Geld abgeschätzten Lohn von nur 30,000 M., während die Bewirthschafter der hundert kleinen Güter außer der Rente noch ein Gesammteinkommen von 90,000 M. erzielen, so ist es klar genug, daß der Vortheil für die Gesellschaft bei dem Kleinbetriebe liegt. Denn während der Be-

sitzer des großen Gutes sammt seinem Personal an Verwaltern, Knechten, Mägden und Tagelöhnern u. s. w. im höchsten Falle nur 60,000 M. jährlich in die allgemeine wirthschaftliche Bewegung zu werfen vermag, betheiligen sich daran die hundert Kleingütler mit 90,000 M., und behalten überdies ein Gesammtkapital von 10,000 M., das sie zur Verbesserung ihrer kleinen Güter, zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel u. s. w. verwenden können.

Nicht minder mißlich steht es mit den Vergleichungen des Rohertrages großer und kleiner Güter. Solche Vergleiche sind in zuverlässiger, alle Elemente berücksichtigender Weise wohl selten angestellt worden, und wenn sie es wären und zu Gunsten der einen oder der anderen Besitzgröße einen unzweifelhaften Vorzug ergeben hätten, so ist am Ende doch keineswegs gesagt, daß die Verhältnisse nothwendig so bleiben müßten, wie sie eben sind, und daß nicht durch Reformen ein gegenwärtiger Nachtheil der einen Besitzgröße ausgeglichen oder gar in einen Vorzug verwandelt werden könnte.

Nichtsdestoweniger ist es allgemein anerkannt, daß, die Sache abstrakt betrachtet, der große Betrieb in der Landwirthschaft ebenso gut wie der mittlere und kleine seine relativen Vorzüge hat. Zu Gunsten des Großgrundbesitzes pflegt man in erster Linie eben die Größe und Abrundung der Besitzfläche und die im gewöhnlichen Falle höhere Intelligenz und Bildung der Besitzer anzuführen. Für viele Unternehmungen von der höchsten Wichtigkeit für den Ertrag der Grundstücke, wie für Ent- oder Bewässerungsanlagen, wird sich der kleine Grundbesitz oft gar nicht eignen, oder er wird denselben mindestens große Schwierigkeiten entgegensetzen. Ebenso verlangt die Anwendung von Maschinenkräften in der Regel einen gewissen, oft sogar einen recht großen Umfang des Besitzes, und der dadurch zu erzielende Vortheil geht dem kleinen Besitze verloren. Und dieselben Ersparnisse an den allgemeinen Betriebskosten, welche in der Industrie der Großbetrieb gegen den kleinen ermöglichen kann, und welche jenem einen so bedeutenden Vorsprung vor diesem geben, lassen sich, wenn auch vielleicht in geringerem Maße, in der Landwirthschaft gleichfalls erzielen. Dies wird dem großen Besitze besonders da zu Gute kommen, wo der Landwirthschaftsbetrieb mit einem industriellen Betriebe verknüpft ist, und die Verwendung von Maschinenkräften mit der relativen Ersparniß an Betriebskosten zusammenfällt.

Diesen wirthschaftlichen Vortheilen des großen Grundbesitzes steht als der am schwersten wiegende Nachtheil der Umstand gegenüber, daß

die Tendenz des großen Besitzes naturgemäß darauf hinausgehen muß, in einseitiger Weise das reine Einkommen des Besitzers zu steigern, die menschlichen Arbeitskräfte nach Möglichkeit auszuschließen und den Kräften der Natur den Hauptantheil an der Erzielung eines hohen Bodenertrags zu überlassen. Mit anderen Worten, es wird die Rente des Grundbesitzers zum Hauptzwecke der Produktion gemacht, und der gesellschaftliche Zweck derselben dadurch vereitelt. Die soziale Bestimmung der Produktion kann nur die sein, möglichst Vielen durch ihre Anstrengung einen Lebensunterhalt zu sichern, der nicht bloß hinreicht, ihr physisches Dasein zu fristen, sondern auch die geistigen Eigenschaften des wahren Menschen zu entwickeln. Mit diesem natürlichen Zwecke der Produktion steht jedes Renteneinkommen, d. h. ein Einkommen, das durch die Leistungen und auf Unkosten Anderer erzielt ist, in unlösbarem Widerspruche. Die Folgen eines Systems, welches den Rentenbezug auf Kosten der Arbeit begünstigt, sehen wir deutlich in einem Lande wie Großbritannien, wo schon seit Jahrzehnten der Getreidebau für eine „Verschwendung von Zeit, Land, Arbeit und Kapital“ erklärt und die Lehre gepredigt wird, daß die Fleischproduktion allein die Landwirthschaft Englands am Leben erhalten könne, daß „dies der Hauptzweck werden und alle anderen landwirthschaftlichen Verrichtungen diesem Zwecke dienstbar gemacht werden müssen“. Die nothwendigen Folgen solcher Tendenzen sind die Verwandlung der Ackerfelder in Weiden und Brachen, die Entvölkerung des platten Landes und die Anschwellung des Proletariats in den Städten. Der organische Zusammenhang der Gesellschaft wird dadurch zerrissen, und die nackte Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung durch die grundbesitzende Minderheit tritt aufs Grellste hervor. In manchen Gegenden Deutschlands nähern sich die Verhältnisse des Grundbesitzes den englischen Zuständen in bedenklichem Maße, nur mit dem Unterschiede, daß die Gegenden, in denen der große Grundbesitz und mit ihm die Weide- und Waldwirthschaft vorherrscht, von den industriellen Gegenden oft ziemlich weit entfernt liegen. Die Vortheile, welche die großen Grundbesitzer aus dem Massenbedarf an Viehprodukten ziehen können, sind daher wegen der hohen Transportkosten viel geringer, als in dem gewerbreichen und mit größeren und kleineren Städten übersäeten England. Auch bleibt aus demselben Grunde dem Getreidebau ein größerer Spielraum, da die Versendung des Getreides auf weite Entfernungen geringere Schwierigkeiten und Kosten verursacht, als der Transport von Vieh und Viehprodukten.

Die sozialen Nachtheile eines vorherrschenden Großgrundbesitzes

sind zu einleuchtend, um einer ausführlichen Schilderung zu bedürfen. Dieselben gehen mit Nothwendigkeit aus der Trennung der Arbeit vom Besitze hervor. Wo Besitz und Arbeit unvermittelt einander gegenüberstehen, da muß der Besitz vermöge des einer jeden Macht innewohnenden Strebens nach Ausdehnung sich in demselben Verhältnisse konzentriren, wie die Abhängigkeit der Arbeit zunimmt. Neben den wenigen Besitzern erscheint daher auf der Bildfläche eine abhängige Masse, die aller der Antriebe entbehrt, welche der gesicherte Genuß der Früchte der eigenen Arbeit gewährt. Die Masse versinkt daher entweder in stumpfsinnige Ergebung oder bäumt sich gegen das Bestehende auf, indem sie gewaltsamen Aenderungen zuneigt oder sich den unleidlichen Verhältnissen durch Auswanderung entzieht. Selbst da, wo die Seltenheit der Arbeitskräfte dem Lohnarbeiter einen höheren Lohn verschafft, als ihn der kleine Besitzer auf allzu beschränktem Arbeitsfelde gewinnen kann, ist der Erstere doch unzufriedener und verliert die Tugenden, die den Letzteren auch unter den ungünstigsten Verhältnissen gewöhnlich noch auszeichnen: die Arbeitsamkeit und Mäßigkeit, die Liebe zur Heimath und zur Familie.

Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen schon, welche Vorzüge in der Regel dem kleinen Grundbesitz eigenthümlich sind. Derselbe hat, nach dem Ausdrucke eines älteren englischen Schriftstellers, in den Händen der französischen und englischen Landleute „die Kraft besessen, den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland zu verwandeln" und ist „die wirksamste Triebfeder zu saurer, unermüdlicher Anstrengung und Arbeit". Da aber die Arbeit der menschlichen Muskeln bei der Hervorbringung gerade der ertragreichsten Nährpflanzen stets den bei weitem überwiegenden Produktionsfaktor darstellt, und die Hervorlockung der im Boden verborgenen Kräfte meist eine auf ein beschränktes Arbeitsfeld konzentrirte, bis ins Einzelne sorgfältige Beobachtung und Anstrengung des Geistes erfordert, so scheint von vornherein der überwiegende Vortheil des kleinen Grundbesitzes für die gesellschaftliche Organisation unleugbar zu sein. Wo der Kleinbetrieb nicht in eine unheilvolle Zwergwirthschaft ausartet und der kleine Bauer nicht durch lange Knechtschaft, erdrückende Nahrungssorgen und mangelnde Bildung auf das Niveau eines stumpfen Arbeitsthieres reduzirt ist, da pflegt nach allgemeinem Anerkenntniß der Ertrag der Kleinwirthschaft ein bei Weitem höherer zu sein, als derjenige des Großbetriebes. Den Beweis dafür liefert die Thatsache, daß in Gegenden, wo ein verhältnißmäßig gesunder Kleinbetrieb überwiegt,

der Großgrundbesitz nicht mit demselben konkurriren kann. Die Preise des Grund und Bodens steigen da auf eine solche Höhe, daß derselbe eine sehr schlechte Kapitalanlage wird und ein großer Besitzer auch bei dem rationellsten Betriebe selten eine angemessene Rente herauszuwirthschaften vermag, während der kleine Bauer seine Arbeit mit einem verhältnißmäßig hohen Ertrage belohnt findet. Die hohen Preise des Grund und Bodens in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitze sind in meinen Augen durchaus keine gesunde Erscheinung. Sie beweisen, daß die Arbeit, deren Freiheit allein den Wohlstand eines Volkes verbürgen kann, die Arbeitsgelegenheit mit einem hohen Preise erkaufen muß. Sie beweisen, daß die Arbeit in einem harten Kampfe mit dem Besitze liegt, welcher letztere bei der Unfähigkeit der Arbeit zum Kauf sofort als die ausschlaggebende Macht auf dem Kampfplatz erscheinen und der Arbeit seine Bedingungen vorschreiben würde. Aber sie beweisen eben auch, was hier bewiesen werden soll, die Ueberlegenheit des kleinen Besitzes an produktiver Kraft. Nichts vermag diese Ueberlegenheit auszugleichen: nicht die Aufwendung großer Kapitalien, nicht die Intelligenz der großen Besitzer, nicht die vollkommnere Arbeitstheilung, die bessere Ausnutzung des stehenden Kapitals und alle die anderen Vortheile, welche der große Betrieb vor dem kleinen voraus hat.

Wenn dies schon von dem kleinen Grundbesitz im Verhältniß zu dem großen Privatbetriebe gilt, der immerhin die stärkste Triebfeder der Anstrengung, das eigne Interesse, nicht außer Bewegung setzt, so scheint es noch mehr einem genossenschaftlichen oder kommunistischen Betriebe gegenüber, welcher das Interesse des Einzelnen nothwendig schwächt, der Fall sein zu müssen. Ich glaube daher, daß, von allen anderen Seiten der Frage abgesehen, schon aus rein wirthschaftlichen Gründen die unklaren Tendenzen eines agrarischen Kommunismus im Allgemeinen ohne Berechtigung sind und ohne Zukunft bleiben werden. Indessen schließt dies nicht aus, daß gewisse Formen des genossenschaftlichen Betriebes dem großen Privatbetriebe da, wo ein Großbetrieb durch die natürlichen Verhältnisse angezeigt und gerechtfertigt ist, mit Erfolg Konkurrenz machen können. Darüber wird in späteren Abschnitten dieser Schrift zu reden sein.

Ueberdies sind, worauf ich schon weiter oben hindeutete, die Vorzüge des großen Betriebes in der Landwirthschaft wenigstens nicht in allen Beziehungen ein ausschließliches und für alle Zeiten geltendes Zubehör des großen Besitzes. Wenn es heutzutage der bäuerlichen Bevölkerung leider noch allzu sehr an der Entwicklung ihrer geistigen

Fähigkeiten, an der technischen und wissenschaftlichen Bildung fehlt, welche für einen erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft ebenso unerläßlich sind als für den schwierigsten Betrieb eines veredelnden Gewerbes — muß es darum für alle Zeiten so bleiben? Muß nicht vielmehr jede fortschreitende Gesellschaft durch die leidige Thatsache, daß so vielen ihrer Mitglieder das nothwendige Erforderniß einer ersprießlichen Thätigkeit noch fehlt, zu desto größeren Anstrengungen angespornt werden, diesen Mangel auszugleichen? Und wenn gegenwärtig der Mangel an Betriebskapital oder Kredit vielfach eine sehr hemmende Schranke des Kleinbetriebes ist, kann dieser Mangel nicht auf dem Wege der Kreditorganisation oder überhaupt der Assoziation ausgeglichen werden? Auch hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf spätere Erörterungen.

Ein Vorzug jedoch wird dem großen Grundbesitze stets eigenthümlich bleiben: eben die Größe und Abrundung des Besitzes, welche ihn für gewisse Unternehmungen und Kulturen in viel höherem Grade geeignet macht, als den Kleinbesitz, selbst wenn man sich den letzteren genossenschaftlich vereinigt denkt. Da wo der Boden von einer so großen Gleichförmigkeit der Beschaffenheit ist, um eine ergiebige Massenproduktion namentlich von Halmfrüchten oder eine ausgedehnte Viehzucht zu begünstigen, wird der große Grundbesitz unter allen Umständen wünschenswerth bleiben. Auch da, wo es sich um ausgedehnte und riskante Meliorationen oder um Einführung neuer Methoden des Betriebes handelt, wird der große, mit hinreichendem Kapital ausgestattete Besitz viel besser am Platze sein, als der kleine, wesentlich auf die sorgfältigste Verwerthung der Arbeitskraft angewiesene Besitz. Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Besitzer großer Güter sich gewöhnlich als die Pioniere landwirthschaftlicher Kultur bewährt haben, und man darf annehmen, daß dieses Verhältniß auch dann noch sich behaupten werde, wenn die bäuerliche Bevölkerung zu weit größerer intellektueller, technischer und wissenschaftlicher Reife gelangt ist, und der Gedanke der Assoziation einen viel bereitwilligeren Boden in derselben findet, als heute. Ich bin daher weit entfernt, die großen Güter gänzlich aus dem Rahmen der nationalen Wirthschaft ausgeschlossen zu wünschen. Mögen sie sich behaupten, soweit sie können. Aber sie sollen sich unter den gleichen Bedingungen der Konkurrenz behaupten, wie der kleine Besitz. Ihre Erhaltung oder gar Konzentration soll nicht durch künstliche Mittel und Bevorzugungen erstrebt werden. Dies ist es, was unter allen Umständen verlangt werden muß, wenn die Gleichheit der

Rechte, welche dem Namen nach die Grundlage aller modernen Staatsverfassungen bildet, nicht ein leerer Schall bleiben soll.

Wenn ich auf der einen Seite den relativen Nutzen großer Güter vollkommen anerkenne, so sehe ich andererseits auch recht wohl die wirthschaftlichen und sozialen Nachtheile und Gefahren, welche der Zwergbetrieb in seinem Gefolge führt. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens bis zur äußersten Grenze der Bearbeitungsfähigkeit ist nothwendig, um einem Jeden die Möglichkeit zu gewähren, in den Besitz von Haus und Hof, einem Stück Feld oder Garten zu gelangen. Sowohl für Solche, die wesentlich ihren Erwerb als landwirthschaftliche Lohnarbeiter suchen, als auch für die ländlichen Handwerker, Händler u. s. w. ist ein solcher Besitz in den meisten Fällen ein Segen. In den industriellen Gegenden gewährt den Lohnarbeitern der Industrie der Besitz eines kleinen Grundstückes oft einen materiellen und moralischen Rückhalt von hohem Werthe. In vielen Fällen kann allerdings die Verbindung des landwirthschaftlichen Betriebes mit einem Handwerke u. s. w. auch verhängnißvoll werden. Die kleinen ländlichen Gewerbebetriebe, so wird aus Bayern berichtet, können die Konkurrenz eines großen reinen Gewerbebetriebes nicht mehr vertragen. Von der Gesammtzahl der 1881 in Bayern verganteten Anwesen (2769) war fast die Hälfte mit einem Gewerbebetriebe verbunden, und aus demselben Grunde ist der Prozentsatz der Vergantungen in der Nähe großer Städte viel höher als anderwärts. Auch aus Würtemberg kommt die Klage, die Verbindung von durchaus verschiedenen Beschäftigungen wirke lähmend, der Bauer sei in der Regel ein schlechter Handwerker und umgekehrt. Man wird aus diesen gewiß richtigen Bemerkungen leicht die Grenze entnehmen können, bis zu welcher die Verbindung gewerblicher Beschäftigungen mit einem kleinen Grundbesitze im Allgemeinen wohlthätig sein kann. Wahrhaft verderblich jedoch muß ein landwirthschaftlicher Zwergbesitz überall da werden, wo er die einzige oder mindestens die hauptsächlichste Grundlage der Existenz einer Familie bildet und wo die Gelegenheit zum Nebenerwerb selten oder gar nicht vorhanden ist. Große Armuth mit ihren unvermeidlichen Begleitern, der Erschlaffung und Entsittlichung, muß die Folge sein. Und mit dem wirthschaftlichen Nothstande der Einzelnen geht selbstverständlich der nationalwirthschaftliche Schaden Hand in Hand. Wo der Grundbesitz einer Familie nicht hinreicht, um dieselbe ausreichend zu beschäftigen, da herrscht eine Vergeudung der produktiven Kräfte, der nur diejenige an die Seite gestellt werden kann, welche aus einer einseitigen Weide-

wirthschaft nebst der zugehörigen Vertreibung der Menschen vom Grund und Boden entspringt.

Nicht ausschließlich dem kleinen und kleinsten Besitze gehört jene schädliche Gemengelage und zu weit getriebene Zerstückelung der Grundstücke an, über welche aus den Ländern, in denen das gleiche Erbrecht und die Theilung der Erbschaft in natura vorherrscht, so viele Klagen ertönen. In einzelnen Gegenden kommt es vor, daß auch größere Besitzeinheiten von 40 bis 50 ha in eine Unzahl kleinerer Parzellen zersplittert sind. Am meisten tritt eine solche nachtheilige Zerstückelung allerdings bei dem Kleinbesitz hervor. Oft sinkt die durchschnittliche Größe einer Parzelle bis gegen 20 Quadratruthen herab. Daß auf solchen Fleckchen die Anwendung von landwirthschaftlichen Maschinen fast gänzlich ausgeschlossen ist, leuchtet ein; vielfach kann man sogar das Heu nicht mähen, ohne die Parzellen der Nachbarn zu schädigen. Die Gemengelage der Parzellen macht einen Flurzwang nothwendig, der, wenn er selbst gesetzlich abgeschafft wird, sich thatsächlich dennoch aufdrängt. Denn wenn Jeder bauen wollte, was ihm gerade beliebt, würde bei dem Durcheinanderliegen der mit den verschiedensten Früchten bestellten Grundstücke, bei der verschiedenen Erntezeit und bei den mangelnden Wegen das Ueberschreiten oder Ueberfahren fremder Felder unvermeidlich sein. In der That liegen in Gegenden mit starker Gemengelage der Felder die Bauern in beständigen Streitigkeiten und Prozessen mit einander. Zur Beseitigung der großen Uebelstände der Gemengelage hat die Agrargesetzgebung vieler Staaten die Zusammenlegung oder Verkoppelung der Grundstücke angeordnet, und fast überall hat sich diese Maßregel als eine Wohlthat für die einzelnen Besitzer sowie als ein werthvolles Mittel zur Verbesserung des Feldbaues bewährt. Gerade in den von dem fraglichen Uebelstande am meisten berührten Gegenden aber wehren sich nicht bloß die Bauern oft sehr hartnäckig gegen die Zusammenlegung, sondern dieselbe ist auch häufig geradezu unmöglich, da sie eine gleichzeitige Verlegung der Wirthschaftsgebäude auf die arrondirten Güter voraussetzen würde.

Um all den geschilderten Uebelständen einer zu weit gehenden Konzentration des Grundbesitzes einerseits und der allzu starken Theilung und Zerstückelung des Bodens andrerseits zu entgehen, hat man vielfach gesetzliche Maßregeln vorgeschlagen, welche den mittleren oder bäuerlichen Besitz in seinem Bestande erhalten sollen. Schon seit einer Reihe von Jahren ist in Deutschland das Feldgeschrei der agrarischen Bewegung die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes. Der Herd dieser

Bewegung sind auffallender Weise diejenigen Landestheile Preußens, in denen der Großgrundbesitz vorherrscht, und die Vertreter der Interessen des Großgrundbesitzes sind es gewesen, welche in Preußen den Anstoß zu einer Gesetzgebung gegeben haben, die, im Widerspruche mit den Tendenzen des Allgemeinen Landrechts, der Theilung des Bodens Hemmstricke anzulegen bestimmt ist. Allerdings hat man vermieden, derselben direkte Hindernisse in den Weg zu stellen. Aber man hat die Bauern durch die Gesetzgebung darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Güter, wie man sich auszudrücken beliebt, „in der Familie zu erhalten", und zwar in der Weise, daß einem Anerben ein bevorzugtes Erbrecht eingeräumt und demselben das Gut ungetheilt übergeben werden kann. Die Kehrseite der Medaille weist natürlich die Benachtheiligung der übrigen Geschwister oder sonstwie gleich nahen Erben, und die in den meisten Fällen damit verknüpfte Vertreibung derselben aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe auf. Gerade dies aber: die künstliche Verstärkung des Stroms der Bevölkerung nach den Städten und in die veredelnden Gewerbe ist in allen Ländern die Ursache ungesunder sozialer Verhältnisse gewesen, und muß es unvermeidlich sein. Der Pauperismus in England ist die unmittelbare Folge der durch die Primogenitur beförderten Konzentration des Grund und Bodens in den Händen einer winzigen Anzahl von Besitzern, und diese Konzentration des Grundbesitzes befördert wiederum ihrerseits die Konzentration der Industrie und die Zerreißung der Bevölkerung in zwei scharf gesonderte Klassen: die Reichen und die Armen. Wie viel gesunder sind — trotz mancher großen Uebelstände, trotz der unerschütterten Herrschaft des Klerus über die Landbevölkerung mit den zugehörigen Folgen der Verdummung und des Aberglaubens, trotz des unerhörten Steuerdruckes u. s. w. — gegenüber den englischen Zuständen die sozialen Verhältnisse in Frankreich, wo die Landwirthschaft die große Mehrzahl der Bevölkerung in Anspruch nimmt und eben darum die Produktion eine viel stetigere und von auswärtigen Konjunkturen weit unabhängigere ist, als in Großbritannien!

In Deutschland sind Maßregeln zur Verhinderung fernerer Bodentheilung um so unnöthiger und zweckwidriger, als in vielen Theilen desselben das Herkommen ohnehin die Vererbung der Bauerngüter auf Einen Erben, der entweder eine Vorzugsportion genießt oder nicht, heiligt, und als die Größe der Bauerngüter in vielen Gegenden weit eher ein Hinderniß intensiven Betriebes als das Gegentheil ist. Die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens würde die Produktionsfähigkeit

derjenigen Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz und der größere bäuerliche Besitz vorherrscht, ohne Zweifel ungemein erhöhen. Und zu der Furcht, daß sich aller Grundbesitz in einen leistungsunfähigen Zwergbesitz auflösen werde, ist in einem Lande wie Deutschland für jetzt und für lange Zeit hinaus nicht die mindeste Veranlassung vorhanden. So lange bei einer gleichmäßigen Theilung der landwirthschaftlich benutzbaren Fläche auf jede ländliche Familie noch ein Antheil von gegen zehn Hektaren kommt, braucht man sich über allzu starke Theilung des Bodens keine grauen Haare wachsen zu lassen. Und es ist nicht einmal die landwirthschaftlich benutzbare, sondern nur die gegenwärtig so benutzte Fläche, welche bei dieser Berechnung in Betracht gezogen ist. Daß zu dieser Fläche mit der Zeit aus jetzt unbenutztem Lande und aus den Beständen des Waldes noch ein erheblicher Bruchtheil hinzugefügt werden wird, kann ebenso wenig bezweifelt werden, wie daß mit fortschreitender Kultur das Maß der für die Arbeit einer Familie ausreichenden Besitzfläche immer geringer werden muß.

Um eine zweckmäßigere, gleichheitlichere und gerechtere Vertheilung des Grundbesitzes in Deutschland herbeizuführen, ist nicht nöthig, daß man die Schleuse nach unten versperrt und den Besitzlosen durch Schließung des mittleren Besitzes, durch Anerbenrechte u. s. w. zu ewiger Besitzlosigkeit verdammt, sondern nöthig ist vielmehr, die Schleuse nach oben zu öffnen und den großen und größeren Besitz, der durch allerlei gesetzlich sanktionirte Einrichtungen rechtlich oder thatsächlich der Theilung entzogen ist, der Arbeitskraft der Nation frei zugänglich zu machen. Es ist nicht zufällig, daß die Agitation für die „Erhaltung des bäuerlichen Besitzes“ vorzugsweise von der grundbesitzenden Aristokratie betrieben wird. Diese Aristokratie weiß recht gut, daß ihre eignen Vorrechte dadurch gekräftigt werden und eine Stütze gewinnen, wenn man die Herrschaft des gleichen Rechtes Aller weiteren Beschränkungen unterwirft und der großen Aristokratie noch eine Art Bauernaristokratie hinzufügt. Einer der Vertheidiger der „Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes“ mittelst Anerbenrechten und dergl., A. v. Miaskowski in seinem Buche über das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, giebt dieser Thatsache einen naiven Ausdruck, indem er sagt, der Bauernstand sei ein wichtiger Bestandtheil der Gesellschaft für den großen Grundeigenthümer, „indem dieser sich erst vollständig sicher fühlen kann, wenn sein Besitz auf der breiten Basis eines verbreiteten bäuerlichen Besitzes ruht“.

Ich fechte keines Menschen Besitz an. Aber ich denke, daß hoch

über allen vorgeblichen Rücksichten einer ewig zweifelhaften Opportunität die Rücksicht auf das natürliche und gleiche Recht Aller stehen muß. Alles, was diesem im Wege steht, wird auf die Dauer nur Unheil schaffen können. Die Erhaltung des mittleren oder bäuerlichen Besitzes auf Kosten des Kleinbesitzes ist eine erzaristokratische und illiberale Bestrebung, und ein Liberalismus, der mit solchen Bestrebungen sympathisirt oder liebäugelt, ist seines ehrlichen Namens unwerth.

Viertes Kapitel.

Die Hindernisse einer ebenmäßigeren Vertheilung des Grundbesitzes.

Das Eigenthum zieht, wie wir gesehen haben, theoretisch seine Berechtigung aus der Arbeit, d. h. aus dem natürlichen Rechte derselben, ihre Früchte zu genießen. Wir haben ferner gesehen, daß das Grundeigenthum an dieser Eigenthumstheorie keine Stütze findet, mithin im strengen Sinne unstatthaft und wesentlich nur in dem Sinne eines von der Gesellschaft verliehenen und nach den durch die Natur der Gesellschaft gebotenen Gesetzen verwalteten Besitzrechtes aufrecht zu halten ist. Die Entstehung des Grundeigenthums führt aber in der Wirklichkeit auf ganz andere Besitztitel, als auf solche, die durch Arbeit erworben wären, zurück. In der Wirklichkeit haben die Usurpation, die Verleihung durch die politische Macht, die Erwerbung des Besitzrechts durch Kauf oder Erbschaft den weitaus größten Antheil an der Bildung und gegenwärtigen Vertheilung des Grundbesitzes.

Eine vorsichtige und gerechte Politik wird indessen nimmer die positiven Rechtsbildungen ignoriren und durch grundstürzende Maßregeln das historische Recht und die daraus hervorgegangenen Einrichtungen auf Einen Schlag beseitigen dürfen. Dem historisch Gegebenen darf sein Recht nimmermehr geraubt werden. Allein wenn man umgekehrt darauf beharren wollte, daß das jeweilige Recht unter allen Umständen Recht bleiben müsse, würde man einfach die Entwickelung der Gesellschaft und die Nothwendigkeit dieser Entwickelung leugnen. „Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort", sagt

unser Dichter, und spricht damit auch über die Gesetzgebung unsrer Tage ein zutreffendes Urtheil. Wenn er aber fortfährt zu klagen: „Vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Rede", so trifft dieser Vorwurf die moderne Gesetzgebung nur zum Theil. Die Rede ist vom Rechte, das mit uns geboren, von der gleichen Freiheit und dem gleichen Rechte Aller seit der großen französischen Revolution genug und übergenug; aber daran fehlt allerdings viel, daß das gleiche Recht Aller wirklich die Grundlage unsrer Gesetzgebung geworden wäre oder daß man sich nur bestrebt zeigte, es dazu zu machen.

Die hauptsächliche Ursache dieser Erscheinung ist die, daß man in der Erkenntniß der natürlichen Rechte Aller weit zurück geblieben ist. Selbst die grundbesitzende Aristokratie wagt nicht mehr offen zu leugnen, daß die allgemeine Rechtsgleichheit die Grundlage des Staats sein müsse. Aber sie behauptet komischer Weise, daß diese Rechtsgleichheit bereits vorhanden sei — als ob es genügte, das Prinzip auszusprechen, um die thatsächlichen Verhältnisse danach gestaltet zu sehen. Als kürzlich ein der badischen Regierung nahe stehendes Blatt die badischen Bauern warnte, sich nicht in die Netze einer agrarischen Agitation locken zu lassen, deren handelnde Personen, dem grundbesitzenden Adel Preußens angehörend, ganz andere Interessen haben, als die kleinen Grundbesitzer des Südens, mußte sich das Blatt von derjenigen Berliner Zeitung, die man als das Organ des Fürsten Bismarck betrachtet, gar hart angefahren und dahin belehren lassen, daß zwischen den Interessen des großen oder insbesondere des adeligen Grundbesitzes auf der einen und den Interessen der Bauern auf der andern Seite keine Verschiedenheit bestehe.

Es ist ja leicht genug zu verstehen, daß man in gewissen Kreisen den lebhaften Wunsch hegt, eine solche Interessengemeinschaft anerkannt zu sehen. Aber die Zumuthung scheint denn doch zu stark, als daß man annehmen könnte, die fable convenue werde viele Gläubige finden. Wird der Bauer wirklich glauben, der adelige Fideikommißbesitzer, Majorats- oder Standesherr, dessen untheilbarer, unveräußerlicher und an ein beschränktes Erbrecht gebundener Besitz nothwendig zur immer größeren Anhäufung und Ausdehnung auf Kosten des kleinen Besitzes neigen muß, habe mit ihm die gleichen Interessen? Wird er es glauben, daß der Mann, dem der Grundbesitz nur dazu dient, eine mühelose Rente zu gewinnen, die gleichen Interessen habe wie er, der mit seinem durch harte Arbeit sauer erworbenen kleinen Vermögen ein paar Morgen Landes zu hohem Preise kaufen muß, nur um die Mög-

lichkeit zu erlangen, mit Anstrengung aller seiner Kräfte frei arbeiten zu können?

Gleiche Interessen setzen gleiche Bedingungen der Existenz und des Erwerbes voraus. Daher können zwischen Kapital und Arbeit, soweit sie einander unvermittelt in besonderen Klassen der Bevölkerung gegenüber stehen, oder zwischen rentensuchenden Großgrundbesitzern und Bauern, die nur die Verwerthung ihrer Arbeitskraft erstreben, niemals gleiche Interessen bestehen. Eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der auf Kapitalgewinn ausgehenden Klassen und der arbeitenden Bevölkerung könnte nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Trennung von Kapital und Arbeit aufgehoben und deren Vereinigung in den wirthschaftenden Personen vollzogen wird. Zwischen der Grundrente und der Arbeit kann hingegen niemals eine Interessengemeinschaft platzgreifen, einfach weil die Grundrente ein Einkommen ist, welches nur durch Besteuerung der Arbeit erhoben werden kann, und zwar durch eine Besteuerung, die nicht zum allgemeinen Vortheil, sondern zum Vortheil einer müßigen Rentnerklasse erhoben wird.

Sollte zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz eine Interessengemeinschaft wenigstens angebahnt werden, so wäre dazu die Herstellung der Rechtsgleichheit jedenfalls die unerläßlichste Vorbedingung. Diese Rechtsgleichheit ist in einem Lande wie Deutschland (wo die Vererbung und Veräußerung des Grundbesitzes nicht bloß unter den verschiedenen Ständen: hohem und niederem Adel, größeren und kleineren bäuerlichen Besitzern, sondern auch in den verschiedenen Gegenden auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruht) offenbar nicht vorhanden. Es ist sehr merkwürdig, daß man überall von allgemein anerkannter Rechtsgleichheit spricht, und dieselbe mit einer thatsächlichen Ungleichheit des Erbrechtes vereinbar findet. Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Konzentration des Grundbesitzes in den Händen einer bevorzugten Minderheit ihre hauptsächlichste Nahrung aus den Vorrechten zieht, welche die grundbesitzenden Familien hinsichtlich der Veräußerung und Vererbung ihres Besitzes vielfach genießen. Der standesherrliche Besitz erbt gewöhnlich ungetheilt nur auf den ältesten Sohn fort. Auch andere adelige Familien können auf Grund besonderer, landesherrlich bestätigter Statuten Fideikommisse und Majorate gründen, welche die Theilung des Besitzes ausschließen. Selbst von den Rittergütern werden viele noch als Lehne besessen und in den Mannsstämmen der beliehenen Familien ungetheilt vererbt. Und was den bäuerlichen Besitz anlangt, so ist derselbe seit Alters her in Bezug auf Veräußerung und

Vererbung theils durch mißbräuchliches Herkommen, theils durch ausdrückliche Gesetze so vielfach beschränkt, daß man sich nicht verwundern darf, eine so ungleiche Vertheilung auch nur unter dem bäuerlichen Besitze zu finden, wie sie thatsächlich vorhanden ist. Durch solche Beschränkungen vermochte sich in einem großen Theile Deutschlands der bäuerliche Besitz in seinem ursprünglichen, einem ganz anderen Kulturzustande angepaßten Gebietsumfange zu erhalten, während er in dem anderen Theile durch das gleiche Erbrecht aller Kinder, bei dem gleichzeitigen Fortbestande eines geschlossenen Großgrundbesitzes, oft in allzu kleine Besitzgrößen zersplittert wurde.

Nur Unbeschränktheit der Vererbung und Veräußerung des Grund und Bodens kann dem Grundbesitze jenen Charakter verleihen, der seiner wahren, mit einem absoluten Eigenthum unverträglichen Natur entspricht. Die gegenwärtig sich keck hervorwagenden Tendenzen, auch für den bäuerlichen Besitz wieder allgemeiner eine Geschlossenheit zu fordern, welche ihm den Charakter des Monopols aufprägt und mit dem Grundsatze des freien Wettbewerbes in schneidendem Widerspruche steht, sind einfach ein Hohn auf das gleiche Recht Aller und die bitterste Satire auf die angebliche Sozialreform, die von der nämlichen Seite her in Aussicht gestellt wird. Eine wahre Sozialreform ist nur durch eine ebenmäßigere Vertheilung der Güter: durch Einrichtungen, welche das natürliche Gleichmaß der Gütervertheilung herzustellen geeignet sind, zu ermöglichen. Alle anderen Bestrebungen müssen Stück- und Flickwerk bleiben, das zwar im günstigsten Falle manche besonders hervortretende Uebelstände der Gesellschaftsverfassung beseitigen oder mildern, aber nimmermehr dem tiefen Drange nach ausgleichender Gerechtigkeit genug thun kann, welcher die sozialen Bewegungen der Gegenwart im Fluß erhält.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen zur Herstellung einer natürlichen und gerechten Vertheilung des Besitzes ist aber die Gleichheit des Erbrechts, und die Nachtheile, die man von derselben befürchtet, erweisen sich sofort als Hirngespinnste, wenn man sich die Sache in vollem Umfange und ausnahmslos durchgeführt denkt. Die in vielen Gegenden zu weit gehende Theilung des Grundbesitzes ist nicht sowohl die Folge des gleichen Erbrechts, als die Folge der unübersteiglichen Schranken, welche der Theilbarkeit des Grundbesitzes in anderen, dem Umfange nach weit überwiegenden Gegenden unseres Landes gesetzt sind.

Was kann es Natürlicheres, was kann es Billigeres geben, als

das gleiche Recht aller Familienglieder auf die Hinterlassenschaft des Familienoberhauptes? Dennoch ist schon frühzeitig und unter den meisten Völkern ein Erstgeburtsrecht anerkannt worden, welches dem ältesten Sohne ein Vorrecht vor seinen Geschwistern einräumte. In einem Zustande der Gesellschaft, in welchem der Staat wesentlich auf den Familienverbänden beruht, wie dies namentlich unter Nomadenvölkern der Fall ist, hat die Nachfolge des Einen in der Leitung der Familie, des Stammes u. s. w. ihren guten Sinn. Mit dem Uebergange zu einem Zustande jedoch, in welchem die persönliche Arbeit und Einsicht mehr zu ihrem Rechte gelangt, wie dies nach der Ansiedelung auf festen Wohnplätzen unter der Herrschaft des Ackerbaues eintreten muß, verliert jene Nachfolge eines bevorzugten Erben ihre Bedeutung und muß, wenn sie gleichwohl festgehalten wird, zu einseitiger Besitz- und Machtanhäufung in den Händen Weniger und dem entsprechenden Gegenbilde einer völligen Armuth und Abhängigkeit der Vielen führen. Der individualistische, der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit zugewendete Sinn der alten Germanen kannte, wie es scheint, ein Vorrecht des Erstgeborenen ursprünglich nicht. Wenn in den Dorfgemeinden das Sondereigen, die Hufe, ungetheilt blieb, so geschah es, weil noch Land im Ueberflusse vorhanden war, auf dem sich neue Gemeinden ansiedeln konnten. Welche Umstände darauf hinwirkten, unter den Deutschen sächsischen Stammes einem Vorzugserbrechte Geltung zu verschaffen, lassen wir dahin gestellt. Aber daß die Franken allgemein das gleiche Erbrecht aller Kinder annahmen, dürfte weniger darauf zurückzuführen sein, daß sie dasselbe, wie meistens die Sache erklärt wird, mit dem römischen Recht überkamen, als darauf, daß das gleiche Recht der Römer ihrem eigenen Rechtsbewußtsein und ihren Gewohnheiten am besten entsprach.

Wie dem indessen auch sein möge, dies wird nicht bestritten werden können, daß das gleiche Erbrecht mit den natürlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit allein übereinstimmt, und daß alle Gründe, welche für ein Vorzugsrecht angeführt werden, nur aus zweifelhaften Opportunitätsrücksichten abzuleiten sind. Welche Zustände die Entfernung von dem natürlichen Rechte und die Herrschaft der Opportunitätsrücksichten, oder richtiger ausgedrückt der Selbstsucht des Besitzes und der Macht, thatsächlich herbeigeführt hat, liegt in der erschreckend ungleichen Vertheilung, wie sie in der Gegenwart zu beobachten ist, klar zu Tage. Das gleiche Erbrecht hat, wie nicht weiter bewiesen zu werden braucht, die Tendenz, die Besitzthümer auszugleichen und im Allgemeinen auf eine

ebenmäßigere Vertheilung der Güter, insbesondere des Grundbesitzes, hinzuwirken. Eben dies aber ist es, was die Selbstsucht und Machtlüsternheit der aristokratischen und aristokratisch gesinnten Klassen verhindern will. Unter den tönenden Namen von Erhaltung des Besitzes in der Familie, Pflege des Familiensinnes u. dgl. werden Bestrebungen verfolgt, welche den großen wie den mittleren Besitz nur angeblich in der Familie, in Wahrheit jedoch bei einem bevorzugten Zweige der Familie erhalten sollen und direkt auf eine aristokratische Besitzvertheilung und Enterbung der Massen hinarbeiten.

Eine gleiche Erbtheilung, wie sie allen natürlichen Vorstellungen von gesellschaftlicher Gerechtigkeit entspricht, würde jedoch allein nicht hinreichen, um eine Ausgleichung von Besitzverhältnissen herbeizuführen, die in mehrfacher Richtung durch Monopole entstellt sind. Als das zweite große Monopol, dessen sich der Grundbesitz bemächtigt hat, wurde schon im Anfang dieser Erörterungen die Grundrente bezeichnet.

Daß die Grundrente ein reines Monopol ist und daher im Rahmen einer Gesellschaftsverfassung, welche das gleiche Recht und die gleiche Freiheit Aller zu ihrem Hauptprinzip haben soll, nicht geduldet werden kann, ist leicht zu sehen. Ueberall, wo die Gesellschaft eine höhere Stufe der Entwickelung einnimmt, erlangt der Grund und Boden einen Verkehrswerth, der von jedem Arbeits- und Kapital-Aufwand unabhängig ist. Und je mehr die Gesellschaft sich entwickelt, die Bevölkerung zunimmt und der Verkehr steigt, desto höher steigt auch jener Verkehrswerth. Derselbe bedeutet seiner Natur nach nichts anderes, als den Preis für einen Gegenstand, von dessen Benutzung man über den Ertrag der aufzuwendenden Arbeit und Kapitalien hinaus einen Extragewinn, nämlich eben eine Rente, erwartet. Man setze den Fall, es wäre in einer übrigens angebauten und bevölkerten Gegend ein großer Strich Landes von guter Bodenbeschaffenheit aus irgend welchem Grunde unangebaut oder unbenutzt geblieben, also niemals Kapital oder Arbeit darauf verwendet worden, so würde dennoch, sobald das Hinderniß der Benutzung fortfiele, dieser Strich Landes einen hohen Verkehrswerth haben, einfach weil die Benutzung desselben außer dem ortsüblichen Lohne der Arbeit und Gewinne des aufzuwendenden Kapitals noch eine Rente verspricht. Noch auffallender tritt die Fähigkeit des Grundbesitzes, einen Tribut zu erheben, der weder der Lohn für eine geleistete Arbeit, noch der Gewinn eines aufgewendeten Kapitals ist, bei dem städtischen Grundeigenthum hervor. Auch Waldungen, auf welche niemals Arbeit oder Kapital verwendet wurde, erhalten hohen Werth, so-

bald sie von Verkehrsstraßen erreicht und ihre Bestände der Benutzung zugänglich werden. Und ebenso ist fast in jedem Falle in dem Werthe des landwirthschaftlich benutzten Bodens ein Bestandtheil vorhanden, der offenbar weder durch Arbeit, noch durch Kapitalaufwand, sondern eben durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch die Abhängigkeit derselben von der Benutzung des Grund und Bodens, durch den steigenden Verkehr und die Verbesserung der Verkehrsmittel hervorgebracht wurde. Dieser Sachverhalt ist so klar und übrigens auch von Seiten der Nationalökonomie so wenig bestritten, daß es keiner langen Erörterungen bedarf, um ihn anerkannt zu sehen. Jeder weiß aus Erfahrung, wie schnell und gewaltig unter Umständen die Grundwerthe steigen, ohne daß die Besitzer das Geringste dazu beigetragen haben. Die Verpachtung der Domänen in Preußen, deren Verbesserung lediglich dem Kapital der Pächter überlassen bleibt, hat in einem Zeitraum von fünfunddreißig Jahren eine Verdreifachung des Pachtertrages ergeben, und im Allgemeinen nimmt man an, daß die landwirthschaftliche Grundrente und mit ihr die Preise des landwirthschaftlichen Grund und Bodens in Deutschland, Frankreich und Belgien seit dreißig Jahren um das Doppelte gestiegen sind, während in England nach den Ermittelungen der Steuerbehörde die Rente der landwirthschaftlichen Grundstücke seit fünfundsechzig Jahren sich verdreifacht hat. Noch viel größere Steigerungen der Grundrente sind beim städtischen Grundeigenthum zu beobachten. Erscheinungen, wie diejenige, daß ein Areal, das vor fünfzig Jahren kaum 1000 Thaler kostete, jetzt einen Werth von mehreren Hunderttausend hat, also um mehrere Tausend Prozent im Preise gestiegen ist, sind in schnell wachsenden Städten durchaus nichts Seltenes.

Die Steigerung der Grundrente und des Grundwerthes, soweit Letzterer die kapitalisirte Rente darstellt, erfolgt, wie schon hervorgehoben, ohne Zuthun des Grundbesitzers, bloß durch Momente, die gänzlich außerhalb der Einwirkung des Einzelnen liegen, und ist daher ein Erwerb, der nach keiner halbwegs strengen Eigenthumstheorie gerechtfertigt werden kann. Wenn nur die Arbeit einen haltbaren Rechtsgrund des Eigenthums liefert, so ist die Aneignung eines ohne Zuthun des Einzelnen entstandenen Werthes oder einer ohne eigne Leistung entstandenen Rente ein gesellschaftliches Unrecht. Was nicht der Einzelne, sondern die Gesellschaft geschaffen hat, darf füglich nicht der Einzelne sich aneignen, sondern gehört von Rechtswegen der Gesellschaft, und es ist nur ein Zeichen der herrschenden Gedankenlosigkeit oder der getrübten Em=

pfindung für Recht und Unrecht, daß nicht schon längst allgemein anerkannt ist, welch grobes Unrecht die Aneignung der echten Rente durch die Grundbesitzer einschließt. Die echte Rente, — ein Einkommen, welches nur durch gesellschaftliche Einwirkungen und ohne jede Leistung des Grundbesitzers entsteht — gebührt allein der Gesellschaft, ist die Steuer, auf welche nur sie einen gerechten Anspruch zu erheben hat.

An dieser Stelle soll die Grundrente vorzugsweise als ein Hinderniß der Ausgleichung in den Besitzverhältnissen, als ein Mittel zur Konzentration des Grundbesitzes in den Händen Weniger betrachtet werden. Ist einmal, gleichviel durch welche Vorgänge, eine erhebliche Besitzverschiedenheit eingetreten und gewährt der Besitz ohne weitere Anstrengung eine Rente, so ist es die natürlichste Sache von der Welt, daß der große Besitz durch seine überlegene Schwerkraft den kleineren Besitz allmählich an sich ziehen und aufsaugen wird. Es liegt da jene Erscheinung vor, auf die in dem bekannten Worte angespielt wird, welches besagt, daß auf dem Wege zum Reichthum der Erwerb des ersten Tausend bei Weitem am schwierigsten ist. Durch Arbeit und bloß durch Arbeit ein Vermögen zu erwerben, ist zu allen Zeiten eine schwere Sache gewesen. Große Vermögen werden überhaupt nicht durch Ersparnisse am Arbeitslohn, sondern dadurch erworben, daß, auf einem gewissen Besitzstande angelangt, der glückliche Besitzer an anderen Einkommensarten, nämlich Kapitalgewinn, Zins oder Rente theilnimmt. Wer nun ein Renteneinkommen, sagen wir von 10,000 M., genießt, kann leicht 5000 M. jährlich „ersparen“ und in neuen Grundstückskäufen anlegen; wer aber vollends 100,000 M. Rente bezieht, vermag bei dem flottesten Leben dennoch mit Leichtigkeit 60,000 oder 70,000 M. jährlich zu Gutskäufen zu verwenden. Der eitle Luxus, den die Reichen gewöhnlich treiben, hat, so wenig er für die Gesellschaft ein wahrer Vortheil ist, immer noch das verhältnißmäßig Gute, daß er die natürliche Tendenz zur massenhaften Anhäufung des durch Zins und Rente gewährten Reichthums kreuzt. Wenn es alle großen Grundbesitzer machen wollten, wie beispielshalber der Fürst von Fürstenberg, der bei haushälterischen Gewohnheiten alle Ueberschüsse seiner riesigen Einnahmen in Land anlegt und so seine Domänen beständig vergrößert, dann würde es wohl nicht allzu lange dauern, bis wir in Deutschland Zustände wie die englischen hätten und von einigen Millionen Grundbesitzern auf wenige Tausende reduzirt wären. Man lasse nur einmal die Anlagen in rentabeln industriellen Unternehmungen und in zinstragenden Werthpapieren ins Stocken gerathen, und man

kann etwas davon erleben, wie das große Kapital den Grundbesitz an sich zieht!

Das Wunderlichste ist dabei, daß von vielen Seiten diese Tendenz des großen Grundbesitzes und des großen Kapitals, sich immerfort zu konzentriren und den kleinen Besitz allmählich, aber sicher zu verdrängen, als etwas Geheimnißvolles und zugleich Unwiderstehliches betrachtet wird. Es ist nicht das mindeste Geheimnißvolle darin. Die Sache ist vielmehr so natürlich und einfach wie möglich. Wer von einem enormen Renteneinkommen große Summen jährlich erübrigt, kann für diese Ueberschüsse jedenfalls keine sichrere Kapitalanlage finden als die im Grundbesitz. Demjenigen, der über einen umfangreichen zins- oder rententragenden Besitz verfügt, wird gewöhnlich mehr an einer sicheren, als an einer eventuell einträglicheren, aber riskanten Anlage liegen; er scheut daher die verhältnißmäßig geringe Rentabilität nicht. Der mittlere Besitzer dagegen wird nur zu oft durch die Aussicht gereizt, bei einem relativ hohen Zinsertrage ohne Arbeit leben zu können, und so finden sich häufig Bauern, die auf ihrem Gute nur ein mäßiges Einkommen erwirthschaften, bereit, ihren Grundbesitz zu verkaufen, um mit den Zinsen des Kaufpreises in der Stadt ein arbeitsloses Leben zu führen. Durch einen derartigen Prozeß sind in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die letzten Reste eines selbstständigen Bauernstandes in England verschwunden, und bei uns nehmen an vielen Orten die Dinge eine ähnliche Wendung. Der mittlere und größere Bauer kann im Allgemeinen an rationellem Betriebe mit dem großen Grundbesitzer nicht wetteifern, und oft fehlt ihm dazu außer den nothwendigen Einsichten und Kenntnissen das erforderliche Kapital. Die einträglichsten landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die bei der fortschreitenden, durch die Methoden der Verbrauchsbesteuerung geflissentlich genährten Konzentration des Fabrikbetriebes immer größere Mittel erfordern, sind ihm meist verschlossen. Die Arbeitskräfte kommen ihm ebenso theuer und oft noch theurer zu stehen, als dem großen Besitzer, und die kostspieligen landwirthschaftlichen Maschinen, die zum Ersatze menschlicher Arbeitskraft dienen, entlasten nur den großen Besitz, während sie den bäuerlichen Betrieb vertheuern. Wenn so der mittlere Besitz gegenüber dem großen sich vielfach in einer nachtheiligen und unbehaglichen Position befindet, so haben die Lockungen, das Geschäft ganz aufzugeben, den Besitz zu verkaufen und von den Zinsen ein bescheidenes, aber bequemes Leben zu führen, einen desto größeren Reiz.

Unter andern Umständen, nämlich wenn zahlreiche landhungrige

Kleingütler oder Tagelöhner neben dem Bauern angesiedelt sind, wird er zum Verpächter, läßt die kleinen Leute sich um den Pachtschilling plagen und erzielt so einen Ertrag, den er selbst nimmermehr würde herauswirthschaften können. Der Betrieb geht damit thatsächlich aus der Kategorie des mittleren in diejenige des Kleinbetriebes über, und der Vorgang beweist auf's Einleuchtendste die Ueberlegenheit, welche der Kleinbetrieb vor dem mittleren in Bezug auf Produktivität voraus hat. Selbst den großen Betrieb, welcher sich durch bedeutende Kapitalaufwendungen, umfangreiche Benutzung von Maschinenkräften und Ersparniß an Generalkosten so große Vortheile verschaffen kann, scheint im Allgemeinen der kleine Betrieb, soweit er nicht bereits zu einem entnervenden Zwergbetrieb ausgearbeitet ist, an Ergiebigkeit weit zu übertreffen. Denn da, wo ein noch kräftiger Kleinbesitz vorherrscht, pflegt der große Betrieb vor jenem regelmäßig die Segel streichen zu müssen. In der Pfalz kommt die Vereinigung kleiner Güter zu größeren Besitzungen nur sehr selten vor, weil der parzellirte Grundbesitz höhere Erträge abwirft, als es bei großen Gütern der Fall ist. Der größere Gutsbesitzer zieht eine viel höhere Rente, wenn er verkauft, als wenn er selbst wirthschaftet. Es ist namentlich der Mangel an Arbeitskräften, welcher in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz die Produktion der großen Güter außerordentlich erschwert.

Mit andern Worten, die Rente unterliegt hier im Kampfe gegen die Arbeit. Die größere Rente frißt die kleinere allmählich auf. Der mittlere Besitz, der gleich dem großen nicht mit eignen Arbeitskräften oder mindestens nicht ausschließlich so wirthschaften kann, vermag sich gegen den großen Betrieb oft nicht zu erhalten. Aber an der zähen Ausdauer und unermüdlichen Arbeit des kleinen Mannes, der seine Grundstücke selbst bewirthschaftet und die in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte ausgiebig verwerthet, scheitert selbst die konzentrirende Kraft des großen Besitzes.

Freilich erkauft die Arbeit ihren Sieg mit schweren Opfern. Denn nirgends erreichen die Preise der landwirthschaftlichen Grundstücke eine solche Höhe, wie in den Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in der Konkurrenz um eine gewinnbringende Anlage, sondern in der Konkurrenz um Arbeit. Ohne ein eignes Grundstück findet der arbeitende Landmann in den erwähnten Gegenden keine Gelegenheit zur Beschäftigung, denn Alle rund um ihn her bearbeiten ihr eigenes Feld, und sobald ein Stück Land frei wird, sind Alle bei der Hand, um durch Zukauf einen unzulänglichen

Besitz zu vergrößern oder einen zerstreut gelegenen abzurunden. „Bauern, Handwerker und Tagelöhner", heißt es in dem Stuttgarter Berichte des Vereins für Sozialpolitik, „dürfen ihre Arbeit nicht in Anschlag bringen und müssen noch froh sein, durch dieses Opfer (hoher Grundstückpreise) in den Besitz eines faktisch zu hoch bewertheten Grundstücks zu kommen." Ebenso schreibt der Berichterstatter aus dem Halberstädtischen: „Der kleine Mann rechnet seine Arbeit nicht, und wenn er Geld liegen hat, auch die Zinsen nicht; sein ganzes Streben ist darauf gerichtet, einige Morgen Land sein zu nennen." Und dasselbe Lied ertönt aus vielen anderen Gegenden in immer neuen Variationen. Ich finde an demselben nur den Ausdruck falsch, der Arbeiter rechne seine Arbeit nicht oder dürfe sie nicht in Anschlag bringen. Gerade umgekehrt muß es lauten. Der Arbeiter opfert sein kleines Kapital oder verpfändet seine Arbeitskraft, um nur die Möglichkeit zur Arbeit zu gewinnen. Und wenn er es unthunlich findet, ein Grundstück zu kaufen, pachtet er ein solches; natürlich ebenfalls zu übertriebenen Preisen. Ueberall sind es die kleinen Leute, welche die höchsten Pachten zahlen, nicht sowohl, weil es ihnen, wie Manche glauben, an einer richtigen Kalkulation fehlt, als weil sie durch die Konkurrenz dazu gezwungen sind.

Man ersieht hieraus klar, daß die Bedingungen der Konkurrenz zwischen dem großen, sowie dem mittleren Besitz auf der einen und dem kleinen Betriebe auf der anderen Seite sehr ungleiche sind. Die beiden ersteren zahlen in dem Preise ihrer Grundstücke, außer dem Ersatze für das Inventar und die vorhandenen Verbesserungen, das Kapital der Rente, die sie davon zu erzielen hoffen. Der kleine Besitzer dagegen zahlt gewöhnlich ein Kapital, dessen Zins oder Rente aus dem Lohn der eigenen Arbeit bestritten werden muß. In der Gemeinde Königsbach, im nördlichen Hügellande von Baden, stellten sich zur Zeit der kürzlich vorgenommenen Enquête über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Badens die Güterpreise auf 1800—2000 M. für den Hektar bei Ackerland und 3000 M. bei Wiesland. Die Pachtpreise betrugen etwa sechs Prozent der Güterpreise, nämlich für Ackerland durchschnittlich 110, für Wiesland 140 M. per Hektar; ja in einzelnen Fällen wurden selbst 180 bez. 270 M. bezahlt. Man hat berechnet, daß schon bei einem Pachtpreis von 100 M. für den Hektar die auf die Pachtgrundstücke aufgewendete Arbeitszeit nur mit 54 Pfennigen für den Tag sich bezahlt macht, während im Tagelohn anderthalb bis zwei Mark verdient werden können. Dieser Fall mag extrem scheinen. Thatsächlich sind ähnliche Fälle im südwestlichen und mittleren Deutschland nicht selten,

und man kann daraus ersehen, für welche Kategorie von Leuten hohe Güterpreise vortheilhaft und für welche sie nachtheilig sind.

Auch das prägen die hochgeschraubten Grundstücks- und Pachtpreise nachdrücklich ein, daß die Grundrente nichts anderes ist, als ein der Arbeit willkürlich auferlegter Tribut. Wofür zahlt der Arbeiter Pacht? Nicht bloß für die Entlehnung eines fremden Kapitals an Verbesserungen u. s. w. — denn dies wäre vollauf gerechtfertigt — sondern wesentlich für die Benutzung einer Naturgabe, an der kein sterblicher Mensch mit Fug ein Eigenthumsrecht beanspruchen kann. Der Zins für ein Kapital ist nach seiner ganzen Natur etwas durchaus Anderes, als die Rente. Kapitalien sind Früchte des Fleißes der Menschen; der Grund und Boden war vor allen Menschen vorhanden. An die Früchte seines Fleißes hat der Mensch ein natürliches Recht, an die Substanz des Bodens nicht. Ueberläßt Jemand die Früchte seines Fleißes einem Anderen zur Benutzung, so kann er dafür billigerweise einen Ersatz fordern. Die Ueberlassung einer Naturgabe, an der Niemand ein Eigenthumsrecht, sondern nur ein durch das Einverständniß der Gesellschaft geheiligtes Besitzrecht haben kann, darf nicht an willkürliche Bedingungen des jeweiligen Besitzers geknüpft sein, sondern muß durch gesellschaftliche Gesetze nach dem Grundsatze des gleichen Rechts für Alle geregelt werden. Endlich ist der Vermehrung der Kapitalien, den freien Zugang zur Natur vorausgesetzt, keine ersichtliche Grenze gesetzt, und diese Vermehrung erniedrigt im Allgemeinen den Zinsfuß. Eine Vermehrung des Grund und Bodens dagegen steht außerhalb der Macht der Menschen, vielmehr vergrößert die Vermehrung der Bevölkerung die Abhängigkeit derselben vom Grund und Boden, und die Rente hat daher nicht die natürliche Tendenz zum Sinken, sondern zum Steigen. Die soziale Wissenschaft und Politik steht deßhalb dem Kapitalzins anders gegenüber, als der Rente. Auch im Kapitalzins ist von jeher ein starkes Element der Ausbeutung enthalten gewesen. Allein dem kann und muß durch Vermehrung der Produktion, Verbesserung des Tauschmechanismus, genossenschaftliche Vereinigung und eine Organisation des öffentlichen Kredites, welche die Gesellschaft von der usurpirten Herrschaft des Geldes befreit, entgegengewirkt werden. Die Verminderung der Rente hingegen, bis zu einem Punkte, wo sie kaum noch mehr als die gerechtfertigte Entschädigung für die Ueberlassung der vorhandenen Verbesserungen ist, läßt sich auf keine andere Weise denken, als durch gesetzliche Beseitigung derselben. Denn die Rente ist das unumgängliche Resultat des absoluten Privateigenthums

am Grund und Boden, und so lange die Gesellschaft ein solches Eigenthum gestattet, müssen die Zustände die nämlichen bleiben, wie sie sind: die Rente muß die natürliche Tendenz zu einer nur durch vorübergehende Schwankungen unterbrochenen Steigerung behalten, bis vielleicht durch Ueberspannung des Bogens ein gewaltsamer Zusammenbruch erfolgt; die kleinere Rente oder der kleinere Grundbesitz muß immer mehr von dem größeren aufgesaugt werden, soweit man nicht durch künstliche Schutzmaßregeln, die dem gleichen Rechte Aller widerstreben, den Prozeß aufzuhalten sucht; die Kraft der Arbeit, die im kleinsten Grundbesitz mit übermenschlicher Anstrengung ihre Selbstständigkeit gegen die konkurrirende Macht der Rente noch behauptet, muß allmählich immer härter bedrängt werden, bis sie in einem unhaltbaren Zwergbetrieb und Pauperismus endigt.

So bewährt die Rente überall eine Kraft der Konzentration, welche der Ausgleichung des Besitzes widerstrebt. Die Konkurrenzbedingungen sind zwischen dem Grundbesitzer, welcher Andere für sich arbeiten läßt, und demjenigen, welcher nur die eigenen Kräfte und diejenigen seiner Familie verwendet, nicht gleich. Die Macht des Ersteren steigt beständig mit der zunehmenden Bevölkerung und dem zunehmenden Verkehr. Der Besitz des Anderen dagegen ist mit der zunehmenden Bevölkerung immer weiteren Theilungen unterworfen. Die Erträgnisse der Arbeit können mit den Erträgnissen der Rente nicht wetteifern. Nur mit der äußersten Anstrengung vermag der arbeitende Familienvater seinen Kindern so viel Besitz zu erhalten oder neu zu erwerben, als für den Anfang eines eignen Haushaltes unbedingt nothwendig ist. Aber aus den Ueberschüssen eines großen Renteneinkommens läßt sich mit Leichtigkeit neuer Besitz erkaufen, und der große Besitz schwillt daher oft lawinenartig an. Auch die Zunahme des „beweglichen Kapitals“, des Geldes oder der Kraft, über Geld zu verfügen, wird gewöhnlich durch nichts mächtiger unterstützt, als durch das Hinzutreten eines Renteneinkommens zu dem Kapitalgewinn. Ohne die hinzutretenden Einkünfte aus ländlichen oder städtischen Grundrenten, sowie aus den zinstragenden Anlagen, die durch das wahnsinnige System der Staats- und Gemeindeschulden dargeboten werden, würden die Gewinne des Kapitals aus der Leitung großer industrieller oder kommerzieller Unternehmungen keine übermäßigen sein und, bei voller Freiheit der Arbeit, keine unheilbare Kluft zwischen Gewinn und Lohn oder Kapital und Arbeit veranlassen.

Unanfechtbare Gründe sowohl der Gerechtigkeit als auch der Zweck-

mäßigkeit fordern daher die Beseitigung der Rente, die Einziehung derselben zum öffentlichen Vortheil. Nur dadurch können die Konkurrenzbedingungen zwischen allen wirthschaftenden Persönlichkeiten objektiv gleich gemacht werden, so daß nur die ewig unausrottbaren und zum Fortschritt der Gesellschaft nothwendigen subjektiven Ungleichheiten zurückblieben. Und nicht eher wird eine „freie Gesellschaft", nicht eher die Gleichheit der Rechte zur Wahrheit werden, als bis jenes Haupthinderniß eines freien Wettbewerbes entfernt ist.

Ehe wir uns zu der Betrachtung wenden, durch welche Mittel die Agrarpolitik, ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Besitzverhältnisse, die Ueberleitung eines durch grobe Ungerechtigkeiten und Mißgriffe verunstalteten Zustandes in einen Zustand bewirken kann, welcher ebensowohl der strengen Gerechtigkeit entspricht, als auch eine dauernde Heilung sozialer Gebrechen überhaupt und der agrarischen Gebrechen insbesondere verheißt, werden wir im Folgenden zunächst eine Schilderung der heutigen Lage der Landwirthschaft in Deutschland zu geben versuchen. Das schon mehrfach erwähnte Werk des Vereins für Sozialpolitik, die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes, die badische Enquête und andere Erscheinungen der neueren Literatur werden uns dabei als Quellen dienen.

Fünftes Kapitel.

Die Lage der Landwirthschaft in Deutschland.

Die in neuerer Zeit so häufigen Klagen über die schlimme Lage des Grundbesitzes in Deutschland exemplifiziren in der Regel auf den bäuerlichen Besitz und leiten aus der angeblichen, obwohl schwer erweisbaren, Abnahme der spannfähigen Nahrungen, aus der zunehmenden Verschuldung und andern Momenten, deren Beweiskräftigkeit selbst erst einer sorgfältigen Untersuchung bedarf, Schlüsse auf eine Verschlechterung der Lage des Bauernstandes her. Von dem großen Grundbesitze wird in der Regel weniger gesprochen. Aber der Umstand, daß es vorwiegend Großgrundbesitzer sind, welche sich zu Anwälten der Bauern machen; namentlich aber der Umstand, daß unter den Mitteln, welche gewöhnlich zur Abhülfe des angeblichen Nothstandes vorgeschlagen

werden, sich manche befinden, die wesentlich nur dem Großgrundbesitze zu gute kommen würden, deutet darauf hin, daß die Agitation zu Gunsten des Bauernstandes vielfach nur den Zweck hat, Bestrebungen zu Gunsten der großen Grundbesitzer zu bemänteln. Obwohl die Letzteren durch die direkte und indirekte Abhängigkeit, in der sie die ländlichen Massen halten, durch den Schutz, den sie bei den Regierenden genießen, und durch die Vorrechte, die ihnen in der lokalen Verwaltung sowie in der staatlichen Gesetzgebung eingeräumt sind, genug und übergenug Mittel besitzen, um auf die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen einen Einfluß auszuüben, der ihren Interessen günstig ist, so mag es ihnen doch oft vortheilhafter dünken, die Bestrebungen zu ihren eignen Gunsten hinter Bestrebungen zu verstecken, welchen die Interessen des Bauernstandes als Aushängeschild dienen. Die Interessen des Bauernstandes zu verfechten, ist jedenfalls populärer, als sich zum Anwalt des Großgrundbesitzes zu machen. Selbst die Bestrebungen, den bäuerlichen Besitz durch Regelungen des Erbrechts in seinem Bestande zu erhalten und der fortschreitenden Theilung desselben entgegenzutreten, sind, obwohl sie keine Interessen des Großgrundbesitzes zu berühren, vielmehr denselben zu widersprechen scheinen, im Allgemeinen so uneigennützig nicht, wie es scheinen kann. Denn dem großen Grundeigenthümer muß sich die Richtigkeit der Bemerkung aufdrängen, daß er selbst sich erst dann „vollständig sicher fühlen kann, wenn sein Besitz auf der breiten Basis eines verbreiteten bäuerlichen Besitzes ruht“. Die Fürsorge für die nur durch Sonderrechte zu erhaltende Stabilität des bäuerlichen Besitzes hat häufig nur den Zweck, eine Gewähr dafür zu leisten, daß der Bauer, dem sein Besitz garantirt wird, auch seinerseits dem großen Grundeigenthum die Unterstützung leihen wird, deren dasselbe bedarf. In diesem Sinne mag die so eifrig vertheidigte Interessengemeinschaft zwischen dem großen und dem bäuerlichen Grundbesitze wohl meist auch vorhanden sein. Desto weniger freilich wird sie dem süddeutschen Bauern einleuchten, der mit seinem harten Schädel nicht begreifen will, daß es kein Unrecht sei, bei der Erbschaft ein Kind vor dem anderen zu bevorzugen.

Von der Lage des großen Grundbesitzes, sagte ich, wird in der Regel wenig gesprochen. Die statistischen Erhebungen, so mangelhaft und unvollständig sie sind, beziehen sich meistens nur auf die Lage des bäuerlichen Besitzes, und die bloßen Klagen, der Grundbesitz, und wie dieser im Allgemeinen, so auch der große Grundbesitz, sei nicht mehr rentabel, sind nicht gehörig substantiirt. Man ist mehr auf indirekte

Beweismittel angewiesen, um diese Behauptung zu stützen. So wird vor Allem die vermehrte ausländische Konkurrenz im Getreidebau und in der Fleischproduktion als ein Grund angeführt, weßhalb die deutsche Landwirthschaft keine genügende Rente abwerfe. Das Vorhandensein dieser Konkurrenz kann nicht abgeleugnet werden. Auch wird man zugeben müssen, daß wenigstens die Getreidepreise sich seit einer Reihe von Jahren auf einem sehr niedrigen Stande erhalten haben. Allein damit ist keineswegs erwiesen, daß die deutsche Landwirthschaft der ausländischen gegenüber nicht konkurrenzfähig sei. Die erstaunlichen Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes, die zugestandenermaßen in den meisten Theilen Deutschlands, vom Großgrundbesitz herunter bis zu dem kleinsten bäuerlichen Betriebe, seit einem Vierteljahrhundert platzgegriffen haben, tragen zu dem verhältnißmäßig tiefen Preisstande des Getreides wohl nicht weniger bei, als die Konkurrenz Amerikas, Rußlands u. s. w. Auch ist es falsch, zu sagen, daß der Getreidebau in Deutschland zurückgegangen sei. Man darf nicht vergessen, in welch' erstaunlichem Maße sich die landwirthschaftliche Produktion Deutschlands anderen Produktionszweigen, außer dem Getreidebau, zugewendet hat. Der Anbau von Hackfrüchten, dem der landwirthschaftliche Betrieb theilweise einen so hohen Aufschwung verdankt, von Kartoffeln zur Brennerei und Rüben zur Zuckerfabrikation u. s. w. hat seit dem letzten Vierteljahrhundert eine erstaunliche Vermehrung erfahren, so daß es wahrlich nicht Wunder nehmen kann, wenn der Getreidebau relativ dahinter zurückgeblieben ist und der Konsum einer schnell gewachsenen Bevölkerung vom Auslande her Ersatz verlangt. Nicht minder hat der Anbau von Futterpflanzen, die Thierproduktion (wenigstens qualitativ) und die Verwerthung thierischer Produkte bedeutende Fortschritte gemacht. Aus dem niedrigen Preisstande des Getreides allein ist daher eine Verringerung der Rentabilität, namentlich des Großgrundbesitzes, der an den Fortschritten des Betriebes notorisch den hervorragendsten Antheil hat, nicht herzuleiten. Man muß sich nach anderen Momenten umsehen, um einen klareren Blick in die Verhältnisse des Großgrundbesitzes zu gewinnen.

Ein Beweis für die Ueberlegenheit und relativ günstigere Lage des großen Besitzes gegenüber dem mittleren und kleinen würde darin gesehen werden können, wenn etwa der Prozeß der Aufsaugung des letzteren durch den ersteren noch fortdauerte. Daß bisher der Großgrundbesitz, wo er einmal vorherrscht oder eine sehr bedeutende Rolle spielt, in seinem Bestande keine Verminderung, sondern eher eine stetige Ver-

mehrung erfahren hat, ist ziemlich gewiß. Doch scheint neuerdings dieser Aufsaugungsprozeß einigermaßen ins Stocken gerathen zu sein und nur vereinzelt da vorzukommen, wo die Bauern nicht recht gedeihen. Außerdem haben in den Gegenden, wo neuerdings die Rübenzuckerfabrikation Eingang gefunden hat, Konsolidationen stattgefunden, wenn nicht etwa die mittleren und kleineren Besitzer auf dem Wege der Genossenschaftsbildung Fabriken errichtet haben. Eine wesentliche Verminderung des großen Grundbesitzes wird übrigens bei dem Fortbestehen der Standesherrschaften und Fideikommisse, sowie bei der durch die Hypothekenbeleihung erschwerten Theilung der großen Güter auch dann kaum erwartet werden können, wenn die Lage des großen Grundbesitzes relativ ungünstiger werden sollte.

Der beste Gradmesser für die Lage des Grundbesitzes ist noch immer der Stand der Güter- und Pachtpreise. Nun scheint im Besonderen beim großen Grundbesitz in den meisten Theilen Deutschlands neuerdings keineswegs ein auffallendes Sinken der Güterpreise hervorgetreten zu sein, und wo der Zuckerrübenbau eingeführt worden ist, sind die Preise der Güter nicht selten um das Doppelte, ja um das Vierfache gestiegen. Nach den Gründerjahren sind ja die unmäßig in die Höhe getriebenen Preise meist stark gewichen; sie haben sich jedoch, wie es scheint, fast überall wieder erholt. Namentlich die Güter mit hoher Kultur werden noch immer sehr hoch bezahlt, während die geringeren allerdings durchweg im Preise zurückgegangen sind. Aus Sachsen wird berichtet, daß die Grundstückpreise in den letzten zwei Jahrzehnten um fünfzehn bis fünfzig, in Einzelfällen bis hundert Prozent gestiegen und noch nicht im Rückgange, sondern eher noch in weiterer Steigerung begriffen sind. Allerdings wird hinzugefügt, daß bei diesen hohen Preisen der Grundbesitz nur eine sehr geringe Kapitalrente gewähre. Dabei sind jedoch die kleineren Bauerngüter theurer, mitunter erheblich theurer, als die größeren Güter, obwohl die letzteren sich hauptsächlich in den fruchtbareren, tieferen Lagen befinden.

Was die Pachtpreise betrifft, so sind dieselben aus den weiter oben entwickelten Gründen viel höher, wenn es sich um Parzellen, die der Arbeiter pachtet, als wenn es sich um ganze Güter handelt. Dennoch ist die Verpachtung großer Güter sehr häufig. In vielen Gegenden giebt es, außer den Staatsdomänen, dem Gemeinde-, Pfarr- und Schul-Lande überhaupt keine anderen Pachtländereien, als die großen Güter. So lange nun dieselben noch Pächter und zwar Pächter zu hohen Preisen finden, wird man von einer mangelnden Rentabilität

des Grundbesitzes gewiß nicht reden können. Und thatsächlich scheinen die Pachtpreise nur in sehr wenigen Distrikten eine Verminderung erfahren zu haben. Im Königreich Sachsen sind bis vor Kurzem die Pachtpreise in gleichem Verhältniß wie die Preise der Grundstücke gestiegen und sollen erst in letzter Zeit zum Stillstande gekommen sein. Dabei wird versichert, die Lage der Pächter sei meist eine gute. Im Weimarischen sind die Pachtpreise der Domänen und größeren Komplexe seit zwanzig Jahren nicht unbedeutend gestiegen, und erst jetzt scheint der Kulminationspunkt erreicht. Der Adel Westphalens verpachtet seine Güter zum größten Theil, und Gutbesitzer und Pächter stehen sich gut dabei. Im Königreich Preußen ergab nach einer im Abgeordnetenhause aufgestellten Berechnung die Domänenverpachtung im Jahr 1850 einen Ertrag von Mark 14.20 für den Hektar, 1860 Mark 18.50, 1870 Mark 29.63, 1880 Mark 38.16, 1883 Mark 40. Die Pacht hat sich mithin seit einem Menschenalter beinahe verdreifacht, und es ist bekannt, daß die preußischen Domänenpächter sich keineswegs in schlechter Lage befinden. Der Privatbesitz weiß gewöhnlich ganz andere Pachten herauszuschlagen, und 60—70 Mark für den Hektar sind in den fruchtbareren Gegenden ein sehr mäßiger Pachtschilling.

Wie man unter solchen Umständen von einer mangelnden Rentabilität des Grundbesitzes in Deutschland reden kann, ist ganz unerfindlich. Im Gegentheil ist dieselbe unausgesetzt im Steigen geblieben und hat vielleicht erst in neuester Zeit einen kleinen Rückgang erfahren. Daraus indessen eine Nothlage abzuleiten oder gar die Nothwendigkeit, durch künstliche Maßregeln eine Erhöhung der Rente herbeizuführen, ist gänzlich ungerechtfertigt.

Allerdings werden in der Regel die Rentabilitätsberechnungen durch ein sehr trügerisches Moment gefälscht Man stellt dieselben oft unter Zugrundelegung entweder ganz fingirter Grundwerthe oder der zufälligen Ankaufspreise auf. Wenn z. B. der Hektar Mittelacker in einem Bezirke durchschnittlich 500 Mark gilt, so sagt sich der Besitzer von 200 Hektaren, er sei im Besitze eines Werthes von 100,000 Mark und könne dafür von Rechtswegen eine Rente von 4500 oder 5000 Mk. erwarten. Zieht er aber, bei etwa nicht auf der Höhe der Zeit stehender Bewirthschaftung, außer seinem Lebensunterhalte nur 2000 oder gar nur 1000 Mark Rente, so klagt er über unzulängliche Rentabilität, während ein tüchtiger Pächter vielleicht ein recht gutes Einkommen für sich und überdies 4500 oder 5000 Mark Pacht herauswirthschaftete. Einen gleich trügerischen Maßstab gewähren natürlich die Ankaufspreise.

Durchschnittsberechnungen des Reinertrags oder der Rente sind eben darum so schwierig und täuschend, weil bei der Selbstbewirthschaftung ein genaues Auseinanderhalten der verschiedenen Einkommensarten, die sich in den Einkünften aus Grundbesitz mischen (des Arbeitslohnes, des Kapitalgewinnes und der Grundrente) fast gar nicht denkbar ist. Auch die mittleren Pachterträge dürfen keineswegs als zuverlässige Gradmesser der Grundrente angesehen werden, da in ihnen oft, und namentlich, wie schon mehrfach bemerkt, bei der Parzellenpacht an arme Leute, ein reines Element des Wuchers enthalten ist. Aber wenn die Pachtbedingungen von Staatsdomänen Pächtern einen reichlichen Ersatz für ihre Arbeit und ihre Kapitalverwendungen gewähren, so hat man in diesen Pachtsätzen unbestritten einen guten Anhaltepunkt für die in einem Lande durchschnittlich vom Boden gewährte Rente.

Daß im Allgemeinen die Grundwerthe, d. h. die kapitalisirten Renten der Güter, bis auf die äußerste Grenze der Ertragsmöglichkeit geschätzt und beim Kauf und Verkauf häufig die so ermittelten Preise annähernd bezahlt werden, kann man zugeben. Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, daß die Rente des angelegten Kapitals oft hinter den bescheidensten Erwartungen und namentlich hinter dem für Geldanlagen sonst üblichen Zinsfuß zurückbleibt. Und da namentlich der Großgrundbesitz, wegen der vielfach damit verbundenen politischen und sozialen Vorzüge, häufig in Hände kommt, denen es viel weniger um einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft, als um den Besitz und die möglichst mühelose Nutznießung eines Gutes zu thun ist, oder in Hände, die häufig vom landwirthschaftlichen Betriebe nur sehr mangelhafte oder gar keine Kenntnisse haben; da ferner in den betreffenden Gesellschaftskreisen gewöhnlich hohe Ansprüche an das Leben gemacht werden und eine verschwenderische Haushaltung geführt wird, deren sich ein rechnender Geschäftsmann bei nicht gehörig gesichertem Geschäftserfolge nicht schuldig machen würde, so sind die Klagen über die mangelnde Rentabilität des Grundbesitzes erklärlich genug. Sie dürfen aber nicht über die Thatsache täuschen, daß trotz alledem der Grund und Boden eine wirkliche Rente abwirft. Die hohen Preise der Grundstücke, weit entfernt, die Rentabilität des Grundbesitzes in Frage zu stellen, beweisen vielmehr, daß der Boden eines hohen Rentenertrags fähig ist. Nur ist der Sachverhalt der, daß die Rente oft nicht in die Taschen der Landwirthe oder nominellen Grundbesitzer, sondern anderer Leute fließt. Da sind zuerst Diejenigen, welche ihren Grundbesitz verkauft und in Geldrenten umgewandelt haben. Da sind

ferner die Hypothekengläubiger, denen ein Theil der Grundrente vorweg verpfändet ist. Auch der Staat erhebt oft in den Steuern einen Betrag, der, wenn man die an die früheren Besitzer, sowie an die Gläubiger gezahlte Rente in Anschlag bringt, für den Besitzer der Gegenwart an Rente nichts mehr übrig läßt und wohl gar auf den gerechten Ersatz persönlicher Arbeit oder Kapitalaufwendung hinübergreift. Dem Allen ist jedoch nicht dadurch abzuhelfen, daß man etwa durch die Beschränkung der ausländischen Konkurrenz oder durch Abwälzung gewisser Lasten auf die gewerbtreibende Bevölkerung oder ähnliche künstliche Maßregeln die Rente des Grundbesitzes zu steigern sucht. Damit würde freilich den augenblicklichen Grundbesitzern ein wenig zu helfen sein; aber bei dem nächsten Besitzwechsel würde der Vortheil bei den früheren Besitzern oder deren Erben bleiben und der eigentliche Landwirth den Nachtheil haben. Nur derjenige Grundbesitz, der durch ungerechte Regelungen der Erbfolge, durch Fideikommisse, Majorate, Anerbenrechte u. dergl. „in der Familie erhalten“ wird, behält für alle Zeiten die sämmtlichen Elemente der Grundrente beisammen, soweit er sie nicht in Hypothekenschulden oder anderen Belastungen der Rente wieder verzettelt.

Will man den Durchschnittsstand der Rente ermitteln, so muß man nicht diejenigen Grundbesitzer, gleichviel ob klein oder groß, befragen, welche in Folge von Kauf, Verschuldung u. s. w. die Rente wesentlich an Andere abtreten oder sie mit denselben theilen müssen, sondern diejenigen, deren Besitz „befestigt“, vom freien Verkehr und von hypothekarischer Verschuldung, sowie von der Vererbung nach gemeinem Rechte ausgeschlossen ist. Von einer solchen Befragung würde man andere Resultate gewinnen, als diejenigen, wie sie die Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes ergeben. Daran kann wohl kein verständiger Mensch zweifeln, daß die Rentenbezüge, deren sich jene deutschen Grundbesitzer erfreuen, die ihren Besitz unter den Rechtsformen von Fideikommissen, Majoraten u. s. w. und mit Beschränkung der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit besitzen, ganz enorme sind. Es sind Bezüge, die nach meiner Ueberzeugung großentheils zu Unrecht an ihre Nutznießer gehen und die von Rechts wegen wesentlich dem gemeinen Wesen zufließen müßten. Aber dieselben stellen eben die Rente des fraglichen Grundbesitzes dar — einen Monopolpreis, der sich bei dem übrigen Grundbesitz hinter den Kaufpreisen, Hypothekenschulden und andern Tributerhebungen versteckt.

Daß der der freien Konkurrenz überlassene Großgrundbesitz unter

hohen Kaufpreisen und schwerer Hypothekenverschuldung nicht minder leidet, als stellenweise der bäuerliche Besitz, ist eine notorische Thatsache. Die Klagen über geringe Rentabilität werden dadurch erklärt, aber nicht gerechtfertigt. Nach den Erhebungen in 52 preußischen Amtsgerichtsbezirken waren die großen Güter im hessischen Bezirk Rothenburg mit dem 65fachen Grundsteuerreinertrag, in Neustadt mit dem 61fachen, in Mogilno mit dem 60fachen, in Zanow mit dem 56fachen, in Tost mit dem 54fachen, in Liebenwerda mit dem 51fachen Grundsteuerreinertrag hypothekarisch verschuldet. Alle diese Bezirke sind mit verhältnißmäßig sehr geringem Reinertrag veranlagt; die hohen Schulden lasten daher mehr auf Gütern mit großen Flächen und geringer Bodengüte, als auf solchen mit kleinen Flächen und guter Bodenbeschaffenheit. Im Allgemeinen sind in den hessischen und hannöverschen Bezirken die großen Güter weit unter dem Durchschnitt, dagegen die posenschen und ostpreußischen bis zur Hälfte über den Durchschnitt des 28fachen auf den Thaler Grundsteuerreinertrag verschuldet. Im Königreich Sachsen betragen die Hypothekenschulden durchschnittlich 40 %, in einzelnen Fällen bis 50 % des Verkaufswerthes.

Hinsichtlich der Lage des bäuerlichen Grundbesitzes sind, wie schon erwähnt, die Ermittelungen weit umfassender und bestimmter, als hinsichtlich des großen Besitzes, und es wird von denselben nicht bloß über die Vermögenslage, sondern auch über den Stand der Bildung und Sitten, sowie über den Betrieb der bäuerlichen Bevölkerung viel interessantes Licht verbreitet. Unvermeidlich machen sich allerdings in den Auffassungen der einzelnen Berichterstatter subjektive Eindrücke geltend, die öfters von der objektiven Wahrheit abweichen mögen. Die Vielheit der Berichte und die große Mannichfaltigkeit der den verschiedensten Gegenden Deutschlands entnommenen Schilderungen wird jedoch die Fehler Einzelner einigermaßen berichtigen und die Gewähr für ein ziemlich getreues Gesammtbild geben.

Beginnen wir unsern Rundgang beim Nordosten, so treffen wir in Ostpreußen auf eine bäuerliche Bevölkerung mit verhältnißmäßig recht großem Besitz. Doch giebt es neben den größeren Bauern auch eine sehr bedeutende Zahl von Tagelöhnern und Instleuten, die auf den großen Gütern beschäftigt sind und ein paar Morgen Landes entweder eigenthümlich besitzen oder in Pacht haben. Der Erbgang ist in Ostpreußen überwiegend so, daß das bäuerliche Grundstück schon bei Lebzeiten der Eltern in den Besitz eines Kindes übergeht, nicht immer des ältesten, bisweilen des jüngsten oder eines anderen Sohnes, dem sich gerade

Gelegenheit bietet, eine vortheilhafte Heirath einzugehen. Dem Uebernehmer wird das Gut 25 bis 50% unter dem Werthe angerechnet. Die Zahl der spannfähigen Nahrungen dürfte sich seit fünfundzwanzig Jahren verringert haben, theils weil solche von den benachbarten Gutsbezirken aufgesogen, in der Mehrzahl der Fälle jedoch, weil die betreffenden Bauerngüter parzellirt worden sind. In vielen Fällen ist der Besitz der Bauern offenbar zu groß, um von denselben gehörig bewirthschaftet werden zu können. Daher ist die reine Brache hier ausgedehnter, als in allen anderen Provinzen Preußens, und beträgt 13,15% der Ackerfläche. Der Betrieb hat im Allgemeinen erhebliche Fortschritte gemacht. In den besseren Gegenden ist die Dreifelderwirthschaft meist durch die Fruchtwechselwirthschaft mit Anbau von Kleegrasgemenge und Futterrüben ersetzt. Vielen Bauern fehlt es jedoch an Betriebsmitteln, und die nicht ordentlich gedüngten Felder derselben machen einen geradezu traurigen Eindruck. Mit Hackfrüchten ist nur der zwanzigste Theil der Ackerfläche angebaut. Handelsgewächse werden ebenfalls nur wenig gezogen. Nur im Ermelande hat der Flachsbau den Umfang eines Handelsgewächsbaues angenommen, derselbe wird jedoch auch dort mehr und mehr, als nicht lohnend und zu viele Arbeitskräfte in Anspruch nehmend, zu Gunsten des Futterbaues eingeschränkt. In allen übrigen Theilen des Landes wird der Flachs nur zum eigenen Bedarfe gebaut. Die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere jeder Art hat bedeutend zugenommen, doch läßt die Verwerthung der Milch bisher durchweg sehr viel zu wünschen übrig. In den fruchtbareren Lagen ist der Bauer im Ganzen gut situirt, die Verschuldung ist keine übermäßige und steigt nur in einzelnen Kreisen, wie Heydekrug und Memel, auf eine bedenkliche Höhe. Auch die Eigenköthner und Instleute (der größeren Güter) sollen im Allgemeinen sich einer ziemlich günstigen Lage erfreuen. Dagegen leiden die freien Arbeiter (Losleute), die in den Dörfern zur Miethe wohnen, im Winter oft den härtesten Mangel, und die größeren Besitzer klagen über Proletariat und Armenlast.

In nicht sehr günstigem Lichte wird die Lage der bäuerlichen Bevölkerung der fruchtbaren westpreußischen Niederungen geschildert. Die Kaufpreise waren dort seit zwanzig Jahren erheblich gestiegen, in der Nähe von Zuckerfabriken um ein Drittel bis zur Hälfte des Werthes. Die neuen Besitzer vermochten jedoch oft nur 3 bis 3½% herauszuwirthschaften, während sie die Restkaufgelder mit 5—6% verzinsen mußten. Dabei erreicht die hypothekarische Verschuldung oft 50% des Werthes, im großen Danziger Werder die Hälfte bis zwei Drittel, in

der Kulmer Niederung gar zwei Drittel bis vier Fünftel des Werthes. Auch Wechselschulden sind stark verbreitet. Darlehnskassen giebt es nicht. Die Einnahmen haben sich nicht wesentlich vermehrt, die Ausgaben dagegen sind bedeutend gestiegen. Die Arbeitslöhne sind seit zehn bis fünfzehn Jahren um das Doppelte, die Staats- und Kommunallasten um das Dreifache gestiegen. Auch die Beiträge zur Unterhaltung der Deiche belaufen sich auf einen hohen Betrag, und dennoch richten oft Deichbrüche großen Schaden an. Was den Erbgang betrifft, so war früher die Vererbung auf Einen Sohn herkömmlich. Jetzt wird es vorgezogen, der besseren Theilung halber das Besitzthum zu verkaufen, um kein Kind gegen das andere zu benachtheiligen. Uebernimmt jedoch ein Sohn die Wirthschaft, so erhält er dieselbe nur um einen wenig ermäßigten Preis. In der Elbinger Niederung pflegt das zuletzt sich verheirathende Kind den Besitz zu erhalten und hat dann den von den Eltern festgesetzten Betrag zu zahlen. Der Güterhandel ist häufig. Nachfrage nach Land von Seiten junger Leute zur Begründung eines eigenen Besitzstandes oder behufs Vergrößerung kleiner Besitzungen ist immer vorhanden, und ihr entspricht die Bereitwilligkeit, bei passenden Preisen zu verkaufen. Der ererbte Besitz wird immer seltener, die Hälfte ist verkauft. Die Pachtpreise sind sehr hoch und betragen bei größeren Komplexen 48 bis 72 Mark, bei Parzellen 72 bis 180 Mark für den Hektar. Bei diesen Preisen finden jedoch die Parzellenpächter meist nicht ihre Rechnung.

Aehnliche Verhältnisse bezüglich des Erbganges, der hohen Güter- und namentlich Pachtpreise, sowie der Verschuldung walten auf den westpreußischen Höhen ob. In den Kreisen mit günstigerem Boden herrscht wenig Neigung, einem Kinde die Wirthschaft zu übertragen, sondern dieselbe wird verkauft. Nur wo die Voraussetzungen für den Verkauf ungünstig sind, vererben die Güter meist auf den ältesten Sohn, dem es überlassen bleibt, durch eine reiche Heirath sich flott zu erhalten. Oft wird die Wirthschaft dem zuerst herangewachsenen Sohne schon sehr früh übergeben. Demselben bleibt dann die wenig beneidenswerthe Verpflichtung, die jüngeren Geschwister auszuzahlen und die noch jungen Altentheiler zwanzig bis dreißig Jahre lang zu ernähren. Die Altentheile sind oft von unerschwinglicher Höhe. Aus alle dem geht eine bedenkliche Verschuldung hervor. Bauernhöfe, die nur zum dritten Theil oder zur Hälfte des Werthes mit Hypotheken belastet sind, gehören nicht zu den allzu häufigen Erscheinungen. Thatsächlich ist die Verschuldung eine Folge des erleichterten Bodenkredits, der Eintragung

von Erbportionen, Restkaufgeldern u. s. w. Die Güterpreise haben neuerdings einen Rückgang erlitten, dagegen haben die Preise für gute Pachtungen noch nicht abgenommen, weil der Landmann sich jetzt lieber auf eine sichere Pacht, als auf einen verschuldeten Besitz einläßt. Im Betriebe sind beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen, doch lassen manche Kreise noch viel zu wünschen übrig. Im Kreise Graudenz sind manche Gemeinden mit einem Ertrage von sechs Scheffeln Roggen und fünf bis sechs Scheffeln Hafer pro Morgen sehr zufrieden. Hackfrüchte werden nur für den eigenen Bedarf gebaut, Milch und Butter schlecht behandelt. Die Verschuldung bleibt durchschnittlich unter der Hälfte des Gutswerthes, aber der letztere ist gewöhnlich zu hoch angenommen, und wenn die Reinerträge sich nicht erhöhen, wird, wie sich der Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik ausdrückt, ein großer Theil der Bauern bald ruinirt sein.

In der Provinz Posen haben die Bauern nur 40% der gesammten nutzbaren Fläche in Besitz (im ganzen Staate 47%), während auf die Quadratmeile 82 bäuerliche Besitzungen kommen (im Staat 75). Posen besitzt daher viele kleine Bauern. Die spannfähigen Nahrungen haben sich seit 25 Jahren von 47,800 auf 39,300 vermindert, die nicht spannfähigen um mehr als 10,000 an Zahl und 200,000 Morgen an Umfang zugenommen. Bei den Deutschen sind die technischen Fortschritte recht bedeutend, und der Gesammtzustand der größeren deutschen Wirthschaften ist ein blühender. In den kleinen Wirthschaften und unter den Polen sieht es dagegen oft traurig aus. Grundfehler sind die Bevorzugung des Pferdes vor dem Rinde, eine schauderhafte Behandlung des Düngers, und zu geringer Futter-, zu starker Körnerbau. Ankauf kleiner Güter zum Zwecke der Vereinigung mit großen war vor zwanzig bis dreißig Jahren häufig und kommt jetzt noch im Inowrazlawer Kreise vor. Dort sind verschiedene Ortschaften bereits verschwunden und andere gehen ihrem Untergange entgegen. Auch im Kreise Obornik beobachtet man diese Erscheinung. Eine größere Anzahl von Gemeinden besteht nur noch aus wenigen, ein, zwei, drei Wirthschaften. Die Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden ist natürlich gleich Null. Die Ursache des Verkaufs ist meist übermäßige Verschuldung. Nur in Kujawien hat die Zuckerfabrikation dazu Anlaß gegeben. Dort werden von Bauern aus der Provinz Sachsen Grundstücke selbst bei schlechten Gebäuden und mangelhaftem Kulturzustande mit 500 Mark für den Morgen bezahlt. Die früheren Besitzer gehen nach Amerika. Der größere Theil der Bauern ist mit Grundschulden belastet. Im Kreise Schrimm kommen

durchschnittlich 108 Mark Schulden auf den Hektar, im Kreise Schildberg erreicht die Verschuldung ein Viertel bis drei Viertel des Werths, im Kreise Obornik 27 %, im Kreise Wirsitz die Hälfte, im Kreise Czarnikau theilweise den vollen Werth. In den deutschen Kreisen Meseritz und Birnbaum ist ein großer Theil des bäuerlichen Besitzes unverschuldet. Im Erbgange ist die gleiche Auftheilung unter den Kindern gesetzlich, die Abmachung unter den Lebenden jedoch die Regel. In Birnbaum geht die Wirthschaft gewöhnlich an den ältesten Sohn, sonst an dasjenige Kind, welches durch eine reiche Heirath zur Auszahlung der übrigen Erben in den Stand gesetzt ist. Die andern Geschwister arbeiten und dienen auf dem Hofe. Je besser es dem Bauern geht, desto mehr wird der Anerbe bevorzugt. Im Kreise Buk herrscht die Theilung in natura. Dort zeigt sich eine starke Zunahme der Bevölkerung und eine starke Verschuldung, bei vorwiegendem Handelsgewächsbau (Hopfen). Verpachtung ganzer Höfe ist in der ganzen Provinz selten, häufiger die Verpachtung von Theilstrecken. Im Oborniker Kreise kommt der Hektar Feld auf 30 Mark, Wiese auf 40 Mark.

Von der Provinz Brandenburg wird berichtet, daß die größeren und mittleren Nahrungen bedeutend abgenommen hätten. Der Großgrundbesitz kauft nur dort, wo er sehr überwiegt, oder wo er sich arrondiren will und muß. Sonst kaufen meist Nachbarn und kleine Leute, Häusler, Handwerker und freie Arbeiter. Die Verschuldung hat überall zugenommen. Die größeren Besitzer, besonders auf gutem Boden, sind vielfach recht leistungsfähig; die mittleren Nahrungen halten sich; die Büdner befinden sich meist in einer an Ueberschuldung gränzenden Lage.

In Hinter-Pommern hat sich in der wohlhabenden Küstengegend, im Kreise Pyritz und an der Oder, der Voll- und Mittelbauer erhalten. Im Uebrigen findet starke Abnahme, selbst bis zum Verschwinden statt. Die Grundstücke fallen theils an die Nachbarn, theils an kleine Leute. Vom Regierungsbezirke Stralsund dagegen wird berichtet, daß sich der größere und mittlere Besitz im Großen und Ganzen wenig verändert habe. Parzellirungen kommen allerdings vor, und die Käufer sind auch hier Nachbarn und kleine Leute. Die Verschuldung steigt, ausgenommen unter den Vollbauern auf ererbtem Grund und Boden, in höherem Maße, als der Besitzwerth zunimmt. Eine Verschuldung bis zu 50 %, ja 75 % des Werthes ist nicht selten.

Auch aus Schlesien wird die Abnahme der spannfähigen Nahrungen konstatirt. Die Parzellen werden theils an Nachbarn, theils an kleinere Leute verkauft, fallen aber auch zuweilen an Großgrundbesitzer, namentlich

da, wo der Zuckerrübenbau eingeführt ist. Im Kreise Lauban wurden seit 1866 zertheilt 10 Rittergüter, 105 Bauerngüter, 105 kleinere Grundstücke. Im Kreise Bunzlau wurden von 752 Bauernhöfen 180, davon 167 durch Ueberschuldung, zertheilt. Aus allen Theilen der Provinz wird fortschreitende und hohe Verschuldung berichtet. Am ungünstigsten stehen die Besitzer, welche über den Werth gekauft haben. Es giebt deren in der Provinz nur zu viele.

Eine ziemlich bedeutende Bewegung des bäuerlichen Grundbesitzes hat auch in der Provinz Sachsen stattgefunden, obwohl eine „bedenkliche" Verschiebung noch nicht. Die verkauften Nahrungen dienten zur Arrondirung größerer und mittlerer Güter, vielfach auch zur Errichtung und Vergrößerung kleiner Wirthschaften. Im Kreise Delitzsch wurden 1867—1880 92 spannfähige Güter parzellirt, während 74 neue entstanden. Im Kreise Nordhausen verschwanden ziemlich viele mittlere Wirthschaften; im Kreise Schweinitz wurden seit 1865 142 Nahrungen zerschlagen. Die Verschuldung nimmt vielerorten zu, in Folge von Erbtheilung, zu theurem Kauf, geringem Betriebskapital.

Nähere Nachrichten liegen aus dem ehem. Fürstenthum Halberstadt und dem Kreise Osterburg vor. In dem ersteren hat die Zahl der Besitzer seit hundert Jahren bedeutend zugenommen. Die Zahl der mittleren Besitzer ist von 494 auf 1327, der der kleineren von 2251 auf 9728 gestiegen, zum Theil in Folge der Gemeinheitstheilungen, großentheils aber durch Spaltung größerer Höfe. Wo der Erbe des Hofes einen bedeutenden Vorzug erhält, da hat sich auch der mittlere Besitz in seiner Kraft erhalten. Die gleichmäßige Theilung des Erbes leistet dagegen dem öffentlichen Verkauf und damit dem Eingehen des mittleren Grundbesitzes Vorschub. Der landwirthschaftliche Betrieb hat durch die ausgedehnte Verbreitung des Zuckerrübenbaues große Fortschritte gemacht. Ziemlich ein Fünftel der Ackerfläche ist mit Rüben bepflanzt. Ein Nachtheil des Rübenbaues ist der Umstand, daß größere bäuerliche Besitzer, welche ihr Land verpachten, jeder Thätigkeit entwöhnt werden, während kleine Leute zu übermäßigen Preisen pachten. Der Rübenbau hat den Bau von Hopfen, Flachs, Tabak, Anis, Fenchel erheblich verdrängt; dagegen hält er seinerseits gegenüber dem Anbau von Garten- und Blumensämereien nicht Stand. Die Lage der Eigenthümer ist eine gute, die Verschuldung gering. Die letztere beträgt in wenigen Fällen ein Drittel, im Durchschnitt ein Sechstel oder ein Zehntel des Grundwerths. Die größten Fortschritte haben die kleineren Grundbesitzer, die „Kuhbauern", gemacht. Das rapide

Steigen der Tagelöhne drückt sie nicht, da sie in ihrer Wirthschaft sehr wenig Tagelöhner gebrauchen. Da der Rübenbau lohnt, so kaufen sie Land. Erreichen sie aber eine gewisse Grenze, etwa 50 Morgen, so bleiben sie stehen und gehen häufig sogar zurück. Am schlechtesten stehen Besitzer von 50—100 Morgen, die zu groß sind, um die Arbeit allein zu besorgen, und zu klein, um das Inventar und die Arbeitskraft gehörig ausnutzen zu können. Am wechselndsten ist die Lage der kleinsten Grundbesitzer. Haben sie eben Acker gekauft, so ruht meistens der größte Theil des Kaufpreises als Hypothek darauf, bis sie ihn nach und nach herunterarbeiten; dann kaufen sie von Neuem Land und lassen abermals einen großen Theil des Kaufgeldes als Hypothek eintragen, um von Neuem an deren Abtragung anzufangen. Der hohe Arbeitslohn giebt dem kleinsten Besitzer seine Stärke. Der Umstand jedoch, daß die kleinen und kleinsten Leute für mehr Geld, als sie baar liegen haben, Land ankaufen, steigert die Schuldenlast und dadurch auch die Preise des Bodens, die seit zwanzig bis dreißig Jahren um 50 bis 100% gestiegen sind. Die erhöhten Landpreise veranlassen in natürlicher Folge, daß ein Hof bei vorkommender Erbtheilung, namentlich wenn mehrere Geschwister vorhanden sind, so stark belastet wird, daß ihn keiner der Erben übernehmen kann, wenn er nicht auf Kosten seiner Geschwister den Hof billiger angerechnet erhält, als zum Marktpreis der Grundstücke. Der Pachtpreis schwankt zwischen 18 bis 60 Mark für den Morgen, und ist in den meisten Gemeinden seit den letzten fünfzig Jahren um das Doppelte gestiegen. Nur durch fleißige Arbeit und tüchtige Düngung ist ein Gewinn für den Pächter zu erzielen. Die Parzellenpächter, die nur so viel pachten, um ihre Kartoffeln, ihr Brotkorn und etwas Futter für ihre Schweine, ihre Ziegen oder Kuh selbst zu bauen, erhalten für ihre Arbeit nur geringen oder gar keinen Ersatz. Wo Gemüsebau getrieben wird, wie in Westerhausen bei Quedlinburg, ist die Hälfte der Domänen und ein Drittel des bäuerlichen Besitzes verpachtet.

Im Kreise Osterburg herrscht der mittlere Besitz vor. Ursprünglich betrug die Größe eines Hüfnerhofes 200—300 Morgen, die Kossäthen hatten kaum die Hälfte. Der Hof vererbt sich gewohnheitsmäßig auf den ältesten Sohn, der nach freier Uebereinkunft den anderen Geschwistern die Erbtheile auszuzahlen hat. Die Abfindungen an die Geschwister betragen zusammen ein Viertel bis ein Drittel des Verkaufswerthes. Die Bewirthschaftung hat in den letzten zwanzig Jahren große Fortschritte gemacht. Dreifelderwirthschaft ist die Regel,

doch kommt auch Vierfelderwirthschaft oder auch gar keine regelmäßige Eintheilung vor. Im letzteren Falle ist man bemüht, so viel Roggen als möglich zu säen. Die Löhne sind hoch, der Großknecht erhält 200 Mark, der Kleinknecht 150 Mark und Kost, auch Kleider, dazu 15 Quadrat-Ruthen beackertes und gedüngtes Land. Die Auswanderung, die vor dreißig Jahren sehr stark war, hat fast ganz aufgehört, nachdem es auch ärmeren Leuten ermöglicht war, Eigenthum zu erwerben.

Ganz eigenthümliche agrarische Verhältnisse herrschen bekanntlich in den beiden Mecklenburg. Bis vor wenigen Jahrzehnten gab es keinen freien Bauernstand. Die bäuerlichen Wirthe waren, wie es noch jetzt in Mecklenburg-Strelitz der Fall ist, zum größten Theile nur Zeitpächter des Staates, einiger Städte und Korporationen oder der Rittergutsbesitzer. Seit den sechziger Jahren jedoch wurden in Mecklenburg-Schwerin die Domänenbauern allmählich zu Erbpächtern gemacht, und die Städte und Rittergutsbesitzer folgten gleichfalls dem vom Staate gegebenen Beispiel. Auf den großherzoglichen Domänen, die mehr als 40% der Gesammtfläche des Landes einnehmen, befinden sich jetzt, außer 233 größeren Pachthöfen und 85 größeren Erbpachthöfen 5253 bäuerliche Erbpachtstellen, 7511 Büdnerstellen und 6392 Häuslerstellen. In den Jahren 1869—75 sind mehr als 1000 selbstständige Gemeinden mit reichlicher Dotation von Gemeindeländereien geschaffen worden. Im Ganzen zählt man jetzt im Lande außer den Häuslern und Zeitpächtern über 15,000 Bauern und Büdner. Die ersteren erhielten einen Theil ihrer Hufen ohne alle Entschädigung, während sie den Rest entweder der Grundherrschaft zurückgeben konnten oder ein Erbstandsgeld dafür zahlen mußten. Für Gebäude, Saaten und Inventar wurde eine mäßige Entschädigung festgesetzt. Der Kanon der neuen Erbpächter ist der früheren Pacht gleich, mit 25% kapitalisirt und seitens der Grundherrschaft unkündbar, kann aber von den Belasteten in einer Summe abgelöst werden. Der kapitalisirte Kanon ist im Hypothekenbuche an erster Stelle eingetragen. Die zweite Stelle ist für die Eintragung eines Kapitals in Höhe des halben Kanonkapitals freigelassen. An dritter Stelle sind die Erbstandsgelder und Kaufgelder für Saaten, Inventar und Gebäude eingetragen. Die Veräußerung ihres Besitzes ist den Erbpächtern gestattet, nicht aber die Theilung. Ein eigentliches Erbrecht ist ihnen nicht zugestanden, wohl aber Successionsansprüche. Die Büdner besitzen ihr Areal gleich den Erbpächtern nach dem Recht der Emphyteuse verkäuflich und verschuldbar,

mit derselben Beschränkung, daß sie nicht parzelliren und konsolidiren dürfen. Der durchschnittliche Besitz eines Erbpächters beträgt 146, der eines Büdners 16 Morgen. Daß die Läge der Erbpächter, die ihren Besitz meist zu einem sehr mäßigen Preise übernommen haben und an übermäßiger Verschuldung gehindert sind, im Allgemeinen eine günstige ist, kann nicht Wunder nehmen, umsoweniger, als ihre Steuern äußerst geringfügig sind. Dennoch sind schon manche der Erbpächter, namentlich derjenigen, die ihre Stellen von früheren Inhabern zu einem hohen Preise übernommen haben, in Konkurs gerathen. Diese Erscheinung ist jetzt noch vereinzelt, aber mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Kapital muß nothwendig auch eine stärkere Konkurrenz um den Besitz von Erbpachtstellen eintreten, und der Preis derselben wird dann allmählich ebenso hoch steigen, wie der Grundstückspreis in anderen Gegenden. Auch bei Erbschaften soll es nicht selten vorkommen, daß der Vater testamentarisch dem Anerben das Gut „übermäßig hoch" anrechnet, um die übrigen Geschwister nicht zu schlecht zu stellen. Andererseits muß es freilich einleuchten, wie ungerecht es ist, die jüngeren Geschwister mit wenigen hundert Thalern abzufinden, während dem Anerben das Recht zusteht, die Hufe binnen Kurzem mit einem Gewinn von Tausenden wieder zu verkaufen. Die größte Schattenseite der Einrichtung ist jedoch die dauernde Fixirung aller gegebenen Größenverhältnisse. Weder kann derjenige, für dessen Kraft, Fähigkeit oder Kapital sein Besitz zu groß ist, denselben verkleinern, noch kann der kleine Grundbesitzer, der Büdner, sich zu einem größeren Besitz emporzuarbeiten hoffen. Für den größten Theil der bäuerlichen Nachkommenschaft ist sogar jeder Eigenthumserwerb so gut wie völlig ausgeschlossen, und die Auswanderung ist daher aus dem dünnbevölkerten Lande die stärkste von ganz Deutschland, trotzdem daß an Tagelöhnern Mangel herrscht und dieselben die „bestgenährten und kräftigsten in Deutschland" sind.

Auch Schleswig-Holstein weist eine sehr starke Auswanderung auf. Bei der dort herkömmlichen Geschlossenheit der Bauernhöfe wird es den Arbeitern schwer genug gemacht, ein Stückchen Land zum Bebauen zu erhalten. Die Bauern haben einen großen Widerwillen dagegen, Ansiedelungen zuzulassen, und verkaufen kein Land, kaufen vielmehr die kleinen Besitzer gern aus. Boden und Klima begünstigen freilich eine extensive Feldgraswirthschaft. Doch mag es zweifelhaft sein, inwieweit diese Wirthschaftsart die Ursache oder die Folge der Geschlossenheit und des verhältnißmäßig großen Umfangs der Höfe ist. Die

bäuerlichen Stellen sind seit hundert Jahren ziemlich unverändert geblieben. Nur da, wo freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes herrscht, wie in den Landstädten, konnte eine stärkere Zersplitterung eintreten. Nach der Einverleibung des Landes in die preußische Monarchie ist zwar die unbeschränkte Disposition über Grund und Boden eingeführt. Einstweilen jedoch wirkt die alte Sitte der Erhaltung des ungetheilten Gutes noch fort. Wie lange dies der Fall sein wird, ist freilich eine andere Frage. Der landwirthschaftliche Betrieb und die Viehzucht haben ohne Frage bedeutende Fortschritte gemacht. Der Absatz der verkäuflichen Produkte, unter denen das Rindvieh und die Milchprodukte weitaus die bedeutendsten sind, ist ein flotter, und daher die Lage der Bauern eine sehr günstige. Allerdings sind viele bäuerliche Besitzungen schwer mit Hypotheken belastet, aber der Werth der Grundstücke hat stärker zugenommen als die Verschuldung. Ein bedenklicher Punkt der schleswig-holsteinischen Landwirthschaft ist deren große Abhängigkeit vom englischen Markte.

In den rein friesischen Distrikten des fruchtbaren oldenburgischen Marschlandes war der Grundbesitz von Alters her frei theilbar, jedoch im Erbgange an einige Beschränkungen geknüpft, indem ein sogenanntes Stammgut dem rechten Erben nicht ohne Noth entzogen werden konnte. Gewöhnlich erhielt der jüngste Sohn den Besitz, nachdem die älteren Geschwister meistens ausgesteuert und versorgt waren. In den übrigen oldenburgischen Marschdistrikten waren alle Bauernhöfe geschlossen. Seit 1873 sind alle Unterschiede in der Theilbarkeit und dem Erbgange aufgehoben, die freie Theilbarkeit ist als Prinzip angenommen, aber jedem Grundbesitzer freigestellt, aus jeder behauseten Stelle oder einem Theile derselben eine Grunderbstelle zu machen. In diesem Falle erhält der Grunderbe die Stelle mit einem Vorzugsrechte. Der mittlere Umfang der Besitzungen bei Privaten beträgt 8 Hektar. Die kleinen Besitzungen bis zu 5 Hektar sind die überwiegend größte Zahl, das größere Areal kommt jedoch auf die Bauernhöfe von 20 Hektar und darüber. Diese Besitzungen haben sich in der neuesten Zeit eher vergrößert, während unter den kleinen Besitzern die Auswanderung stark zunimmt. Der technische Betrieb hat bedeutende Fortschritte gemacht, besonders in der Viehzucht, aber auch beim Ackerbau durch Anwendung besserer Instrumente, künstlicher Düngemittel und besseren Saatguts. Die meisten Grundbesitzer haben Hypothekenschulden, doch ist eine Ueberschuldung selten. Der bäuerliche Besitzer in der Marsch kann Kapital sammeln und den Kindern eine gute Erziehung geben,

sie Staatsdiener, Geistliche oder Gewerbtreibende werden lassen. — Auf der Geest dagegen sind die Bauern, bei geringer Ertragsfähigkeit des dürftigen Bodens, arm; die Kinder besuchen nur die Volksschule und die jüngeren können kein Geschäft anfangen, sondern bleiben auf dem Hofe. Das meiste Ackerland liegt in den sogenannten Eschen, hochgelegenen, vorwiegend sandigen Feldrevieren, die seit Jahrhunderten größtentheils mit Roggen und nur zu einem kleinen Theile mit Kartoffeln, Hafer und Buchweizen bestellt werden. Um diesen Raubbau zu ermöglichen, wird neben dem Dünger die sogenannte Plaggenerde auf das Feld gebracht, welches trotz dieses allerdings nur dürftigen Ersatzes von Mineralstoffen mehr und mehr zu ermüden beginnt. Sonst giebt es dort nur noch Wiesen, Wald oder tiefer gelegene, oft lehmige, mit Futtergewächsen oder Flachs bestellte Grundstücke. Die Viehzucht hat erhebliche Fortschritte gemacht, der künstliche Futterbau ist vermehrt, Rieselwiesen sind durch großartige Genossenschaften geschaffen worden. Der Grund und Boden ist ausschließlich in bäuerlichen Händen, größere geschlossene Höfe von 50—150 Hektar kommen in der ganzen Geest vor, die weitaus überwiegende Mehrheit jedoch ist nicht geschlossen. 70 % der Besitzer haben zwischen 1 und 10 Hektar. Ein Tagelöhnerpersonal existirt nicht, nur Heuerleute (Pächter), unter denen übrigens eine starke Auswanderung eingerissen ist. Früher waren die Preise der Grundstücke sehr hoch. Für gewöhnlichen gesunden Sandboden wurden 3000—3500 Mark bezahlt. Seit 1881 ist ein Rückgang von 15—20 % bei Parzellen, 25—30 % bei Hufen eingetreten. Die Pachtsummen sind für einzelne Parzellen oft sehr hoch und bringen mehr als die eigene Bewirthschaftung, da der kleine Bauer und Heuermann, der selbst sät und erntet, sich bei der alten Wirthschaftsweise besser steht als der größere Bauer, dessen Reinertrag durch die hohen Produktionskosten zu sehr geschmälert wird.

Einige Aehnlichkeit mit diesen Verhältnissen zeigen die Dinge in dem hannöverschen Kreise Meppen. Das Land besteht aus Sandboden, einigen Marschen und Moor. Bis zum dreißigjährigen Kriege war dasselbe weitaus wohlhabender und ertragreicher als in der Gegenwart. Die Ems und ihre Nebenflüsse waren viel wasserreicher und in Folge dessen die Weiden unvergleichlich ausgedehnter. Das Land sank in Bedeutungslosigkeit und Armuth, nachdem die Bevölkerung dezimirt und der Bestand an Großvieh vernichtet war. Die Zerstörung der großen Laubwaldungen bedingte das Austrocknen des von Natur leichten Bodens, die Zucht der Schweine nahm ab, Rinder- und Pferdezucht sank auf

das dürftigste Maß; dagegen erschienen in ungezählter Menge die Schafe, die Haidschnucken, denen allein die überhand nehmende Haide noch Nahrung bot. Unter der übertriebenen Abweidung der Haide, sowie durch den Plaggenhieb, der den thierischen Dünger großentheils ersetzen mußte, bildeten sich im freien Lande die verheerenden Dünen oder Sandwehen. Hier thun schleunige und energische Reformen Noth. Viel günstiger liegen die Dinge in den Marschen an der unteren Ems. Trotz des beständigen Roggenbaues ist hier der Boden nicht erschöpft, da er überreich an Kieselsäure ist und alljährlich mit animalischem Dünger versetzt wird. Die Viehwirthschaft ist hier vorwiegend, der Ackerbau wird nur noch der letzteren wegen betrieben. Die Ausdehnung des Buchweizenbaues in den Mooren ist bei der Unsicherheit desselben besorgnißerregend. Auch ist die Erschöpfung in naher Aussicht. Ganz bedeutende Flächen sind ausgebrannt. Das Moor, früher sechs Fuß tief, ist vom Boden verschwunden und ins Wehen gekommen, da ihm die Bedingung seines Wachsthums, das Wasser, entzogen. Gesetzlich herrscht in dem Emslande die freie Theilbarkeit der Bauerngüter; in Wirklichkeit jedoch gehen dieselben in der Regel auf den ältesten Sohn, öfters auch auf ein jüngeres Kind über, und der Hof wird mit nicht mehr Lasten beschwert, als der Anerbe bei seinen Lebzeiten muthmaßlich wieder abführen kann. Für das ganze Emsland ist die Durchschnittsgröße der Bauerngüter 10 Hektar Ackerland und 4 Hektar Wiesland, dazu Mark- und Moornutzungen. Rittergüter giebt es nur noch wenige; der größte Grundbesitzer des Kreises, der Herzog von Arenberg, besitzt nur Wald. Pächter hat das Emsland nicht. Die Heuerleute erhalten von den Bauern Wohnung und Grundstücke gegen die Verpflichtung der Arbeitshülfe. Ihre Lage, die im Osnabrückischen recht traurig, wird hier als immerhin erträglich geschildert.

Im Lüneburgischen sind diejenigen Wirthschaften in guter Vermögenslage, welche die Wälder geschont, nicht übermäßig gebaut und einfache Sitten bewahrt haben. Dagegen sind alle Güter verschuldet, deren Holzbestand schon seit Jahren verschwunden ist. Höfe von vielen hundert Morgen sind durch schlechte Bewirthschaftung heruntergebracht, bleiben unbeackert und dienen als Schafweide. Nur für forstliche Benutzung würden dieselben noch werthvoll sein. Der Hof wird sehr häufig bei Lebzeiten des Vaters übergeben, ein Altentheil hypothekarisch eingetragen. Bei der Feststellung der Abfindungen sowohl als des Altentheils findet meist eine förmliche Handelei statt, wobei in der Regel der heirathslustige Anerbe unterliegt. In der Regel ist der

älteste Sohn der Anerbe. Die übrigen Söhne werden mit geringen Summen abgefunden und bilden die Klasse der Anbauer und Abbauer. Dagegen werden die Töchter verhältnißmäßig zu hoch ausgestattet, weil diese bei geringer Mitgift keine Aussicht haben, Bauernfrauen zu werden. Gelingt es dem Anerben nicht, eine reiche Heirath zu machen, so ist die Verschuldung unausbleiblich. Die reichen Heirathen sind jedoch eine Quelle eines oft übermäßigen Luxus. Die Verschuldung hat in Folge der Mitgaben an heirathende Töchter und in Folge schlechter Ernten zugenommen. Die bedeutenden Ernten nach der ersten Mergelung verbreiteten irrthümliche Ansichten über die nachhaltige Bodenkraft und verleiteten zu unproduktiven Ausgaben. In den letzten zehn Jahren ist daher der Preis der Grundstücke und Pachten um ein Viertel bis ein Drittel gefallen. In einigen Distrikten, der eigentlichen Haide und der hohen Geest, fehlen trotz hoher Löhne ausreichende Arbeitskräfte, da die Auswanderung zunimmt.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind im Amte Göttingen die ehemaligen Klostermaierhöfe. Der Landbesitz der Klöster, der außer mehreren Domänen aus einer größeren Anzahl von Höfen und Parzellen bestand, war bis 1875 an Landwirthe verpachtet, welche die Gebäude auf ihre eigenen Kosten herzustellen hatten. Die Pacht dauerte zwölf bis dreißig Jahre, vererbte aber oft vom Vater auf den Sohn. Die Höfe waren als Pachthöfe die Repräsentanten geschlossener bäuerlicher Wirthschaften; die Pächter genossen aber den großen Vorzug vor den Grundbesitzern, daß sie bei der Erbtheilung keins ihrer Kinder zu bevorzugen brauchten und dennoch die Höfe im Wesentlichen erhalten konnten. In den siebziger Jahren wurden die Pächter gegen den 25fachen Betrag des Pachtgeldes Eigenthümer, wozu die Kaufgelder durch die Grundkreditanstalt der Provinz beschafft wurden. Die finanzielle Lage der neuen Eigenthümer ist augenblicklich nicht ungünstiger als vorher. Schwierigkeiten werden erst auftreten bei der nächsten Vererbung, die entweder neue Belastungen oder Theilung hervorrufen wird. Im Uebrigen haben geschlossene Höfe mit Anerbenrecht niemals bestanden. Der Besitz wurde unter die Erben getheilt, das Altentheil gemeinschaftlich bestritten. Wenn trotzdem der Grundbesitz nicht auffallend zersplittert ist, so erklärt sich dies aus dem vorhandenen Pachtlande, das fast in jeder Wirthschaft einen erheblichen Theil des Areals, durchschnittlich mehr als ein Drittel, ausmacht. Der Klosterfonds, der Fiskus, die Stadt Göttingen, der Adel, die Pfarren und Schulen sind die Eigenthümer desselben. Von den größeren Höfen sind diejenigen,

welche früher Pachtmaierhöfe waren, z. B. nur mäßig verschuldet. Höher verschuldet sind die Wirthschaften, die schon längere Zeit Eigenthum der betreffenden Familien sind. Von den mittleren und kleinen Wirthschaften ist ein erheblicher Theil bis zu einer Grenze verschuldet, die ohne Gefahr für die Existenz der Besitzer nicht überschritten werden kann. Denselben fehlt es gewöhnlich an Betriebskapital. Die Ersparnisse dienen entweder zur künftigen Abfindung der Kinder oder noch häufiger zu Landkauf, oft zu ganz übertriebenen Preisen. Vom Ankaufspreise wird so viel wie möglich als Hypothek auf die Grundstücke eingetragen. Nach dem Ankauf ist dann die Wirthschaft ungünstiger situirt — sie hat mehr Land, mehr Schulden und weniger Betriebskapital. Nun werden auch Handschulden kontrahirt. Die meisten bäuerlichen Wirthe sind dauernd Schuldner der Kaufleute und Händler, und dann ist der Wucher auch nicht fern.

Das Herzogthum Braunschweig weist große Verschiedenheiten, sowohl des Bodens und Klimas, als auch der Wirthschaftsweise, Wohlhabenheit und Intelligenz der bäuerlichen Bevölkerung auf. Auf dem fruchtbaren Hügellande, wo der Zuckerrübenbau florirt, ist der Landmann wohlhabend und verfügt über die besten Ackerinstrumente. Zehn bis zwanzig Hektaren sind die typische Größe des Landbesitzes, doch sind auch zahlreiche größere Höfe bis zu 50 Hektar und darüber vorhanden. Die Besitzer nicht selbstständiger Wirthschaften finden leicht Nebenverdienst in Zuckerfabriken, beim Eisenbahnbau u. s. w. Für gute Aecker wird 3000—4000 Mark, für schlechten Boden 1200—1600 Mark bezahlt. Der Pachtpreis schwankt zwischen 160—180, bez. 60—90 Mk. Im Flachlande mit seinen ausgedehnten Wiesen- und Waideflächen ist auf dem sandigen Ackerboden der Ertrag der Arbeit in trockenen Jahren wenig lohnend, doch sind die Verhältnisse des Landmanns befriedigend. Die typische Größe der Bauerngüter beträgt 5—15 Hektar, obgleich auch durch ausgedehnte, aber werthlose Haide viele Bauernwirthschaften eine bedeutendere Größe haben. Preise der Grundstücke 1600—2000 Mk., schlechter Sandboden 400—800 Mk., Pacht 80—120, resp. 20—40 Mk. für den Hektar. Im Vorharz verschafft der lebhafte Fremdenverkehr im Sommer den Landwirthen eine ausgezeichnete Verwerthung für ihre Produkte, namentlich für Milch und Butter. Der bäuerliche Besitz ist hier etwas größer, doch sind auch hier Güter über 20 Hektar selten. Das eigentliche Bergland ist auf den Plateaus kalt und naß, die Thäler dagegen sind fruchtbar, die Wiesen oft ausgezeichnet. Das sichere Gedeihen des rothen Klees gewährt die Grundlage zu einer

gedeihlichen Viehzucht. Die meisten Wirthschaften sind 5—15 Hektar groß. Im Vorharz bedingt guter Boden Preise von 2400—2800, Boden geringerer Qualität 1000—1200 Mk., im Berglande der erstere 1600—2000 Mk. Die Pachtpreise betragen dort 100 bis 120 Mk., hier 80—100 Mk., bez. 50—80 Mk. Auf dem hohen Harz ist der Kleinbesitz bis 5 Hektar vorherrschend, doch sind auch mittlere Besitzungen bis 15 Hektar in nicht unbedeutender Anzahl vorhanden. Hier leiden die in der Tiefe gelegenen Wiesen durch Nässe, die auf den Plateaus durch Trockenheit. Meliorationen werden wegen Kapitalarmuth unterlassen. Vorwiegend Rindviehzucht. Die kleinen Besitzer haben durch Waldarbeit Verdienst, die mittleren durch Fuhren von Holz, Kohlen und Erz. Die Kauf- und Pachtpreise sind hoch genug, erstere 800—1000 Mk. für besseren, 400 Mk. für schlechten Boden pro Hektar; letztere 60—80, bez. 40 Mk. Die Geschlossenheit des Besitzes ist durch Gesetz von 1874 aufgehoben, doch unbeschadet des Anerbenrechts, der Interimswirthschaft und der Leibzucht. Die Ansprüche der Miterben sind auf Abfindungen beschränkt, wie sie die Kräfte des Hofes zulassen. Doch soll das Voraus des Anerben ein Drittel des ermittelten Hofwerthes nicht übersteigen. Die Verschuldung ist im großen Ganzen eine mäßige. Die Erbportionen waren früher ungemein gering, sind aber in neuerer Zeit wesentlich gestiegen.

Wenden wir uns zu W e s t f a l e n, so treffen wir in den Kreisen Minden, Halle und Lübbecke die größten und ältesten Maierhöfe des Landes. Der Kreis Bielefeld ist mehr ein Industriebezirk. Im Kreise Herford mit seinen zahlreichen Rittergütern hat sich eine schwunghafte Tabaks- und Cigarrenfabrikation eingebürgert. Der bäuerliche Besitz liegt im Gemenge mit Rittergütern und parzellirtem Kleinbesitz. Neben vielen kleinen Besitzungen von 5—25 Hektar befindet sich eine große Anzahl geschlossener Höfe von 25—200 Hektar. Die Höfe besitzen Einliegerhäuser mit Tagelöhnern, die um Erlaubniß bitten müssen, wenn sie für sich arbeiten wollen. Von den Rittergütern hat sich seit 1830 eine bessere Kultur verbreitet durch Einführung des Kleebaues, Rübenbaues, geregelter Fruchtfolgen, Verwendung von Mergel, Veredelung der Rindvieh- und Schweinezucht, Förderung des Obstbaues. Seit zwanzig Jahren aber haben manche größeren Güter den Bauerngütern den Vorrang abtreten müssen. Bei dem Vorherrschen des geschlossenen bäuerlichen Besitzes ist die Zahl der besitzlosen Arbeiter groß, und es herrscht trotz der bedeutenden Ausdehnung der Cigarrenfabrikation und trotz zahlreicher Auswanderung kein Arbeitermangel.

Grund der Auswanderung ist das Verlangen der Heuerlinge nach Unabhängigkeit, das hier nicht befriedigt werden kann. Die Verschuldung hat in neuester Zeit rapide zugenommen in Folge von schlechten Ernten, Neubauten, hohen Kommunalsteuern, höheren Abfindungen bei Erbgang u. s. w. Die Kauf- und Pachtpreise sind seit zwanzig Jahren ziemlich konstant geblieben. Ungünstigere Verhältnisse walten im Paderbornischen ob. Der Betrieb der meisten Bauern befindet sich noch heute auf dem Standpunkte von vor vierzig Jahren: Dreifelderwirthschaft mit schwarzer Brache. Raubbau und Kapitalmangel sind die Signatur des herrschenden Zustandes. Die Bevölkerung nimmt in Folge zahlreicher Auswanderung nach den Industriebezirken eher ab als zu. Vor einigen Jahren war der Werth der Grundstücke und Pachtpreise stark gesunken; seit Errichtung einer Zuckerfabrik werden jedoch für guten Boden höhere Preise gezahlt, während schlechter Boden immer mehr im Preise sinkt und häufig zur Holzkultur verwendet wird. Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg, wo, wie im Paderbornischen, der mittlere Besitz vorwiegt, lauten die Berichte fast noch schlimmer. Die Zahl der wohlhabenden Bauern schwindet immer mehr dahin, und die Zahl derjenigen, die als nominelle Eigenthümer Sklaven der Juden und Wucherer sind, hat in erschreckendem Maße zugenommen. In vielen der ärmeren Gebirgsgegenden fehlen bereits die Käufer. Der bäuerliche Betrieb hat in den letzten zwanzig Jahren Fortschritte gemacht, aber der Kapitalmangel legt schwere Hindernisse in den Weg. Die ortsanwesende Bevölkerung nimmt durch Auswanderung in die Industriebezirke eher ab als zu. Verpachtung von ganzen Höfen selten; kleinere Höfe (Kötten) werden überall von den größeren Gütern und Bauernhöfen verpachtet, häufig mit der Bedingung, daß die Pächter gegen festen Lohn arbeiten. Im Münsterlande sind vier Fünftel des Grundbesitzes in bäuerlichen Händen. Die Größe der bäuerlichen Besitzungen beträgt 12—100 Hektar, einzelne Höfe erreichen 300 bis 400 Hektar. Daneben giebt es jedoch auch eine große Menge kleiner Besitzer (Kötter oder Kuhbauern) von 5—12 Hektar. Zu den größeren Bauernhöfen gehören in der Regel ein oder mehrere Heuerhäuser, deren Pächter ein bis drei Hektar in Pacht haben, und für den Hof im Tagelohn arbeiten. Die Kötter treiben neben dem Ackerbau Weberei, Steinhauerarbeit u. s. w. Sie bearbeiten den Boden mit Kühen, während die schweren Spanndienste von den Bauern übernommen werden, wofür die Kötter Arbeit in Akkord oder Tagelohn leisten. Der Betrieb ist, namentlich bei den mittelgroßen Besitzern,

noch wenig rationell, eine geordnete Fruchtfolge selten, der Körnerbau übermäßig, der Anbau von Hackfrüchten und Futterpflanzen vernachlässigt. Am intensivsten wirthschaften die kleinen Bauern. Die größeren Wirthschaften halten sich nicht besser als die mittleren, weil die persönlichen Ausgaben für den Komfort zu groß sind. Fast allen Theilen Westfalens gemein ist die Sitte, den Hof ungetheilt zu erhalten. In Minden erhält in der Regel der jüngste, in den anderen Gegenden der ältere Sohn den Hof, häufig schon bei Lebzeiten der Eltern. Die übrigen Kinder suchen sich anderweitig zu verheirathen, die ledigen behalten lebenslänglich Kost und Kleidung auf dem elterlichen Hofe. Die Abfindungen an die Geschwister sind öfters „zu hoch". Ueberschuldete Höfe werden von Güterschlächtern parzellirt, wobei die Grundstücke von den Nachbarn zu Preisen angekauft werden, daß sie dabei nicht bestehen können. Die Verschuldung ist hier überall bedeutend. Als Gründe werden angegeben geringe Intelligenz, drei- und vierfach höhere Löhne, größere Ansprüche, hohe Kommunalsteuern, niedrige Preise der Produkte. Die Arbeiterverhältnisse sind im Allgemeinen nicht erfreulich. Obwohl die Löhne hoch sind, zieht das ungebundenere Leben die Arbeiter der Industrie zu, und die Mägde dienen lieber in der Stadt. Unter den Heuerlingen leidet das Familienleben vielfach dadurch, daß die Frau mit auf Arbeit geht.

Wir unterbrechen hier unsern Rundgang, der uns von hier in das Gebiet des vorwiegenden Kleinbesitzes führen würde, um noch einige Gegenden von Mittel- und Süddeutschland nachzuholen, in denen der mittlere Besitz vorherrscht.

Im Königreich Sachsen ist die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes gesetzlich sanktionirt. Der Erbgang ist durch Gewohnheit und gesetzliche Untheilbarkeit der Güter dahin geregelt, daß der Hof auf ein Kind, ohne bestimmte Erbfolge, übergeht. Eine Vorzugsportion wird dem Anerben nicht eingeräumt, doch erhält er den Hof zu einem mäßigen Anschlage und ist darauf angewiesen, durch eine reiche Heirath die Auszahlung der übrigen Erben zu ermöglichen. Eine Zunahme der Verschuldung, meist in Folge der Eintragung von Erbportionen und Restkaufgeldern ist unzweifelhaft. Man tröstet sich damit, daß die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Grundstücke damit Schritt gehalten habe; indessen haben auch die Zwangsversteigerungen entsprechend zugenommen.

In vielen Theilen Bayerns werden nach alter Sitte die Bauernhöfe ebenfalls ungetheilt erhalten. Aber auch hier schritt die Belastung

der Güter unaufhaltsam vorwärts. Das Gesetz vom 25. Februar 1855 hatte die Bestimmung, auch in denjenigen Theilen des Landes, wo die gleiche Erbtheilung Sitte war, auf die Erhaltung der Höfe hinzuwirken. Danach kann jedes Gut im Werthe von 5000 Fl. durch Willenserklärung zum Erbgut gemacht werden. Erbgüter können immer nur an einen Anerben gelangen. Der Anerbe hat ein Drittel des schuldenfreien Erbtheilwerthes zu empfangen. Die weiteren zwei Drittel werden Eigenthum der Miterben, so jedoch, daß der Uebernehmer hieran ebenfalls noch seinen Antheil behält. Die Sitte erwies sich jedoch stärker als das Gesetz und dasselbe blieb in den fränkischen Theilen des Landes größtentheils unwirksam. Die Verschuldung ist im ganzen Lande eine große. Der bayerischen Hypothekenbank allein sind 40,000 bayerische Grundbesitzer mit 180 Millionen Mark, darunter 37,000 kleine Besitzer mit 97 Millionen Mark verschuldet. Nicht einmal die Hälfte aller Schuldner ist in der Lage, die Zinsen am Verfalltag richtig zu bezahlen. — In Niederbayern und der Oberpfalz giebt es noch jetzt Bauernhöfe von 100 Hektar und darüber. Der mittlere Grundbesitz schwankt zwischen fünf bis zwanzig Hektar. Dreifelderwirthschaft ist die Regel. Auf den größeren Wirthschaften wird fast Alles von Tagelöhnern, die sich selbst beköstigen, bearbeitet; die mittleren haben Knechte und Mägde. Für die Zeit der Ernte bezieht man fremde Arbeiter aus Böhmen u. s. w. Der Werth der Grundstücke war bis 1876 in beständigem Steigen begriffen. Von da an starkes Sinken, wie Gulden zu Mark. In der Regel ist der jüngste Sohn Erbe des Hofs und zahlt die übrigen Geschwister aus. Meist setzt der Vater eine billige Summe fest. Sind jedoch die Eltern todt, so treten sämmtliche Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auf. Die hohen Uebernahmspreise führen zu häufigen Subhastationen. Der Besitzer muß oft sechs Prozent verzinsen und nimmt nur drei Prozent heraus. Der Güterhandel ist sehr stark, häufig auch die Güterschlächterei, wobei gewöhnlich ein kleiner Hof mit den Gebäuden als Nachgut bleibt. Auch die Verpachtung, sowohl geschlossener Höfe als auch einzelner Stücke, ist häufig. — Für Oberbayern liegt uns in dem Werke des Vereins für Sozialpolitik nur ein Bericht über drei Gemeinden in der Umgebung Münchens vor. Charakteristisch für dieselben, wie für Oberbayern überhaupt, ist der geschlossene Bauernhof. Ein ganzer Bauernhof hat durchschnittlich 100 Tagwerke (34 Hektar) Land und nahezu ebensoviel Wald. Daneben giebt es viertels und halbe Höfe, die nicht auf Erbtheilung, sondern auf gewaltsame Einwirkung einer Gutsobrig-

keit in früheren Zeiten zurückführen. Der Erbgang ist der, daß in der Regel der älteste Sohn den Hof übernimmt. Die Erbportionen der Geschwister waren früher sehr mäßig bemessen; in neuerer Zeit macht sich die Tendenz nach Steigerung der Erbtheile geltend. Nicht selten bleiben die unverheiratheten Geschwister des Besitzers als Knechte und Mägde auf dem Hofe. Der Besitz ist trotz der Geschlossenheit der Höfe zersplittert und die Arrondirung unbeliebt, weil der Preis des Bodens in Gemengelagen wegen größerer Konkurrenz von Kaufliebhabern höher. Der Betrieb hat in den letzten 20 Jahren ziemlich bedeutende Fortschritte gemacht, die Viehhaltung ist eine bessere, die Geräthe vollkommener. Von Maschinen sind jedoch nur Futterschneidemaschinen und Göpeldreschmaschinen in Gebrauch; künstlicher Dünger wird selten angewendet. Die Dreifelderwirthschaft ist die allgemeine Betriebsform, doch wird die Brache großentheils bebaut. Seit 1870 wurden in drei Gemeinden fünf mittlere und größere Anwesen vergantet. Schuldenfreie Höfe kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Ursache der wachsenden Verschuldung sind hohe Erbportionen, die neuerdings allgemein gewordene Sitte der Verzinsung derselben, die Eintragung hoher Kaufschillingsreste. Die Verzinsung der Hypotheken bis zur Hälfte des Gutswerthes dürfte so ziemlich die ganze Bodenrente verschlingen, so daß dem Besitzer nur sein Arbeitsverdienst bleibt. Der Verkaufswerth der Grundstücke ist übrigens in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Ein Gut, das Ende der sechziger und Anfangs der siebziger Jahre um 20,000 Fl. verkäuflich war, kostet jetzt nur ebenso viele Mark. Wucherische Spekulationen und Güterschlächterei sind nicht selten. Die Darleiher geben das Geld in der Regel nicht auf Wechsel, sondern auf Hypothek mit kurzem Zahlungstermin auf Grund vollstreckbarer Urkunden. Die ortsanwesende Bevölkerung hat von 1875—80 abgenommen, da die Sterblichkeit der Kinder sehr hoch ist, ca. 40 Prozent. Auf hundert eheliche Geburten kommen 25 uneheliche. Die Verheirathung erfolgt in der Regel erst bei der Gutsübernahme.

Sechstes Kapitel.

Die Lage der Landwirthschaft in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir bisher einige Grundstriche zur Kennzeichnung der Lage des bäuerlichen Besitzes in Gegenden, in denen der mittlere Besitz einen hervorragenden Antheil an der Grundeigenthumsvertheilung hat, geliefert haben, wenden wir uns zu denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen der kleine Grundbesitz vorwiegt. In einer gewissen Beziehung wiegt freilich der kleine Grundbesitz fast überall vor, auch da, wo die bei Weitem größte Fläche des vorhandenen Grund und Bodens in den Händen einer kleinen Minderheit der ländlichen Bevölkerung ist. An Zahl nämlich überwiegen die kleinen Besitzer die großen und mittleren fast überall sehr bedeutend. In Ost- und Westpreußen sowie in Posen bilden, wie wir gesehen haben, die ganz kleinen Besitzer die gute Hälfte, in Pommern und Brandenburg zwei Drittel, in Schlesien weit über drei Viertel der Grundbesitzer u. s. w. Das Ueberwiegen des großen beziehungsw. des mittleren Grundbesitzes ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß die großen bezieh. die mittleren Grundbesitzer über den größten Theil der vorhandenen Fläche verfügen; oder mit anderen Worten, daß die Besitzvertheilung eine sehr ungleiche ist. Die zahlreichste Klasse besitzt sehr wenig, ein geringerer Bruchtheil verhältnißmäßig viel, eine winzige Minderheit sehr viel. Die Bestrebung, die oberen Besitzklassen zu erhalten, involvirt nothwendig das Verlangen, die zahlreichste untere Klasse an der Gewinnung von mehr Besitz zu verhindern. Diese Klasse soll durch Gesetz und Recht wesentlich auf der Stufe abhängiger Arbeiter erhalten werden, damit die oberen Klassen Besitzer und „Arbeitgeber" bleiben können.

Wo dagegen der kleine Grundbesitz vorwiegt, da ist die Vertheilung des Eigenthums selbstverständlich eine gleichmäßigere. Sehr große Güter giebt es hier oft gar nicht, die Güter von mittlerer Größe sind verhältnißmäßig selten, aber ebenso selten sind auch die abhängigen Arbeiter. Fast die gesammte ländliche Bevölkerung arbeitet für eigene Rechnung auf eigenem Besitze. Wenn die durchschnittliche Lage der gesammten Bevölkerung der Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz keine schlechtere ist als diejenige der gesammten Bevölkerung mit vorwiegendem Mittelbesitz; und wenn die wirthschaftlichen Erfolge der ersteren Gruppe hinter denen der letzteren nicht zurückstehen oder sie

wohl gar überragen, dann wird man — von der natürlichen Gerechtigkeit ganz abgesehen — der Rechtsverfassung, die in dem einen Gebiete dem Kleinbesitz zur Herrschaft verholfen hat, sicherlich keinen praktischen Nachtheil gegenüber der in dem anderen Gebiet herrschenden Rechtsverfassung zuerkennen dürfen. Sehen wir zu, welche Auskunft uns die Thatsachen (deren Ermittelung freilich nicht bloß an Vollständigkeit, sondern auch an Treue und Objektivität viel zu wünschen übrig läßt) über diese Frage geben.

Die einzelnen Landestheile Badens weisen hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und größeren Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe. Hier ist durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse, insbesondere für Gemüse, Obst 2c., eine mehr gartenartige Benutzung des Grund und Bodens ermöglichen. Ein Besitz von fünf bis zehn Morgen reicht hier oft für die Ernährung einer Familie und den erfolgreichen Betrieb einer Wirthschaft schon aus. Fast ein Drittel der landwirthschaftlichen Fläche Badens fällt in die unterste Besitzgruppe (bis zehn Morgen), deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und meist auf Nebenerwerb angewiesen sind. Die Zahl der eigentlich bäuerlichen Betriebe (zehn bis hundert Morgen) erreicht die Ziffer von 60,000 (27% der Gesammtzahl), welche 60% des landwirthschaftlichen Geländes bewirthschaften. Eine nachtheilige Zersplitterung glaubt man zur Zeit nur in einzelnen Theilen des südlichen Schwarzwaldes, einem Theile des Odenwaldes, einigen Rebbezirken (Kaiserstuhl) und einem kleinen Theile der Rheinebene (ehemalige Markgrafschaft Baden-Baden), aber auch in diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden zu beobachten.

Die Art der Besitzvertheilung steht natürlich zu dem Erbrechte in naher Beziehung. Im Schwarzwald herrscht gesetzliche Untheilbarkeit der Güter mit dem Rechte des Anerben (in der Regel der jüngste Sohn oder die älteste unversorgte Tochter) auf einen „kindlichen Anschlag“ des Gutswerthes. Im nördlichen und südlichen Hügellande beruht das Anerbenrecht, das übrigens keine Vorzugsportion einschließt, lediglich auf Sitte und Herkommen. Im größten Theile des Landes gilt indessen die Erbfolgeordnung des Badischen Landrechts. Danach

erhält jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stück und die Theilung muß erfolgen, sobald auch nur einer der Miterben sie verlangt. Daß Zwergwirthschaften in rauhen Gegenden mit kurzer Vegetationsperiode, wie im Schwarzwalde und dem Odenwalde, einer Familie keine hinreichende Beschäftigung gewähren und bei dem kargen Ertrag ihren Mann nicht ernähren können, ist selbstverständlich. Eine andere Frage ist die, ob es einer gesetzlichen Untheilbarkeit mit Anerbenrecht bedarf, um die Zersplitterung in zu kleine Besitzflächen zu verhindern. Die Natur der Dinge würde hier im Allgemeinen den rechten Weg schon finden, und soweit dies nicht der Fall wäre, blieben noch immer andere Mittel übrig, als Ablenkungen vom Wege des gleichen Rechtes. Doch darüber wird erst später zu reden sein. Jetzt soll nur eine oberflächliche Schilderung der wirklichen Zustände gegeben werden.

Wie aus allen Gegenden, wo ein Anerbenrecht besteht, so ergeht auch aus dem Schwarzwalde die Klage, daß bei den Gutsübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sogenannten Kindskaufs abwickeln, die Uebernahmepreise häufig zu hoch bemessen seien und daß die schon in Folge hiervon sehr erschwerte Lage des Uebernehmers durch vertragsmäßig zu leistende Leibgedingslasten noch weitere Verschlimmerung erfahre: letztere überschreiten zuweilen die Rente des ganzen Guts. Der Anerbe soll meist durch eine reiche Heirath das schuldbelastete Anwesen erleichtern; gelingt dies nicht, so wird die Lage oft unhaltbar. Aus den übrigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht nur herkömmlich ist, wird bald eine Bevorzugung, bald eine Benachtheiligung des Anerben behauptet. Aber auch da, wo der Anerbe bevorzugt wird, sind, wie der amtliche Bericht erklärt, die Wirkungen des Erbrechts gleichwohl nur dann erträgliche, wenn es dem Uebernehmer durch eine entsprechende Heirath gelingt, das durch die Gleichstellungsgelder entgehende Vermögen wieder zu erlangen, wie „denn hierauf die ganze Taktik der bäuerlichen Vermögensspekulation abzuzielen pflegt“. Für die Gemeinden des südlichen Hügellandes scheint hingegen „ein hoher, den wahren Werth oft weit übersteigender Anschlag“ der Güter bei Uebergaben die Regel zu sein, und die Verschuldung steigt daher mit jeder Erbtheilung, bis sie eine Höhe erreicht, bei der der Uebernehmer fürchten muß, demnächst in Vermögensverfall zu gerathen.

Die Naturaltheilung des badischen Landrechts hat vielfach eine den Betrieb erschwerende Parzellirung und eine unter Umständen weit-

gehende Besitzverschuldung im Gefolge gehabt, doch erfährt diese Wirkung durch Zukäufe oder Erheirathung eine Abschwächung. „Für eine Aenderung dieser Art der Erbfolge hat sich kein Bericht ausgesprochen, vielmehr wird übereinstimmend betont, daß da, wo naturale Theilung seither Rechtens war, die Bevölkerung jeder Aenderung der bestehenden Gesetzgebung entschieden widerstrebe. Auch thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbganges die Regel bildet, sich im Allgemeinen in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Die naturale Theilung hat auch keineswegs das Verschwinden des selbstständigen Bauernstandes und das Auflösen des Grund und Bodens in eine Vielheit diminutiver Betriebe als Regel zur Folge. Wenn nach den Ermittelungen der Besitzstatistik vom Jahre 1873 damals, trotz der seit Jahrhunderten üblichen naturalen Theilung in der Mehrzahl der Landestheile, 22,000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs (20 Morgen und mehr) mit einem Gesammtbesitz von 145,000 Hektar (= 36 %) der Bewirthschaftungsfläche des Landes) gezählt wurden, so geht daraus wohl klar hervor, daß gegen die durch das Erbrecht des badischen Landrechts geschaffene Zwangsparzellirung fortdauernd mächtige Gegentendenzen sich wirksam erweisen."

Die Preise des Grund und Bodens befanden sich in Baden Anfangs und bis Mitte der siebziger Jahre auf einer abnormen Höhe. Seitdem ist ein erheblicher Rückgang eingetreten, aber noch immer befinden sich dieselben in keinem richtigen Verhältniß zum Ertragswerth. Die Gründe der hohen Preissteigerung werden auf die guten Ernten und die günstigen Absatzverhältnisse jener Zeit, aber auch auf die allzu große Zugänglichkeit des Kredites; der seitdem eingetretene Rückgang der Preise auf die seitdem eingetretenen ungünstigen Ernten und Absatzverhältnisse, sowie auf die Ernüchterung der ländlichen Bevölkerung zurückgeführt. Als tiefer liegende Ursachen der hohen, auch jetzt noch den Ertragswerth in der Regel erheblich übersteigenden Grundstückspreise überhaupt, bezeichnet jedoch der amtliche Bericht mit Recht die starke Nachfrage nach Grundbesitz von Seiten unbegüterter oder wenig begüterter Personen; die nicht minder starke Nachfrage der mittel- und großbäuerlichen Bevölkerung, in welchen Kreisen man gewohnt ist, alle Ersparnisse sofort wieder in Grund und Boden anzulegen, indem der bäuerliche Ehrgeiz im Allgemeinen seine Befriedigung mehr in einem ausgedehnten, als in einem möglichst intensiv bewirthschafteten, wennschon kleineren Besitz findet; endlich eine allgemeine Ueberschätzung des Ertragswerthes der Güter.

Der Umsatz in Grundstücken hat sich mit dem Sinken der Preise ein wenig vermindert. Als Hauptgrund des starken Umsatzes trat in einzelnen Gemeinden die Spekulation hervor, die freilich in der übermäßigen Nachfrage nach Land ihre Nahrung fand. In Reborten wissen die Güterhändler in schlechten Jahren Felder um niedere Preise an sich zu bringen, um sie in besseren Jahren den Landwirthen, mit denen sie aus anderweiten Ursachen, namentlich aus Viehhändeln, bereits in Geschäftsbeziehungen stehen, zu hohen Preisen wieder aufzudrängen. Ein Uebelstand ist auch das sogenannte Klumpenaufgebot bei Subhastationen, da die Landwirthe nicht mitzubieten vermögen, und so den Güterhändlern die Liegenschaften in der Regel sehr billig zufallen.

Die Pachtpreise sind gleich den Kaufpreisen sehr hohe. Wir haben davon bereits auf S. 46 ein Beispiel gesehen. Im ganzen Lande schwanken die Pachtpreise bei Ackerland zwischen 20 und 220 Mk., bei Wiesland zwischen 30 und 130 Mark für den Morgen. Die Ursachen der hohen Pachtpreise sind die nämlichen wie die der hohen Kaufpreise: die starke Konkurrenz der kleinen Leute und das Streben derselben nach Beschäftigung. (Der amtliche Bericht schaltet hierbei die unverständliche Bemerkung ein, daß dabei ein „wirthschaftlich nicht immer gerechtfertigter“ (?!) Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsdrang nebenhergehe.) Die Pachtpreise sind deßhalb da am höchsten, wo die Gemarkung klein und die ansässige Bevölkerung stark, oder wo bei großen Gemarkungen ein namhafter Theil des Grund und Bodens sich in festem Besitze befindet. Mangel an W i e s e n und die Unmöglichkeit, den Ackerfutterbau auszudehnen, hat beim Kauf wie bei der Pacht die abnormsten Verhältnisse zur Folge.

In den rauhen Gegenden des Odenwaldes und des südlichen Schwarzwaldes erweisen sich 30 Morgen oft kaum als hinreichend, eine Familie zu ernähren. Da nun nach der Besitzstatistik vom Jahre 1873 die landwirthschaftlichen Haushaltungen mit einem Besitz unter zehn Morgen im Amtsbezirk Waldshut 50%, im Amtsbezirk Säckingen 78%, im Amtsbezirk St. Blasien 65%, diejenigen mit einem Besitz unter zwanzig Morgen sogar 84%, 94%, 85% aller landwirthschaftlichen Haushaltungen repräsentiren, so leuchtet ein, daß sehr viele Landwirthe in diesen Bezirken auf ihren Anwesen keine auskömmliche Existenz zu finden vermögen und auf einen Verdienst außerhalb des landwirthschaftlichen Gewerbes in hohem Maße angewiesen sind. Dieser ist jedoch bei dem Mangel an Industrie und der in der Regel nicht sehr lohnenden Hausindustrie, die zudem nur in dem kleineren Theil der

betreffenden Orte besteht, nicht überall in entsprechendem Maße vorhanden, und die Lage vieler Gemeinden ist daher recht unerfreulich. Nur wo zu dem landwirthschaftlichen Areal noch ein erheblicher Waldbesitz hinzutritt, wird die ökonomische Lage eine gesichertere.

In vielen bäuerlichen Wirthschaften besteht auch ein Mißverhältniß zwischen dem Grund- und Betriebskapital einer- und dem Gebäudekapital andererseits. Namentlich da, wo die Naturaltheilung üblich und einer der Miterben Wohnhaus und Oekonomiegebäude allein zu übernehmen genöthigt ist, steht der Umfang derselben zu dem verkleinerten Anwesen nicht mehr im Einklang. Und da auch die übrigen Miterben thunlichst eigene Wohn- und Oekonomiegebäude zu erwerben suchen, so macht sich das fragliche Mißverhältniß in großem Umfange geltend.

Ueber die Verschuldung des Grundbesitzes urtheilt der Amtliche Bericht, daß dieselbe im Allgemeinen nicht den vielfach besorgten Umfang erreicht, im Gegentheil in allen Landestheilen auch heute noch nicht wenige Gemeinden vorhanden sind, in denen die Verschuldung eine ganz geringe, die Kapitalansammlung dagegen eine beträchtliche ist. In erster Linie gilt dies von den Orten, welche Handelsgewächsbau treiben; aber auch in solchen Gemeinden, die nach Lage, Boden und Klima ihre Haupteinnahmequelle vorwiegend in Körnerbau und Viehzucht suchen, vermag sich der Wohlstand zu behaupten. Befriedigende Verhältnisse bestehen auch da, wo der landwirthschaftlichen Bevölkerung reichliche Gelegenheit zu Nebenverdienst gegeben ist. In wirklich bedauernswerther Lage befinden sich nur diejenigen von der Natur stiefmütterlich behandelten Gemeinden, in denen der Grund und Boden allein der Bevölkerung keinen ausreichenden Unterhalt zu gewähren vermag, andere Verdienstquellen aber bisher nicht in zureichendem Maße aufzufinden waren. In der Mitte zwischen diesen und den über hinreichend große Gemarkungen verfügenden Gemeinden stehen jene, in denen zwar die äußeren Bedingungen des Bodens und Klimas günstige oder doch nicht ganz ungünstige sind, in denen aber wegen der geringen Ausdehnung der der Bevölkerung angehörenden Fläche ein heftiges Drängen nach käuflichem oder pachtweisem Erwerb hohe Kauf- und Pachtpreise bedingt.

Obwohl eine bedenklich hohe Verschuldung im Allgemeinen nicht besteht, so wird doch die Gesammtlage der bäuerlichen Bevölkerung keineswegs als eine durchweg befriedigende erachtet. Die Hauptursache dieser unbefriedigenden Lage findet die amtliche Darstellung in der ab-

nehmenden „Rentabilität“ des landwirthschaftlichen Betriebes. Das Wort Rentabilität wird jedoch hier in einem Sinne gebraucht, der mit dem volkswirthschaftlichen Begriffe der Rente, wie wir ihn weiter oben definirt haben, gar nichts zu thun hat, sondern Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rente mit einander mischt. „In Folge der unaufhaltsamen Zunahme der Bedürfnisse des privaten und öffentlichen Lebens“, heißt es in unserer Quelle, „sind die auf dem landwirthschaftlichen Betriebe lastenden Ausgaben erheblich gewachsen, während die Preise der Erzeugnisse in Folge der Umgestaltung unserer Verkehrsverhältnisse nicht in demselben Maße gestiegen, zum Theil, wie bei Getreide, gefallen sind und die eine Ausgleichung vielleicht ermöglichende Steigerung der Roherträgnisse eine vielfach angestrebte, aber in den meisten Gemeinden noch zu lösende Aufgabe ist. Die sich bei dieser Sachlage ergebenden Einnahmeausfälle gestalten sich in den einzelnen Landestheilen, je nach dem Wirthschaftscharakter, mehr oder weniger drückend, machen sich aber namentlich in den vorwiegend Fruchtbau treibenden Distrikten mit besonderer Schärfe geltend. Unzweifelhaft ist in Folge dieses Einnahmerückgangs die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirthe gegen früher wesentlich geschwächt und die Möglichkeit des ökonomischen Fortschreitens namhaft erschwert worden; technische Verbesserungen des Betriebs — das erfolgreichste Mittel, das ins Schwanken gekommene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen — müssen, auch wenn sie alles Verständniß finden, wegen der Schwierigkeit der Aufbringung der Mittel vielfach unterbleiben. Diese, in Zeiten schlechter Ernten doppelt schmerzlich empfundenen, aber auch bei regelmäßigem Verlauf der Dinge durch einen früher nicht gekannten Geldmangel gekennzeichneten Verhältnisse sind es, die auch in Gemeinden, in denen eine ganz unerhebliche Verschuldung besteht, „„die Bevölkerung zu keiner freudigen Stimmung gelangen lassen““.

Das benachbarte Land Württemberg zeigt ähnliche Verhältnisse auf, wie Baden. Es ist ein Land des vorherrschenden Kleinbesitzes. 46% aller Besitzungen haben nicht mehr als je 1½ Hektar, weitere 45% zwischen 1½ bis 10 Hektar und nur 8% mehr als 10 Hektar. Doch ist die durchschnittliche Besitzgröße in den verschiedenen Gegenden des Landes ziemlich verschieden. In Altwürttemberg, wo von jeher unbedingte Theilbarkeit des Bodens bestand, ist die Zersplitterung am größten, während sich in der Osthälfte des Landes ein relativ größerer Grundbesitz erhalten hat. Die Eigenthümer der Besitzungen bis zu 1½ Hektar gehören selbstverständlich nicht mehr zum eigentlichen Bauern-

stande, sondern größtentheils dem in den vielen schwäbischen Landstädten und größeren Dorfgemeinden außerordentlich verbreiteten Stande der Kleinhandwerker, ferner dem der Lohnarbeiter verschiedener Kategorien an, die alle mit Zähigkeit an dem ererbten Grundbesitz festhalten oder mit der größten Anstrengung Grundbesitz zu erwerben trachten. In den mildesten Gegenden des Landes mit Wein-, Obst- und Handelsgewächsbau wird aber schon ein Besitzer von zwei Hektar zum Bauernstande gerechnet, und auch in den minder günstigen Lagen und Bodenverhältnissen genügt ein Besitz von fünf bis zehn Hektar vollständig, um eine Bauernfamilie zu ernähren und nothdürftig zu beschäftigen. Etwa zwei Drittel der landwirthschaftlichen Fläche befinden sich daher in den Händen von Besitzern, welche von dem Ertrage ihres Besitzes leben können, und nahezu die Hälfte aller Grundbesitzer gehört dem Stande der selbstständigen Bauern an. Etwa 10% der landwirthschaftlichen Fläche befinden sich in der Nutznießung von Pächtern.

In einer Schilderung der kleinbäuerlichen Verhältnisse im württembergischen Unterland, am Fuße der Alb, lesen wir: „Nimmt man in einer Gegend mit mittlerer Bodenart, in welcher das Obst gut gedeiht und in geschützten Lagen auch der Wein noch fortkommt, den Besitzstand eines Mittelmannes zu 2 Hektar an, so kann dieser zwei Kühe erhalten und die für seine Familie nöthigen Lebensmittel pflanzen. Auf den Markt bringen kann er von dem Ertrag seiner Güter Nichts (?), weil er Alles selbst braucht, nur in guten Jahren kann er Obst verkaufen. Wer aber seine Obstbäume richtig pflegt und dafür sorgt, daß die alten Bäume bei Zeiten durch junge Bäume ersetzt werden, hat selbst in den letzten Jahren immer Obst erhalten und die geringeren Erträge sind um so höher bezahlt worden. Nicht selten sind aus einem kleinen Baumgut von etwa 15 Ar 400 Mark erlöst worden. Rechnet man dazu, was aus dem Verkauf von Kälbern, Schweinen, Butter und Eiern erlöst wird, so kann eine sparsame Familie auch in schlechten Zeiten vorwärts kommen und in guten Jahren die etwa vorhandenen Schulden abzahlen. Dabei ist zu bedenken, daß ein Mann mit kleinem Grundbesitz in keiner Weise anstrengend beschäftigt ist und besonders im Winter volle Zeit und Muße hat, sich weiter zu bilden und die stets nöthigen Verbesserungen in seinem Betrieb vorzunehmen. Hat nun ein solcher Kleinbauer sein Haus und seine Güter schuldenfrei, so kann er jedes Jahr etwas zurücklegen und für das spätere Fortkommen seiner Familie Sorge tragen. Weil nun Viele in dieser Weise durch Fleiß und verständige Wirthschaft zu einer gesicherten Existenz gekommen

sind, sucht jeder womöglich seinen Besitz zu vermehren, da die Güter die sicherste Grundlage des Wohlstandes sind. Daher kommt es, daß gute Güter und besonders Baumgüter mit ungewöhnlich hohen Preisen bezahlt werden."

In ungünstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen tritt vielfach der Hopfenbau und der Anbau der Zuckerrübe an die Stelle des Wein- und Obstbaues, und auch dann sind die kleinen Grundbesitzer in „keiner zu ungünstigen" Lage. Mit dem Schwinden dieser Kulturarten wächst der Umfang des Grundbesitzes; Futterbau und Viehzucht werden die Grundlage für die Existenz des Bauernstandes, die im Getreidebau längst nicht mehr fußt, wennschon der letztere quantitativ noch immer einen großen Raum einnimmt. Man setzt den Getreidebau vornehmlich des Strohs wegen fort und weil er Arbeit wie Kapital nur wenig in Anspruch nimmt; er erhält aber auch an Dünger nur, was die anderen Pflanzen nicht aufzehren, ja er muß sogar dem Vieh weichen. Die erschöpfenden Wirkungen dieser Kulturmethode liegen leider klar genug zu Tage. Bei allzu kleinem Grundbesitz und besonders wenn es an Nebenverdienst fehlt, muß unter solchen Umständen die Lage der Landbevölkerung freilich eine äußerst dürftige sein. Uebrigens ist in den letzten 25 Jahren keine Verkleinerung der einzelnen Besitzungen, und ebenso wenig eine Zunahme der Verschuldung zu beobachten, und „die Zähigkeit, womit die Bevölkerung einer übermäßigen Verschuldung entgegenarbeitet, verdient Bewunderung." Bei dem allgemein üblichen Zielerkauf arbeitet sich selbst unter den schwierigsten Verhältnissen der kleine Besitzer oft rasch zu schuldenfreiem Besitz hinauf. Ungünstigen Falls kann er freilich die Zieler nicht abtragen und verfällt einer unhaltbaren Lage.

Aehnliche Zustände, wie die beschriebenen, die sich wesentlich auf die Westhälfte des Landes beziehen, herrschen auch in denjenigen Theilen der Osthälfte, in denen das gleiche Erbrecht hergebracht ist. Dem vielfach rauheren Klima entsprechend, sind hier allerdings die Besitzgrößen bedeutender; aber eine Verkleinerung derselben ist nicht wahrzunehmen und überall wird trotz der Ungunst der Ernten und des Rückganges der Produktenpreise von einer, wenn auch kleinen Abnahme der Verschuldung und einer langsamen, aber sichtbaren Zunahme des Wohlstandes berichtet. Ein Fünftel bis ein Achtel der ländlichen Besitzer dürfte gänzlich schuldenfrei, ein Viertel bis ein Sechstel (namentlich die Handwerker und Tagelöhner) schwer, etwa die Hälfte erträglich, d. h. ungefähr bis zur Hälfte des Gutswerthes, belastet sein.

In einer weit bedenklicheren Lage befindet sich dagegen der Grundbesitz in Oberschwaben, wo zwar das gleiche Erbrecht gleichfalls Geltung hat, das Herkommen aber die bäuerlichen Güter geschlossen erhält, in der Art, daß nur einer der Erben das Gut übernimmt und die Miterben durch Geld abfindet. Die so übernommenen Besitzungen sind von vornherein mit einer schweren und, wenn der Anschlag des Gutswerthes nicht hinter dem thatsächlichen Verkehrswerth erheblich zurückbleibt, oft unerschwinglichen Schuldenlast beschwert. Die Ueberschätzung der Güterwerthe wird in Oberschwaben hauptsächlich auf die Zeit der hohen Getreidepreise zurückgeführt. Die Boden- und klimatischen Verhältnisse machen den Uebergang von dem unrentabel gewordenen Getreidebau zum Handelsgewächs- und Futterkräuterbau in Oberschwaben schwieriger als in anderen Gegenden des Landes. Aber eine noch größere Schwierigkeit liegt in der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, welche die Inangriffnahme einer so intensiven Kultur nicht gestattet.

Im Wesentlichen gleiche Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer wie Baden und Württemberg weist Elsaß-Lothringen auf. In Lothringen steht jedoch die bäuerliche Bevölkerung derjenigen in den süddeutschen Ländern an Bildung nach und der Betrieb ist entsprechend schlechter. Ein erheblicher Theil des Grundbesitzes ist dort auch in den Händen reicher Leute (die meist zur Zeit der ersten Revolution große Komplexe von Grund und Boden zu den niedersten Preisen erstanden) und wird von denselben verpachtet. Die Pächter, die meist noch zu hohen Preisen gepachtet haben, sind meist in ungünstiger Lage.

Ein viel helleres Bild tritt uns in der Pfalz entgegen. Auch hier hat das Prinzip der gleichen Erbtheilung auf eine große Zersplitterung des Grundbesitzes hingewirkt, doch hat jetzt die weitere Zerstückelung der kleineren Parzellen so ziemlich aufgehört. Nur auf der Sickinger Höhe (dem breiten Rücken des südlich von Landstuhl gelegenen 450—500 Meter hohen Gebirges) herrscht noch in einzelnen Ortschaften die Gewohnheit, das vorhandene Gut einem der Kinder zu überlassen. Dies hängt wahrscheinlich mit der dort hergebrachten Art der Wirthschaft zusammen, da die großen Entfernungen, die steilen Abhänge und Wege gewöhnlich die Bewirthschaftung mit Rindvieh nicht zulassen, sondern zum Halten von Pferden nöthigen. Die Güter auf der Höhe sind jedoch durch die Herauszahlungen stark verschuldet, und es wird daher neuerdings mit dem System mehr und mehr gebrochen.

Die Vorderpfalz (die Rheinebene bis zum Gebirge) besteht aus drei dem Laufe des Rhein ziemlich parallelen, terrassenförmig übereinander

gestellten Stufen. Die tiefgelegene ist häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt; die mittlere, anderthalb bis drei Stunden breit, besteht aus Ackerland, das mit Getreide, Futtergewächsen, Gemüse, Handelspflanzen bebaut wird; die obere Stufe umfaßt das Hügelland am Rande des Haardt und ist vorherrschend mit Weinreben bepflanzt. Die ganze Vorderpfalz zeichnet sich durch warmes Klima, fruchtbaren Boden und dichte Bevölkerung aus. Der westliche Theil des Landes (der Westrich) hat rauheres Klima und meist auch wenig fruchtbaren Boden, ist daher auch lange nicht so dicht bevölkert als die Vorderpfalz. Das stark bewaldete Haardtgebirge enthält viele enge wasserreiche Thäler mit Aeckern und Wiesen. Hier spielt der Kartoffelbau eine große Rolle. Das hügelige westliche Hinterland hat sehr verschiedene Bestandtheile. Wald und Feld wechseln mit einander ab. Im SO. felsige Hochebenen mit zahlreichen tiefen Thaleinschnitten, weiter westlich bei Zweibrücken und Blieskastel ein von breiten Wiesenthälern durchzogener Hügelboden. Zwischen Homburg und Kaiserslautern Moorniederung.

In der Vorderpfalz sucht man nach Möglichkeit einträgliche Handelsgewächse anzubauen, früher Hanf, Oelfrüchte, jetzt mehr Tabak, Zwiebeln, Kartoffeln. Sehr zurückgeblieben ist der Hopfenbau. Eine gebräuchliche Fruchtfolge ist folgende: Hackfrucht abwechselnd mit Halmfrucht und nach einem gewissen Zeitraum Klee, sodann ein Handelsgewächs, dann Weizen oder Spelz, im dritten Jahre deutscher Klee oder Korn, im vierten Hafer oder Gerste. Unter den verkäuflichen Produkten steht in der Vorderpfalz der Wein voran, der gewöhnlich selbst gekeltert, von kleineren Besitzern jedoch auch in den Trauben verkauft wird. Sodann kommen Tabak, Obst, Gemüse. Auch Getreide wird in der Vorderpfalz ungeachtet des Handelsgewächsbaues in erheblichem Maße verkauft. Kartoffeln dienen hier vorwiegend zur Befriedigung des eigenen Bedarfes, doch werden solche auch in die Städte oder an Stärkefabriken verkauft. Auch die Branntweinbrennerei hat in neuerer Zeit zugenommen. In den westlichen Theilen der Pfalz kommen als verkäufliche Produkte hauptsächlich Getreide und Kartoffeln in Betracht. In den Thälern mit großen Wiesenflächen ist der Verkauf von selbstgezogenem oder gemästetem Vieh die Haupteinnahmequelle. Wo keine Wiesen vorhanden sind, wirft sich der kleine Mann auf die Schweinezucht. In manchem kleinen Dorfe soll man im Herbst mehr als 200 Schweine im Werthe von ca. 20,000 Mk. finden.

Nicht unerhebliche technische Fortschritte treten in der vermehrten Anwendung von Maschinen und verbesserten Geräthen, sowie von

künstlichem Dünger zu Tage. Namentlich die Viehzucht und der Wiesenbau haben große Fortschritte gemacht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern in Beziehung auf rationelle Bewirthschaftung ist nicht wahrzunehmen. Als Bespannung sind Pferde, bei den Kleinbauern meist Kühe in Gebrauch.

Der Besitzwechsel ist, auch abgesehen von den Todesfällen, lebhaft. Manche Personen, denen Liegenschaften zufallen, wie Handwerker u. s. w., verkaufen dieselben. Andere Grundstücke werden durch Auswanderung frei. Auch in Folge wirthschaftlichen Rückganges kommen Anwesen zum Verkauf, obwohl viel seltener als in anderen Gegenden Bayerns. Während 1880 in Bayern 3739 Anwesen mit 30,059 Hektar zwangsweise versteigert wurden, wovon auf Oberbayern ein Drittel, auf Altbayern die Hälfte entfiel, kommen auf die Pfalz nur 171 Anwesen mit 566 Hektar. Der regelmäßige Zustand ist der, daß der Bauer, der seine Grundstücke selbst bewirthschaftet, den einmal erworbenen Besitz festhält und eventuell vergrößert. An Gelegenheit zur Erweiterung fehlte es bisher nicht, da die vorhandenen größeren Güter allmählich zerstückelt wurden und bei dem stetigen Steigen der Güterpreise die im Besitz von Aeckern befindlichen Kapitalisten es vorzogen, ihr Vermögen in anderer Weise anzulegen. Ob bei stärker anwachsender Bevölkerung noch immer genügendes Angebot von Aeckern vorhanden sein würde, kann freilich bezweifelt werden. Mit der Zeit erschöpft sich natürlich die Bevölkerungskapazität eines beschränkten Gebietes, und der weitere Bevölkerungszuwachs muß andere Schauplätze seiner Thätigkeit suchen.

Die Güterpreise sind seit 50 Jahren ungefähr um das Doppelte gestiegen; nur im westlichen Theile der Pfalz hat seit zehn Jahren ein nicht sehr erheblicher Rückgang platzgegriffen. Die Gründe liegen in dem niedrigen Stande der Getreidepreise bei höherem Lohne der Arbeiter. In der Vorderpfalz ist bei Aeckern und Wiesen ein Rückgang nur ausnahmsweise eingetreten, während der Preis der Weinberge bedeutend gestiegen ist und auch der Umfang des Weinbaues zugenommen hat.

Die Verschuldung ist nicht höher geworden. Zwar wird in der Regel auf Kredit gekauft, und bei Versteigerungen werden in der Regel Fristen von drei bis vier Jahren gewährt. Aber der Bauer sucht im Allgemeinen seinen Grundbesitz auch nur allmählich zu vergrößern, und wenn er glaubt, die Terminzahlungen aus den laufenden Einnahmen decken zu können. Die hypothekarische Verschuldung wird von den

Einen auf durchschnittlich 30%, von Anderen auf 50% des Güterwerths geschätzt. Vielfach wird aber auch Geld auf Schuldschein aufgenommen, namentlich beim Viehkauf. Vorschuß- und Kreditvereine geben dem Landwirth auf drei bis sechs Monate Vorschüsse. Halsabschneiderei kommt auch hier vor, obwohl nicht häufig und in großem Umfange.

Als Nebenerwerb bietet sich für diejenigen, welche keinen ausreichenden Grundbesitz haben, vor Allem die Arbeit im Tagelohn dar. Erheblich ist dieser Erwerb im Weinbau. Ständige Tagelöhner, welche gar keinen eignen Besitz haben, kommen nur ganz vereinzelt vor. Auch im Holzfällen und Rindeschälen, in der Leineweberei, Korbflechterei, Sackmacherei und dem Cigarrenspinnen, im Lohnfuhrwerk, endlich in Bergwerks- oder Fabrikarbeit finden viele Landleute Nebenerwerb. Die Kennzeichen eines gewissen Wohlstandes sind überall bemerkbar. In manchen Fällen hat sogar ein gewisser Luxus platzgegriffen. Doch im Allgemeinen ist der Bauer mäßig, fleißig, sparsam. Kartoffeln mit Milch, Gemüse, Mehlspeisen sind die gewöhnliche Nahrung, dazu wöchentlich einige Male Fleisch. Nur der Aermere muß an Wochentagen auf das Fleisch verzichten und genießt es nur Sonntags. Aber im Ganzen ist in der Ernährung und körperlichen Frische der Landleute keine Verschlechterung, sondern eher eine Verbesserung eingetreten. Auch hinsichtlich der geistigen und sittlichen Zustände wird eine erfreuliche Besserung konstatirt.

In der preußischen Rheinprovinz herrscht, mit Ausnahme des Niederrheins, wo der Hofbesitz meist geschlossen ist, dasselbe Erbrecht wie in Südwestdeutschland. Der Besitz ist daher auch ebenso zersplittert, und in den fruchtbaren Theilen der Provinz sind die Zustände annähernd auch dieselben, wie dort. Ungünstige Verhältnisse walten dagegen in denjenigen Theilen ob, wo der überall vorwiegende Kleinbesitz mit nachtheiligen Fruchtbarkeitsbedingungen zusammentrifft, wie namentlich in der Eifel. Von zwei der ungünstiger situirten Bezirke liegen in der Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik Schilderungen vor, deren Hauptzüge wir nachstehend reproduziren.

Der Kreis Merzig ist weder durch seine Lage, noch durch Klima und Boden begünstigt. Größere Städte giebt es darin nicht. Trier und Saarbrücken liegen beide 40 bis 42 Kilom. entfernt. Die Fracht landwirthschaftlicher Produkte beträgt dorthin 1,80 bis 2 Mk. für 100 Kilogr. Auf dem Kartoffel- und Hafermarkte sind daher die Landwirthe des Kreises nicht mehr konkurrenzfähig. Das Land besteht aus hügeligen

Erhebungen mit meist sanft aufsteigenden Seiten, und ist leicht bis mittelschwer. Zwei Kühe können die gewöhnliche Pflugarbeit verrichten. Nur der Kalkboden erfordert Pferdegespann. Die Einsenkungen sind sehr wasserreich und die Natur weist daher auf Wiesenbau am Fuße der welligen Erhöhungen und in den Bachthälern, sowie auf Ackerbau auf den Hügeln hin. Hafer und Roggen liefern, gute Düngung vorausgesetzt, quantitativ befriedigende Erträge. Für die Kartoffeln mangeln die Pflanzennährstoffe, es fehlt an Kalk und Kali, an Phosphorsäure, der Eisengehalt des Bodens macht die Kartoffeln oft porkig und schorfig. Die meisten Felder müssen in drei Jahren mindestens zweimal zur Roggensaat und zum Kartoffelbau gedüngt werden. Da jedoch wenig Futter vorhanden, so mangelt es an Dünger, und es ist daher schon eine große Fläche nöthig, um eine Familie zu ernähren. Die Fruchtfolge ist schlecht und ersetzt die entzogenen Stoffe nicht wieder. Für die Kartoffel hat man keine technische Verwendung und die Verwerthung der Feldbauprodukte durch die Schweinezucht ist zu gering. Die unbefriedigendste Produktion jedoch ist die der Milchnutzung; es fehlt an Futter, besonders an gutem Futter, auch an gut gehaltenen Stieren. Die große Zerstückelung des Ackerlandes führt viele Arbeitsvergeudung herbei, obwohl es damit nicht so schlimm steht wie in den übrigen Gebirgsdistrikten der Eifel, des Hochwaldes und des Hunsrück. Besonders trostlos ist die Zerstückelung und Gemenglage des Wiesenbesitzes (1 bis 5 Ar), wo jede Einzelmelioration unmöglich ist und in Folge dessen überall Versumpfung oder Dürre eintritt.

Besitzer von zwanzig und mehr Hektar gelten für „reiche" Bauern, Besitzer von fünf bis zehn Hektar als „Mittelbauern", solche von weniger als fünf Hektar als „arme und geplagte" Leute, die, wenn es an Nebenverdienst fehlt, nicht auskommen können. Die zahlreichste Klasse der Besitzer hat nur ein wenig Feld zum Bau von Kartoffeln ꝛc. für den eignen Bedarf und ist auf Verdienst in der Industrie angewiesen. Die ganze Saarindustrie mit ihren Bergwerken u. s. w. empfängt aus dem bäuerlichen Kleinbesitz einen soliden Stamm sparsamer und fleißiger Arbeiter. Allein die Beschäftigung reicht in der Regel nicht für Alle hin. In jedem Dorfe feiern Sommers durchschnittlich 20 Männerkräfte, im Winter die dreifache Anzahl. Die Ernährung ist meist unzureichend, die Kleinbesitzer leben fast einzig von Kartoffeln und Roggenbrod, und vielfach mag darunter die Willensenergie leiden.

Herrschender Gebrauch beim Erbgange ist die Theilung in natura zu gleichen Theilen. Das ins elterliche Haus verheirathete Kind

bekommt die Wohngebäude etwas billiger als zum vollen Werthe, weßhalb eine Verschuldung durch Erbgang für dieses Kind weniger nothwendig ist als für die übrigen Geschwister, die bei Gründung einer Familie von vornherein durch Beschaffung der Wohn- und Oekonomiegebäude, der Geräthschaften ꝛc. in Schulden gerathen, aus denen auch der solideste Bauer nicht herauskommt. Durch Zukauf zu hohen Preisen wird die Verschuldung ebenfalls befördert. Namentlich 1871—75 waren die Landpreise sehr hoch; dann sanken sie stetig bis 1880 und 81, und sind nun etwas konstanter geworden. Grundstücke in besten Lagen galten früher 700—800, jetzt 500 Mk. der Morgen, in zweiten Lagen 400, jetzt 300 Mk. der Morgen. Dritte Lagen sind jetzt gar nicht mehr begehrt. Da nun gerade die ärmsten Besitzer, die Besitzer von unter 2 Hektar, in dieser Bonität fast allein ihren Besitz haben, so ist es nicht undenkbar, daß hier in absehbarer Zeit die Feldkultur durch große Wald- und Weidegüter ersetzt wird.

In der Bürgermeisterei Altenkirchen haben etwa 30% der bäuerlichen Wirthe Besitzungen bis zu 1 Hektar, andere 30% zwei bis drei Hektar, fernere 30% vier bis zehn Hektar, 10% elf bis zwanzig Hektar. Die Einwohner, welche gar keinen oder nur geringen Grundbesitz haben, arbeiten in Fabriken oder Bergwerken; ebenso die Söhne der Kleinbauern. Während der Erntezeit sind Viele bei den wohlhabenden Bauern, die 9—18 Hektar besitzen, vollauf beschäftigt. Der bäuerliche Betrieb hat im Ganzen nur geringe Fortschritte gemacht. Von Maschinen finden nur Dresch- und Futterschneidemaschinen immer mehr Eingang, auch wird der Bau der Ackerkrume sorgfältiger. Vor Allem läßt der Wiesenbau zu wünschen übrig, und Drainage kommt selten vor. Als Zugthiere werden in der Regel Ochsen oder Kühe verwendet. Der kleine Bauer hat gewöhnlich nicht die starke Zugkraft, den meist tiefgründigen, etwas steifen Lehmboden umzupflügen, auch wegen des mangelnden Stalldüngers geringeren Ertrag als der größere Bauer. Viele Aecker sind naß mit undurchlassendem Untergrund. Desto nothwendiger wäre Drainage, die wegen Kostspieligkeit unterbleibt. Häufiger Güterhandel unter Lebenden findet nicht statt. Zwangsverkäufe sind leider nicht gerade selten. Die hypothekarische Verschuldung ist durchschnittlich ziemlich hoch und geht für manche Grundbesitzer über deren Kräfte. Restkaufgelder, Erbportionen, Bauten sind die gewöhnliche Veranlassung; oft werden aber auch aus Handschulden hypothekarische Verpflichtungen. Man borgt beim Kaufmann Waaren und namentlich Kunstdünger, die Schuld wächst an, muß verzinst werden und wird

endlich als Hypothek eingetragen. Noch schlimmer ist das Borgen des Milch- oder Zugviehes. Der Bauer wird bei diesem Handel von den meist jüdischen Geschäftsleuten regelmäßig auf schmähliche Weise übervortheilt. Aus diesen und anderen Gründen kommen viele Kleinbauern herunter, allein daneben giebt es auch solche, die voranschreiten, besonders die Familien, deren Angehörige in Bergwerken beschäftigt sind. Doch wirkt die Bergwerksarbeit nachtheilig auf die Gesundheit. Die Grundstückspreise sind in den letzten zwanzig Jahren gestiegen, namentlich in den Gegenden, welche für die Bergwerksarbeit günstig gelegen sind. Die Pachtpreise schwanken von 24—36 Mk. für den Hektar Ackerland und 60—84 Mk. für Wiesen.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden hat in Bezug auf Klima, Boden und Volksthum manche Aehnlichkeit mit der Rheinprovinz. Neben gesegneten Landschaften, die nicht bloß Wein und Obst von köstlicher Qualität, sondern auch Feldfrüchte aller Art in reicher Fülle hervorbringen, erscheinen rauhe Gebirgsgegenden, die zum größten Theil mit Wald bedeckt sind und den Ackerbau nur mit geringem Ertrag lohnen. Daß der Kleinbesitz, welcher in allen diesen Gegenden vorherrscht, unter ungünstigen Bedingungen der Fruchtbarkeit oft schlimme Früchte zeitigen muß, liegt zu sehr auf der Hand, als daß man dabei zu verweilen brauchte. So machen sich im Westerwald und einigen Gemeinden des Taunus theilweise recht mißliche Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes geltend. Der größere Theil der Besitzungen erreicht das Maß von vier Hektaren nicht, über sieben Hektar steigen nur sehr wenige. Die Armuth der Besitzer erschwert es ihnen, den nöthigen Viehstand zu halten oder Meliorationen vorzunehmen und übt überhaupt einen nachtheiligen Einfluß auf die Energie und Unternehmungslust. Im Westerwald sind daher die Güterpreise nach kurzem und ungesundem Steigen in den siebziger Jahren wieder gefallen und stehen heute wieder wie vor zwanzig Jahren, ebenso der Pachtpreis. Anfangs der siebziger Jahre galt der Hektar Feld ca. 60 Mk., heute 24 Mk.; ja es kommt vor, daß Ackerland überhaupt keinen Abnehmer findet. Gute Wiesen dagegen ergeben noch immer eine Pacht von 80 Mk. Bei der früheren Abgeschlossenheit vom Verkehr — erst jetzt hat die Eisenbahn den Westerwald erreicht — fehlte es an Nebenverdienst. Ein Theil der Bevölkerung findet im Winter Beschäftigung beim Holzfällen, eine verhältnißmäßig nur geringe Anzahl von Arbeitern ist in der als Hausindustrie betriebenen Krug- und Pfeifenbäckerei (Töpferei) beschäftigt; ein anderer Theil fristet als „Landgänger“ (Hausirer) sein Leben.

Auch im Großherzogthum Hessen wechseln die fruchtbaren, lachenden Gefilde des Südens mit den rauhen Gegenden des Vogelsberges im Norden. Während im Süden der Bauer schon bei ganz geringfügigem Besitz durch intensive, gartenmäßige Kultur einen reichen Ertrag erzielt, verhütet in den schlechteren Lagen Oberhessens selbst ein Besitz von zwanzig und mehr Hektaren oft den Niedergang nicht. Das in Grundbesitz angelegte Kapital ergiebt hier, wie behauptet wird, nur eine Rente von $^1/_2$ bis $1^1/_2$%. Die Grundstücke sind daher in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt um 40 bis 50% gefallen und sind an vielen Orten überhaupt kaum mehr zu verkaufen. Daß unter solchen Umständen auch die Verschuldung im Verhältniß zum Bodenwerth gestiegen sein wird, läßt sich leicht begreifen. Der Hauptgrund der ungünstigen Lage der Landwirthschaft im Vogelsberg scheint übrigens weniger die Unfruchtbarkeit des Bodens, als der irrationelle, durch die Zerstückelung des Besitzes erschwerte Betrieb, die Unbeholfenheit und Rückständigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sowie der Mangel ausgiebiger Verkehrsstraßen zu sein. Die durch den nicht rechtlich, aber thatsächlich bestehenden Flurzwang bedingte Dreifelderwirthschaft ist für den Vogelsberg die denkbar schlechteste Fruchtfolge, und ein intensiver Betrieb kann nicht ermöglicht werden, so lange dieses Hinderniß besteht.

Mit dem Eintritt in das ehemalige Kurfürstenthum Hessen gelangen wir in ein Gebiet, in welchem der landwirthschaftliche Charakter Süd- und Norddeutschlands und das Volksthum des fränkischen und sächsischen Stammes zusammentreffen. Fruchtbare und warme Ebenen in den Flußthälern wechseln mit den rauhen Höhen in den Bergen. Der Wald bedeckt in mehreren Kreisen erheblich über die Hälfte, in anderen nur ein Fünftel der Gesammtfläche, und senkt sich, während er im Allgemeinen auf die Berghänge und Anhöhen zurückgedrängt ist, auf unfruchtbarem und feuchtem Boden bis in die Ebenen hinab. Im Norden hat der Schauenburger Bauer niedersächsischen Stammes seine Sitten und Einrichtungen, sowie sein Erbrecht beibehalten und in den geschlossenen Maierhöfen seine Wohlhabenheit behauptet. Hier gilt Gütereinheit mit statutarischem Erbrecht der überlebenden Ehegatten; hinsichtlich der erheblichsten Bauerngüter, der sogenannten Maiergüter, deren noch ca. 3000 zur durchschnittlichen Größe von 8 Hektar bestehen, ist jedoch 1848 die Anerbenfolge, vermöge deren das Gut auf das älteste Kind übergeht, eingeführt worden. In Althessen (Hersfeld, Schmalkalden) hat sich der Gebrauch erhalten, das Gut nicht an einen

schon durch die Geburt bestimmten Anerben, sondern an dasjenige Kind, welches nach Ansicht der Uebergeber am besten zur Uebernahme der Wirthschaft qualifizirt ist, zu dem sogenannten geschwisterlichen Werth zu übergeben. In den Kreisen Fulda, Hünfeld, einem Theil von Schlüchtern und Hanau findet die alte Gütergemeinschaft des alten Fuldaer Rechtes statt und ist unbeschränkte und unbedingte reale Theilung der Güter in Gebrauch. Hier ist der Güterhandel in Schwung, die Besitzstände sind nur zur Hälfte aus ererbten, zur anderen Hälfte aus gekauften Grundstücken zusammengesetzt.

Die Zersplitterung des Besitzes in einzelne Parzellen ist selbst da, wo herkömmlich geschlossene Güter erhalten wurden, eine sehr ausgedehnte und nur in den Kreisen Rinteln, Fulda, Hünfeld in engeren Grenzen geblieben. Am weitesten geht sie natürlich da, wo die Vertheilung der Güter üblich ist. Im Kreise Hanau berechnet sich die Größe eines bäuerlichen Grundstückes durchschnittlich auf 4,96 Ar, im Kreise Rinteln auf 40—50 Ar. Die Kleinheit der Verkaufsparzellen und der geringe Umfang der meisten Wirthschaften, die achtungswerthe Sorge eines jeden Familienvaters, den Erbtheil für jedes seiner Kinder nicht kleiner sein zu lassen, als der eigne war, bedingen eine Konkurrenz und erzeugen einen Hunger nach Land, welche oft zu ganz unvernünftigen Preisen verleiten. Häufig ist die Wirthschaft mit einem ganz unverhältnißmäßigen Gebäudekapital belastet. Wenn der Vater durch fortwährenden Zukauf sein Gut bis zu einer Größe von 10—20 Hektar gebracht und dem entsprechend die Gebäude vermehrt hat, fällt bei der Erbtheilung einem der Kinder, vielleicht mit dem vierten oder einem noch kleineren Theil des Landes der ganze Gebäudekomplex, belastet mit einer Herausgabepflicht an die Geschwister, zu. Die Betriebsamkeit der Bewohner, die vorzügliche Viehhaltung, die entwickelten Verkehrs- und Absatzverhältnisse, der gute Boden halten diesen Uebelständen das Gegengewicht.

Als Fruchtfolge besteht fast ausschließlich die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache. Der Futterbau hat sich, sowohl in Klee, als in Hackfrüchten, sehr ausgedehnt, die im Kleinbetriebe brauchbaren Maschinen und verbesserten Geräthe sind allgemein verbreitet, die Bestellung ist eine sorgfältige, es wird tiefer gepflügt und mehr Gewicht auf Reinhaltung des Bodens gelegt. Die Drainage ist eingeführt, die Verwendung von Kalk, Mergel und Düngemitteln ebenso wie die von Kraftfutter eingebürgert, die Viehstände nach Zahl und Beschaffenheit vermehrt und verbessert. Die traurigsten Sitze des

bäuerlichen Betriebes sind die zahlreichen kleinen Landstädte. Ihre Zwitterstellung ist ihr Verderben. Die baulichen Einrichtungen sind dem Kleinhandwerk und Handel angepaßt. Das Kleinhandwerk aber verfällt, und Handel und Wandel ziehen nach den größeren Städten.

Wo Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben beim Ansatzvertrag eine mäßige ist, erfreut sich der Bauernstand geordneter Hypothekenverhältnisse; wo jedoch in Folge zu weit getriebener Theilung, zu harter Uebergabebedingungen und der Dürftigkeit des Bodens härter gekämpft werden muß, ist der Realkredit oft zu unerträglicher Höhe angespannt. Oft genügt der Grundsteuer-Reinertrag nicht, um die Hypothekenschulden zu verzinsen.

In den thüringischen Fürstenthümern ist überall die gleiche Erbtheilung Rechtens, obwohl sich an manchen Orten die Sitte erhalten hat, das Gut Einem Kinde zu vererben. Die Güterzersplitterung ist daher meist groß und erschwert einen rationellen Betrieb sehr. Separation und Zusammenlegung sind nur theilweise durchgeführt; in manchen Bezirken setzt man ihr noch zähen Widerstand entgegen. Der Betrieb hat in den meisten Gegenden wesentliche Fortschritte gemacht. Verbesserte Geräthe sind vielfach eingeführt, die Feldbestellung, die Behandlung des Düngers ist besser geworden, der Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern hat zugenommen, Wiesenwässerung ist seit lange eingeführt, Stallfütterung fast durchgängig herrschend. In manchen Gegenden findet man freilich auch ein gleichgültiges Beharren beim alten Schlendrian. Der Viehstand ist fast in allen thüringischen Ländern ziemlich bedeutend, besonders die Rindviehzucht blühend, obwohl die Entwickelung des Molkereiwesens unter den kleinen Besitzern im Rückstande.

In einzelnen Gegenden, namentlich des Eisenacher Oberlandes, wird ein wirthschaftlicher Rückgang konstatirt und derselbe der großen Zersplitterung des Grundbesitzes, der gleichen Auftheilung, dem Wucher zugeschrieben. In den Aemtern Weimar und Blankenhain scheinen die Besitzer von 20—50 Acker und darüber nicht bestandesfähig. Dieselben schmelzen immer mehr zusammen, während die Besitzer bis fünf Acker und von fünf bis zwanzig Acker immer mehr anschwellen. Die bestehenden Bauernwirthschaften können in Folge des Kleinbesitzes keine Arbeitskräfte mehr erhalten. In Rübengegenden (Allstedt) wird hingegen der Kleinbesitz durch die großen Rübenwirthschaften aufgesogen, da dieselben Pachte für Kleingüter zahlen, die an solchen für sich nicht zu erwirthschaften sind.

Die Pachtsummen schwanken im Weimarischen je nach der Lage

von 8—10 bis zu 60—70 Mk. für den Acker. Die höchsten Pachte zahlen stets die kleinen Leute, welche noch einen Erwerb daneben als Hauptnahrungsquelle haben. Bei größeren Komplexen bewegen sich die Pachtpreise in naturgemäßeren Verhältnissen und steigen bei geringeren Gütern von 7—8 Mk. aufwärts, bei besseren und guten bis zu 20 Mk., nur unter ganz besonderen Verhältnissen bis zu 30 Mk. Wohlhabende Bauern geben ihre Wirthschaften auf, verpachten im Einzelnen und erzielen so Preise, welche sie selbst nimmermehr würden erwirthschaften können. Die Güterpreise sind natürlich gleich den Pachtpreisen in die Höhe getrieben. Im Eisenacher Oberland sind die Pacht- und Kaufpreise in den nicht separirten Fluren seit zehn Jahren sowohl bei größeren Gütern, als auch bei einzelnen Grundstücken um 10—30% gesunken, in den zusammengelegten Fluren dagegen eher gestiegen. Im Eisenacher Unterland haben sich die Kauf- und Pachtpreise seit zwanzig Jahren nicht wesentlich verändert. Im Meiningischen ist nach einem starken Steigen der Grundstückspreise seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts ein empfindlicher Rückschlag eingetreten.

Eine übermäßige Verschuldung wird nur von einzelnen Theilen des Eisenacher Oberlandes berichtet. Dem Personalkredit dienen meist Darlehnskassen nach dem System von Schulze-Delitzsch, deren Kredit jedoch zu theuer ist. Im Eisenachischen richtet der Wucher unter den mittleren Bauern viel Unheil an, während im Weimarischen gewöhnlich nur die kleinsten Zwergwirthschaften dem Wucher verfallen. Im Herzogthum Meiningen kamen von 1869—71 287 Zwangsverkäufe vor, von 1879—81 dagegen 558, davon auffallend viele in den verhältnißmäßig wohlhabenden, fast ausschließlich Ackerbau treibenden Bezirken Heldburg und Römhild.

Die fränkischen Theile Bayerns sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit sehr verschieden, haben aber die absolute Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes mit einander gemein. Doch regelt sich der Erbgang nach verschiedenen Methoden. Auf der Rhön übernimmt gewöhnlich einer der Erben, nach Wahl der Eltern, das Gut und zahlt seine Miterben aus, wobei in der Regel eine Vorzugsportion nicht stattfindet. In dem übrigen Unterfranken wird das Grundvermögen getheilt, und zwar gewöhnlich durch sogenannte Looszettel, so daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnöthig auseinander gerissen werden. Im südlichen Mittelfranken fällt die Gutsnachfolge auf den ältesten, im nördlichen auf den jüngsten Sohn. Die Bewerthung ist oft zu hoch, und das Auszahlen der Kindesgelder ruinirt Manchen.

In Oberfranken erhält dagegen der übernehmende Sohn (in der Regel der jüngste) eine Vorzugsportion, indem das Gut nur zu zwei Drittel des Werthes abgeschätzt wird. Oft findet freilich die Vermögensvertheilung in günstigen Jahren statt, und der Werth des Anwesens wird dann leicht überschätzt.

Der kleine und mittlere Besitz überwiegt fast in allen Gemeinden, doch sind diese Begriffe sehr relativ. Auf der hohen Rhön sind die meisten Güter 40—60 Tagwerke (13—20 Hektar) groß und erreichen zuweilen 200 Tagwerke, in Mittelfranken sind die eigentlichen Bauerngüter 30—80 Hektar groß, wogegen in Oberfranken und namentlich in den Hopfengegenden die Besitzungen meist nur wenige Hektare umfassen. In den letzteren Gegenden bauen die Leute nicht einmal mehr ihr eigenes Brot. Wenn der Hopfen nicht geräth oder billig ist, haben sie nichts. Die Parzellirung und Gemenglage hat zum Theil einen unglaublichen Grad erreicht und wird hier durch keine Vortheile aufgewogen wie in der Pfalz. Ohne das Fahrtrecht wäre die Bestellung vieler Grundstücke unmöglich, und es besteht daher thatsächlich (obwohl nicht rechtlich) Flurzwang. Uebrigens halten sich die Verkleinerung der Parzellen durch Theilung und die Vergrößerung durch Heirath und Zukauf ziemlich die Wage. Oft ist aber die Entfernung der Peripherie der Gemeindegemarkung von den Wirthschaftscentren so groß, daß die ungünstigst gelegenen Grundstücke unbewirthschaftet gelassen werden. Im Bezirke Melrichstadt waren 1881 aus diesem Grunde 115 Grundstücke herrenlos, die außer Betrieb stehenden jedoch noch viel zahlreicher. Die technischen Fortschritte sind in Unterfranken, namentlich auf der Rhön, nicht sehr erheblich, die Dreifelderwirthschaft herrscht noch größtentheils, nur die größeren Güter sind zu einem rationellen Fruchtwechsel übergegangen. In Mittelfranken wirthschaftet der Kleinbetrieb intensiver, und die Erträgnisse sind daher entschieden besser als im Großbetrieb. Im Allgemeinen ist der Getreidebau zu überwiegend, und die Wiesen stehen in einem geringen Verhältniß.

Bis zu Anfang der siebziger Jahre stiegen die Bodenpreise, um von da an bedeutend zu sinken. Neuerdings zogen sie theilweise wieder an, namentlich für Grundstücke guter Bonität. Gute Wiesen gelten im Melrichstädter Bezirk noch immer 1400 Mk., geringere 900 Mk. das Tagwerk, Artfeld bester Qualität 1400 Mk., mittleres 700, geringes 80 Mk. Der Pachtpreis stellt sich je nachdem auf 40, 27 und 3 Mark. In Oberfranken haben sich die Preise der Grundstücke und Pachten seit zwanzig Jahren ungefähr auf derselben Höhe erhalten;

erst seit einigen Jahren ist ein bis jetzt unbedeutendes Sinken bemerkbar gewesen.

Die Verschuldung wird sehr verschieden angegeben. Im Bezirke Melrichstadt soll sie durchschnittlich etwa den dritten Theil, nur ausnahmsweise die Hälfte des Gutswerths erreichen; auf der Rhön dagegen vielfach zwei Drittel. In Oberfranken soll sie im Allgemeinen eher ab- als zugenommen haben, und nur in den Bezirken Erlangen und Fürth stark angewachsen sein. Besonders in dem Hopfenbezirk Spalt ist in Folge hoher Uebernahmspreise und starker Restkaufgelder die hypothekarische Verschuldung sehr groß. Der dritte Theil der Hopfenbauer, heißt es, habe durch Ueberschuldung faktisch ihr Anwesen an die Gläubiger verloren. Die Schuldner bewirthschaften das Anwesen und verkaufen die Ernte, aber nach dem Verkauf kommt der Gläubiger und holt ihnen den größten Theil des Erlöses weg. Im Sommer borgen sie dann wieder, u. s. f.

Siebentes Kapitel.

Vergleichungen und Schlüsse.

Der flüchtigen Umschau, die wir an der Hand der mehrerwähnten literarischen Führer über die bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland gehalten haben, mag hier noch ein vergleichender Blick auf die Ergebnisse der betreffenden Untersuchungen folgen.

Daß da, wo Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben bei der Uebernahme durch den Anerben eine mäßige ist, die Lage der Bauern im Allgemeinen eine günstigere sein muß, als da, wo das Erbe sich unter eine größere Zahl von Miterben zu gleichen Theilen vertheilt, ist in der That zu selbstverständlich, als daß wir dabei verweilen dürften. Je mehr den übrigen Erben entzogen wird, desto mehr muß natürlich für den Anerben übrig bleiben. Das ist klar genug. Und wenn der Bauer einen großen und wenig belasteten Besitz ererbt, so braucht er, falls er sich nicht zu einer verschwenderischen Lebensweise verleiten läßt, auch keine Schulden zu machen, kann vielmehr die etwa auf seinem Gute lastenden Verpflichtungen vermöge seiner reichlichen Einnahmen rasch abtragen. Es ist daher leicht

begreiflich, daß in den Gegenden, wo das geschlossene Bauerngut vorwiegt und die Miterben durch geringfügige Herauszahlungen abgefunden werden, die Bauerngüter entweder gar nicht oder nur wenig verschuldet sind. Indessen liegt die Klippe eben bei der größeren oder geringeren Bevorzugung des Anerben. Wo derselbe keinen erheblichen Vorzug genießt und die Miterben einigermaßen hoch abgefunden werden müssen, da sitzt er von vornherein auf einem schwer verschuldeten Hofe und kämpft häufig einen hoffnungslosen Kampf gegen die Geldverpflichtungen, die er übernommen. Aus allen Theilen Deutschlands wird übereinstimmend die Schuldbelastung des Anerben als eine der Hauptursachen der gefährdeten Lage des bäuerlichen Besitzes bezeichnet. Hohe Erbantheile oder auch Leibgedinge geben überall den Anlaß zu starker Verschuldung, mit all' den Folgen, die sich gewöhnlich an dieselbe knüpfen. Die nagende Sorge führt leicht zur Vernachlässigung des Betriebes; das Kapital und die Einnahmen, welche zur Herstellung nothwendiger Verbesserungen dienen sollten, müssen für Abfindungen und Schuldzinsen verausgabt werden; und nur zu bald fällt der unglückliche Besitzer unter solchen Umständen dem Wucher in die Hände, der ihn bis an sein Lebensende auspreßt oder ihn von Haus und Hof verjagt. Das Anerbenrecht stellt daher die Erblasser vor die Wahl, entweder ungerecht gegen die übrigen Kinder zu sein, oder aber den Uebernehmer des Hofes in eine von vornherein prekäre Lage zu versetzen. Das natürliche Gefühl der Eltern siegt in vielen Fällen und sträubt sich gegen den Gedanken, die übrigen Kinder schlechter zu bedenken als das eine. In manchen Gegenden schreitet man daher zum Verkaufe des Hofes und theilt den Erlös zu gleichen Theilen. Meist jedoch wird der Anerbe darauf angewiesen, durch eine reiche Heirath die Auszahlungen zu ermöglichen. Gelingt diese nicht, so ist eine gefährliche Verschuldung unausbleiblich. Die Spekulationen auf reiche Heirathen entwürdigen aber die Ehe, vergiften dieselbe oft von vornherein und mischen in den Charakter des Bauern einen Zug von Geldgier, der für die moralischen Eigenschaften der bäuerlichen Bevölkerung verhängnißvoll werden muß. Und wenn nur reich ausgestattete Töchter darauf rechnen können, unter die Haube zu kommen, so muß der Bauer die Töchter mit einem reichen Heirathsgut ausstatten. Oft vermag er dies aber nur, wenn er sein Gut mit Schulden belastet, und so wird auch diese Sitte zu einer Quelle der Verschuldung. Damit hören die bedenklichen Folgen der Gutsübergabe an ein Kind noch nicht auf. Dieselbe verleitet oft die Eltern, sich früh zurückzuziehen und mit ihrem Altentheil ein müßiges

Leben zu führen. Dem das Gut übernehmenden Kinde bleibt dann die wenig beneidenswerthe Pflicht, die noch jungen Altentheiler viele Jahre hindurch zu ernähren und die jüngeren Geschwister auszuzahlen. Unter den Geschwistern, die vom Hofe ausgeschlossen werden oder als Knechte und Mägde auf demselben leben müssen, faßt begreiflicherweise Neid und Mißgunst gegen den Bevorzugten leicht Wurzel. Bei der Feststellung der Abfindungen sowohl als auch des Altentheils findet oft eine förmliche Handelei statt, wobei in der Regel der heirathslustige Anerbe unterliegt. Häufig entstehen endlich Prozeßstreitigkeiten über die Höhe der Abfindungen, wobei die Geschwister sämmtlich gegen den übernehmenden Bruder auftreten. So wird durch die Ungleichheit der Erbtheile das bäuerliche Familienleben auf die mannichfachste Weise demoralisirt, und es kann nicht ausbleiben, daß dadurch auch auf den bürgerlichen und allgemein menschlichen Charakter des Bauern Schatten geworfen werden.

Gelingt es nun aber auch, durch Anerbenrecht und Benachtheiligung der Miterben einen wohlhabenden oder gar einen reichen Bauernstand zu erhalten, was ist damit gewonnen? Es wird dann in jeder Gemeinde eine Anzahl wohlhabender oder reicher Bauern geben, auf deren „konservative" Gesinnung man sich verlassen kann, da ihr Reichthum auf der Erhaltung ihrer Vorrechte beruht. Aber neben ihnen wird es eine überwiegende Menge abhängiger Knechte, Mägde und Tagelöhner geben, die nur geringe Aussicht haben, auch bei der größten Anstrengung ihrer Kräfte einmal einen eignen Besitzstand zu gründen. Die Folgen dieser Hoffnungslosigkeit sind überall, wo die geschlossenen Bauernhöfe vorherrschen, sichtbar. Die abhängigen Arbeiter ziehen entweder in die Industriebezirke und Städte, wo ihnen größerer oder leichterer Verdienst und mehr Zerstreuung winkt, oder sie wandern nach entfernten Ländern, wo sie durch angestrengte Arbeit ein eignes Besitzthum zu erringen hoffen dürfen. Was der Staat oder die Gesellschaft durch die Erhaltung eines reichen Bauernstandes mittelst einer mit ungleichem Maße messenden Agrargesetzgebung gewinnt — wenn es überhaupt ein Gewinn heißen kann, daß Reichthum konservirt wird — büßen sie zehnfach wieder ein durch die berechtigte Unzufriedenheit, mit welcher eine solche Gesetzgebung oder das dunkle Gefühl eines durch dieselbe erlittenen Unrechts die Arbeiter erfüllt. Nur Kurzsichtige schelten die auf der gesellschaftlichen Leiter unten Stehenden neidisch. Es ist gewöhnlich nicht der Neid, welcher die Armen gegen die Reichen erbittert; es ist das Bewußtsein oder doch die Ahnung einer Ungerechtigkeit,

welche allein die großen Verschiedenheiten in der Vertheilung der Glücksgüter zu Wege bringt. Und wenn dies Bewußtsein einmal erwacht ist, wird es schwerlich jemals wieder einzuschläfern sein.

Den Bestrebungen, einen wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, liegt theilweise die verkehrte Vorstellung zu Grunde, daß ein Land oder ein Ort reich sei, wenn in ihm viele reiche Leute wohnen. Die armen Leute, welche der Fußschemel sind, auf denen sich die Reichthümer der Reichen aufbauen, sieht man nicht oder will man nicht sehen. In den Ostprovinzen Preußens giebt es ohne Zweifel viele sehr reiche Grundbesitzer; es giebt auch einige Tausende reicher und eine sehr große Anzahl wohlhabender Bauern. Sind diese Provinzen darum reich zu nennen? Können Provinzen reich sein, in denen mehr als zwei Drittel aller ländlichen Familien fast ganz auf Tagelöhnerarbeit angewiesen sind, zu Lohnsätzen, die eben nur hinreichen, das nackte Leben zu fristen? In der Pfalz dagegen giebt es auf dem platten Lande nur eine sehr geringe Anzahl Dienstboten oder Tagelöhner. Die große Mehrheit aller ländlichen Familien gehört zu der Kategorie kleiner Grundbesitzer, so kleiner, daß dieselben anderwärts kaum ihre Unabhängigkeit würden bewahren können. Wenige giebt es, die reich zu nennen sind; aber ein gewisser bescheidener Wohlstand ist über alle Landbewohner verbreitet. Ist nicht dies Land reicher, als jene Provinzen, in denen sich ein übermäßiger Reichthum Einzelner mit dürftiger Armuth und entwürdigender Abhängigkeit der Massen mischt?

Die sittlichen Einflüsse der ungleichen Erbtheilung wurden theilweise schon gestreift. Dahingegen sprechen die Thatsachen laut für die hohe sittliche Kraft, welche der gleichen Erbtheilung gerade in Bezug auf den Grundbesitz innewohnt. Der Berichterstatter des deutschen Landwirthschaftsrathes spricht sich in der neuesten Veröffentlichung dieser Körperschaft, die in ihrer Mehrheit freilich entgegengesetzte Tendenzen hegt, darüber folgendermaßen aus: „. . . Bei mehreren Erben muß jeder derselben, will er nicht in der Rangstufe der Grundbesitzer herabsteigen, seine ganze Kraft einsetzen, um durch Fleiß und Sparsamkeit die Höhe des elterlichen Besitzes wieder zu erreichen. Bei dem großen Ansehen, dessen in bäuerlichen Kreisen Schwabens aber der Grundbesitz sich erfreut, spannt der bäuerliche Erbe, wenn er kein Taugenichts ist, jede Fiber zur Erreichung dieses ihm höchst begehrenswerthen Zieles an, und ist einmal das Ziel erreicht, so wird durch den wachgerufenen und einmal erstarkten Sparsamkeitssinn auch an der Abzahlung der

Schulden gearbeitet, soweit es die Zeitverhältnisse und die inzwischen meist gesunkene Arbeitskraft erlauben. Hierin liegt offenbar der gesunde sittliche Kern des von vielen Seiten so sehr verachteten römischen Erbrechts" ... Diese Beobachtungen finden überall, wo das gleiche Erbrecht und insbesondere dasjenige mit Naturaltheilung herrscht, Bestätigung. Die Arbeitsamkeit und Nüchternheit des schwäbischen, badischen, pfälzischen ꝛc. Bauern wird nirgendwo erreicht, geschweige denn übertroffen. Die Liebe und Anhänglichkeit an Heimath und Vaterland sind nirgends größer. Nirgends herrscht im Allgemeinen ein besseres Familienverhältniß. Sind das nicht Dinge, die gegen die vermeintlichen Vortheile eines „konservativen" Bauernstandes schwer ins Gewicht fallen? Ein konservativer Bauernstand! Die schlechtregierten Staaten, die korrumpirten Gesellschaften verstehen darunter nur einen Stand, der auch eine schlechte Regierung und eine korrumpirte Gesellschaft stützt. Daran kann das Volk, das Volk in seiner Gesammtheit nimmermehr ein Interesse haben. Die Gegenden, wo ein reicher Bauernstand überwiegt, sind in vielen Beziehungen keineswegs durch einen hohen Stand der Sittlichkeit ausgezeichnet. Mit dem Reichthum kommt nothwendig auch die Habgier und Selbstsucht, wie mit übermäßiger Armuth andere Fehler der Menschennatur zu Tage treten. Wo die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes viele junge Leute von der Ehe ausschließt, da überspringt naturgemäß der Arme die Schranken der Sitte. Nirgends ist der Prozentsatz unehelicher Geburten so groß, wie da, wo dem Arbeiter der Erwerb eines kleinen Besitzes und einer bescheidenen Unabhängigkeit unmöglich gemacht wird.

Hier berühren wir einen Punkt, der weit über die Interessen einer Oertlichkeit oder eines Bezirkes hinaus die Interessen der ganzen Volksgemeinschaft aufs Tiefste berührt. Notorisch ist der Kinderreichthum am größten unter jenen ärmsten Klassen, die alle geistigen Anregungen entbehren und in denen das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit wenig entwickelt ist. Diese Thatsache habe ich in dem zweiten Heft der vorliegenden Schrift ausführlicher besprochen. Die Erscheinungen einer örtlichen Ueberbevölkerung zeigen sich daher da am ehesten, wo eine armselige Tagelöhnerbevölkerung zu Hauf wohnt. Für den Ueberschuß schafft freilich entweder der Tod oder die Auswanderung Abfluß, sei es die Auswanderung in andere Orte, in Städte, Industriebezirke oder Gegenden mit liberalerer Agrarverfassung, sei es die nach entfernten Ländern. Aber eine große Sterblichkeit ist, wie nicht weiter erklärt zu werden braucht, ebenso gut eine Vergeudung der Volkskraft, wie die

Auswanderung es ist, so lange in dem eigenen Lande noch hinreichender Spielraum für Bevölkerungszuwachs bleibt. Die Uebervölkerung, die sich in einzelnen Gegenden Deutschlands dem Blicke zeigt, erweist sich bei genauerem Zusehen nur als örtliche Stauung, deren Abfluß und Ebnung nur durch künstliche Hindernisse gehemmt ist. Wenn in Oberschlesien, theilweise nicht ohne scheinbaren Grund, über Uebervölkerung geklagt wird, so ist dies darum der Fall, weil durch die dort vorherrschenden Latifundien der natürliche Zuwachs der Bevölkerung an der Ausbreitung verhindert wird. Oder wenn die ländliche Bevölkerung vieler Gemeinden Süddeutschlands allmählich in einem Maße zugenommen hat, daß der Grundbesitz in nur allzu kleine Partikelchen zerfällt, so ist dies kein Beweis für die Schädlichkeit der gleichen Erbtheilung überhaupt, sondern nur ein Beweis für die Schädlichkeit der Hindernisse, welche in dem übrigen Theile des großen Vaterlandes der naturgemäßen Vertheilung des Besitzes in den Weg gelegt wurden und werden. Durch diese Hindernisse sind in Deutschland selbst ungesunde soziale Verhältnisse, sind Armuth und Verkümmerung ganzer Klassen geschaffen worden; und indem durch dieselben große Theile der deutschen Bevölkerung nach fremden Ländern getrieben wurden, erzeugte sich eine Konkurrenz, über welche jetzt die deutsche oder überhaupt westeuropäische Landwirtschaft so bitter klagt und welche man durch verkehrte Mittel, wie die der Getreidezölle, so vergeblich zu bekämpfen sucht.

Zu Gunsten der künstlichen Erhaltung größeren bäuerlichen Besitzes werden allerdings auch Rücksichten des Volkswohlstandes in das Feld geführt. Eine wirklich rationelle Bodenkultur, sagt man, ist bei kleinem Grundbesitz nicht möglich. Dies muß bis zu einem gewissen Grade als richtig zugegeben werden. Allein wenn man diese Rücksicht zum alleinigen Maßstab der Grundbesitzvertheilung machen wollte, müßte man zu dem Schlusse kommen, daß nur der große Grundbesitz existenzberechtigt sei. Der mittlere Grundbesitz zeichnet sich, wie die in den vorigen Kapiteln entworfene Schilderung lehrt, durch rationellen Betrieb im Allgemeinen sehr wenig vor dem kleinen aus. Alles hängt hier von der verhältnißmäßigen Wohlhabenheit und Intelligenz des Besitzers ab. Wo ein großer bäuerlicher Grundbesitz mit Mangel an Einsicht und Bildung verbunden ist, da wird der Betrieb noch weit irrationeller sein, als beim Kleinbetriebe, der immerhin eine geringere Kraft des Ueberblicks und der Leitung erfordert. Und wo der mittlere Besitz an Kapitalmangel krankt, da wird das Defizit an intensiver Bearbeitung weit größer sein, als beim Kleinbetriebe, der durch unermüdliche Arbeit

viel von dem ersetzt, was ihm an den Hilfsmitteln des Kapitals abgeht. In der That sind die Klagen über mangelhaften Betrieb nirgends häufiger als dort, wo unter nicht ganz günstigen Verkehrsbedingungen der Mittelbesitz vorherrscht. Derselbe ist im Verhältniß zu den Betriebsmitteln in vielen Fällen übergroß. Die nothwendigen Folgen davon sind unzulängliche Ackerung, mangelhafte Düngung und Fütterung, Verharren bei rückständigen Betriebsmethoden, kurz Raubbau in jeder Beziehung. Auf diese Ursachen ist der Niedergang des mittleren Grundbesitzes vorzugsweise zurückzuführen, und diejenigen, welche glauben, durch Erhaltung eines solchen Besitzes die Nationalwohlfahrt zu fördern, dürften in einer groben Täuschung befangen sein. Der Kleinbesitz aber ermöglicht da, wo er noch nicht auf einen unhaltbaren Zwergbesitz heruntergekommen ist, und wo die sonstigen Verkehrsbedingungen der Arbeit einen angemessenen Lohn sichern, hinreichende Ersparnisse, um eine kleine Fläche mit alle dem zu versehen, dessen sie bedarf, um einen lohnenden Ertrag zurückzugeben. Nur wenige Gebiete des Großgrundbesitzes werden sich an sorgfältigem Anbau und intensiver Wirthschaft mit den von kleinen Besitzern kultivirten Thälern des Rhein, des Main, des Neckar, der Saale u. s. w. messen dürfen. Ich habe schon hervorgehoben, welch' starken Beweis die hohen Güterpreise in den Gegenden vorherrschenden Kleinbetriebes für die Ueberlegenheit dieses Betriebes darbieten. Aber nicht genug, daß die kleinen Besitzer Badens, der Pfalz, Württembergs u. s. w. trotz der exorbitant hohen Preise, die sie für den Grund und Boden zahlen müssen, es in den meisten Fällen ermöglichen, den kleinen Besitz, den sie ererbten, unausgesetzt zu vermehren; sie vermögen auch die Schulden, die sie machen, gewöhnlich abzutragen, während die mittleren Besitzer anderer Gegenden, soweit sie nicht durch Herkommen oder Erbrecht besonders begünstigt werden, in immer hoffnungslosere Verschuldung versinken.

Man wirft jedoch ein, die gleiche Erbtheilung sei nur dort allenfalls nicht vom Uebel, wo überhaupt der kleine Grundbesitz die natürlichen Vorbedingungen des Bestandes in sich trage, nämlich wo eine gartenmäßige Benutzung des Grund und Bodens möglich sei. In Gegenden von geringer Ertragsfähigkeit des Bodens oder von rückständiger Verkehrsentwickelung seien kleine Stellen nicht hinreichend, eine Familie zu ernähren, und es müßten darum gesetzliche Maßregeln getroffen werden, daß die Theilung nicht zu weit gehe. Ich antworte darauf, daß im Allgemeinen die Natur der Dinge schon dafür sorgen wird, die durchschnittliche Besitzfläche nicht auf ein zu tiefes Maß sinken zu lassen.

Wo bei stark vertheiltem Grundbesitz Nebenerwerb in Tagelohn, Fabrikarbeit, Hausindustrie oder dgl. mangelt, werden die kleinsten Besitzer schlimmstenfalls durch die Noth gezwungen werden, eine andere Stätte der Bethätigung aufzusuchen. Wir sehen ohne alles Zuthun einschränkender Gesetze das Gleichgewicht sich von selbst ganz leidlich herstellen. In Bezirken, wo die Natur den Landmann auf den Wiesen- oder Getreidebau hinweist, wo Wein oder Obst nicht sonderlich gedeihen, oder wo Gemüsezucht wegen Mangels nahegelegener Städte unthunlich ist, bleibt die Durchschnittsfläche der rein landwirthschaftlichen Betriebe, selbst bei völlig gleicher Erbtheilung, ganz von selbst eine größere, als in den Wein, Obst oder Gemüse bauenden Orten. Gerade die Kleinheit der Flächen zwingt aber die Besitzer, alle Kräfte anzuspannen und alle Mittel ausfindig zu machen, um der kleinen Fläche einen möglichst hohen Ertrag abzugewinnen, und der Boden paßt sich bei gehöriger Bearbeitung, falls nicht die klimatischen Bedingungen durchaus widrige sind, auch solchen Kulturen an, welche ohne den Stachel der harten Nothwendigkeit ein hergebrachter Schlendrian nicht für möglich würde gehalten haben. Wenn aber auch wirklich unter der Herrschaft der gleichen Erbtheilung der Besitz mit der Zeit sich allzu sehr zertheilen sollte, so würde dies Ergebniß noch immer demjenigen vorzuziehen sein, das aus den Erbrechtsbeschränkungen mit Nothwendigkeit hervorgehen muß, nämlich der Verlegung der Besitzlosigkeit und des Arbeitsüberangebots vom platten Lande hinweg in die Städte und Industriebezirke. Endlich aber und hauptsächlich ist zu wiederholen, daß eine ausgleichende Gerechtigkeit den Besitz und mit ihm den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb nicht durch Schranken nach unten gegen den Selbständigkeitsdrang der Massen abzuschließen, sondern vielmehr die Schranken nach oben zu öffnen, d. h. die Hindernisse der Theilung des großen Grundbesitzes zu beseitigen haben wird. Ich verkenne, wie schon bemerkt, keineswegs das Gewicht der Bedenken, welche gegen bäuerliche Zwergwirthschaften sprechen. Ich werde vielmehr Mittel und Wege vorschlagen, denselben entgegenzuwirken. Allein dies hindert mich nicht, vom Standpunkte der Gerechtigkeit und einer die gesammte Gesellschaft und nicht bloß einen Theil derselben ins Auge fassenden sozialen Zweckmäßigkeit die Charlatanerie zu verwerfen, mit welcher man der Massenarmuth dadurch steuern will, daß man den Besitz bei den Besitzenden — beatis possidentibus — konservirt.

Ein rationeller und intensiver Betrieb der Landwirthschaft hängt nicht sowohl von der Größe des Besitzes (obschon für manche Ver-

besserungen eine gewisse Größe der Fläche nothwendig sein kann), als von der Einsicht und dem Kapital der Landwirthe ab. Daß die Bildung, auch die Fachbildung, der Staatsbürger überhaupt und der Landleute insbesondere eine immer allgemeinere, umfassendere und zweckmäßigere werde, dafür hat die Schule zu sorgen. Hier ist noch viel, unendlich viel zu thun. Der Arme wird auch heute noch unbillig vernachlässigt und namentlich die Fachbildung gänzlich dem eignen Antriebe und Leistungsvermögen der Eltern überlassen. Eher werden Anstalten getroffen, die dem schon einigermaßen Begüterten, als solche, die auch dem völlig Unvermögenden zu Gute kommen. Trotzdem ist landwirthschaftliche Einsicht unter den kleinsten Besitzern vieler Gegenden in nicht geringerem Maße vorhanden, als unter vielen großen und mittleren Bauern anderer Gegenden, und die bestehenden Unterschiede in der Ausbildung sind im Allgemeinen nicht so groß, daß aus diesem Grunde dem mittleren Grundbesitz ein erheblicher Vorzug zugestanden werden könnte.

Was das Kapital anbelangt, so darf man zweifeln, ob nicht der verhältnißmäßige Mangel daran dem größeren Bauernbesitz eigenthümlicher sei, als dem kleinen. Die Klagen, daß zu nothwendigen Verbesserungen das Kapital fehle, ertönen ebensowohl aus den Landschaften, in denen der große und mittlere Bauernbesitz, als in denjenigen, in denen der kleine Besitz vorherrscht. Der Unterschied ist nur der, daß in den ersteren die angeblich mangelhafte Rentabilität — ich habe weiter oben erläutert, inwiefern dieser Ausdruck falsch ist —, in den anderen die Verwendung aller Ersparnisse zur Vergrößerung des Grundbesitzes oder die Ansammlung baarer Mittel zur künftigen Abfindung der Kinder die Ursache des Mangels an Betriebskapital zu sein pflegt. Abhülfe zu schaffen gegen diesen Kapitalmangel, der mehr als alles andere die Produktivität des heimischen Bodens einschnürt, muß die Aufgabe jeder rationellen Agrarpolitik sein. Der Fehler der meisten Vorschläge zur Abhülfe des Uebelstandes besteht aber darin, daß man immer nur auf Mittel denkt, den Kredit des Landmannes zu heben — womit man lediglich eine Quelle neuer Verschuldung und neuer Belastungen der Rente öffnet, deren monopolistischen Bestandtheil man vielmehr zu beseitigen suchen sollte. Der vernünftige Weg, dem Landmanne die Verwendung von Kapitalien auf den Boden zu ermöglichen, kann nur darin bestehen, daß man die Gründe beseitigt, die ihn an der Kapitalansammlung oder der richtigen Kapitalverwendung hindern; nicht aber in dem ewigen Suchen nach Kredit.

Ein offenbarer Nachtheil des kleinen Grundbesitzes ist der, daß

die Wirthschaft in der Regel mit einem ganz unverhältnißmäßigen Gebäudekapital belastet ist. Uebernimmt bei der Erbtheilung eines der Kinder die vorhandenen Gebäude, während sich in den Grundbesitz alle Erben theilen, so sind die Gebäude für den verkleinerten Grundbesitz zu groß und belasten den Uebernehmer, selbst wenn man sie ihm nicht zum vollen Werthe anrechnet, oft mit einer drückenden Schuld. Aber auch in allen anderen Fällen belasten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude einen Besitz von wenigen Hektaren verhältnißmäßig sehr hoch, so elend auch die Gebäude vielfach errichtet werden. Es sind keineswegs immer wirthschaftliche Rücksichten von Belang, sondern es ist meistens ein zu weit getriebener Individualismus, welcher den kleinen Landmann auf eigne Wohn- und Wirthschaftsgebäude hohen Werth legen läßt. Die Fortschritte der Assoziation werden nach meiner Ansicht zweifellos dahin führen, daß auf dem Lande ebenso wie in den Städten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude zum Gebrauche nicht bloß Einer Familie errichtet werden. Sowohl der Komfort und die Gesundheit der Wohnungen, als auch die Zweckmäßigkeit der Wirthschaftsräume könnten dabei nur gewinnen, und die Verdrängung des Einzelhaussystems würde sanitäre und wirthschaftliche Vortheile in Aussicht stellen, gegen welche die Schattenseiten bis zum Verschwinden zurücktreten.

Die großen Uebelstände der Zersplitterung des Grundbesitzes in allzu kleine Parzellen wurden bereits hervorgehoben. Sie sind nicht ausschließlich dem kleinen Grundbesitz eigenthümlich, sondern kommen auch in Gemeinden vor, bei denen der größere Besitz überwiegt. Indessen wird die Zersplitterung doch vorzugsweise durch die Naturaltheilung begünstigt, und die Uebelstände wachsen daher vorzugsweise in den Gegenden, wo diese herrscht, bis zur Unerträglichkeit an. Es wird die Aufgabe einer umsichtigen Verwaltung sein, diese Uebelstände, soweit sie nicht durch eine vernünftige Wegeordnung verhütet werden können, von Zeit zu Zeit durch zweckmäßige Zusammenlegungen zu beseitigen. Auch andere Mittel sind denkbar, um eine schädliche Zersplitterung zu verhindern. In Unterfranken werden die Theilungen des Grundvermögens in der Weise vorgenommen, daß durch die verpflichteten Taxatoren sogenannte Looszettel aufgestellt werden. Die Summe der Taxwerthe der einzelnen Grundstücke auf jedem Looszettel muß übereinstimmen. Dabei wird darauf gesehen, daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnöthig auseinander gerissen werden. Das am tiefsten eingreifende Mittel gegen die Zersplitterung, ebenso wie gegen die meisten anderen Krebsschäden der heutigen Landwirthschaft

Deutschlands würde jedoch in der Annahme derjenigen agrarpolitischen Vorschläge liegen, die ich in den folgenden Kapiteln dieser Schrift empfehle und zu begründen suchen werde. Bevor ich jedoch mein eigenes Programm darlege, sollen erst noch einige der Vorschläge gewürdigt werden, die von anderer Seite gemacht worden sind, um die deutsche Landwirthschaft, an welcher nach der übereinstimmenden Ansicht Aller mancherlei schwere Krankheitserscheinungen hervortreten, auf eine gesundere Grundlage zu stellen.

Achtes Kapitel.

Agrarische Programme.

Schon seit geraumer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß einer der tiefsten Schäden der Landwirthschaft in der Verschuldung des Grundbesitzes liege, die oft bei hohem Zinsfuß eine solche Größe erreicht, daß die Zinsopfer, welche dem Leihkapital dargebracht werden müssen, den Reinertrag vollständig verschlingen und selbst den der Arbeit zustehenden Lohn angreifen. Die hypothekarische Verschuldung, welche sich wie ein Bleigewicht an den Grundbesitz gehängt hat, trägt das Verhängniß in sich, daß sie, der vorzüglichen Sicherheit des Darlehns wegen, zu immer weiterer Ausdehnung verlockt und nur an der äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit einer Wirthschaft ihre Schranken findet. Die meisten Vorschläge, der krankenden Landwirthschaft aufzuhelfen, bewegen sich daher vorzugsweise in einem Gedankenkreise, welcher die Unschädlichmachung der hypothekarischen Verschuldung zum Mittelpunkt hat. Einer der ersten Schriftsteller, welcher auf die Gefahren derselben aufmerksam machte, Rodbertus, glaubte das Mittel, um der „Kreditnoth" des Grundbesitzes abzuhelfen, darin gefunden zu haben, daß er vorschlug, bei Belastung des Grund und Bodens nicht das dargeliehene Kapital selbst, sondern die dafür zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente auf das Gut einzutragen, mit anderen Worten, die Kündbarkeit aufzuheben. Offenbar aber würde dadurch, wenn man auch annehmen wollte, daß dem Grundbesitz die Darlehen, deren er zu den bisherigen Zwecken benöthigte, auch unter der Herrschaft des „Rentenprinzips" nicht fehlen würden, die Belastung des Grundbesitzes

nicht erheblich geringer werden. Die Unkündbarkeit der Hypothekenkapitalien wäre sicherlich ein Vortheil für die Schuldner; aber im Uebrigen kann es den Letzteren gleichgültig sein, ob sie unter einer Zinsenlast seufzen, die auf einem eingetragenen Kapital, oder unter einer solchen, die auf einer eingetragenen Rente ruhen. Auch die Hypothekenbanken und die in Preußen und anderwärts bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute gewähren unkündbare Darlehen. Man hat jedoch nicht gehört, daß dadurch die Nothlage der Landwirthschaft wesentlich vermindert worden wäre. Zum Rentenprinzip müßte daher wenigstens die Feststellung einer bestimmten und nicht zu hoch bemessenen Beleihungsgrenze treten, um die Verschuldung des Grundbesitzes aufzuhalten oder auf ein geringeres Maß zu bringen. Dies ist es denn auch, was die Agrarpolitiker neuerdings meist fordern, sei es, daß sie eine Ermittelung der reinen Rente vorschlagen und die hypothekarische Verschuldung nur bis zur Höhe dieser Rente gestatten wollen, sei es, daß sie sich an die bisherige Praxis der Grundwerthsschätzung anlehnen und die Verschuldung des Grundwerthes bis zur Hälfte oder einer andern Grenze für zulässig erklären. In der Regel treten diese Vorschläge außerdem in Verbindung mit dem Verlangen nach Untheilbarkeit des Gutes und einem Vorzugsrechte des Anerben auf.

Als typisch für diese letzteren Bestrebungen dürfen die Tendenzen des von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst geleiteten westfälischen Bauernvereins und der übrigen nach diesem Muster gebildeten Bauernvereine betrachtet werden. Eine Beleihungsgrenze für die hypothekarische Verschuldung fordern diese Vereine jedoch nicht, sondern suchen nur den Hypothekenkredit durch öffentliche Institute billig zu machen. Der westfälische Bauernverein empfiehlt die Benutzung der Provinzial-Landschaft, welche Höfe von weniger als 150 Mk. Reinertrag von der Beleihung ausschließt, dagegen von dieser Grenze an unkündbare Darlehen bis zum 22fachen des Reinertrages zu einem Zinssatze von 4 Proz. gewährt und außerdem 1/2 Proz. für Amortisation, 1/4 Proz. für Verwaltung aufschlägt. Ueberdies sorgt der Verein für eine angemessene Vermittelung des Personalkredits. Es ist bekannt, daß die auf Herstellung eines Anerbenrechtes zielenden Bestrebungen in Preußen insoweit Erfolg gehabt haben, als für verschiedene Provinzen des Staates sogenannte Landgüterordnungen erlassen worden sind, nach denen die Eintragung eines Landgutes in die Güterrolle die Folge hat, daß beim Mangel entgegenstehender letztwilliger Verfügung der Anerbe das Gut ungetheilt für eine ermäßigte Taxe übernimmt. Da durch diese

Bestimmung kein Zwangsanerbenrecht eingeführt wird und den Eltern auch nach bisherigem Rechte die Befugniß zusteht, dieselben Anordnungen, die hier für den Fall mangelnder testamentarischer Verfügung getroffen worden, letztwillig zu treffen, so ist am Ende gegen diese fakultative Anerbenfolge wenig einzuwenden. Es ist offenbar vorzugsweise auf den moralischen Einfluß abgesehen, den die Landgüterordnungen auf den Bauernstand im Sinne ungetheilter Erhaltung des Besitzes ausüben sollen. Ob dieser Zweck erreicht werden wird, kann man dahin gestellt sein lassen; allein schwerlich wird man sich eine förderliche Wirkung auf die Verhältnisse des Grundbesitzes davon versprechen dürfen, da, wie wir gesehen haben, der ungetheilt erhaltene bäuerliche Besitz nicht minder krankhafte Erscheinungen aufweist, als der der gleichen Theilung unterliegende. Alles führt eben immer wieder darauf zurück, daß die unerläßliche Voraussetzung einer Gesundung des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Hintanhaltung der Verschuldung liegt.

Darauf laufen denn auch, wie schon bemerkt, die meisten Vorschläge der neueren deutschen Agrarpolitiker im Wesentlichen hinaus. Betrachten wir einige dieser Vorschläge etwas näher.

Das von dem fränkischen Freiherrn v. Thüngen-Roßbach entworfene „Bauernprogramm“ mischt in sein Rezept sehr verschiedenartige Ingredienzien. Gründliche Steuerreform zu Gunsten des überbürdeten Grundbesitzes; Berücksichtigung der Schulden bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer; Verminderung der Taxen bei Verträgen über Immobilien; Aufhebung der Taxen bei Hypothekenbestellungen und öffentlichen Versteigerungen; genügend hohe Schutzzölle auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, — dies sind die kleineren Desiderien. Die Hauptsachen jedoch sind die Ablösung der Hypothekenschulden mit Hilfe des Staates nach Art der Grundablösung und die Verwandlung derselben in unkündbare Schuldverpflichtungen an den Staat mit jährlicher Tilgung; außerdem „eine dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende Erbfolgeordnung und ein Heimstättengesetz, welches den zur Fortführung der Wirthschaft nöthigen Theil an Gebäuden, Grundstücken, Vorräthen, Geräthschaften und Vieh von der Pfändung und Zwangsversteigerung freiläßt“. Außer der Umwandlung der Hypothekenschulden in unkündbare Schuldverpflichtungen verlangt Herr v. Thüngen staatliche oder genossenschaftliche Pfandbriefinstitute für den Grundkredit, desgleichen Raiffeisensche Darlehenskassen für den Personalkredit. Von einer Beleihungsgrenze der Grundverschuldung sagt das

Programm Nichts. Man muß jedoch annehmen, daß der Verfasser desselben eine weitere hypothekarische Verschuldung als diejenige bei den Pfandbriefinstituten nicht gestatten will, und es würde daher von den Statuten dieser Anstalten abhängen, wie hoch die Beleihungsgrenze gezogen wäre. Die „dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende" Erbfolgeordnung bleibt undefinirt. Man hat dabei wohl an ein Anerbenrecht mit der obligaten Bevorzugung zu denken; doch scheint Herr v. Thüngen dies seinen fränkischen Landsleuten nicht mundgerecht gefunden und darum lieber verschwiegen zu haben.

Sein Schwager, der Freiherr v. Fechenbach, der gleichfalls ein Bauernprogramm veröffentlicht hat, welches übrigens in den meisten Punkten, zum Theil wörtlich, mit dem Thüngen'schen übereinstimmt, drückt sich über den Vererbungspunkt deutlicher aus, indem er die „Beseitigung des römischen Erbrechtes und überhaupt Beseitigung dieses heidnischen, nur dem mobilen Besitz angepaßten Rechtes" fordert. Ueberdies verlangt derselbe die „Beschränkung der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes auf ein Drittel seines amtlich, beziehungsweise genossenschaftlich, geschätzten Werthes".

Aehnlich lauten die Vorschläge des verstorbenen Grafen Ludwig zu Arco-Zinnenberg, die G. Ratzinger in seiner Schrift über „die Erhaltung des Bauernstandes" ausführlich erläutert hat. Graf Arco findet die Hauptursache des drohenden Verfalles unseres Bauernstandes in den Bestrebungen, den sogenannten landwirthschaftlichen Kredit auszudehnen. Der Realkredit soll daher eine Einschränkung erfahren durch Einführung einer Beleihungsgrenze, welche die Hälfte des thatsächlichen Gutswerthes nicht überschreiten darf. Die Beschaffung der Kapitalien soll durch eine zentralisirte Anstalt auf Gegenseitigkeit mittelst Pfandbriefen zu möglichst niedrigem Zinsfuße (mit Annuität und Amortisation) geschehen, eventuell den bestehenden Aktiengesellschaften unter entsprechenden Normativbestimmungen gestattet werden. Das bäuerliche Erbrecht ist derart zu ändern, daß dem Gutserben der halbe Schätzungswerth des Anwesens unverschuldet bleibt, dagegen jede weitere Beschränkung des bäuerlichen Verfügungsrechts abzuweisen, namentlich die neue Einführung einer Erbfolgeordnung (Majorat oder Minorat) zu unterlassen. Wie die Ausdehnung des Personalkredites verhütet werden soll, sagt Graf Arco nicht; er beschränkt sich darauf, dieselbe für bedenklich und die Wechselform bei Pfandschulden für ungeeignet, gefährlich und verwerflich zu erklären, und im Uebrigen die Einschränkung der Verschuldung alsbaldigen gesetzgeberischen Maßregeln anheimzugeben.

Das Betriebsinventar darf nicht getrennt vom Gute in Pfand und Exekution genommen werden. Der Obrigkeit soll in Gemeinschaft mit der Bezirksvertretung das Recht zustehen, die „Abschwendung“ und Zertrümmerung der Güter zu verhindern. Die Grundsteuer ist beizubehalten, doch hat die Reform der Besteuerung die stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals zu den allgemeinen Lasten zu erzielen (Couponsteuer).

Wir gelangen jetzt zu den Vorschlägen, welche eine Aenderung des örtlich verschieden gestalteten Erbrechts ausschließen, und die Reform im Wesentlichen auf eine Regelung des Hypothekarkredits einschränken zu können glauben. Hierher gehört der Plan des Pfälzers E. Jäger, der in seinem Buche über „die Agrarfrage der Gegenwart“ nur die Verschuldung des Reinertrages zulassen will, aber außerdem die „Herabsetzung des landwirthschaftlichen Zinsfußes“ verlangt. Dieser sei höher als die Rente der Landwirthschaft und müsse daher ermäßigt werden. In der Gegenwart müsse der Bauer meist ein fünf- und sechsprozentiges Kapital mit der drei- oder vierprozentigen Rente seines Feldes bezahlen. Daher habe sich der Grundbesitz zu organisiren, Landschaften zu gründen, (drei- oder vierprocentige?) Renten- oder Pfandbriefe auszugeben. Die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, sowie die gleiche Erbtheilung scheint Jäger nicht antasten zu wollen. Unter diesen Umständen würde, scheint es, die Beschränkung des Hypothekarkredits auf den Reinertrag den Bauern wenig helfen. Wenn der hypothekarischen Verschuldung eine Grenze gesetzt ist, so werden dafür die persönlichen Schulden desto mehr steigen und den Grundbesitzer desto sicherer dem Wucher ausliefern. Der größere Besitzer kauft ja allerdings in der Regel nur die Rente eines Gutes nebst den vom Gute untrennbaren Verbesserungen; aber die kleinen Besitzer kaufen, wie schon mehrfach hervorgehoben, nicht bloß die Rente und die Verbesserungen, sondern zugleich die Arbeitsgelegenheit, welche der Grund und Boden liefert; und da die Konkurrenz um Land durch den Jägerschen Plan nicht vermindert wird, werden auch die hohen Grundstückspreise des Kleinbesitzes bestehen bleiben. Man wird die Zahlung, wie es schon jetzt so häufig geschieht, in Terminen bedingen und an diese Terminzahlungen Bedingungen knüpfen, denen man, so lange nicht die Vertragsfreiheit aufgehoben werden soll, gesetzlich nicht beikommen kann. Ueberdies bleibt die Herabsetzung „des landwirthschaftlichen Zinsfußes“ lediglich ein frommer Wunsch. Der Zinsfuß ist ein Erzeugniß der Konkurrenz der Leihkapitalien und hängt von Angebot und Nachfrage ab.

Auch A. Schäffle will das bäuerliche Erbrecht, wie es in seiner Heimath Württemberg und in den meisten Theilen Süddeutschlands besteht, nicht angetastet wissen. Seine Pläne knüpfen wesentlich an die „Inkorporation des Hypothekarkredits" an. Er versteht darunter die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarkredites. Diese Grundbesitzer treten zu Bezirks- oder Kreisverbänden, Letztere zu Landes- oder Provinzialverbänden zusammen. Ein Reichsverband bildet die Spitze. Diese Verbände haben für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse durch Ausgabe von Pfandbriefen zu sorgen. Die Kredite dürfen nur für wirkliche Meliorationen, für Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, für Versicherungseinzahlungen und gewisse Familienzwecke gewährt werden. Konsumtionskredit ist unbedingt nicht hypothezirbar. Kredit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden. Betriebskredite, wenn sie von „eingeschriebenen" Personalkreditgenossenschaften (die allgemein und selbstständig zu organisiren wären) gewährt sind, können unterpfändlich sicher gestellt werden und haben im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Anspruch auf Ersatz durch die Realkredit-Genossenschaft, welche dagegen den entsprechenden Pfandrechtstitel erwirbt. Die Beleihungsgrenze soll vierzig oder funfzig Prozent des Gutswerthes nicht übersteigen.

Soweit stimmt der Schäffle'sche Plan einer Hypothekarreform mit den früher geschilderten Entwürfen ziemlich überein, nur mit dem, allerdings wesentlichen, Unterschiede, daß eine Eintragung von Erbantheilen oder Restkaufgeldern „gar nicht oder nur beschränkt" gestattet sein soll. Eine sehr bemerkenswerthe Erweiterung erfährt jedoch das Projekt Schäffle's durch den Vorschlag, den Genossen der Korporation das Recht zu geben, ihren Besitz an die Korporation zum Taxwerthe (von dem nur einige Prozente in Abzug kämen) abzutreten, während die Letztere diesen, sowie den durch Vollstreckung in Unterpfänder der Korporation anheimfallenden Besitz jedem Meistbietenden zu Pacht oder Eigenthum überlassen müßte. Die Unterpfänder fallen der Korporation zum Taxwerthe ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der Schuldner den Kredit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er das Gut deteriorirt, oder wenn er mit Zinsen- und Amortisationszahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

Um eine übermäßige Personalverschuldung zu verhüten, wird ferner

vorgeschlagen, nur Forderungen der Korporation die Vollstreckbarkeit in den Grundbesitz zuzugestehen. „Auch an einen allgemeinen Schutz der nothwendigen Arbeits- und Haushaltungsstücke gegen Exekution, an die Unklagbarkeit anderer als der durch Personalkredit-Genossenschaften vermittelten Darlehen u. s. w. kann gedacht werden."

Schließlich ist noch des Programmes zu gedenken, welches im November 1883 von einem nach Eisenach berufenen Bauerntage angenommen wurde und seitdem als Programm des von Herrn Wisser gegründeten „Allgemeinen deutschen Bauern-Vereins" adoptirt worden ist. Die Frage der bäuerlichen Erbfolge wird hier im Sinne des fränkischen Erbrechts entschieden, obwohl eine klarere Formulirung und schärfere Hervorhebung dieses Kardinalpunktes zu wünschen gewesen wäre. Der betreffende Paragraph lautet: „Die natürliche Entwicklung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes darf zu Gunsten bevorzugter Familien durch einseitige Richtung der Gesetzgebung nicht gehemmt werden". Daneben wird verlangt, daß die Staatsdomänen „überall, wo es durchführbar", in kleinere leistungsfähige Besitzungen umgewandelt und durch Bauerngeschlechter aus überfüllten Distrikten kolonisirt, sowie daß die Umwandlung des abhängigen bäuerlichen Besitzes in freies Eigenthum überall, wo sie nicht bereits besteht, durchgeführt werden soll. Bezüglich des Kredits werden Grundkreditanstalten oder landschaftliche Kreditinstitute, welche auch dem kleineren bäuerlichen Besitze zugänglich sind, als wünschenswerth bezeichnet, ohne daß eine Beschränkung des Hypothekenkredits vorgeschlagen wird. Zur Entwickelung des persönlichen Kredits werden Vorschußvereine u. dgl. empfohlen. Außerdem werden in ziemlich buntem Durcheinander die Regelung des Wegebauwesens durch die Gesetzgebung, die Förderung landwirthschaftlicher Meliorationen durch den Staat, die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, die Herabsetzung der indirekten Steuern und der gerichtlichen Kosten und Stempelgebühren bei Kauf oder Pachtung des Grundbesitzes, die Umwandlung der bestehenden Zucker- und Spiritussteuern in Fabrikatsteuern als Zielpunkte der bäuerlichen Bestrebungen bezeichnet.

Gehen wir dazu über, die vorstehend geschilderten Pläne mit einigen kurzen Strichen zu kennzeichnen, so können wir zunächst diejenigen Vorschläge, die auf die Bevorzugung eines Anerben hinauslaufen, bei Seite lassen, da wir darüber in unseren früheren Erörterungen Alles gesagt haben, was sich von unserem Standpunkte darüber sagen läßt. Solche Vorschläge scheiden für uns vollständig

aus der Betrachtung aus, da sie mit dem gleichen Erbrechte, das ein integrirender Theil des gleichen Rechtes Aller ist, aufräumen und der künstlichen Züchtung einer Geburts- oder Besitzaristokratie in die Hände arbeiten. Es ist wahrlich eine überaus geistreiche Manier, die Gesellschaft dadurch reformiren zu wollen, daß man einzelne Existenzen gegen die freie Mitwerbung aller Menschenkräfte zu befestigen sucht und alle übrigen ihrem Schicksal überläßt. Auf diese Weise kann natürlich nur eine Aristokratie auf der einen, mit dem zugehörigen Proletariat auf der anderen Seite geschaffen werden. Eine freie und gleiche Gesellschaft ist auf solcher Grundlage nicht zu errichten, und die Beförderer jener Pläne denken auch gar nicht daran, ein solches Ziel ins Auge zu fassen. Sie sind entweder Pessimisten oder Selbstsüchtige, welche die Masse der Menschen von vornherein als zum Dienen und Gehorchen bestimmt und ewig dazu verurtheilt betrachten.

So sehr wir jedoch grundsätzlich jedem bevorzugten Erbrechte widerstreben, so bereitwillig geben wir zu, daß die Tendenz zu übermäßiger Verschuldung, beim Fortbestehen des Hypothekenkredites, nur durch ein Anerbenrecht mit Vorzugsportion gekreuzt werden kann. Man kann den Hypothekenkredit genossen- oder körperschaftlich organisiren, die Unkündbarkeit herstellen, auf eine Herabsetzung des Zinsfußes hinwirken — aber so lange die freie Theilbarkeit und gleiche Erbtheilung festgehalten wird, können solche Theilreformen die Ueberschuldung des Grundbesitzes niemals verhindern. Selbst die Normirung einer mehr oder weniger niedrigen Belehnungsgrenze würde nicht viel helfen, da in diesem Falle der persönliche Kredit nur desto mehr angespannt werden würde, gewiß nicht zum Vortheile der Schuldner. Der Hauptgrund der hypothekarischen Verschuldung des heutigen Grundbesitzes ist nach allgemeinem Anerkenntniß die Eintragung von Erbportionen, Leibgedingen, Restkaufgeldern u. s. w. Die Bestrebungen, ein Anerbenrecht mit starker Bevorzugung herzustellen, greifen jenes Uebel, wenigstens soweit es sich um Erbportionen handelt, bei der Wurzel an, indem sie dem Anerben einen so großen Theil des Gutes schuldenfrei zuzuwenden gedenken, daß es demselben bei gehöriger Wirthschaft und Sparsamkeit nicht schwer fallen kann, die im Verhältniß zu seinem Besitz und der davon zu erwartenden Rente geringen Schulden vollends abzustoßen, und selbst vielleicht ein Geldkapital anzusammeln, mit welchem bei seinem Tode die übrigen, vom Hofe auszuschließenden Kinder abgefunden werden können. Freilich wird, so lange man nur die Gutstheilung im Erbfalle verhindert, dagegen an der freien Veräußerlichkeit

der Landgüter festhält, das Vorzugsrecht des Anerben häufig die Folge haben, daß der Anerbe sich des überkommenen Grundbesitzes entledigt und von den Zinsen des Erlöses oder der Verpachtung der Parzellen lebt. Schon jetzt ist dies, wie wir bei der Schilderung der Lage des deutschen Grundbesitzes wiederholt gesehen haben, vielfach der Fall. Die ganze Ungerechtigkeit und zugleich Unzweckmäßigkeit der Bevorzugung tritt dabei grell zu Tage. Der gewünschte Effekt wird durch den Verkauf oder die Verpachtung vollständig vereitelt, indem beim Verkaufe die Theilung des Gutes eventuell nicht zu verhüten ist, bei der Parzellenpacht aber der Kleinbetrieb, den man verhindern wollte, unbedingt eintritt. Will man daher die Verminderung der größeren Betriebe wirksam verhindern, so muß man konsequenterweise nicht bloß die Theilung der Höfe bei Erbfällen, sondern auch den Verkauf unter Lebenden und die Verpachtung im Einzelnen verbieten.

Eine eigenthümliche Stellung unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des bäuerlichen Besitzes nimmt das Projekt Schäffle's ein. Dasselbe scheint die Behauptung, daß ohne ein Anerbenrecht mit starker Bevorzugung, bei dem Fortbestehen des Hypothekenkredites, die Tendenz zu übermäßiger Verschuldung nicht zu bewältigen sei, zu widerlegen. Sein Urheber beabsichtigt, durch seine Vorschläge der Verschuldung zu steuern, gleichviel welches Erbrechtssystem auch in Geltung sei. Er erklärt, daß er für Anerbenrecht und Fideikommißgebundenheit „nicht schwärme", aber auch das eine und das andere „nicht unbedingt verwerfe". Diese geistreiche Art, nicht kalt und nicht warm zu sein, mag Denen gefallen, die in der Politik von Grundsätzen nichts halten. Wir unsererseits können uns nicht damit befreunden. Nach unserer Ansicht kann nur Eins richtig und gerecht sein, entweder das gleiche Erbrecht oder die Bevorzugung Eines Erben. Nach unserer Ansicht ist nur das Erstere gerecht, und wir halten die Rechtsgleichheit für eine leere Phrase, so lange das Gesetz solche Erbvorzüge heiligt. Von einer Rechtseinheit in Deutschland kann ebenso wenig die Rede sein, wenn in einem Theile dieses, in dem anderen jenes Erbrechtssystem herrscht. In Deutschland steht die Kodifikation des gemeinen Rechtes bevor. Es wird sich zeigen müssen, ob unsere Gesetzgeber auch auf dem Standpunkte stehen, für das ungleiche Erbrecht nicht zu schwärmen, aber es auch nicht unbedingt zu verwerfen, oder vielleicht das gleiche Erbrecht für theoretisch richtig, aber praktisch verwerflich zu halten. Zur Zeit stehen ja die Dinge leider so, daß in den einflußreichsten Kreisen und bis tief in einen sogenannten Liberalismus hinein aristokratische Auf-

fassungen hinsichtlich des bäuerlichen Erbrechts vorherrschen. Aber so viel Logik wird sich hoffentlich wenigstens die Juristenwelt bewahrt haben, um zu begreifen, daß nicht bloß durch die Rechtsverfassung, sondern auch durch die ganze soziale Verfassung des deutschen Volkes ein tiefer Riß geht, so lange hier das römische Erbrecht, dort ein nach aristokratisch-opportunistischen Auffassungen gemodeltes Recht in Geltung bleibt; daß unter diesen Umständen die Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung zwischen den Provinzen mit gleichem und denen mit ungleichem Erbrechte grundverschieden sind, und eine Ausgleichung des Besitzes und der Arbeitsbedingungen zwischen allen Theilen des großen Vaterlandes unmöglich ist. Doch zurück zu dem Schäffle'schen Vorschlage.

Derselbe bezweckt im Wesentlichen die Verwendung des Hypothekarkredites zu anderen Zwecken, als zu denen er bisher vorzugsweise bestimmt war. Ohne allen Zweifel hat der Hypothekarkredit nur deßhalb eine so große Ausdehnung erlangt, weil er hauptsächlich dazu diente, die Uebernahme eines Besitzes, den man aus eignen Mitteln nicht hätte antreten können, zu erleichtern. Es ist notorisch, daß die hypothekarischen Eintragungen wesentlich aus Erbportionen und Kaufgelderresten herrühren. Für Meliorationen oder sonstige Betriebsausgaben werden herzlich wenig Hypotheken aufgenommen. Hr. Schäffle will die Sache umkehren. Er will Hypothekarkredit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und Ansprüchen der Miterben gar nicht oder — eine neue Halbheit! — nur in beschränktem Umfange zulassen. Wo sollen aber, da er das Anerbenrecht nicht verwirft, die Abfindungen für die Miterben herkommen? Die Ausschließung des Hypothekarkredites von der Verwendung zum Abfinden der Miterben oder zur Sicherstellung der Kaufgelderreste muß gewöhnlich zur Naturaltheilung oder zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des ungetheilten Gutes durch alle Erben führen — eine Folge, die ich meinerseits mit vollem Bewußtsein erstrebe, die jedoch in den Plänen Schäffle's, der dem Anerbenrecht Konzessionen macht, nicht vorgesehen ist. Andererseits muß mit der Ausschließung des Hypothekarkredits von seiner bisherigen Hauptbestimmung, nach meiner festen Ueberzeugung, der Hypothekarkredit selbst fallen. Schäffle's Ideen zufolge soll derselbe in Zukunft wesentlich Zwecken dienen, zu denen er bisher gewöhnlich nicht verwendet wurde: zu Meliorationen, Bedürfnissen der Erholung von außerordentlichen Unfällen u. s. w. Nun kann man zugeben, daß, namentlich wenn man reinen Tisch vorfände, die Gewinnung

von Pfandkredit zu Meliorationen u. s. w. leichter sein würde, als die Gewinnung eines einfachen Kredites auf Handschein oder dgl. Allein wer sich die Sache recht überlegt, wird bald finden, daß die Organisation, welche zu diesem Zwecke vorgeschlagen wird, viel zu schwerfällig wäre, um dem beschränkten Zwecke zu entsprechen. Um einen billigen Kredit für Meliorations- oder Betriebszwecke zu gewinnen, bedarf es keines Hypothekarkredits. In England werden von den Pächtern sehr umfassende Meliorationen nur mit Hülfe eines Bankkredits ausgeführt. Die in Preußen eingeführten Landeskultur-Rentenbanken gewähren allerdings ihre Darlehen nur gegen Grundsicherheit, und insofern können sie als Vorbilder des von Schäffle entwickelten Planes betrachtet werden, obwohl ihre Zwecke beschränktere und ihre Einrichtungen einfachere sind, als diejenigen der Schäffle'schen Korporationen. Aber diese Rentenbanken fanden die Hypotheken- und Grundbücher vor, und die Bestimmung, daß ihre Darlehen hypothekarisch eingetragen werden sollten, ist daher begreiflich genug. Niemandem würde es jedoch wahrscheinlich eingefallen sein, einen noch nicht vorhandenen Hypothekenkredit zu schaffen, um die Darlehen der besagten Rentenbanken pfandrechtlich sicher zu stellen.

Alle Bestrebungen, der Produktion und den Produzenten durch Kredit aufzuhelfen, sind bedenklicher Natur. An den Kredit, wenigstens den Privatkredit, heftet sich in unvermeidlicher Umschlingung der Zins. Es ist der Zins, welcher denjenigen gesellschaftlichen Zustand schafft, den man Kapitalismus nennt. Jeder Fortschritt zu einem gesunden, die individuelle Freiheit der Bewegung nicht aufhebenden, sondern nur in ihre Grenzen weisenden Sozialismus muß darauf ausgehen, den Zins — nicht etwa zu verbieten, denn darauf zielende Gesetze würden ebenso unwirksam wie schädlich sein, sondern zu entwurzeln. Offenbar kann die wünschenswerthe Ausgleichung zwischen Kapital (oder besser Besitz) und Arbeit nur in der Weise sicher herbeigeführt werden, daß die Arbeit, welche die alleinige Schöpferin aller Werthe ist, in die Lage versetzt wird, die Vermittelung des Besitzes zu ihrer Bethätigung entbehren zu können. Dies ist nur durch eine solche Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, welche der Arbeit gestattet, aus sich selbst und aus ihrer Vereinigung die Kraft zu schöpfen, um die Kapitalien zu gewinnen, welche für jeden Betrieb erforderlich sind. Dies ist allerdings mehr das Ziel selbst, als der Weg zum Ziele, und ich gebe zu, daß, so lange das Ziel nicht erreicht ist, der Kredit unentbehrlich sein wird. Aber ein ernstes Hinderniß auf dem Wege zum

Ziele scheint mir vor Allem jene Form des Kredites zu sein, welche dem Gläubiger ein Pfandrecht einräumt und so freilich dem Schuldner die Aufnahme eines Kredites erleichtert, aber gerade darum ihn auch nur allzu sehr verlockt, sich mehr auf Kredit, als auf den Erwerb eignen Kapitals durch angestrengte Arbeit des Körpers und Geistes zu verlassen. Wer, von dem Standpunkte ausgehend, daß nur die Arbeit alle Werthe schafft, aus diesem Standpunkte die nothwendigen Schlüsse zieht, darf überdies niemals vergessen, daß der unauflöslich mit dem Zins verbundene Privatkredit eben die Mutter des „Kapitalismus", die Mutter aller der Zustände ist, welche jetzt die Gesellschaft in zwei einander schroff gegenüber stehende Klassen zerreißt. Herr Schäffle rühmt es als einen Vorzug seines Planes, daß in den von ihm vorgeschlagenen Pfandbriefen das Leihkapital die denkbar sicherste und bequemste Anlage finden werde. Ich will es nicht bezweifeln, daß seine „Centralkorporationspfandbriefe" in dieser Beziehung mit anderen Anlagen erfolgreich in die Schranken treten könnten. Nach meinem Dafürhalten liegt jedoch der Weg zu einer dauerhaften und umfassenden Sozialreform nicht in der Richtung, welche für sichere und bequeme Anlagen des Leihkapitals sorgt.

Ein Hauptmangel des fraglichen Planes scheint mir ferner die Beschränkung desselben auf den bäuerlichen Besitz zu sein. Es mag Vielen gerathen erscheinen, die aristokratischen Bollwerke der heutigen Gesellschaft nicht anzutasten. Wer es jedoch mit einer sozialen Reform ernst meint, wird einsehen, daß auf diesem Wege Nichts zu erreichen ist. Um hier bei unserem Falle zu bleiben, so ist es klar genug, daß, wenn der kleinere und mittlere Grundbesitz auf den jeweiligen Besitzstand beschränkt oder der große Grundbesitz anderen Bedingungen der Bewegung, als jener, unterworfen bleiben soll, bald eine Linie erreicht sein würde (falls sie nicht schon erreicht ist), wo der natürlichen Ausdehnung der Massenkräfte eine verhängnißvolle Schranke gesetzt wäre.

Im Uebrigen enthält der Vorschlag Schäffle's manche mir recht sympathische Züge. Die Ausschließung jeder Verpfändung des Grundbesitzes und der zugehörigen Betriebsmittel an Privatgläubiger wäre ja immerhin schon ein bedeutsamer Schritt, obwohl ich meine, daß die Ausschließung alles Realkredites eine noch gründlichere Maßregel und um so unbedenklicher sein würde, als ja Schäffle selbst den Realkredit zu Zwecken von Erbenabfindung und Sicherstellung von Restkaufgeldern verwirft. Auch die Ausstattung der Korporation mit der Befugniß zum Mitbieten bei Subhastationen und zur Uebernahme landwirthschaftlicher

Erbmassen, sowie die Verpflichtung der Korporation, den so erlangten Besitz nach bestimmten billigen Grundsätzen wieder abzugeben oder zu verpachten, berührt sich mit meinen eignen Reformgedanken.

Um von dem Wisser'schen Programme noch ein Wort zu sagen, so bewegt sich dasselbe, wie es bei seinem unmittelbar praktischen Charakter ebenso erklärlich wie verständig, auf dem Boden des hergebrachten Agrarrechts, ohne sich mit Plänen einer tiefen Umgestaltung desselben zu befassen. Solche Pläne gehören vorläufig mehr der theoretischen Diskussion, als der praktischen Agitation an, und so wichtig dieselben als Wegweiser zu einem ins Auge zu fassenden Ziele sein können, so wenig eignen sie sich zur Standarte einer auf Wirksamkeit in der unmittelbaren Gegenwart gerichteten Vereinigung. Schätzenswerth ist vor Allem das Bekenntniß zu dem gleichen Recht, woraus die Forderung hervorgeht, daß „die natürliche Entwickelung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes" nicht „zu Gunsten bevorzugter Familien" gehemmt werden dürfe. Die meisten übrigen Punkte gehen zu sehr in das Detail der Unterrichts-, Verkehrs- oder Steuerpolitik ein, als daß ich mich versucht finden könnte, dieselben hier, wo es sich um die Entwicklung agrarpolitischer Grundsätze handelt, zu erörtern.

Neuntes Kapitel.

Die Abschaffung des Hypothekenkredits.

Ich gelange nunmehr zur Entwickelung meines eigenen agrarpolitischen Programmes, soweit dasselbe nicht in den früheren Erörterungen bereits enthalten war. Meine beiden Grundforderungen, das gleiche Erbrecht und die Einziehung der Grundrente, insofern die letztere das Ergebniß eines Monopolbesitzes ist, habe ich schon ausführlich begründet.

Der Einführung des gleichen Erbrechts in ganz Deutschland stehen keine großen Schwierigkeiten entgegen. Allerdings würde der hohe, früher reichsständische Adel die Privilegien, die ihm noch übrig geblieben sind, und die ihm ein besonderes Familienrecht einräumen, welches er autonom entwickeln kann, nicht aufgeben wollen. Allein es ist daran zu erinnern, daß bereits im Jahre 1848 die Nationalver-

sammlung alle Standesvorrechte aufgehoben hatte, ohne daß damals selbst von den konservativsten Männern, beispielsweise von dem Fürsten Lichnowsky, auch nur der leiseste Versuch gemacht worden wäre, dieselben zu erhalten. Lichnowsky, der nur die Adelstitel zu retten suchte, erklärte sogar, kein Wort über diese Vorrechte sagen zu wollen, da sie verloren seien. Auch den Fideikommissen des niederen Adels wird schwerlich Jemand eine lange Dauer prophezeien. Was den übrigen Grundbesitz anlangt, so besteht bezüglich desselben das gleiche Erbrecht im größten Theile Deutschlands bereits zu Recht. Wenn trotzdem namentlich in Norddeutschland sich meistens die Uebung erhalten hat, daß die Landgüter nicht unter die Erben getheilt, sondern ungetheilt Einem Erben übergeben werden, welcher seine Miterben durch Herauszahlung oder Sicherstellung ihrer Antheile abfinden muß, so ist darin grundsätzlich keine Unzulässigkeit zu erblicken. Ich sehe in dieser Sitte allerdings eine Hemmung angemessener Vertheilung des Grundbesitzes. Es würde, glaube ich, in den meisten Gegenden die landwirthschaftliche Produktion ungemein erhöhen, und der Gesundheit des gesammten sozialen Organismus außerordentlich zuträglich sein, wenn die Gütertheilung geschwinder vor sich ginge und durch die Erbabfindungen nicht so viele Kräfte der Landwirthschaft entzogen und der Industrie, dem Handwerk, dem Handel, dem Soldaten- und Beamtenthum und — dem städtischen Proletariat in die Arme getrieben würden. Allein ein gesetzlicher Zwang zur Theilung läßt sich weder aus Gründen des Rechts noch der Zweckmäßigkeit rechtfertigen. Der Familie muß das Recht bleiben, in freier Vereinbarung die Theilung der Hinterlassenschaft zu ordnen, und wenn die Erben damit einverstanden sind, einem von ihnen gegen bestimmte Verpflichtungen das Gut zu überlassen, so kann dagegen sicherlich Nichts eingewendet werden. In vielen Fällen wird auch die Gutsübergabe an Einen der Erben der Bildung haltloser Zwergwirthschaften und jener verderblichen Gemengelage der Grundstücke, welche die bedenklichste Schattenseite der Naturaltheilung bilden, entgegen wirken. Andererseits wird die Abschaffung des Hypothekenkredits, die ich sogleich zu rechtfertigen suchen werde, dafür sorgen, daß die Sitte, die Landgüter ungetheilt zu erhalten, dem Gesetze, welches gleiche Erbtheilung fordert, nicht überlegen werde und die Tendenz desselben aufhebe. Die gleiche Erbtheilung des Grundbesitzes (so gut wie jedes anderen Besitzes) ist mir die wesentliche Vorbedingung einer Gestaltung der Besitzverhältnisse, welche mit der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung und der angemessenen Vertheilung der Menschenkräfte

über die verschiedenen Beschäftigungen im Einklang stehen soll. Ueber die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der gleichen Erbtheilung ist, wie ich denke, in den vorangehenden Kapiteln genug gesagt, und ich werde darauf nicht zurückkommen.

Dagegen bleibt mir übrig, die Mittel und Wege zu erörtern, durch welche meine zweite Grundforderung, die Beseitigung der Bodenrente, d. h. desjenigen Einkommens aus dem Grund und Boden, das ohne Arbeit oder Kapitalaufwand nur in Folge eines Monopols bezogen wird, nicht bloß ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Besitzverhältnisse, sondern auch zum Heile der Gesellschaft und der Bebauer des Bodens insbesondere, durchgeführt werden kann.

An und für sich ist die Forderung, ein Einkommen, welches nicht dem eigenen Fleiße, sondern gesellschaftlichen Einwirkungen zu danken ist, der Gesellschaft und nur ihr zuzuerkennen, theoretisch unanfechtbar. Dennoch stellen sich ihrer Durchführung viele und große Schwierigkeiten entgegen. Schon der Umstand, daß es in den meisten Fällen unmöglich ist, eine genaue Grenzlinie zwischen der Rente und dem Ertrage der auf den Grund und Boden verwendeten Arbeit und Kapitalien zu ziehen, ist ein schweres, obwohl nicht unüberwindliches Hinderniß der praktischen Durchführung. Das Haupthinderniß aber besteht in der Verschuldung, speciell der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes, durch welche man die Grundrente, welche der Gesellschaft gehören sollte, großentheils in die Taschen der Geldbesitzer gespielt hat. Die Ablösung der jetzt auf dem Grundbesitze ruhenden Hypothekenschulden und die demnächstige Abschaffung des Hypothekenkredits ist daher die unerläßliche Vorbedingung der Einziehung der Grundrente durch den Staat. Ich habe diese Maßregel schon in meiner „Freien Gesellschaft" vorgeschlagen und begründet, und wiederhole hier im Wesentlichen die dortigen Ausführungen.

Zu einem großen Theil ist der sogenannte Verkehrswerth oder Preis des Grund und Bodens nur die kapitalisirte Steuer, welche der Besitz eines in einem bestimmten Verkehrskreise nur in beschränkter Menge vorhandenen Naturfaktors aufzulegen gestattet. Ergäbe die Bearbeitung des Bodens über den Ertrag der Arbeit und des aufgewendeten Kapitals hinaus nicht noch eine Rente, so könnte kein Preis für Grundbesitz gezahlt werden. Ursprünglich ist in der That Nichts für den Grundbesitz gezahlt worden. Erst mit der Entwickelung des Verkehrs gewann derselbe die Fähigkeit, die Nichtgrundbesitzer zu einer Tributleistung in Gestalt der Rente zu zwingen. Durch das Hypo-

thekenrecht ist die Besteuerung der Gesellschaft mittelst des Grundbesitzes aus einer Machtfrage in eine gesetzliche Institution umgewandelt worden, mit der Tendenz, diese Besteuerung bis zu der äußersten Grenze der Möglichkeit zu treiben.

Wird im Preise des Bodens wesentlich die kapitalisirte Steuer bezahlt, welche der gesellschaftlich anerkannte Besitz eines Naturfaktors aufzulegen gestattet, so ist ein Pfandrecht am Grund und Boden wesentlich ein Pfandrecht am Ertrage dieser Steuer. Das Hypothekenrecht bedeutet danach nichts mehr und nichts weniger, als den gesetzlichen Schutz einer Besteuerung der Gesellschaft, eine gesetzliche Hülfe zur Beitreibung der Steuer und zwar einen Schutz und eine Hülfe, die fortzeugend die Steuer beständig vermehrt, bis sie einen Punkt erreicht, wo sie für die Arbeiter und Konsumenten, oder was in der Regel noch früher eintritt, für den nominellen Grundbesitzer, der oft nur eine Art Generalpächter der von dem Gute einzutreibenden Steuern ist, faktisch unerschwinglich wird. Dann treten die sogenannten Krisen des Grundbesitzes ein, die in ihrem Wesen und ihren Folgen nichts anderes sind, als eine Vertreibung der nominellen Besitzer der Güter, welche wenigstens theilweise doch auch produktive Arbeiter waren, zu Gunsten der lediglich konsumtiven, aneignenden, ausbeutenden Pfandgläubiger. Das Hypothekenrecht ist die feinste, aber darum auch gefährlichste und drückendste Form der Besteuerung, die sich denken läßt. Es ist eine gesetzliche Institution, die, gleich den Institutionen der Sklaverei, der Leibeigenschaft oder Hörigkeit lediglich in Folge der Autorität des Gesetzes ihr Dasein fristet und in dem Augenblicke dahinsinken muß, wo man allgemein ihre wahre Natur, ihre Ungerechtigkeit, ihre Tyrannei erkennen wird.

Es ist ein völlig unrichtiger Ausdruck, alle hypothekarisch eingetragenen Forderungen schlechtweg Kapitalien zu nennen. Allerdings wird hie und da Geld zu produktiven Zwecken auf Landgüter oder Häusergrundstücke aufgenommen. Eine solche produktiv verwendete Anleihe ist dann freilich in ein Kapital umgewandelt worden. Aber es ist eine bekannte Thatsache, daß die als Hypotheken eingetragenen Darlehen nur in Ausnahmefällen zu Meliorationszwecken verwendet, zum weitaus größten Theil aber nur behufs Auseinandersetzung in Erbschafts- und Verkaufsfällen aufgenommen werden. Die so geschaffenen „Kapitalien" sind also von vornherein nicht zu produktiven, sondern zu konsumtiven Zwecken bestimmt, um in die Taschen von Leuten zu fließen, welche mit dem Grund und Boden, der nun mit

einer Schuldverpflichtung belastet wird, ferner nicht das Mindeste zu thun haben. Auf einen eingebildeten Werth, den man einem Gute, unter Zugrundelegung seines bisherigen oder auch des künftig zu erhoffenden Reinertrags, beilegt, werden Schuldverpflichtungen kreirt, welche den Löwenantheil an diesem Reinertrage auf Personen übertragen, die sich ausdrücklich von der körperlichen oder geistigen Arbeit, durch welche allein ein Ertrag erzielt werden kann, lossagen.

Wie wirkt nun die so geschaffene Schuldverpflichtung auf die Produktion und die Vertheilung?

Die Produktion kann dadurch offenbar nicht im Mindesten gefördert werden. Da aber nunmehr der Produktionsertrag statt unter zwei, unter drei Kategorien von Betheiligten (Grundbesitzer, Arbeiter und Gläubiger) vertheilt werden muß; da ferner die Vertheilung des Produktionsertrages wesentlich eine Machtfrage ist und von der sozialen Position der wirthschaftenden Parteien abhängt, so kann es nicht fehlen, daß, wenn zu der ohnehin überlegenen Machtstellung, welche die besitzenden Klassen genießen, noch das Gewicht einer gesetzlichen Institution tritt, welche derartigen Schuldverpflichtungen ganz absonderliche Vorrechte einräumt, die Wagschale sich entschieden zu Gunsten der Besitzenden senken muß. Auf den Arbeiter wird daher ein geringerer Antheil fallen, als wenn die Vertheilung nur zwischen dem Besitzer und ihm stattfände und sich nach dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage regelte; sein Lohn wird auf einem niederen Niveau bleiben und entweder thatsächlich sinken oder sich wenigstens nicht so schnell und kräftig heben, wie es sonst der Fall sein würde.

Dieselbe Wirkung übt die Schuld aus, wenn Grundbesitzer und Arbeiter in Einer Person vereinigt sind. Auch dann lastet der Druck vornehmlich auf dem Arbeitslohn. Der Beweis dafür liegt in der überall zu beobachtenden Thatsache, daß gerade die Preise der kleinen Güter oder Parzellen, und zwar stets vermittelst einer Kreditgewährung, unmäßig in die Höhe geschraubt werden, und daß die Erwerber eben darum für ihre Arbeit nur den allerdürftigsten Ersatz erhalten.

Nun ist es eine alte Erfahrung und läßt sich leicht erklären, daß mit steigendem Lohn und, was in der Regel damit zusammenhängt, mit steigendem Wohlstande, steigender Sittlichkeit und Intelligenz des Arbeiters die Leistung desselben eine höhere wird — wie denn z. B. der englische Durchschnittsarbeiter thatsächlich das Drei- und Vierfache des russischen und weit mehr als der deutsche oder französische Durchschnittsarbeiter leistet. Die nationale Produktion erleidet also dadurch,

daß in Folge der wachsenden Schuldenlast des Grund und Bodens das Niveau des Arbeitslohnes niedrig bleibt, eine schwere Einbuße und die Lage der Arbeiter kann sich nicht so kräftig heben, wie sie es sonst würde thun können. Auch wird durch die Verschuldung der Unternehmungsgeist der Besitzer gelähmt und von dieser Seite her der Bodenergiebigkeit eine weitere Schranke gezogen.

Die Wirkung der hypothekarischen Verschuldung der städtischen Wohnhäuser ist insofern eine andere, als dadurch wenigstens nicht unmittelbar die Produktion gehemmt wird. Das städtische Wohnhaus ist nicht, wie der Ackergrund, ein Werkzeug der Produktion, sondern von vornherein (wenn dieser Ausdruck dafür gestattet ist) zur Konsumtion bestimmt. Aber auf die Vertheilung der Güter übt der städtische Hypothekenkredit einen womöglich noch unheilvolleren Einfluß aus, als die ländlichen Hypotheken. Es liegt in der Natur der städtischen Entwickelung, daß in der Stadt die Steigerung des sogenannten Grundwerthes eine viel geschwindere, und es liegt andererseits in der Natur des Hausbesitzes, daß der Besitzwechsel ein viel häufigerer ist, als auf dem Lande. Aber gerade der Besitzwechsel ist es, in der Stadt wie auf dem Lande, was am meisten zu hypothekarischen Eintragungen und dadurch wieder zu künstlicher Steigerung des fiktiven Grundwerthes Anlaß giebt. Ohne den Hypothekenkredit wäre der Häuserschwindel und die entsetzliche Steigerung der Miethpreise undenkbar. Der Hypothenkredit schiebt sich wie ein Keil zwischen den Besitz und das Wohnungsbedürfniß, und es läßt sich kaum eine häßlichere Form und ein effektreicheres Mittel der Ausbeutung finden als dieses.

Der Einwand, daß der Hypothekenkredit doch auch sein Gutes habe und daß ohne denselben die Landwirthschaft an Meliorationskapital noch mehr Mangel leiden werde, als es schon bisher, sehr zum Schaden der Produktion, der Fall sei — dieser Einwand kann schon gegenüber der bereits erwähnten Thatsache, daß nur ein verschwindender Theil der hypothekarischen Darlehen zu Verbesserungen verwendet zu werden pflegt, nicht stichhaltig sein. Ueberdies ist es vollkommen falsch, zu glauben, daß es ohne den Hypothekenkredit der Landwirthschaft an Kapital fehlen werde. Im Gegentheil, je mehr den Kapitalien der Weg zu mühe- und gefahrlosem Rentenbezuge verlegt ist, desto mehr werden sie in produktive Anlagen strömen. Der Kredit wird andere Formen und namentlich wieder die allein gesunde Form des persönlichen Vertrauens annehmen; der Kapitalist wird, ohne Rentier zu werden, sich wieder handelnd an der Arbeit des Volkes betheiligen; und dem

Widerstreit zwischen Kapital und Arbeit wird dadurch sein schärffster Stachel ausgezogen werden.

Die Mißstände, welche die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes mit sich führt, sind theilweise von den Grundbesitzern selbst schon lange anerkannt worden; doch beschränkten sich die Klagen darüber mehr auf den Nothstand, der für die Grundbesitzer daraus erwächst, und man übersah mehr oder weniger die schweren Wunden, die dem gesammten Nationalwohlstande dadurch geschlagen werden. In nothwendiger Folge davon bleiben die vorgeschlagenen Reformen denn auch meist auf halbem Wege stehen oder sind von der Art, daß sie das Uebel eher verschlimmern als heben würden.

Am bekanntesten und renommirtesten ist der bereits erwähnte Vorschlag des verstorbenen Rodbertus, ein Vorschlag, der darauf hinausläuft, daß nicht ein fiktives Kapital, wie es der Grund und Boden nach seiner Ansicht ist, sondern nur der Reinertrag, die Rente, mit Schuldverpflichtungen belastet werden solle. Der Grundbesitz soll, mit anderen Worten, die Kapitalien, deren er bedarf, nicht als kündbare und auf einen bestimmten Zinsfuß gestellte Kapitalien hypothekarisch eintragen lassen, sondern nur Rentenverpflichtungen übernehmen. Den Haupteinwand, den Rodbertus gegen die Eintragung von Hypothekenkapitalien erhebt, ist, daß der Zinsfuß häufigen Schwankungen unterworfen und in Fällen, wo er dauernd steige, die Kündigung der Hypotheken oder eine Ueberlastung des Grundbesitzes, die den Ruin der Besitzer herbeiführen müsse, die Folge sei. Rentenverpflichtungen dagegen würden, so meint er, in der Regel nicht zu der Höhe anwachsen, daß sie den Grundbesitz überlasteten.

Die wahre Gefahr, die wahre Gemeinschädlichkeit der Verschuldung würde jedoch durch das Rentenprinzip nicht im Mindesten verringert werden. Es ist das Prinzip selbst, das Prinzip, den Grund und Boden, das erste und unentbehrlichste Werkzeug der menschlichen Produktion, mit Schulden zu belasten — was bekämpft und beseitigt werden muß. Es ist dieses Prinzip, durch welches die Gesellschaft in zwei heterogene Bestandtheile: Reiche und Arme, Besitzende und Tributpflichtige — auseinander gerissen und eine wahrhaft freie Konkurrenz der Arbeit und des Kapitals verhindert wird. Die fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes muß nothwendig die Menge der unproduktiven Verzehrer und ihre Macht immer mehr steigern und die Wagschale der Arbeit immer mehr emporschnellen; während die volle Freiheit der Bewegung des Grundbesitzes das Feld säubert, auf dem die nach

Ausgleichung strebenden Elemente der Gesellschaft unruhig, aber friedlich hin und her wogen und zwar nimmermehr den Gleichheitszustand (welcher der Tod wäre) erreichen, aber doch die nicht minder tödtlichen Gegensätze zwischen triumphirender Gewalt und knirschender Ohnmacht überwinden werden.

Mit halben Maßregeln ist hier nicht zu helfen. Es handelt sich nicht bloß darum, den Grundbesitz von einer Last zu befreien, sondern darum, einen Alp zu entfernen, der auf der gesammten nationalen Arbeit liegt. Wir glauben daher, daß die ganze Gesetzgebung, welche den Hypothekenkredit stützt und am Leben erhält, beseitigt werden muß. Auch ohne diese Gesetzgebung wird der Landwirthschaft „Kapital", d. h. Geld, zu Gebote stehen. Ja es wird ihr, zu produktiven Zwecken, aller Voraussicht nach in weit höherem Maße zufließen, wenn sie, von dem Drucke einer vollständig unfruchtbaren und ausbeuterischen Verschuldung befreit, ihre Kräfte wieder für sich selber, für die eigene Arbeit und für das eigene Kapital regen darf, anstatt sich für müßige, theilnahmlose, vom Gesetze mit drakonischen Befugnissen ausgestattete Gläubiger abzumühen. Kein anderes Geschäft würde, so an Händen und Füßen gefesselt, eine gesunde Entwicklung nehmen, und es ist wahrlich ein Zeichen von unverwüstlicher Lebenskraft, daß die Landwirthschaft Deutschlands und der übrigen europäischen Länder, die sich in gleicher Lage befinden, unter einer so unvernünftigen und ungerechten Gesetzgebung noch nicht tiefer leidet, als sie es schon thut. Freilich sind die Länder, mit denen die Landwirthschaft Deutschlands, Frankreichs &c. zu konkurriren hat, auf dem besten Wege, demselben Verschuldungsteufel, derselben Zinspflichtigkeit zu verfallen, wie die deutsche und französische Bodenkultur, und man könnte sich dessen im Interesse des Grundbesitzes freuen, wenn nicht die Folgen für die Gesellschaft als solche so verhängnißvolle und nicht die Armuth und Knechtschaft der Massen das unvermeidliche Ergebniß wäre.

Geld, sage ich, wird der Landwirthschaft auch ohne den Hypothekenkredit zufließen. In erster Linie wird sie selbst es um so mehr zur Verfügung haben, wenn nicht mehr das riesenhafte Parasitengewächs der Pfandschulden an ihrem Marke zehrt; aber selbst wenn sie Darlehen aus industriellen und kommerziellen Kreisen (in denen unter den heutigen Verhältnissen die Verfügungskraft über das Geld größer ist, als in der Landwirthschaft) nicht sollte entbehren können, so wird es ihr, bei gleicheren Konkurrenzbedingungen, auch daran nicht fehlen. Es kommt nur darauf an, daß man die Schleusen eines zu produk-

tiven Anlagen nothwendigen Kredites zu öffnen versteht. Wie kann dies geschehen? Einfach dadurch, daß man vor dem unproduktiven Kredit die Thür verschließt. Ich habe im ersten Theile dieses Werkes die Widersinnigkeit und Entbehrlichkeit des verzinslichen Staats- und Gemeindekredites nachgewiesen. Die Entbehrlichkeit des Hypothekenkredites kann eben so wenig zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß derselbe in vielen Gegenden Deutschlands noch keine fünfzig Jahre alt ist. Einem Schmarotzergewächse gleich hat der Hypothekenkredit, der nur auf dem Boden einer Sondergesetzgebung entstehen und wachsen konnte, aus allen schlechten Neigungen der Grundbesitzer Nahrung gesogen, bis er zu einer Größe angeschwollen ist, welche die freie Bewegung und das gesunde Leben des landwirthschaftlichen Betriebes gänzlich zu ersticken droht. In vielen Berichten des vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Werkes über die bäuerlichen Zustände kann man der Bemerkung begegnen, daß die Hypotheken auf sichere Stellen früher den Grundbesitzern geradezu angetragen und denselben so die Belastung ihres Besitzes mit Grundschulden förmlich aufgedrängt wurde. Mit dem zunehmenden Kredite stieg dann die Nachfrage nach Grundbesitz, und mit diesem der Preis. Zuletzt wurde aus der hypothekarischen Beleihung ein förmliches System gemacht. „Häufig", so heißt es in dem Bericht aus Posen, „werden Wirthschaften bis zur äußersten Grenze beliehen, weil sie sich dann erfahrungsmäßig am leichtesten verkaufen". Es sind die reinen Wucherpraktiken, die auf diese Weise befördert werden. Je mehr Schulden auf einem Gute stehen, desto eher findet es einen Käufer, denn derselbe braucht dann eben kein oder nur wenig eigenes Vermögen zu besitzen. Aber der Kaufpreis ist dafür auf eine schwindelhafte Höhe getrieben, und der unglückliche Käufer — um von dem übervortheilten Konsumenten gar nicht zu reden — vermag sich aus der selbstgedrehten Schlinge nicht mehr zu befreien.

Nun stelle man sich vor, welche Leihkapitalien flüssig werden würden, wenn die Hypothekenschulden in Stadt und Land abgelöst, die Staats- und Gemeindeschulden amortisirt und keine neuen mehr aufgenommen würden, und zweifle dann, ob der Landwirthschaft, dem ausgedehntesten und unentbehrlichsten aller Gewerbe, hinreichendes Leihkapital zur Verfügung stehen würde! So lange freilich das Leihkapital in öffentlichen und Grundschulden einen unersättlichen Moloch vorfindet, der ihm auf Kosten der Gesellschaft ewige Renten zahlt, so lange wird das Geld für die Arbeiter und Produzenten niemals billig werden. Würde dagegen an

diesem Punkte Hand angelegt, so würde die verkehrte Welt bald wieder auf ihren Kopf zu stehen kommen und der Arbeiter weniger den Kapitalisten, als der Kapitalist den Arbeiter brauchen.

Was will übrigens die unablässig hervorgehobene Kreditbedürftigkeit des Grundbesitzes besagen? In den meisten Fällen offenbar nichts weiter, als daß die verfügbaren Kapitalien nicht hinreichen, um den ererbten oder käuflich erworbenen Besitz im angemessenen Umfange fruchtbar zu machen. Der gesunde Verstand würde in solchen Fällen den Rath an die Hand geben, sich des Produktionsinstrumentes in dem Maße zu entledigen, in welchem die eigene Arbeits- oder Kapitalkraft nicht hinreicht, dasselbe nutzbar zu machen. Aber albernes Herkommen, alberne Vorurtheile, eine alberne Gesetzgebung und vor Allem die ansteckende Pest der Kredit- oder zu deutsch Wucher-Wirthschaft erwürgen die Eingebung der gesunden Vernunft schon im Keime, und in natürlicher Folge davon erliegt die Landwirthschaft immer mehr der Umstrickung dieser aussaugenden, markzehrenden Schlingpflanze.

Also Freiheit, völlige Freiheit der Agrarverfassung und Abschaffung des Hypothekenkredits — das sind die beiden radikalen, aber auch einzig sicheren und nur in ihrer Vereinigung wirksamen Mittel zur Heilung unserer leidenden Landwirthschaft.

Die nächste und natürlichste Konsequenz einer solchen Reform wäre die, daß allmählich unendliche Mengen von Leihkapital frei werden würden, die in jener Weise keine Anlage mehr finden könnten und daher andere Verwendungen suchen müßten. Darüber habe ich soeben schon das Nöthige gesagt. Die andere Hauptwirkung würde auf die Bewegung des Grundbesitzes ausgeübt werden. Schon mit der allmählichen Amortisation der Hypotheken würden wahrscheinlich vielfache Besitzveränderungen und Besitztheilungen eintreten, bis (nach einer längeren Reihe von Jahren) die hypothekarischen Verpflichtungen gänzlich abgelöst wären und nur noch Personalkredit in Anspruch genommen werden könnte, oder wenigstens pfandrechtliche Forderungen keinerlei gesetzliche Bevorzugung vor anderen genössen. Die beförderte Theilung des Grundbesitzes und die Unmöglichkeit der Verpfändung des Grund und Bodens würden gemeinschaftlich darauf hinwirken, daß die Landwirthschaft fortan viel weniger mit dargeliehenem als mit eigenem Kapital betrieben würde. Ueberall aber sind es erfahrungsmäßig die Betriebe mit eigenem Kapital, welche die festesten Stützen der Produktion sind, indem sie von den heillosen Erschütterungen verschont bleiben, die jede Kreditwirthschaft mehr oder minder mit sich führt und

die mehr als alles Andere die Stetigkeit des gesellschaftlichen Fortschrittes, die zunehmende Ausgleichung zwischen Kapital und Arbeit verhindern. Die Betriebe würden, wenn dazu vorzugsweise eigenes Kapital erforderlich wäre, an Zahl unstreitig zunehmen — ein Ziel, das im Interesse der Gesellschaft lediglich zu wünschen ist. Noch kräftiger aber als die Ablösung der Hypotheken, würde im Laufe der Zeit die Vererbung zur Theilung des Bodens anspornen. Jetzt, wo der Erbe des Guts seine Miterben dadurch abzufinden pflegt, daß er ihnen Hypotheken eintragen läßt, bleiben auch da, wo die gleiche Erbtheilung Rechtens ist, und wo die Gutsübergabe an Einen sich nicht durch die Kleinheit des Grundbesitzes rechtfertigt, die Güter oft ungetheilt, der Erbe wird ein verschuldeter Gutsbesitzer und seine Miterben werden Rentner oder treten in unproduktive Berufe ein. Wie viel Kraft, wie viel körperliche und geistige Arbeit geht dabei auf der einen wie auf der anderen Seite der nationalen Produktion verloren!

Die Abschaffung des Hypothekenkredits würde nicht bloß die Theilung des bäuerlichen, sondern auch des großen Grundbesitzes mächtig befördern. Durch Nichts wird dieselbe so sehr gehemmt, durch Nichts die Konsolidation des Bodens mehr befördert, als durch den Hypothekenkredit, welcher die Güter als eine Einheit beleiht und daher die Abtrennung einzelner Theile von denselben erschwert oder unmöglich macht. So lange dies der Fall ist, kann sich natürlich die Vertheilung des Grundbesitzes nicht nach dem Niveau der durchschnittlichen Besitzfläche bewegen. Die jeweilige Größe der Güter hat vielmehr die Tendenz, konstant zu bleiben. Wenn ein Gutsbesitzer sein Kapital oder seine geschäftlichen Talente der Größe des ererbten oder erkauften Besitzes nicht entsprechend findet, kommt er nur zu häufig in die Lage, an der dann eintretenden „Kreditnoth“ zu Grunde zu gehen, anstatt daß er, wie es vernünftig wäre, seinen Grundbesitz und Betrieb auf das Maß seiner Kapitalausrüstung oder seiner Fähigkeiten reduziren sollte. Erst dann, wenn die Bewegung des großen wie des kleinen Grundbesitzes gleich frei ist, wird auch die unbedingte Theilbarkeit des Bodens keine Besorgnisse mehr einflößen; denn in diesem Falle wird die Tendenz der Bewegung des Grundbesitzes nicht mehr auf übermäßige Anhäufung einerseits und übermäßige Zerstückelung andererseits, sondern auf Ausgleichung der Gegensätze gerichtet sein. Diesen allgemein sozialen Standpunkt wünsche ich bei der Würdigung meiner Reformgedanken ganz besonders festgehalten zu sehen. Viele Kritiker meines früheren Buches haben die Forderung, den Hypothekenkredit

abzuschaffen, für unpraktisch, zu weit gehend, unsere Zustände für noch nicht reif für so radikale Vorschläge erklärt. Man fragte dabei nur danach, was allenfalls die großen und kleinen Grundbesitzer noch aushalten könnten, nicht wie die Maßregel die allgemeine Verfassung der Gesellschaft berühren würde. Von einem so niedrigen Standorte ist die Tragweite der fraglichen Vorschläge nicht zu übersehen.

Was die städtischen Hypotheken anlangt, so würde der Wegfall derselben gleichfalls die Wirkung haben, daß dann nur noch wirkliches Kapital um den Hausbesitz konkurrirte und Diejenigen von der Konkurrenz ausgeschlossen wären, die entweder gar kein oder kein hinreichendes Kapital besitzen, um ein Haus mehr oder weniger schuldenfrei zu erwerben, daher nur an der Ausbeutung des Wohnungsbedürfnisses theilnehmen bezw. ohne jedes Verdienst eine Rente beziehen wollen und in der That, wie Figura zeigt, in diesem Bestreben zum Schaden des Publikums erfolgreich genug sind. Die Preise der Grundstücke und Häuser würden mehr nach ihrem natürlichen Niveau streben und nicht eine durch sich aufthürmende Zinsenlasten und demgemäß geschraubte Miethserhöhungen schwindelhaft gesteigerte Höhe erreichen können.

Die Ablösung der Hypothekenschulden könnte kaum mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft sein. Allem voraus müßte natürlich ein Gesetz gehen, wonach von einem bestimmten Termin an hypothekarische Eintragungen in die Grundbücher nicht mehr stattfinden dürfen. Zugleich wären Ablösungskreditkassen zu errichten, wie sie in verschiedenen deutschen Staaten behufs Ablösung von Reallasten, Dienstbarkeiten ꝛc. schon seit langer Zeit bestehen. Dieselben brauchten ihren Wirkungskreis nur auf die Ablösung der Hypotheken auszudehnen. Auch die Art und Weise der Ablösung könnte sich ziemlich genau an die für Ablösung von Reallasten ꝛc. maßgebenden Normen anschließen. In Preußen empfängt der Berechtigte bekanntlich 4proz. Rentenbriefe zum zwanzigfachen Betrage des jährlichen Lastenwerths. Der Pflichtige hat neun Zehntel dieses Werthes $56^{1}/_{12}$ Jahr fortzuentrichten und wird dann frei; zahlt er die ganze Rente, so wird er 15 Jahre früher frei; und mit der achtzehnfachen Zahlung des jährlichen Lastenwerths wird er gleich frei. Für die Ablösung der Hypotheken könnte ein ähnlicher Modus beibehalten werden, und zwar gleichviel, zu welchem Zinsfuße die Hypothekenkapitalien aufgenommen wurden. Die ersten Hypotheken tragen in der Regel nicht mehr als 4 Prozent, eher weniger; die späteren Eintragungen werden theurer, weil das Risiko derselben größer ist. Wenn aber die Ablösung gleichmäßig erfolgte, so wäre ja eben

das Risiko vollständig beseitigt, und die Gleichstellung der späteren Eintragungen mit den ersten sicherlich nicht nur nicht unbillig, sondern eher eine Vergünstigung.

Zehntes Kapitel.

Besteuerung der Grundrente.

Die Grundrente ist (um theilweise schon früher Ausgeführtes zu rekapituliren) der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis. An diesen Kräften und an dem Boden selbst, in dem sie verborgen sind, ist kein Eigenthum im strengen Sinne zu rechtfertigen. Nur Besitzrechte sind anzuerkennen, welche die Bestimmung haben, der Arbeit ihre Früchte zu sichern. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn der Grundbesitz zu einem Monopol ausartet, welches dem wirklichen Produzenten und durch ihn der Gesammtheit der Konsumenten eine schwere Steuer aufzulegen oder die vortheilhafteste Benutzung des Bodens zu verhindern vermag. Die Grundrente entsteht mit der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes. Denkt man sich den Boden eines Landes annähernd gleichmäßig unter die vorhandenen Familien vertheilt, so würde thatsächlich Niemand für die Nutzung fremder Grundstücke einen Preis zu zahlen geneigt sein, um so weniger, als es voraussichtlich einem Jeden an Lohnarbeitern fehlen würde. Sobald jedoch eine Klasse Besitzloser entsteht, sind die Grundbesitzer, welche das unentbehrliche Produktionsinstrument in ihrer Gewalt haben, in der Lage, für die Benutzung desselben Seitens der Besitzlosen einen Preis zu fordern, der, soweit er nicht als ein billiger Ersatz für das auf das Land verwendete Kapital zu betrachten ist, eben Rente heißt. Je dringender das Bedürfniß nach Benutzung des Bodens wird, desto höher muß natürlich jener Preis steigen, bis er an der Leistungsfähigkeit des Produzenten seine Grenze findet. Der Zweck des Eigenthums wird hier in sein Gegentheil verkehrt. Der Arbeit werden ihre Früchte nicht gesichert, sondern geraubt; oder es wird ihr, was im Erfolg noch schlimmer ist, die Gelegenheit zur Bethätigung entzogen.

Die Grundrente wächst mit der Entwickelung des Gemeinwesens, und der Preis des Grund und Bodens steigt daher mit der zunehmenden

nicht grundbesitzenden Bevölkerung, dem steigenden Verkehr, der Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel. Ein Stück Land, dessen Besitzer dasselbe völlig unangebaut läßt, steigt unter den erwähnten Bedingungen im Preise, ohne daß Arbeit oder Kapital des Besitzers zu der Werthsteigerung irgend etwas beigetragen haben. Am auffallendsten läßt sich diese Erscheinung bei dem nicht landwirthschaftlich benutzten Boden großer Städte, aber auch in der ländlichen Umgebung der Städte, oder in solchen Fällen wahrnehmen, wo einem Bezirke eine Eisenbahn, ein Kanal oder eine Landstraße nahe gebracht wird. Der Werth des Grund und Bodens steigt unter solchen Voraussetzungen oft aufs Rapideste. Aber auch in jedem anderen Falle ist in dem Verkehrswerthe des Grund und Bodens ein Bestandtheil enthalten, der nicht durch die Arbeit und das Kapital der Besitzer, sondern durch die Arbeit und das Kapital der Gesellschaft hervorgebracht wurde. An diesem Bestandtheil hat nicht der Besitzer, sondern nur die ganze Gesellschaft ein Recht. Derselbe muß daher billigerweise durch Besteuerung eingezogen werden.

Der Verwirklichung dieser theoretisch unanfechtbaren Forderung stellen sich indessen, wie bereits hervorgehoben, sehr ernste Schwierigkeiten entgegen. Die erste und hauptsächlichste derselben haben wir in der hypothekarischen Verschuldung gefunden. Schon dieses Zusammenhanges wegen muß die Beseitigung und nicht bloß eine Begrenzung des Hypothekenkredits verlangt werden. Mit einer solchen Beseitigung würde unzweifelhaft der Preis des Grund und Bodens, der durch die Erleichterung der Verschuldung, oder was dasselbe ist, durch die künstliche Steigerung der Rente auf eine unmäßige Höhe geschraubt wird, bedeutend sinken. Die Produktionskosten würden sich ermäßigen und die Preise der Bodenerzeugnisse demgemäß fallen. Die Klagen, welche gegenwärtig besonders von den westeuropäischen Getreideproduzenten über die Konkurrenz neuer Länder geführt werden, müßten zum großen Theil verstummen, da die größere Billigkeit des amerikanischen Weizens oder des russischen Roggens wesentlich von der größeren Billigkeit des noch nicht von einer dichten Bevölkerung bewohnten und noch nicht in hohem Maße mit Schulden belasteten Bodens herrührt.

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, daß mit der Beseitigung des Hypothekenkredits, selbst nachdem alle jetzt auf dem Grund und Boden lastenden Pfandschulden abgelöst wären, der ganze Monopolgewinn der Rente verschwinden würde. Die Konkurrenz Derer, welche entweder Arbeit oder Kapital auf das landwirthschaftliche Gewerbe verwenden

wollen, würde noch immer den Besitzern des Grund und Bodens gestatten, für die Benutzung desselben einen Preis zu fordern, der eben nicht durch den Werth der etwa hergestellten Verbesserungen, die Kosten der errichteten Gebäude u. dgl., sondern durch jene Konkurrenz bedingt wäre. Neue Werthsteigerungen durch eine neu geschaffene Gunst der Lage könnten vollends nicht ausbleiben, und die Preise städtischer Bauplätze würden durch die Unzulässigkeit einer Grundverschuldung vielleicht kaum berührt. Um den Monopolgewinn der Rente aus dem Einkommen der Grundbesitzer auszuscheiden, würde daher auch nach der Aufhebung des Hypothekenkredits eine angemessene und den Bewegungen der Grundrente sich anschmiegende Besteuerung derselben unerläßlich sein. Der springende Punkt ist nur das Wie?

Als der einfachste Weg, die reine Grundrente, das echte Monopoleinkommen von dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden zu ermitteln, kann vielleicht die Feststellung der durchschnittlichen Pachtwerthe erscheinen. Zieht man von denselben ein billiges Entgelt für die Nutzung der Gebäude, der Verbesserungen u. s. w. ab, so scheint die reine Rente übrig bleiben zu müssen. In der That wird man die Bedeutung des englischen Wortes rent (= Pacht, Miethe) ins Auge zu fassen haben, um über den eigentlichen Sinn der Grundrente ins Klare zu kommen. Allein der Werth der Verbesserungen ist gleichfalls nur äußerst schwer, und oft vielleicht gar nicht mit einiger Zuverlässigkeit aus dem Werthe des Grund und Bodens auszuscheiden. Man würde daher immerhin gewöhnlich auf Schätzungen von zweifelhafter Richtigkeit angewiesen sein. Auch bin ich keineswegs gemeint, das Recht der gegenwärtigen Grundbesitzer auf die Rente mit einem Schlage annullirt sehen zu wollen. Im Gegentheil gebe ich vollkommen zu, daß dieses Recht, möge es nun aus Beleihung, Vererbung oder Kauf herrühren, einen vollen Anspruch auf billige Berücksichtigung hat. Wollte man heute dekretiren, daß jegliche Rente aus ländlichem oder städtischem Grundeigenthum expropriirt, also etwa vom Staate in einer entsprechenden Grundsteuer von Stund' an eingezogen werden solle, so würde dadurch nicht bloß in den Grundbesitzverhältnissen, sondern auch in dem Rechtsbewußtsein des Volkes eine Verwirrung herbeigeführt werden, die von großen Gefahren begleitet sein könnte. Große politische und soziale Ziele erreicht man gewöhnlich nicht auf Einen Schlag. Sie erfordern langwierige Vorbereitungen und Ueberleitungen. Das letzte Ziel ist die völlige Aufsaugung der Rente durch den Staat zum Vortheile der Gemeinschaft, welcher sie von Rechts wegen gebührt. Aber dieses Ziel

darf man nicht lediglich durch mechanische Mittel, wie dasjenige der Besteuerung, erreichen wollen, sondern muß ihnen durch gesetzgeberische Organisationen beizukommen suchen, welche die Rückbildung der krankhaften Auswüchse einer ungerechten Vergangenheit in das gesunde Leben der gleichen Freiheit und des gleichen Rechtes Aller einzuleiten im Stande sind und die Ausbildung neuer Ungerechtigkeiten verhindern.

Als eines der wichtigsten Mittel zu diesem Zwecke habe ich bereits das ausnahmslos gleiche Erbrecht bezeichnet, das nicht immer mit der Naturaltheilung der Landgüter verknüpft zu sein braucht, dem aber diese als ultima ratio offen gehalten werden muß. Außerdem jedoch muß auch die Steuerpolitik ihres Amtes walten. Nur ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß die Steuer nicht zu hoch ausfalle und dadurch dem Fleiße und der Aufwendung von Kapital hinderlich werde, anstatt sie zu ermuntern.

Von vornherein wird man als gewiß ansehen dürfen, daß eine rationelle Grundsteuer in den deutschen Ländern einen bei Weitem höheren Ertrag abwerfen müßte, als gegenwärtig. In Frankreich ist das Ergebniß der Grundsteuer einschließlich der Zuschlagscentimen ungefähr dreimal so groß, als in Preußen. Während hier der Quadratkilometer mit 139 Francs Grundsteuer belastet ist, bringt dieselbe Fläche in Frankreich 454 Francs. Doch dies nur nebenbei. Eine andere Rechnung wird zeigen, daß eine angemessene Grundsteuer auch den in Frankreich erzielten Ertrag im Verhältniß weit übersteigen könnte. Die Pachtpreise sind in einem Lande wie Deutschland natürlich nach Lage und Fruchtbarkeit der Grundstücke sehr verschieden. Selten werden sie für Parzellen auch in den unfruchtbarsten Gegenden unter 30 Mk. für den Hektar sinken, während sie in den fruchtbaren und wohlgelegenen Landschaften für Ackerland nicht selten bis 150, für Wiesen sogar bis 200 Mk. und darüber steigen. Einen Durchschnitt für ganz Deutschland anzunehmen, hat bei unsern sehr sporadischen Kenntnissen von den Pachtpreisen sein Mißliches; doch wird man nicht befürchten dürfen, eine zu hohe Schätzung zu machen, wenn man für die in Deutschland vorhandenen 36½ Millionen Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche einen mittleren Pachtwerth von 50 Mk. für den Hektar, also insgesammt von 1,825,000,000 Mk. annimmt. Von den 14 Millionen Hektar Wald mag abgesehen werden. Wie viel von dem vorhandenen Acker- und Wiesenland wirklich in Pacht ausgethan ist, oder an Pacht jährlich gezahlt wird, darüber ist nichts Genaueres bekannt. In Frankreich soll der Prozentsatz des verpachteten Landes 65%, in Belgien

48,5% betragen. In Deutschland wird der Prozentsatz geringer sein; erreichte er aber den belgischen Satz, so würde von den Pächtern Deutschlands jährlich eine runde Summe von 900 Millionen Mk. aufgebracht, — eine Summe, welche derjenigen sämmtlicher direkter und indirekter Reichs- und Staatssteuern, die in Deutschland gezahlt werden, gleichkommt. Die oben berechneten 1825 Millionen Mk. können wohl ohne Gefahr übermäßigen Irrthums als wirklicher Reinertrag des deutschen Grundbesitzes (mit Ausschluß des Waldes) angesehen werden. Rechnet man davon ein Viertel als Pachtwerth der Verbesserungen ab, so bleiben noch immer 1370 Millionen Mk. übrig, die aus dem ländlichen Grundbesitz jährlich über den Lohn der Arbeit und den billigen Gewinn der aufgewendeten Kapitalien als Reinertrag in die Taschen der Grundbesitzer, bezieh. Pfandgläubiger fließen.

Mit dieser Berechnung bezwecke ich weiter nichts, als das steuerbare Objekt anzudeuten, das in der Grundrente vorhanden ist. Ich sage keineswegs, daß die als Reinertrag gefundene Summe im Wege der Besteuerung durch den Staat eingezogen werden müßte. Ich hege im Gegentheil die Ueberzeugung, daß ein sehr großer Theil dieser Summe lediglich eine Steuer darstellt, welche durch die Macht des Besitzes der Arbeit auferlegt ist und von Rechts wegen den arbeitenden Landleuten gehört. Wenn in vielen Gegenden Deutschlands der arbeitende Landmann für einen Hektar Land 100—150 Mk. Pacht zahlt oder wenn er sein Feld für einen dem entsprechenden Preis kaufen muß, so zahlt er in der Pacht oder im Kaufpreise einen Tribut, den ihm der Grundbesitzer wegen der Seltenheit des verfügbaren Landes aufzulegen vermag. Jede wahrhafte Agrarreform, wie jede Sozialreform überhaupt, kann aber nur darin bestehen, daß der Arbeit, der Schöpferin aller Werthe, der gerechte Lohn ihrer Anstrengungen verschafft wird, und dies wiederum kann nur dadurch geschehen, daß die Tribute, welche der Besitz oder die durch denselben verliehene Macht dem Arbeiter aufzulegen vermag, beseitigt oder doch thunlichst verringert werden. Im Falle des Grundbesitzes wird also die Losung aller wirklichen Reformen die sein müssen, dem Produzenten die unentbehrliche Produktionsgrundlage möglichst unbeschwert, und zwar weder durch hohe Pacht-, noch hohe Kaufpreise beschwert zu überliefern. Andererseits ist zu bedenken, daß jeder Besitz von Grund und Boden, sei er auch noch so klein, einen Vortheil vor dem Nichtbesitz gewährt, indem er wenigstens der Arbeitskraft unter allen Umständen eine Verwendung sichert. Es würde daher gewiß nicht zu rechtfertigen sein, irgend einen Grundbesitz, auch den kleinsten, gänzlich

steuerfrei ausgehen zu lassen. Ueber die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß gerade die größten und reichsten Grundbesitzer unbesteuert bleiben, wie es in Deutschland mit den Standesherren leider der Fall ist, verlieren wir kein Wort.

Einen förmlichen Steuerplan nach den entwickelten Grundsätzen aufzustellen, würde nicht am Platze sein. Ich werde dies in einem späteren Hefte dieser Schrift, welches die Grundsätze einer rationellen Steuerpolitik erörtern soll, versuchen. Eine richtige Besteuerung der Grundrente hat die Beseitigung des Hypothekenkredits und die Ablösung der Pfandschulden zur Voraussetzung. Ehe diese Reform nicht in Angriff genommen ist, wird an eine solche Besteuerung der Grundrente, welche das monopolistische Element in dem Einkommen der Grundbesitzer treffen oder vielmehr möglichst vollständig aufsaugen soll, nicht zu denken sein. So lange wird man sich mit den prinziplosen Flickereien behelfen müssen, welche gegenwärtig die Steuerpolitik anwendet, um den Bedürfnissen der Staaten einigermaßen gerecht zu werden.

Die heutigen Grundsteuern, die in allen deutschen Staaten einen ganz geringen Prozentsatz des sehr mäßig geschätzten Reinertrags ausmachen, müssen als werthvoller Eckstein eines künftigen rationellen Steuersystems jedenfalls bestehen bleiben. Dieselben wären in der Richtung weiter auszubilden, daß sie die einzigen direkten Steuern des Landmannes würden, soweit derselbe nicht etwa aus anderen Quellen, als dem Grund und Boden, also entweder aus gewerblichen Beschäftigungen oder aus Zinsen von mobilem Kapital, Einkommen bezieht.

Der Grundsteuer, welche der Landmann entrichtet, würde eine Steuer vom städtischen Grundbesitze zur Seite gehen, welche, unverwandt das Ziel im Auge behaltend, daß die Rente vom Grund und Boden dem Gemeinwesen gehört, stufenweise steigend mit der Zeit den Punkt erreichen muß, wo der Monopolgewinn der Besitzer gänzlich absorbirt wird. Mit andern Worten, der Preis, der für die städtischen Grundstücke wegen ihrer Lage gezahlt wird, darf nicht an Privatbesitzer, sondern muß an das Gemeinwesen, sei es die politische Gemeinde oder der Staat, gezahlt werden. Wenn die Einziehung der Grundrente durch eine öffentliche Steuer bei dem landwirthschaftlich benutzten Boden, namentlich beim Kleinbesitz, wegen der untrennbaren Vermischung der auf den Boden verwendeten Arbeit und Kapitalien mit der Substanz des Bodens, bedenklich scheinen kann und jedenfalls eine Aufgabe von großer Schwierigkeit ist, so muß es dagegen dem unbefangenen Sinne

aufs Klarste einleuchten, daß die Rente vom städtischen Grundbesitze mit jedem strengen Begriffe von Eigenthum schlechthin unverträglich ist. Ein Blinder kann es sehen, daß der Besitzer einer Baustelle, die vor fünfzig Jahren nichts werth war oder höchstens den Preis einer entsprechenden Ackerfläche bedang, jetzt aber hunderttausend oder ein paar Mal hunderttausend Mark oder Thaler kostet, ein reicher Mann wird ohne irgend eine Arbeit oder Thätigkeit. Auf welche Weise will man diesen Erwerb rechtfertigen? Mit den Gründen, durch welche allein das Eigenthum gerechtfertigt werden kann, läßt er sich unbedingt nicht rechtfertigen. Weit entfernt, daß das Eigenthumsrecht zur Stütze und Rechtfertigung eines solchen Erwerbes dienen könnte, kann es vielmehr keinen grausameren Hohn auf das Eigenthumsrecht geben als die Thatsache, daß gewisse Leute durch eine falsche Gesetzgebung in den Stand gesetzt wurden, für die Benutzung einer Sache, die sie weder hervorgebracht noch verbessert haben, anderen Leuten eine schwere Steuer aufzulegen. Es wird in unserer Zeit so viel von Steuerreform und Sozialreform überhaupt geredet. Aber wer an diesem Riesenmonopol, das man städtisches Grundeigenthum nennt, vorübergehen kann, ohne zur Einsicht zu gelangen, daß hier der Hebel angesetzt werden muß, um ebensowohl eine richtige Steuerreform einzuleiten, als auch ein gut Stück der sogenannten sozialen Frage zu lösen, der beweist einfach, daß er von dem Kernpunkte dieser Frage nicht das Mindeste versteht. Nur eine richtige Besteuerung des städtischen Grundbesitzes kann die Einnahmen ergeben, welche für den Staat die Erhebung indirekter, sowie anderer direkter Steuern, als der ländlichen und städtischen Grundsteuer, einer Geschäfts- oder Kapitalgewinnsteuer und einer Geldrentensteuer, überflüssig machen würden.

Wenn ich anerkenne, daß die Besteuerung der Rente nicht sofort mit allen erworbenen Rechten aufräumen darf, sondern daß gegen die dermaligen Besitzer, welche zum großen Theil für die ihnen jetzt eigenthümlich zugesprochene Rente die wirklichen Früchte ihres Fleißes oder ihrer Sparsamkeit gezahlt haben, eine billige Schonung geübt und das Ziel der gänzlichen Einziehung der Rente mit bedächtigen Schritten verfolgt werden muß, so kann dagegen Nichts im Wege stehen, den Grundsatz, daß Werthe, welche der Arbeit nicht eines Einzelnen, sondern der Gesellschaft zu danken sind, der Gesellschaft gehören, — es kann, sage ich, Nichts im Wege stehen, diesen Grundsatz in allen denjenigen Fällen zur Geltung zu bringen, wo eine neugeschaffene Gunst der Lage eine vermehrte Rente aus Grundbesitz zu ziehen gestattet.

Wird eine Eisenbahn oder ein Kanal erbaut, so müssen entweder die Grundbesitzer, welche Gewinn davon ziehen, einen entsprechenden Antheil an den Kosten tragen, oder der Gewinn, der ihnen ohne Mühe zufällt, also von Rechts wegen ihnen nicht gehört, muß vom Staate als Grundrente eingezogen werden. Dasselbe muß in Betreff des (gleichviel ob bebauten oder unbebauten) Grund und Bodens geschehen, dem allmählich ein großes Absatzgebiet näher rückt und der deßhalb im Werthe steigt, ohne daß der Besitzer dazu irgend etwas beiträgt.

Große Waldflächen, sowie die unterirdischen Schätze sollten niemals dem Privatbesitz überlassen worden sein. Die Werthsteigerungen des Waldbodens sind noch viel mehr wie diejenigen des Ackerlandes von der steigenden Gunst der Lage oder anderen äußeren Einflüssen abhängig, und es ist z. B. kaum zu berechnen, wie viel die Besitzer großer Waldungen in Deutschland, ohne nur eine Hand zu rühren, seit dem Bau der Eisenbahnen in die Tasche gesteckt haben, begünstigt durch den doppelten Vortheil, erstlich, daß ein neues Verkehrsmittel von ungeheuerster Wichtigkeit sich in ihren Dienst stellte, und zweitens, daß durch die Eisenstraßen der Holzbedarf ganz enorm erhöht wurde. Die Besitzer bereicherten sich mithin auf Kosten der Gesellschaft. Sie konnten weder einen Unternehmer- oder Kapitalgewinn noch einen Lohn für aufgewendete Arbeit in Anspruch nehmen, sondern ihnen erkannte nur eine in dieser Richtung geradezu unerhört rückständige Entwickelung des positiven Rechts einen Gewinn zu, der nach jedem rationellen Begriffe vom Eigenthum nur der Gesellschaft gehören konnte. Ueberdies sprechen bekanntlich volkswirthschaftliche Gründe der stärksten Art für die staatliche Kontrole des Waldbestandes, eine Kontrole, die am wirksamsten und einfachsten in Verbindung mit dem staatlichen *Besitze* ausgeübt werden kann.

Was den Bergbau betrifft, so hat schon seit uralten Zeiten selbst Vielen, die im Uebrigen ein Eigenthum an der Oberfläche des Grund und Bodens vertheidigten, die Lächerlichkeit des Anspruches irgend eines Einzelnen auf die unterirdischen Schätze eingeleuchtet. Der Bergbau war daher in früherer Zeit fast allgemein ein Regal des Staates, und erst der neueren bez. neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, dem Kapital eine ziemlich ausgedehnte Bergbaufreiheit einzuräumen. Allerdings wird man zugeben müssen, daß das Staatsregal und insbesondere der Staatsbetrieb seine Schattenseiten hat, und daß es sich empfiehlt, der Konkurrenz auch auf diesem Gebiete Raum zu schaffen. Indessen liegt andererseits kaum auf irgend einem anderen Gebiete die Gefahr,

daß sich aus einem angeblich für Alle gleichen Rechte Monopole bilden, näher als auf diesem.

Was die auf dem Wege der Besteuerung einzufordernde Grundrente, nach erfolgter Hinwegräumung aller Hindernisse, die für jetzt und lange Zeit der vollständigen Einziehung entgegenstehen, der Gesellschaft einbringen dürfte, ist sehr schwer zu schätzen. Aber daß es sich, namentlich in großen Städten, um enorme Summen handeln würde, leuchtet ein. Allerdings ist kaum vorauszusetzen, daß das Prinzip, die Rente durch Besteuerung zu Gunsten der Gesammtheit einzuziehen, den Betrag dieser Steuer auf die ungeheueren Summen bringen würde, welche gegenwärtig den Grundbesitzern als Rente zufallen. Gegenwärtig wird die Rente des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in den Preisen der Rohprodukte, und die Rente des städtischen Grundbesitzes in den Miethen eingezogen. Die Rente vom landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz wird hauptsächlich dadurch gewonnen, daß der Arbeitslohn auf einem möglichst niedrigen Niveau erhalten wird; die Rente vom städtischen Grundeigenthum dadurch, daß die Miethen so hoch geschraubt werden, als es die Konkurrenz der Hausbesitzer und die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Klassen von Miethern nur irgend gestatten. Wäre dagegen jede Rente sicher, vom Staate als Steuer eingezogen zu werden, so würde der unternehmende Landwirth kein Interesse mehr daran haben, auf den Arbeitslohn einen gewaltsamen Druck auszuüben; und der Hausbesitzer nicht, den Miethern einen Preis abzuverlangen, der über den ortsüblichen Gewinn des in Häusern angelegten Kapitals hinausgeht. Die Größenbestimmung der Rente würde daher zuletzt vom Gesetz abhängen und sich wesentlich nach den Bedürfnissen des Staates richten. Denn das schließliche Ergebniß der Aneignung der Rente durch den Staat könnte nur dies sein, daß dem Staate, als dem wahren Eigenthümer des Grund und Bodens, die Rolle des Verpächters zufällt, während die Besitzer eine den Erbpächtern ähnliche Stellung einnehmen würden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Grundstücke kein Hindniß im Wege stehen dürfte.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals in Kürze die Folgen, welche das hier empfohlene System für die Gesellschaft haben müßte, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in erster Linie die Arbeit von dem jetzt auf ihr lastenden Drucke in hohem Maße befreit werden würde. Da fernerhin Niemand Land um der zu erhoffenden Rente willen ankaufen könnte, sondern der Landbesitz nur der Arbeit und der einsichtigen Leitung der durch Kapital unterstützten Produktion ihren recht-

mäßigen Lohn verspräche; da überdies nach dem Wegfall des Pfandkredits und der Erbvorzüge die Tendenz zur Theilung des Bodens, besonders innerhalb des Großgrundbesitzes, sich gewaltig geltend machen müßte, so würde das Angebot ländlicher Grundstücke ein sehr reichliches sein, und der Arbeitskraft hinreichende Gelegenheit zur selbständigen Bethätigung eröffnet werden. Der Preis des Grund und Bodens würde sinken, der Lohn der ländlichen Arbeit steigen, was hinwiederum auf die Arbeitsverhältnisse in den gewerblichen Beschäftigungen nicht ohne tiefeingreifenden Einfluß bleiben könnte. Andererseits würden die Hausmiethen allmählich auf einen Stand sinken, welcher sich mehr dem landesüblichen Zins für das zum Bau der Häuser aufgewendete Kapital näherte, da außerdem durch die Miethpreise nur noch die vom Staate festgestellte, nicht aber eine Rente aufzubringen wäre, die nur an der den Besitzern innewohnenden Macht zur Erpressung eine Schranke findet. Ist so die Rente entwurzelt, der durch sie auf den Arbeitslohn ausgeübte Druck von dem arbeitenden Landmann entfernt und hierdurch wiederum auch der gewerbliche Arbeiter von dem Drucke eines beständigen Nachschubes ländlicher Arbeitskräfte befreit, so ist leicht zu sehen, daß die gesellschaftlichen Gegensätze nothwendig auf ihre Ausgleichung hinarbeiten werden, und die Vertheilung der Güter sich jener idealen Forderung nähern muß, wonach dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit gebührt.

Elftes Kapitel.

Oeffentliches Gebiet und dessen Verpachtung.

Wenn als das letzte Ziel der Reformen, denen der Grundbesitz unterworfen werden muß, falls er seinen sozialen Zweck erfüllen soll, die allgemeine Herstellung eines Verhältnisses zwischen Staat und Grundbesitzern anzusehen ist, das den Ersteren als Eigenthümer, die Anderen als Pächter des Bodens erscheinen läßt, so wird es sich schon aus diesem Grunde empfehlen, auch direkt auf dies Ziel loszusteuern. Die Staatsverwaltung würde mithin darauf auszugehen haben, den Domänenbesitz nicht etwa zu vermindern, sondern im Gegentheil immer mehr auszudehnen. Besondere Schwierigkeiten könnte dies unter

der Voraussetzung, daß mit dem Hypothekenrecht aufgeräumt würde, nicht haben. Vielmehr würde in diesem Falle, sobald die Staatsverwaltung als Landkäuferin aufträte, das Angebot von Gütern an dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach große Dimensionen annehmen. Auf solche Weise würde zugleich das große Geschäft der Hypothekenablösung wesentlich vereinfacht und erleichtert werden. Natürlich würde der Staat den Preis der von ihm anzukaufenden Güter, einschließlich der Hypotheken, sofort ausbezahlen, sei es in Geld, sei es in Obligationen.

Die Tendenz zur Verpachtung ländlicher Grundstücke ist allem Anschein nach in Deutschland ebenso, wie in den meisten anderen europäischen Ländern, in der Zunahme begriffen. Wie viel Land gegenwärtig im deutschen Reiche sich in den Händen von Pächtern befindet, vermag ich nicht festzustellen. Daß jedoch das Verhältniß zum eigenbewirthschafteten Lande ein sehr bedeutendes sein muß, ergiebt sich aus nahe liegenden Erwägungen. Das Grundeigenthum der Krone, des Staats, der Gemeinden und Korporationen, sowie der Lehns- und Fideikommißherrschaften macht in den acht alten Provinzen Preußens beinahe ein Viertel der gesammten Bodenfläche aus. Den überwiegenden Theil dieser Ländereien (unter denen allerdings auch die Forsten mit inbegriffen sind, die ja in der Regel von dem Staat und den Korporationen unter eigener Regie verwaltet werden) wird man als Pachtland zu betrachten haben. Von dem übrigen Großgrundbesitz dürfte ebenfalls ein erheblicher Theil verpachtet sein. Aber selbst größere Bauernhöfe werden sehr häufig in Pacht ausgethan. Aus Westpreußen wird berichtet, daß zwar die Kaufpreise, nicht aber die Pachtpreise des Bodens zurückgegangen sind, weil der Landmann sich jetzt lieber auf sichere Pacht, als auf einen verschuldeten Besitz einlasse. In der Oldenburger Marsch soll von den größeren Bauernhöfen ein Drittel, von den kleineren Stellen ein Fünftel, von den Parzellen dagegen die Hälfte von Pächtern bewirthschaftet sein. Im Weimarischen geben viele wohlhabende Bauern ihre Wirthschaften auf und verpachten ins Einzelne, wobei sie viel mehr gewinnen als durch die eigene Bewirthschaftung. In Niederbayern ist die Verpachtung sowohl für geschlossene Höfe wie für einzelne Stücke „sehr häufig". In der badischen Gemeinde Richen sind 220 Hektare verpachtet, darunter 195 Hektar großbäuerliche Güter. Ueberall wo der Arbeitslohn hoch steht, herrscht die Tendenz vor, den Grundbesitz zu verpachten. Wo z. B. der Zuckerrübenbau sich eingebürgert hat, verpachten die Bauern gern ihr Land, leben als Rentner und lassen die kleinen Leute sich für unerschwingliche Pachten abplagen.

Dieselbe Erscheinung findet sich da, wo der Gemüsebau lohnt. In der Gemeinde Westerhausen (am Harz) ist ein Drittel des bäuerlichen Grundbesitzes und die Hälfte der Domänen (!) an die Gemüsebauer verpachtet. Wie viele von den drei Millionen Personen, welche nach der deutschen Berufsstatistik von 1882 selbständig Landwirthschaft treiben, mögen nicht Besitzer, sondern nur Pächter sein!

Und was sind im Grunde diejenigen Besitzer, die auf stark verschuldeten Höfen sitzen, anderes als Pächter? Wäre es für dieselben nicht in den meisten Fällen unvergleichlich vortheilhafter, in einer billigen und sicheren Pachtstelle zu sitzen, als auf einem verschuldeten Gute? Oder würden die kleinen Bauern, die jetzt in den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz ihre Felder zu übertriebenen Preisen kaufen müssen, nicht viel besser daran sein, wenn ihnen billige Pachtländereien zur Verfügung ständen?

Die großen Schattenseiten des Pachtsystems sind überwiegend der Privatpacht eigen. Die Unsicherheit der Lage, die kurzen Fristen der Verträge, die beständige Furcht vor Pachterhöhung und die dadurch veranlaßte Unterlassung von Meliorationen u. s. w. sind mit Nichten ein Zubehör des Pachtsystems überhaupt, sondern wesentlich nur der Verpachtung durch Privatleute. Da die Letzteren begreiflicherweise nur ihr eigenes Interesse befragen, so werden sie natürlich die Interessen der Pächter nur so weit berücksichtigen, als dies mit ihrem eigenen Interesse übereinstimmt. Dieser gemeinsame Weg führt nur in der Regel nicht weit. Ueberall, wo das große Grundeigenthum mit der obligaten Verpachtung der Güter vorherrscht, wird die Pacht auf den denkbar höchsten Punkt getrieben, und die Meliorationen, die der Pächter auf eigene Gefahr übernimmt, sind beim Ablauf des Kontraktes nicht sicher, entweder vom Eigenthümer appropriirt oder beim Vorhandensein schützender Vertragsbestimmungen mindestens nicht angemessen entschädigt zu werden. Aber selbst der vorsichtigst abgefaßte Vertrag schützt beim nächsten Termin gegen die Anwendung der Pachtschraube nicht. Indessen wird immerhin die Lage der größeren Pächter gewöhnlich eine nicht unvortheilhafte sein, da dieselben als Kapitalisten Widerstandskraft genug besitzen, um sich gegen schlechte Bedingungen wehren zu können. Dagegen muß die Verpachtung von Privatbesitz an kleine Leute nothwendig zur nackten Ausbeutung und Zurückdrängung derselben auf das Unterhaltsminimum führen. Die Beispiele von Irland und Schottland liegen nahe genug zur Hand, und sind nicht zufällig, sondern in der Natur der Sache begründet. Die Konkurrenz einer sich mehrenden

Bevölkerung bedingt immer schlechtere Pachtbedingungen, die Bebauer des Bodens verarmen allmählich und verlieren mitsammt ihrem Wohlstande die Eigenschaften, welche ohne einen gewissen Wohlstand nicht gedeihen können: die Energie des Willens, die Freudigkeit des Schaffens und die Kraft der Intelligenz. Ganz ähnliche Erscheinungen treten da zu Tage, wo bei freier Agrarverfassung die kleinen Bauern zu hart um winzige Besitzflächen kämpfen müssen, und wo ihrem Abzuge nach anderen Stätten der Bethätigung entweder in ihrem eigenen Charakter oder in äußeren Ursachen unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen. Der Pauperismus in einzelnen ländlichen Bezirken Badens, Württembergs, Frankens, Thüringens, der Rheinlande oder Oberschlesiens ist unter einer freien Agrarverfassung kaum viel weniger schlimm, als der irländische.

Die großen Schattenseiten des Pachtsystems, wiederhole ich, sind fast ausschließlich der Privatpacht zuzuschreiben. Sie können bei der Verpachtung durch den Staat vollständig vermieden und sogar durch unschätzbare, auf keine andere Weise erreichbare Vortheile ersetzt werden. Der Grundsatz, daß die Rente vom Grund und Boden dem Gemeinwesen gehöre, schließt die Folge ein, daß vor Allem die Privatpacht beseitigt werden müsse, und so lange die Durchführung jenes Grundsatzes in der thatsächlichen Gestaltung der Dinge schwere Hindernisse findet, wird er wenigstens in so weit zur Geltung zu bringen sein, daß die Verpachtung von Gütern oder Parzellen schwerer durch Steuern getroffen wird, als die eigene Bewirthschaftung.

Die Thatsachen beweisen, daß Pächter staatlichen oder korporativen Grundeigenthums sich gewöhnlich in einer recht günstigen Lage befanden. Selbst in Mecklenburg, unter einer territorialen Willkürherrschaft, erfreuten sich schon vor der Einführung der Erbpacht die bäuerlichen Pächter des Domaniums einer milden Behandlung. Die Pächter der Meierhöfe im Fürstenthum Göttingen gehörten bis zu ihrer kürzlichen Verwandlung in freie Eigenthümer zu den bestgestellten und intelligentesten Landwirthen des ehemaligen Königreiches Hannover, und das häufige Vorkommen fiskalischen und korporativen Pachtlandes übte dort auch auf den bäuerlichen Grundbesitz eine vortheilhafte Wirkung aus. Würde nach meinem Vorschlage das fiskalische Pachtland verallgemeinert, und, wie ich dabei selbstverständlich voraussetze, nicht bloß dem Großbetriebe, sondern in hervorragendem Maße auch dem Kleinbetriebe zur Verfügung gestellt, so würde eine besondere Gesetzgebung, deren Nachachtung der Kontrole volksthümlicher Selbstver-

waltungskörper unterworfen sein müßte, dafür Sorge zu tragen haben, daß die Pachtbedingungen derartige wären, um zu möglichstem Fleiß und zur vortheilhaftesten Kultur anzuspornen; daß jeder Beamtenwillkür die Thür verschlossen, die Fortdauer des Pachtverhältnisses, so lange nicht ernste Gründe gegen die Erneuerung des Vertrags sprechen, verbürgt, die Abmeierung nur durch richterliche Entscheidung möglich und jede übermäßige Anwendung der Pachtschraube ausgeschlossen wäre. Mit dem Systeme des Meistgebotes müßte unbedingt gebrochen werden. Die Einwendung, daß der Staat sich genau so habgierig und hart erweisen werde, wie die Privatbesitzer, kann für einen freien und volksthümlich regierten Staat, der freilich die unerläßliche Vorbedingung jedes gedeihlichen sozialen Lebens ist, nicht zutreffen. Unter der Herrschaft einer Aristokratie, sei es einer Geburtsaristokratie oder gar einer Plutokratie, ist überhaupt keine gründliche Sozialreform denkbar.

Die Vortheile einer nach den vorstehenden Andeutungen geordneten Verallgemeinerung des fiskalischen Pachtwesens erschöpfen sich jedoch nicht in dem Gewinn, welchen die Landwirthe aus der Möglichkeit, Land zu guten Bedingungen zu pachten, ziehen würden. Sicherlich wäre es ein nicht hoch genug anzuschlagender Nutzen ebensowohl für die Privatwirthschaft der betreffenden Landwirthe, als auch für die Wirthschaft der Nation, wenn auf diese Weise bäuerliche Wirthe, die wegen unzureichender Besitzfläche oder aus Mangel an Kapital nicht recht fortkommen, in großer Zahl als Pächter nach Gegenden verpflanzt werden könnten, wo es an tüchtigen Arbeitskräften gebricht. Aber ein weiterer und nicht minder hoch zu veranschlagender Vortheil des fraglichen Planes wäre der Umstand, daß auf dem Pachtlande der Staat Meliorationen großen Stils vornehmen könnte, zu denen dem einzelnen Grundbesitzer, selbst dem reicheren, oft das Kapital und nicht minder oft vielleicht der Muth fehlt. Dadurch, daß der Staat als Eigenthümer nothwendige oder erweislich vortheilhafte Meliorationen selbst in Angriff nehmen könnte, würden dem Pachtlande theilweise die beiderseitigen Vortheile des großen und des kleinen Betriebes gesichert.

Von manchen Seiten wird an Stelle der Zeitpacht die Form der Erbpacht als ein empfehlenswerthes Mittel, aus unvermögenden Landleuten Besitzer von gesicherter Lage zu machen und dadurch die Kultur im Allgemeinen zu heben, betrachtet. Soweit dabei nur der Staat als Verpächter gedacht wird, wäre gegen die Erbpacht wenigstens von dem Gesichtspunkte, daß die Rente dem Gemeinwesen zukommt, nichts einzuwenden. Verpachtung seitens privater Grundbesitzer steht mit dieser

Forderung in diametralem Widerspruch, und die gesetzliche Zulässigkeit derselben wäre nach unserm Dafürhalten einfach ein höchst bedauerlicher Rückfall in lehnsrechtliche Zustände. Daß man in manchen Fällen mit der Erbpacht günstige Erfahrungen gemacht hat, und daß Erbpächter sich im Allgemeinen besser befinden als Zeitpächter, die von der Willkür privater Besitzer oder unkontrolirter Staatsbeamten abhängen, kann man gern zugeben. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Bedingungen der Zeitpacht, sobald der Staat als Verpächter in Frage kommt, nicht derartig reformirt werden könnten, daß sie allen Erfordernissen der Sicherheit und Unabhängigkeit der Pächter entsprechen. Eine solche Reform ist nicht bloß denkbar, sondern auch sehr leicht durchzuführen. Dahingegen haften der Einrichtung der Erbpacht Uebelstände an, welche sie aus einem Plane, der vom Standpunkte der allgemeinen Rechtsgleichheit ausgeht, von vornherein ausschließen. Das fragliche Institut ist innig mit der Untheilbarkeit der Erbpachtgüter verwachsen. Ohne diese würde die Erbpacht ohne Sinn bleiben, da Alles, was sonst für dieselbe spricht, auch durch eine reformirte Zeitpacht zu erreichen ist. Die Vertheidiger der Erbpacht legen denn eben auch auf diesen Punkt das Hauptgewicht. Die Untheilbarkeit, der die entsprechende Unzulässigkeit der Vergrößerung des Besitzes zur Seite geht, ist in ihren Augen gerade dasjenige Moment, welches am meisten für die Erbpacht spricht. Unsere früheren Darlegungen haben dieser Auffassung gegenüber unseren Standpunkt wohl hinlänglich gekennzeichnet, um uns weitere Erörterungen zu ersparen. Der Besitz muß, wie das Leben selbst, in beständigem Ringen erkämpft werden, wenn er mit den strengen Anforderungen einer ausgleichenden Gerechtigkeit nicht in Widerspruch gerathen soll. Die Erbpacht schafft ganz ähnlich wie das Anerbenrecht — beide Einrichtungen sind überhaupt untrennbar — Bevorzugungen Einzelner vor Anderen, und was den Bevorzugten gegeben wird, muß den Anderen natürlich vorenthalten bleiben. Der Grund und Boden, das unumgänglichste Erforderniß der Produktion, muß dem Wettbewerbe Aller zu gleichen Bedingungen offen stehen. Dies ist eine Forderung, an welcher keine schwachherzigen Opportunitätsrücksichten etwas ändern und deuteln dürfen. Aus dieser Forderung leitet sich mit zwingender Folgerichtigkeit die andere ab, daß dem Grundbesitze die größtmögliche Beweglichkeit gesichert werden muß. Wir tasten den privaten Grundbesitz nicht an, sondern verlangen nur, daß der Beweglichkeit desselben durch entgegenstehende Regelungen des Erbrechts oder der Veräußerlichkeit kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfe.

Soweit es sich aber um Pachtverhältnisse handelt, kann nur die Zeitpacht dem Postulate größtmöglicher Beweglichkeit entsprechen, obgleich dieselbe nicht minder als die Erbpacht allen billigen Ansprüchen an dauernden und gesicherten Besitz genügen, und eine unwirthschaftliche Zwerggütelei und Gemengelage von vornherein verhüten kann. Der Einfluß, den durch ein rationelles System der Zeitpacht das Staatswesen auf die allgemeine Landeskultur, auf Melioration verbesserungsbedürftiger Flächen, auf Kolonisation rückständiger Gegenden und zweckmäßige Vertheilung der menschlichen Arbeitskräfte über das gesammte Staatsgebiet zu gewinnen vermag, ist durch nichts Anderes zu ersetzen. Die Erbpacht verhindert diesen Einfluß und macht auf der einen Seite einem falschen Individualismus Konzessionen, während sie auf der anderen die Gleichberechtigung aller Individuen verleugnet. Wo alle Größenverhältnisse des Grundbesitzes dauernd fixirt sind, wie es bei der Erbpacht stets der Fall sein muß; wo die Stammlinie des Erbpächters über die Anstrengungen der Arbeiter und Häusler, einen eigenen Besitz zu gewinnen oder denselben zu vermehren, spotten darf, da giebt es keine Gleichberechtigung, sondern im Gegentheil eine gesetzliche Tyrannei, welche mit der Zeit nur schlimme Früchte tragen kann.

Zwölftes Kapitel.

Das ländliche Genossenschaftswesen.

Es war ursprünglich meine Absicht, diesen Gegenstand in einem eignen Theile des vorliegenden Werkchens ausführlich zu behandeln. Da jedoch der Umfang des gegenwärtigen Heftes mir unter der Hand über das vorgesetzte Maß angeschwollen ist, so muß ich, um den mit dem Verleger vereinbarten Rahmen nicht zu überschreiten, mich auf die Hervorhebung einiger bedeutenderen und zum Theil neuen Gesichtspunkte beschränken.

Die von Seiten des Staats beförderten Genossenschaften zur Herstellung von Deichen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Schutzwaldungen u. s. w. will ich nur erwähnen, um auf ein Gebiet hinzudeuten, wo der Staat anregend oder zwingend in die assoziativen Bewegungen eingreifen muß. Die Landeskultur-Rentenbanken, welche zu dem Zwecke

begründet wurden, für Meliorationen der vorgedachten Art unkündbare Darlehen zu gewähren, werden mit der Zeit vielleicht weiter auszubilden und für umfassendere Zwecke verfügbar zu machen sein. Daß die Darlehen dieser Banken als Grundschulden eingetragen werden, ist zwar insofern unbedenklich, als die von denselben vorgestreckten Summen nur Meliorationszwecken dienen und nicht, wie die meisten Hypothekenschulden, einer unproduktiven Verschuldung Vorschub leisten. Indessen ist der Kredit, welchen die Landeskultur-Rentenbanken gewähren, der Sache nach ein öffentlicher Kredit. Wenigstens könnte dem Kreditbedürfnisse, dem dieselben zu dienen bestimmt sind, durch einen öffentlichen, sei es staatlichen oder kommunalen Kredit abgeholfen werden. Oeffentlicher Kredit jedoch braucht, wie ich im ersten Hefte dieses Buches nachgewiesen zu haben glaube, mit Nichten verzinslich zu sein. Die Gesellschaft kann, wenn sie nur will, ihn sich unentgeltlich verschaffen. Daß dadurch, daß leistungsfähigen Genossenschaften ein unverzinslicher Kredit zur Verfügung stände, das Genossenschaftswesen auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden würde, bedarf keiner Erläuterung. Um so unerläßlicher freilich wäre auch die Forderung, daß die Grundrente oder der monopolistische Bestandtheil in dem Einkommen aus Grundbesitz vom Gemeinwesen als ihm zukommend eingezogen werden muß. Die Wohlthaten großartiger Bodenverbesserungen würden auf diese Weise auch den Grundbesitzern, aber nicht ihnen ausschließlich, sondern in dem gleichen Maße der gesammten konsumirenden Bevölkerung zu Gute kommen.

Soweit die Beschaffung persönlichen Kredites auf genossenschaftlichem Wege in Frage kommt, sind die Wege im Allgemeinen durch die bisherige Entwickelung des Genossenschaftswesens schon vorgezeichnet. Die Vorschußvereine nach dem Systeme von Schulze-Delitzsch, die dem Genossenschaftsprinzip durch die Sucht nach Gewinnmachen untreu geworden sind, haben in der Landwirthschaft großentheils dem Raiffeisenschen Systeme weichen müssen. Da die Raiffeisenschen Darlehnskassen streng an dem Grundsatze der Gegenseitigkeit festhalten, so können sie einen billigen Kredit vermitteln, und wirken dadurch unzweifelhaft wohlthätiger, als ihre älteren Konkurrenten. Sie haben viele kleine Grundbesitzer dem Wucher entrissen und durch Darlehen für produktive Zwecke die bessere Bewirthschaftung der Bauerngüter ermöglicht. Allein man muß sich hüten, Kreditinstitute dieser Art als Selbstzweck zu betrachten. Sie sind mehr ein Nothbehelf, als an sich eine Wohlthat. Sie sind das Symptom eines Kreditbedürfnisses, das unter gesunden

Verhältnissen nicht vorhanden sein würde. Wenn die Arbeit des Landmannes den ihr gebührenden Ersatz fände, so würde er im Stande sein, den Kredit entbehren zu können und mit eigenem Kapital zu arbeiten. Eine wirklich einschneidende Reform der landwirthschaftlichen Zustände wird auf Herstellung einer gesunderen Basis, auf Herstellung besserer Bedingungen der Arbeit, und damit auf den Betrieb mit eigenem Kapital und auf die Beseitigung der stets zweischneidigen Borgwirthschaft gerichtet sein müssen.

Konsumvereine, die sich mit der Anschaffung von Lebensmitteln befassen, werden auf dem platten Lande schwerlich jemals viel Eingang finden. Mehrere Hauptnahrungsmittel kann sich der Landmann aus erster Hand verschaffen. Die Wohnungseinrichtungen gestatten ihm gewöhnlich, einige Vorräthe aufzubewahren. Der Wohlhabendere wird daher in der Regel geneigt sein, das, was er kaufen muß, in größeren Mengen einzukaufen. Der Konsum der Aermeren wird dann gewöhnlich von zu geringem Umfange sein, um eine Genossenschaftsbildung lohnend zu machen. Leider findet gerade in diesen Verhältnissen der Wucher verhängnißvolle Nahrung. Der kleine Bauer borgt, was er irgend braucht, beim Kaufmann sei es des Ortes oder einer benachbarten Stadt. Nicht genug, daß er oft genug schon beim Kaufe übervortheilt wird, muß er dann nach einer gewissen Zeit die aufgelaufene Schuld verzinsen, muß sie endlich hypothekarisch eintragen lassen oder, was noch schlimmer ist, Wechsel darauf geben. Leider ist nicht ersichtlich, wie dies böse Unkraut vertilgt werden könne, ohne daß der Acker, auf dem es wächst, umgepflügt oder, mit anderen Worten, die Dürftigkeit bei der Wurzel ausgerauft wird.

Bessere Erfolge haben manche Genossenschaften aufzuweisen, die sich die Anschaffung von Betriebsmitteln, wie Sämereien, Düngemitteln, Futterstoffen, Maschinen und Geräthen, zur Aufgabe machen. Das wohlthätige Wirken solcher Vereine wird man gern anerkennen dürfen; indessen gehören diese Anstalten doch immer nur zu den kleinen Mitteln zur Besserung der Lage des Landwirthes, und gerade die Aermsten sind leider von der Benutzung derselben gewöhnlich ausgeschlossen.

Mehrfach hat man versucht, dem Kleinbetriebe die Vortheile der Maschinenarbeit und der Dampfkultur auf genossenschaftlichem Wege zugänglich zu machen. Indessen steht die Ausrüstung mit maschinellen Kräften eigentlich im Widerspruche mit dem kleinen Besitz an sich; und öfters hat man z. B. Dreschmaschinen, wo sie von Genossenschaften beschafft waren, wieder außer Betrieb gesetzt, weil es für die ersparte

Zeit an Verwendung fehlte. Dampfpflüge erwiesen sich bei der Benutzung auf den Feldern von Kleingütlern wegen der bei der Bearbeitung kleinerer Stücke zu oft nothwendigen Umstellung als zu kostspielig. Es wird daher allezeit die Maschinenarbeit mehr ein Zubehör des großen, als des kleinen Betriebes bleiben, und der letztere mithin gewöhnlich nur solche Kulturen mit Vortheil pflegen können, welche viel Handarbeit erfordern. Glücklicherweise giebt es solcher Kulturen genug, und gerade die Früchte, die den reichsten Ertrag geben, die Knollen- und Wurzelgewächse, sind ohne die ausgiebige Mitwirkung der menschlichen Hand nicht zu bauen und zu ernten. Ebenso wird die Obst-, Wein- und Gartenkultur stets die Domäne des kleinen Betriebes bleiben, während der Getreidebau mehr und mehr nur auf großen Flächen und unter Benutzung mechanischer Kräfte wird betrieben werden können.

Molkereigenossenschaften haben an manchen Orten sehr schöne Erfolge erzielt. Sie werden besonders da gedeihen, wo kein massenhafter Absatz von Milch möglich ist. In der Nähe großer Städte oder in einer mit vielen kleinen Städten besäeten Gegend ist der Absatz von Milch so leicht und lohnend, daß jeder Landmann, der auch nur eine oder ein paar Kühe besitzt, den Verkauf von Milch direkt betreibt. Allein es würde sowohl an Betriebskosten erheblich gespart, als auch die Herstellung und Vermehrung von Molkereiprodukten ungemein befördert werden können, wenn es gelänge, den vielfach noch allzu starr individualistischen Sinn des Bauern zu brechen und der Entwickelung von Genossenschaften dieser Art auch unter den Kleingütlern mehr Eingang zu verschaffen.

Hier mag die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Gedanke der Molkereigenossenschaften einer bedeutenden Erweiterung fähig wäre, nämlich dahin, daß nicht bloß der gemeinsame Verkauf der Milch oder allenfalls die gemeinsame Verarbeitung zu Butter und Käse, sondern die gesammte Milchviehhaltung in genossenschaftlichem Betriebe erstrebt würde. Wie man gegenwärtig gemeinsames Zuchtvieh hält, so könnte man sich auch zu gemeinschaftlichem Ankauf von Milchvieh, und zu gemeinsamer Haltung und Wartung desselben verbinden. Wie große Vortheile könnten daraus entstehen! Die Einrichtungen der Ställe sind nicht bloß in den Kleinwirthschaften, sondern auch auf vielen größeren Höfen so primitiv wie möglich. Verbände sich ein ganzes Dorf zu gemeinschaftlicher Milchviehhaltung, so könnten die Ställe nach den Vorschriften einer rationellen Gesundheitspflege erbaut, das beste Futter verwendet,

die Ausnutzung der Weiden in der besten Weise geregelt werden und vielleicht sogar die Viehversicherung in Wegfall kommen, da die angedeutete Einrichtung an und für sich einer Versicherung auf Gegenseitigkeit ziemlich gleichkäme.

Derselbe Gedanke ließe sich auch auf die Pferdehaltung ausdehnen. In einzelnen Gegenden, wo Instleute oder Heuerlinge von ihren Herrschaften Felder in Pacht haben, übernimmt die Herrschaft die Verpflichtung, den Acker zu pflügen. Wo dagegen den Kleingütlern die Gelegenheit fehlt, ihren Acker von anderen Pferdebesitzern bestellen zu lassen, und die Beschaffenheit des Bodens eine Verwendung von Kühen zu diesem Zwecke unräthlich oder unmöglich macht, sind sie trotz der Kleinheit ihres Besitzes oft gezwungen, Pferde zu halten, an deren ökonomische Verwendung natürlich nicht zu denken ist und die nicht selten den Grund zum Verfall der Wirthschaft legen. Warum sollte es nicht möglich sein, daß sich die kleinen Besitzer eines Ortes zu gemeinsamer Pferdehaltung verbinden? Und würden dadurch nicht in hohem Maße die Gründe, welche man gegenwärtig mit einem Scheine von Recht zu Gunsten der künstlichen Erhaltung oder Vermehrung spannfähiger Nahrungen anführt, hinfällig werden?

Auffallend muß es erscheinen, daß, während das Genossenschaftswesen hinsichtlich des Verkaufs von Milch und Molkereiprodukten sich schon ansehnlich entwickelt hat, die Organisation des Absatzes von Getreide, dem Hauptprodukte wenigstens der größeren und großen Güter, beinahe vollständig im Rückstande geblieben ist. Die Vorschläge zu Reformen im Getreidehandel gehen meist lediglich von Handelskreisen aus und tragen den Stempel dieses Ursprungs in der Regel deutlich genug an der Stirn. Sie bezwecken gewöhnlich nur die Zentralisation des Getreidehandels an den großen Handelsplätzen. So wichtig nun eine solche Zentralisation auch für den Produzenten unter Umständen sein kann, so treten dabei doch zunächst die Interessen der Produzenten hinter denen der Händler zurück. Für den Landmann ist, soweit er eine bevölkerte Gegend bewohnt, die Dezentralisation des Getreidehandels wichtiger als die Zentralisation. In Folge der heutigen Gebahrungen des Getreidehandels, der großentheils zu einer wüsten Spekulation ausgeartet ist, wird die Waare oft ganz unnöthig nach entfernten Orten transportirt, während sie bei gehöriger Organisation des Handels eine viel nähere Verwendung finden könnte. Die hierdurch entstehenden Transportkosten lasten zum Theil schwer auf dem Landmanne. Noch schwerer wird namentlich der kleine Bauer betroffen

durch die Unsicherheit des Absatzes kleinerer Quantitäten, durch die damit verknüpfte Abhängigkeit von halsabschneiderischen Zwischenhändlern, sowie durch die Geldnoth, die ihn oft zu unvortheilhaftem und unzeitgemäßem Verkaufe zwingt. Alle dem könnte durch genossenschaftliche Einrichtungen begegnet werden, welche sich einerseits die gemeinsame Magazinirung, andererseits eine Belehnung der übergebenen Waare nach dem sogenannten Warrant-Systeme oder den sofortigen Ankauf der angebotenen Mengen zur Aufgabe machten. Mit der veralteten Methode, die Getreidemassen der verschiedenen Einlagerer getrennt aufzubewahren, müßte gebrochen und das umgekehrte Verfahren der amerikanischen Elevatoren eingeschlagen, das eingehende Getreide klassifizirt und alles zu derselben Klasse gehörige Getreide, gleichviel wer es einlagert, in den nämlichen Behälter geschafft werden. Denkt man sich ein Netz solcher Genossenschaften über das ganze Land ausgespannt, dieselben durch eine einheitliche Organisation verbunden und durch ein leitendes Zentralorgan gekrönt, so wird man sich auch ohne sonderliche Einbildungskraft die großen Vortheile vorzustellen vermögen, welche ein derartig organisirter Getreideverkehr vor dem dermaligen ungeregelten und zerfahrenen Zustande voraus haben muß.

Zuckerfabriken sind seit langer Zeit im Braunschweigischen und Magdeburgischen durch bäuerliche Genossenschaften betrieben worden, und dieselben scheinen in der Krisis, die gegenwärtig über die Zuckerindustrie hereingebrochen ist, verhältnißmäßig am festesten zu stehen. Weßhalb es so viel schwieriger sein sollte, Spiritusbrennereien auf dieselbe Weise herzustellen und so ein Monopol des Großgrundbesitzes in den östlichen Theilen Deutschlands zu brechen, ist nicht wohl einzusehen.

Doch nicht bloß die Verwerthung und Verarbeitung von Rüben und Kartoffeln zu marktfähigen und leicht transportablen Bedarfsartikeln kann auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden. Eine der schönsten Aufgaben einer umsichtigen Wirthschaftspolitik würde es beispielshalber sein, dem alten deutschen Leinengewerbe neues Leben einzuhauchen. Man täuscht sich vollständig, wenn man glaubt, dergleichen Ziele durch bloß negative Mittel, wie Schutzzölle, erreichen zu können. Hierzu gehören stärkere Reizmittel. Kräftige Anregung und Förderung ländlicher Genossenschaften, deren Hauptzweck die Flachskultur sein würde, die aber, um sich einen sicheren und nahen Absatz zu verschaffen, zugleich eine mechanische Leinen-Spinnerei und -Weberei errichten müßten, könnten allein eine solche organische Verbindung von Feldbau

und Industrie zu Wege bringen. Wie viel Verwendung in erster Linie für ländliche Arbeitskräfte dadurch zu schaffen wäre, wird derjenige zu würdigen verstehen, der da weiß, welche Menge menschlicher Hände eine rationelle Flachskultur erfordert. In manchen Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, die gegenwärtig ihre dichte Bevölkerung nur dürftig nähren, könnte durch solche genossenschaftliche Etablissements ein ungeahnter Wohlstand geschaffen werden. Auf die gleiche Weise ließe sich auf Grund mancher anderer Kulturen eine Verbindung zwischen Landwirthschaft und Industrie herstellen. Wir deuten nur auf die Kultur der Nessel, die vor einigen Jahren so lebhaft als Ersatz für die subtropische Baumwolle empfohlen wurde.

So sind in früheren Zeiten die blühendsten Industrien aus der Landwirthschaft und dem häuslichen Gewerbe hervorgewachsen. Späterhin wirkte die hohe Entwickelung der Technik und die Verbesserung der Transportmittel mehr trennend, als vereinigend. Aber sicherlich muß einst wieder eine Periode kommen, wo die Zentralisation der Industrie einer Annäherung an die Produktion der Lebensmittel und Rohstoffe weichen muß.

Für größere Bezirke würden auch ländliche Baugenossenschaften organisirt werden können. Nicht selten findet die Verschuldung des kleinen Landmannes ihren Ursprung in unzweckmäßigen und verhältnißmäßig viel zu kostspieligen Bauten. Für die Arbeiterfamilien und die kleinsten Grundbesitzer kann es sich unter Umständen auch empfehlen, das Einzelsystem zu verlassen und sich zu zweien, vieren oder mehreren zu gemeinschaftlichem Bau und Besitz zu vereinigen.

Kurz, ein verständiger Unternehmungsgeist findet auf dem Gebiete des ländlichen Genossenschaftswesens ein endloses Feld fruchtbarer Thätigkeit, einer Thätigkeit, welche den Wohlstand des Landmannes in hohem Maße heben, ja das ganze soziale Leben des platten Landes unendlich bereichern und erhöhen kann. An Gelegenheit zur Arbeit fehlt es nirgends, wenn man nur die Arbeit zu organisiren weiß. Aber woher soll der Anstoß kommen, der hinreichend kräftig wäre, um den schwer aufzurüttelnden Bauer zu einer Thätigkeit zu ermuntern, welche öffentlichen Sinn und eine über das Nächstliegende hinausreichende Theilnahme an dem Wohle Aller voraussetzt? Die unaufhaltsam, obgleich dem Ungeduldigen zu träge fortschreitende Bildung des Zeitalters wird auch hier ihr Werk thun. Schon hat die Genossenschaftsbewegung das platte Land erreicht und manches Erfreuliche geleistet. Alle Hauptsachen freilich bleiben noch zu thun. Wünschens-

werth wäre zunächst eine Zentralisation der bereits bestehenden ländlichen Genossenschaften in einer Vorstandschaft oder Anwaltschaft, die es sich zur Aufgabe zu stellen hätte, das ländliche Genossenschaftswesen nach allen Richtungen weiter zu entwickeln.

Noch ein Wort über die Frage ländlicher Produktivgenossenschaften. Die von Bauern oder wenigstens unter zahlreicher Betheiligung von Bauern gegründeten Zuckerfabriken sind keine Produktivgenossenschaften, da bei denselben die Fabrikarbeit von fremden Kräften geleistet und nach dem Ablohnungssysteme bezahlt wird. Dasselbe würde bei den übrigen industriellen Etablissements, deren Errichtung auf dem Wege der Genossenschaft ich für möglich halte, der Fall sein. Unter ländlichen Produktivgenossenschaften würde man solche Bildungen zu verstehen haben, wobei eine Anzahl von Genossen sich zu gemeinschaftlichem Betriebe der Feldwirthschaft vereinigten. Ob solche Bildungen Aussicht auf Verwirklichung haben, will ich hier nicht erörtern; wünschenswerth aber wären sie unzweifelhaft in hohem Grade. Vereinigungen mehrerer Erben zum gemeinsamen Betriebe des ererbten Gutes kommen hie und da auch jetzt vor. Würde das Hypothekenrecht beseitigt, so dürften diese Fälle viel häufiger werden. Noch ein Schritt weiter, und man ist bei der Produktivassoziation angelangt. Die Vortheile derselben ebensowohl für die Genossen, als auch für die allgemeine Gesellschaft könnten unter Umständen sehr große sein. Der Kleinbesitz könnte dadurch der Vorzüge des großen Betriebes theilhaftig werden. Der kleine Besitzer baut nur zu oft bloß für seinen eigenen Bedarf; er baut, was Er braucht, nicht was der Boden will; er produzirt nur für sich, nicht für Andere. Selbst der ungeeignetste Boden muß, mit schwerer Arbeit und wenig Erfolg, mit dem zum Leben Nöthigsten bestellt werden. Oft sieht man schmale Ackerstreifen, mit Getreide oder Kartoffeln bepflanzt, sich weit auf beträchtliche Anhöhen hinaufziehen. Nur die Armuth und Vereinzelung der Besitzer kann dies rechtfertigen. Dort verlangt der Boden in der Regel eine andere Kultur. Gras, Klee, Flachs oder andere Pflanzen würden hier oft vortrefflich am Platze sein. Auch könnte eine rationelle Fruchtfolge eingeführt werden, wenn nicht die Zersplitterung des Bodens und die Armuth der Besitzer es verhinderte. So wird die Produktion unnöthig erschwert und zum Schaden der Einzelnen wie der Allgemeinheit unberechenbar geschmälert. Warum sollten sich, wo solche Verhältnisse vorliegen, die Besitzer nicht zu Genossenschaften vereinigen, und so den Uebelständen der Zwergwirthschaft und ihrer eigenen Noth

zugleich abhelfen können? Wäre der Zweck nicht so erstrebenswerth, daß es sich vollauf rechtfertigte, wenn derselbe vom Staate durch Prämien oder Vorschüsse gefördert würde?

Schluß.

Der soziale Zweck des Grundbesitzes kann kein anderer sein, als der, der Arbeit ihre Früchte zu sichern und dadurch zur höchsten Produktion im Interesse Aller anzuspornen. Dieser Zweck ist durch den thatsächlichen Verlauf der Grundeigenthumsvertheilung in hohem Grade vereitelt worden. Die Aneignungen und Verleihungen vergangener Zeiten zielten von vornherein nur darauf, im Grundeigenthum den Usurpatoren und Beliehenen eine Quelle der Macht und des Reichthums zu öffnen. Die eigentlichen Bebauer des Bodens wurden zu Sklaven der Grundeigenthümer gemacht, und die Letzteren eigneten sich ohne wesentliche Gegenleistung die Früchte der Arbeit Jener an. Nachdem allmählich das Monopol und die Vorrechte des Grundadels gelockert waren, wurde der Grundbesitz als eine, gleich jeder anderen, um Geld käufliche Waare behandelt.

Die Wirkung davon ist je nach der Größe des Grundbesitzes eine sehr verschiedene. Der kleine Bauer bezahlt in dem Preise seiner Felder nicht eine ihm mühelos in den Schooß fallende Rente, sondern nur die Gelegenheit, unabhängig arbeiten zu können. Mit dem steigenden Umfange des Grundbesitzes jedoch wird derselbe mehr und mehr zu einer Rentenquelle oder zinstragenden Kapitalsanlage. Man kauft Grundbesitz, um, abgesehen von dem billigen Ersatz für eigene Arbeit oder Leitung fremder Arbeit, eine Rente zu gewinnen. Man kann z. B. Grundstücke kaufen, nicht um dieselben in eigener Person zu bewirthschaften, sondern um sie im Ganzen oder Einzelnen zu verpachten — ein Fall, der die Sachlage am klarsten macht. Auf diese Weise ist es durchaus nichts Undenkbares, daß eine Gesellschaft von Kapitalisten unter der Hand ein ganzes Land zusammenkauft, um jede Konkurrenz auszuschließen und denen, welche den Boden bearbeiten wollen, solche Bedingungen zu stellen, wie sie ihnen, den Kapitalisten, belieben.

Je höher die Preise des Grund und Bodens steigen, desto

schlimmer für den arbeitenden Landmann, dem dadurch die Gelegenheit zur Arbeit immer mehr vertheuert wird. Desto schlimmer auch für Diejenigen, die einen größeren Grundbesitz erwerben, um denselben unter Zuhülfenahme fremder Arbeitskräfte zu bewirthschaften. Diese Unternehmer werden sich allerdings an dem Arbeitslohne schadlos zu halten streben. Gelingt ihnen dies, so sind wiederum die Arbeiter die Lastthiere, denen ein neues Gewicht angehängt wird; gelingt es nicht, so mühen sich auch die unternehmenden Landwirthe nur für Diejenigen ab, die von dem hohen Preise der Güter Vortheil gezogen haben.

So lange der Grund und Boden als eine Rentenquelle betrachtet und behandelt wird, so lange es Arbeitern an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, und so lange es Kapitalisten giebt, welche sich im Grundbesitz für Geld eine Rentenquelle zu erkaufen vermögen, so lange müssen die Preise des Bodens steigen; denn die Konkurrenz der Arbeiter um Beschäftigung und der Kapitalisten um Kapitalanlagen wirkt mit Nothwendigkeit darauf hin. An dieser Nothwendigkeit der Preissteigerung ändert der Umstand, daß bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Preise der Güter zu sinken scheinen, Nichts. In Wahrheit sind in diesem Falle nicht die Preise der Güter gesunken, sondern der Preis des Geldes ist gestiegen. Aber die Tendenz zur Preissteigerung bleibt unverändert, so lange die erwähnten Voraussetzungen derselben in Wirksamkeit sind.

Diese Tendenz wird aufs Kräftigste unterstützt durch das Pfandrecht am Grundeigenthum, wodurch Erbansprüchen und Schuldforderungen ein Recht auf die Produktionsgrundlage eingeräumt, in der Hauptwirkung jedoch die Rente künstlich geschützt und erhöht, der Arbeitslohn gedrückt und der Unternehmergewinn in Frage gestellt wird.

Gekreuzt wird dagegen die fragliche Tendenz durch den Mitbewerb neuer Länder, in denen der Grund und Boden noch billig ist und daher, obgleich die auf denselben verwendete Arbeit reichlich bezahlt wird und jedes darauf verwendete Kapital einen lohnenden Gewinn verspricht, die Bodenerzeugnisse billiger hervorgebracht werden können.

Sollen in den alten Ländern Arbeit und Kapital, welche auf den Grund und Boden verwendet werden, reichlichen Lohn und den gebührenden Gewinn finden, so muß die Rente, d. h. der monopolistische Bestandtheil im Einkommen des Grundbesitzers, derjenige Bestandtheil, der ohne Anwendung von Arbeit und ohne produktive Kapitalverwendung gewonnen wird und heutzutage meist an den Pfandgläubiger

geht, aus ihrer beherrschenden Rolle geworfen werden. Rentenbildung kann der Zweck der Volkswirthschaft nicht sein. Alle sozialen Einrichtungen, welche nicht die Folge haben, der Arbeit, sei es der körperlichen oder geistigen, ihre vollen Früchte zu sichern, oder zur produktiven Verwendung des Kapitals anzuspornen, sind falsch und ungerecht.

Wird dies anerkannt, so ist der Schluß unvermeidlich, daß das ganze System, nach welchem Grund und Boden und mit ihm das Herrschaftsrecht über eine Naturgabe, das Recht zur Erhebung eines Tributes von der Arbeit und dem Kapital, oder mit anderen Worten eine Rentenquelle, durch Geld erkauft werden kann, in der Wurzel falsch ist. Die grundbesitzende Bevölkerung in erster Linie, und die Gesellschaft im Allgemeinen können nicht eher gesunden, als bis sie von diesem Alpe befreit sein werden.

Alle zur Verbesserung der Lage namentlich des kleineren Grundbesitzes gemachten Vorschläge, welche nicht bis an die Wurzel des Uebels reichen und nicht die Entfernung des Rentenmonopols bezwecken, können auf die Dauer keine Heilung bringen. Die Vorschläge, die ich in der vorliegenden Schrift begründe, gehen unmittelbar auf den Kern der Sache, ohne jedoch grundstürzende Maßregeln zu empfehlen. Sie gehen prinzipiell von dem Boden der individuellen Wirthschaft aus und tasten den privaten Grundbesitz nicht an. Als unerläßliche Voraussetzung einer größeren Ebenmäßigkeit der Grundeigenthumsvertheilung wird jedoch die unbedingte Theilbarkeit des Grundbesitzes, vor Allem des größeren, sowie in allen Ständen die gleiche Berechtigung aller Erben gleichen Grades gefordert. Die Hypotheken sind abzulösen, das Hypothekenrecht zu beseitigen, die eigentliche Rente in dem von mir präzisirten engeren Sinne durch eine allmählich steigende Besteuerung hinwegzunehmen, der Domänenbesitz des Staates systematisch zu erweitern und nicht nur in umfangreichen Komplexen an große Unternehmer, sondern auch in kleinen Partien an Bauern und Arbeiter zu verpachten. So würde mit der Zeit ein Zustand erreicht werden, in welchem der Grundbesitz ausschließlich in den Händen derer sich befände, die ihn zur Produktion benutzen, und wobei die Größe jeder einzelnen Besitzfläche lediglich von der Arbeitskraft, dem Kapital, der wirthschaftlichen Energie und Einsicht der Besitzer abhängen würde.

Ich weiß wohl, daß meine Vorschläge den Meisten zu radikal erscheinen werden, und hege geringe Hoffnung, dieselben in der Gegen-

wart oder nächsten Zukunft zur Grundlage der praktischen Politik gemacht werden zu sehen. Es genügt mir, wenn die Ziele, die ich aufzeige, von vorurtheilsfreien, nicht in Anschauungen der Selbstsucht und Machtlüsternheit befangenen Männern als richtige anerkannt, von einer nach Gerechtigkeit strebenden Politik im Auge behalten und vorsichtig, Schritt für Schritt, gefördert werden. Es würde mich schon mit hoher Befriedigung erfüllen, wenn meine Ausführungen dazu beitragen könnten, die Gesetzgebung und Politik von falschen Schritten, z. B. in der Regelung des Erbrechts, der Veräußerung der Domänen u. s. w., abzuhalten.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Soziale Reform.

Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Das unter dem obigen Titel erscheinende Werk, von welchem die vorliegende Lieferung einen Theil ausmacht, wird die Hauptstücke der Sozialwissenschaft und praktischen Sozialpolitik in volksthümlich geschriebenen Einzeldarstellungen enthalten.

Die Stellung des Verfassers zu den sozialen Fragen ist eine durchaus selbständige, und von den Kritikern seiner früheren Veröffentlichungen als bedeutsam anerkannt.

Von dem strengen Grundsatze der individuellen Freiheit ausgehend, verwirft er die auf Herstellung gemeinschaftlichen Eigenthums gerichteten Pläne, weist aber dem Staat und der Gemeinde tiefgreifende soziale Aufgaben zu.

Vor Allem jedoch verlangt er die **Beseitigung der Hindernisse wahrer wirthschaftlicher Freiheit** — Hindernisse, die er in einer Reihe gesetzlicher Einrichtungen findet, deren Verderblichkeit von den sozialen Denkern bisher kaum geahnt worden ist. Hierher gehören alle diejenigen Einrichtungen, welche durch **künstliche Beförderung der Zinspflichtigkeit und des Rentnerthums** Stauungen der Umlaufsmittel, also Störungen des freien Tausches hervorrufen: — die öffentlichen verzinslichen Anlehen, das Hypotheken-, Wechsel- und Aktien-Recht, die an der maßlos ungleichen Vertheilung des Einkommens die Hauptschuld tragen.

Der Umfang des Werkes ist auf **zehn** Lieferungen berechnet, von denen die fünf ersten bereits erschienen sind. Dieselben enthalten:

I. **Das Kapital.** Enthüllung der Mittel zur Beseitigung der Geldherrschaft und zur Befreiung der Arbeit.

II. **Die Bevölkerungsfrage.**

III. **Das Recht auf Arbeit.**

IV. V. **Der Grundbesitz.**

Die übrigen Lieferungen werden enthalten:

Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker.

Soziale Aufgaben des Staats und der Gemeinde.

Oeffentliche Schulden und Hypotheken als Krebsschäden der Gesellschaft.

Die Besteuerung.

Würdigung der Bismarck'schen Reformpläne.

Jede Lieferung ist einzeln käuflich.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Stöpel, Franz, 1833-1890

Soziale Reform Beitr. zur friedlichen Umgestaltung d. Ges

Bd.: 4/5

Leipzig 1885